

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zum Rechtsschutz im Strafvollzug –

<i>Robert Northoff</i>	Mediation. Chancen und Risiken für Rechtsschutz und Resozialisierung durch Konfliktbearbeitung	195
<i>Ulrich Kamann</i>	Die Erweiterung des Renitenzbegriffs im Strafvollzug	206
<i>Henning Ernst Müller</i>	Begründung als Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG	211
<i>Rudolf Baumeister</i>	Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in einer geschlossenen Vollzugsanstalt Bericht über die Tätigkeit als Schuldnerberater in der JVA Rheinbach	215
<i>Walter Sigel</i>	Aids und Gefängnis	218
<i>Alwin Molitor</i>	Akzeptanz und Bewertung des Kriminologieunterrichts in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse einer Fragebogenstudie –	219
<i>Hannelore Maelicke</i>	Frauenkriminalität, Frauenstrafvollzug und ambulante Alternativen Für einen eigenständigen Umgang mit Frauenkriminalität	226
<i>Markus Weiß</i>	Zum Umgang mit rechtsradikalen Straftätern im Jugendstrafvollzug	231
	Aktuelle Informationen	233
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Zweibrücken v. 15.1.1993 – 1 Vollz (Ws) 5/92: Widerruf einer einem Strafgefangenen erteilten Besitzgenehmigung	242
	OLG Hamm v. 6.10.1992 – 1 Vollz (Ws) 161/92 –: Überstellung in eine andere Vollzugsanstalt zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins	242
	OLG Koblenz v. 30.9.1992 – 3 Ws 457/92 –: Überwachung der Unterhaltung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG	244
	LG Krefeld v. 17.10.1991 – 6 T 257/91 – (rechtskräftig): Pfändungsschutz für Arbeitsentgelt	245
	OLG Karlsruhe v. 9.4.1992 – 2 Ws 48/92 –: Fristberechnung im Maßregelvollzug	245
	OLG Karlsruhe v. 7.4.1993 – 2 Ws 13/93 –: Befugnis und Pflicht des Anstaltsarztes zur Offenbarung persönlicher, für vollzugsbehördliche Entscheidungen unerläßliche Daten	246
	BGH v. 19.11.1992 – 4 StR 456/92 –: Vorteilsannahme durch einen Justizvollzugsbeamten	248
	Für Sie gelesen	250

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr.jur. Robert Northoff</i>	Professor für Resozialisierung und Konfliktbearbeitung an der Fachhochschule Neubrandenburg, Diplom-Psychologe, Weißkleeweg 16, 22589 Hamburg 55
<i>Dr.jur. Ulrich Kamann</i>	Salinenring 9, 59547 Werl
<i>Dr.jur. Henning Ernst Müller</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiter, Fachbereich Rechtswissenschaft Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin
<i>Rudolf Baumeister</i>	Assessor Siebenbürgenstraße 45, 53119 Bonn
<i>Dr.jur. Walter Sigel</i>	Ministerialrat Justizministerium Baden-Württemberg 70178 Stuttgart
<i>Alwin Molitor</i>	Diplom-Psychologe JVA Werl, Langenwiedenweg 13, 59457 Werl
<i>Hannelore Maelicke</i>	Sozialarbeiterin Grüner Weg 9, 24239 Achterwehr
<i>Markus Weiß</i>	Psychologieoberrat Rudolf-Sieverts-Haus Jugendanstalt Hameln Tündernsche Straße 50, 31789 Hameln
<i>Michael Köstner</i>	Justizvollzugsamt Rheinland Blaubach 9, 50676 Köln 1
<i>Prof.Dr.Dr.hc. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 1150, 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialoberinspektor Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 76646 Bruchsal Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.
Erscheinungsweise	6 x jährlich
Bezugspreis	Abonnement: Einzelbezug 24 DM jährlich zuzüglich 6 DM Versandkosten. Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse) 18 DM jährlich je Abonnement Einzelbestellung: 6,20 DM je Heft
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postgirokonto beim Postgiroamt Frankfurt/Main Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Herbert Böller, Ministerium für Justiz Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Mediation. Chancen und Risiken für Rechtsschutz und Resozialisierung durch Konfliktbearbeitung*

Robert Northoff

I. Der Stand der Dinge

Die Entwicklung des Strafvollzugs in den alten und der Stand des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern geben zu Euphorie keinen Anlaß. Trotz zahlreicher Verbesserungen, vor allem durch das Strafvollzugsgesetz von 1976, sind die Bemühungen um effektiven Rechtsschutz und Resozialisierung der Insassen nur mäßig vorangekommen.

1. Mehrere Arbeiten¹⁾, besonders ausführlich *Kamann*²⁾, kommen zu dem Ergebnis, daß das neue Strafvollzugsgesetz und insbesondere der in den §§ 109 ff. StVollzG niedergelegte *Rechtsschutz für die Insassen*³⁾ nicht effizient ist. Das wird von *Kamann* durch zahlreiche Fallbeschreibungen und durch aus der Analyse eigener Akten gewonnene Ergebnisse belegt⁴⁾. Die von *Kamann*⁵⁾, *Müller-Dietz*⁶⁾ und *Rotthaus*⁷⁾ genannten Ursachen für diese Situation sind vielfältig.

So wird von *Kamann* insbesondere die *Anstalt* ins Visier genommen; er betont die rollentypischen Erwartungshaltungen und mißt u.a. der faktischen und juristischen Renitenz der Anstalt sowie dem Umstand, daß die zahlreichen Ermessensklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe des Strafvollzugsgesetzes der Anstalt einen großen, nicht immer nachprüfbaren Entscheidungsspielraum eröffnen, ein großes Gewicht zu.⁸⁾ Andererseits wird auch auf Seiten der *Insassen* nach Ursachen gesucht und auf die fehlende Fähigkeit der Insassen, sich in einem rechtlichen Beschwerdeverfahren zu behaupten, sowie auf die gelegentlich querulatorische Natur der Beschwerden der Insassen hingewiesen.⁹⁾ Erwähnt werden auch die auf mangelnder Qualifikation und ungenügender Vergütung beruhende Abstinenz der *Anwälte*¹⁰⁾ und das teilweise immer noch konstatierbare, möglicherweise schichtbedingte, Desinteresse der *Richter* der Strafvollstreckungskammern sowie *Senate*¹¹⁾. Nicht zuletzt wird resignierend das nur sehr langsame Heranreifen einer *kritischen Masse*¹²⁾ festgestellt.

All diesen Erklärungen ist gemeinsam, daß das rechtliche Antragsverfahren in vielen Fällen nicht wirklich das Problem bearbeitet und erst recht nicht löst. Der Streit wird offenbar nur an der Oberfläche in rechtliche Bahnen kanalisiert, ohne dabei für die Betroffenen zu befriedigenden Ergebnissen zu führen.

2. Dem entspricht es, daß auch *hinsichtlich der Resozialisierung* sowohl die gesellschaftlichen als auch die individuellen Mangelzustände kaum bearbeitet sind.

Auf der *gesellschaftlichen Ebene* sind häufig nicht einmal die Mindestvoraussetzungen in Form der Resozialisierungstrias Arbeit, Wohnung und Bindung¹³⁾ erfüllt und angesichts

wirtschaftlicher Rezession, hoher Arbeitslosenquoten sowie gesellschaftlicher Verteilungskämpfe auf dem Wohnungsmarkt ist weniger als zuvor zu erwarten, daß Insassen hier eine faire Chance hätten¹⁴⁾. Auf der *individuellen Ebene* hat sich der Ansatz der sozialtherapeutischen Anstalten zwar weitgehend bewährt, der Ausbau dieser Anstalten ist jedoch in den Kinderschuhen steckengeblieben. Und auch der in den übrigen Anstalten eingeschlagene Weg von den verwaltungsmäßig ausgebildeten Schließern zu den sozialpädagogisch firmen Abteilungsleitern neuer Prägung hat den Wechsel von repressiven vollzuglichen Konfliktbearbeitungen zu Lernprozessen für das Leben nur mäßig beeinflußt.

3. Ausgehend von diesen Erkenntnissen erscheint es angebracht, Ideen und Methoden auf ihre Anwendbarkeit für den Strafvollzug zu untersuchen, in die anderweitig große Hoffnungen gesetzt werden. Es ist *Rotthaus'* Verdienst, bereits 1990 in allgemeiner Form auf die *Vorzüge des Mediators gegenüber dem Judex* hingewiesen zu haben.¹⁵⁾ Auch *Kamann* geht auf den „Mediator“ ein, ohne daß jedoch recht klar wird, was er darunter versteht.¹⁶⁾ So schreibt, teilweise beschreibt *Kamann* zwar an verschiedenen Stellen seiner Arbeit, daß seine Versuche, als Richter einer Strafvollstreckungskammer „Mediation“ zu betreiben, durchweg erfolglos geblieben seien.¹⁷⁾ *Kamann* sieht die Ursachen dabei offenbar weniger in mangelnder Ausbildung der Richter¹⁸⁾ und auch nur eher beiläufig in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensrolle der Richter¹⁹⁾ oder im Verhalten der Insassen²⁰⁾, sondern vielmehr im Desinteresse²¹⁾ und in der Angst der Anstalt vor dem Mediator²²⁾.

Andererseits sieht *Kamann* auch die Chancen der Mediation, wenn er feststellt, daß der um effizienten Rechtsschutz bemühte Richter sich der Erkenntnis nicht verschließen kann, daß er als Mediator mehr leisten kann denn als Spruchkörper.²³⁾ Und in Anlehnung an *Volckart*, der auf die Möglichkeiten des Vergleiches im Verwaltungsverfahren hinweist²⁴⁾, schlägt *Kamann* am Ende seiner Arbeit selbst vor, § 115 StVollzG in einem fünften Absatz so zu ergänzen, daß die Beteiligten sich auf Vorschlag des Gerichts und unter dessen Leitung um eine einvernehmliche Einigung zu bemühen haben²⁵⁾.

Wie dies genau aussehen könnte, bleibt jedoch weitgehend offen und bedarf der Vertiefung. Welche Chancen und Risiken birgt also die Mediation im Strafvollzug?

II. Die Grundlagen der Mediation

1. *Mediation läßt sich vereinfacht definieren als ein interdisziplinäres Verfahren zur zielorientierten Vermittlung einer eigenverantwortlich getragenen fairen Konfliktlösung.*

2. *Mediation ist entstanden aus einer kritischen Betrachtung der klassischen Konfliktlösung im justiziellen Verfahren. Dieses Verfahren hat seit jeher verschiedene Mängel.*

Die *Verrechtlichung des Konflikts* führt, wie *Kamanns* Arbeit plastisch zeigt, auch im Strafvollzug nicht zu befriedigenden Lösungen. Eine außergewöhnlich hohe Anzahl unzulässiger Anträge²⁶⁾, juristische Spitzfindigkeiten²⁷⁾ sowie juristische und faktische Renitenz der Anstalt²⁸⁾ einerseits und Kommunikationsbarrieren sowie die Ausnutzung des Rechtswegs für parteipolitische Interessen oder querulato-

* Zugleich eine Stellungnahme zu: *Kamann, Ulrich*, Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1991.

rische Neigungen andererseits können von Rechts wegen kaum bearbeitet werden, bringen die Lösung des wirklichen Konflikts nicht weiter.

Der Rechtsweg bietet zudem *nur eine eingeschränkte Flexibilität*. Das Verwaltungsverfahren läßt zwar wegen des Verfügungsgrundsatzes den Vergleich zu, dieser hat indes nur geringe Bedeutung; und kommt es zur Sachentscheidung, herrscht das Prinzip „alles oder nichts“²⁹⁾, das Verfahren wird zum Machtkampf um Sieg oder Niederlage, dessen Ergebnis in der Anstalt so oder so bejubelt wird³⁰⁾. Damit einher geht die Angst der Anstalt, die Entscheidung könne von den Insassen allzuleicht verallgemeinert werden, und damit wird der Kampf ums Prinzip wichtiger als die pragmatisch faire Konfliktlösung.

Auch *vom Zeitpunkt her* hat der Rechtsweg Nachteile. Präventive Diskussionen sind nicht vorgesehen, Vorschaltverfahren, Antragserfordernis und die Notwendigkeit des schlüssigen Vortrags bei Gericht führen dazu, daß der Streit erst eskalieren muß und daß eine juristische „Lösung“ erst in einem Stadium des Konflikts möglich ist, wenn die Gräben zwischen den Parteien bereits tief geschaufelt sind. Möglichkeiten, den Streit auf einem niedrigeren Level konstruktiv zu nutzen, sind dann verschüttet. Gleiches gilt im übrigen auch für die Nachbereitung von Konflikten; Fragen und Probleme, die sich erst im nachhinein konkretisieren, können nach Abschluß des Rechtsweges rechtlich nur mit neuen Mühen Berücksichtigung finden.

Vor allem aber bietet der Rechtsweg *wenig Raum für Lernprozesse* und Partizipation der Parteien. Die beschriebene Verrechtlichung des Konflikts führt eher zu Abwehr und einem Vertrauensverlust als daß ein Lernprozeß für den Umgang mit Konflikten in Gang gesetzt wird. Gerechtigkeit erscheint eher als statische Institution denn als mühsames Ringen leibhaftiger Menschen, und die von *Kamann* beobachtete Problemlösungspraxis entwertet den Vollzug und den Rechtsweg als Spielwiese der Mächtigen für miese Tricks und Taktiken und führt damit im Ergebnis vor allem bei den Insassen zu kontraproduktiven Lernerfahrungen.

Schließlich *unterdrückt das Verfahren emotionale Aspekte*. Ausdrücklich ist vorgesehen, daß nur schriftlich verhandelt wird. Sicher, dies erleichtert prima facie die richterliche Arbeit, schützt vielleicht auch den unerfahrenen und bequemen Richter vor aufdringlichen Insassen, und sicher ist auch eines festzuhalten: der hergebrachte Richter muß sachlich bleiben und sachlich entscheiden. Aber genauso ehrlich müssen wir doch festhalten, bei einer Negierung der emotionalen Ebene können wir die Forderungen der §§ 2 und 3 StVollzG nicht erfüllen. Wer auf ein Leben in sozialer Verantwortung vorbereiten will, darf sich die Probleme nicht aussuchen, sondern muß sie nehmen wie sie kommen; und wenn es Probleme auf der emotionalen Ebene sind, müssen auch diese ernstgenommen werden. So mag es rechtlich richtig sein, einen Querulanten zu vernachlässigen; aber selbstverständlich hat auch ein Querulant ein Problem, sei es, daß ihm, wie in *Heinrich von Kleists* Novelle *Michael Kohlhaas* wunderschön dargelegt, wirklich einmal Unrecht geschehen ist, sei es, daß er jemanden benötigt, der ihm zuhört, sei es, daß verfestigte Rachegefühle aufgearbeitet werden müssen.

3. Mediation versucht, diese Mängel zu beheben. Sie *beruht auf Forschungsergebnissen aus der Spieltheorie*

und Konfliktforschung, auf Erkenntnissen der Vergleichstechnik und Verhandlungstechnik sowie auf Untersuchungen zur Kommunikation und anderen grundlegenden Analysen der Sozialpsychologie.

Zur Beantwortung der Frage, wie Konflikte dauerhaft gelöst werden können, wird in der Spieltheorie zwischen Nullsummenspielen und Nichtnullsummenspielen unterschieden. *Nullsummenspiele* sind solche, bei denen der Gewinn des einen Spielers dem Verlust des anderen entspricht; *Nichtnullsummenspiele* sind u.a. solche, bei denen beide Seiten gewinnen und es keinen eindeutigen Verlierer gibt.³¹⁾ Auch Konflikte im Vollzug können danach, vereinfacht ausgedrückt, vier Ergebnisse haben: entweder gewinnt nur die Anstalt, oder es gewinnt nur der Insasse, oder es verlieren beide, oder es gewinnen beide.

Akzeptieren wir nun weiter, daß einerseits Niederlagen immer die Gefahr in sich bergen, zu Trotz, Rache, Rückzug oder Ablehnung zu führen, daß andererseits Gewinnsituationen motivierenden Charakter haben und wegen der positiven Verstärkung die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Lösung erhöhen, und daß es schließlich auch der Würde des Menschen angemessen ist, das Anderssein im Rahmen des Möglichen zu akzeptieren, so wird nachvollziehbar, daß der beiderseitige Nutzen als besonders erstrebenswertes Ergebnis erscheint.³²⁾

Die Erreichung dieses Zieles erfordert allerdings einen *ganzheitlichen Ansatz*. Mediation bewegt sich insofern am Schnittpunkt zwischen verschiedenen Wissenschaften; rechtliche und psychologische Ansätze sowie problem-spezifisches Wissen, Erfahrungen und Übungen sind wesentlich, denn nur so können Sachebene und Beziehungsebene erfolgreich bearbeitet werden.

4. *Nahziel der Mediation ist, einfach ausgedrückt, die Vermittlung eines interessengerechten Ausgleichs in einer Konfliktsituation.* Es geht also darum, in angemessenem Gesprächsklima Streitfragen herauszuarbeiten und Entscheidungsmöglichkeiten zum beiderseitigen Vorteil zu entwickeln.³³⁾

Nun mag man einwenden, daß im Justizvollzug die das freiheitsentziehende Urteil nur ausführende Anstalt immer der alleinige Gewinner sein müsse, solle das Recht nicht ins Unrecht verkehrt werden. Dieser Gedanke bleibt jedoch zu sehr dem alten Bestrafungsgedanken verhaftet und verkennt das in § 2 StVollzG niedergelegte Ziel des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Außerdem, wer den Begriff Gewinn so versteht, greift sozialpsychologisch viel zu kurz; denn Gewinn und Verlust müssen im Rahmen der Spieltheorie nicht nur an Freiheit oder Unfreiheit, sondern auch an Kriterien wie Zeitaufwand, Streßbelastung, Akzeptanz der Ergebnisse, Unrechtseinsicht, Lernen fürs Leben, Gewaltvermeidung, Einstellungsänderung, beiderseitigem Wohlbefinden, möglichst frühzeitiger Entlassung oder Legalbewährung gemessen werden.

So erscheint mir auch *Kamanns* Kritik an der Mediation³⁴⁾ nicht berechtigt. Zwar beschreibt *Kamann* einen Vorsitzenden, der sich „mit den Gefangenen über ihre Probleme nicht

besser verständigen konnte als er es mit der deutschen Sprache unkundigen Angehörigen einer fremden Kultur hätte tun können³⁵⁾, und er beschreibt auch seine eigenen Erfahrungen, daß die Anstalt auf den Mediator keinen Wert lege³⁶⁾, ja sogar Angst vor ihm habe³⁷⁾. All diese Erfahrungen schließen aber Mediation nicht aus, denn die beschriebenen Kommunikationsstörungen sind klassischer Gegenstand der Mediation und belegen nur ihre Notwendigkeit.³⁸⁾

Dies scheint denn auch *Kamann* selbst gesehen zu haben, wenn er feststellt, daß vom Richter häufig Beratung, Schlichtung oder auch nur menschliche Betreuung verlangt werde³⁹⁾, wenn er schreibt, daß (sogar) die Gefangenen häufig eher an der Bildung einer kritischen Masse mit der Aussicht auf langfristige Erfolge, vermittelt durch den Richter als Mediator, interessiert sind, als am Durchkämpfen eines konkreten Einzelfalles⁴⁰⁾, oder wenn er konstatiert, daß der um effizienten Rechtsschutz bemühte Richter sich der Erkenntnis nicht verschließen kann, daß er als Mediator mehr leisten kann denn als Spruchkörper⁴¹⁾.

5. Auch weitere wesentliche Ziele der Mediation stimmen mit denen des Vollzuges durchaus überein.

Die Förderung der *Eigenverantwortlichkeit*, insbesondere der Fähigkeit, selbst Lösungen zu finden, und der Erkenntnis, eigene Leistungen und Taten auch verantworten zu müssen, ist eine wesentliche Voraussetzung der Befähigung zu sozialer Verantwortung. Alle Ansätze, den Insassen mehr als notwendig Entscheidungen abzunehmen oder Wege vorzuschreiben, werden den Vollzugsgrundsätzen des § 3 StVollzG nicht gerecht und können auch keine dauerhaften Änderungen herbeiführen.

Die Förderung der *Kommunikationsfähigkeit und Offenheit* sind unerlässlich, wenn der Insasse lernen soll, Probleme nicht mit Gewalt, sondern mit Worten zu bearbeiten, wenn es darum geht, sich auch zu artikulieren und wenn Unangenehmes nicht nur verdrängt werden soll.

Die Förderung der *Kooperationsfähigkeit* der Parteien bei Akzeptanz der jeweiligen Unterschiede ist wichtig sowohl für die Anstalt als auch für die Insassen, denn beiden obliegt es, auch unter schwierigen Bedingungen auf engstem Raum einen Interessenausgleich zu finden, der für die jeweils andere Seite grundlegendes Verständnis aufbringt.

Damit läßt sich bereits an dieser Stelle festhalten, daß Mediation jedenfalls vom Prinzip her auch im Vollzug möglich sein dürfte.

III. Teilnehmer an der Mediation

1. Eignung der Parteien

Für welche Personen sich die Mediation nun konkret eignet, läßt sich *nicht generell beantworten* und ist unter Praktikern im einzelnen auch umstritten.

Grundsätzlich ist Mediation mit den unterschiedlichsten Menschen und bei den verschiedensten Problemen möglich, sei es, daß man zwischen Täter und Opfer einen Ausgleich herbeiführen will, sei es, daß es Streit gibt zwischen

zwei Insassen oder zwischen dem Insassen und seiner Ehefrau oder einem Schuldner, oder sei es, daß sich Insasse und Abteilungsleiter in einer vollzughlichen Frage nicht einigen können.

Die klassische Mediation setzt allerdings *Freiwilligkeit* voraus. Die mit Zwangsmitteln durchgesetzte Mediation wäre ein Widerspruch in sich, denn Mediation ist nur Vermittlung und soll Eigenverantwortlichkeit stärken und einen Lernprozeß herbeiführen.

Die räumliche Unfreiheit der Anstalt als Institution steht indes einer Mediation nicht entgegen; dies folgt prinzipiell bereits aus den in § 3 StVollzG niedergelegten Grundsätzen, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen und schädlichen Folgen des Vollzuges entgegenzuwirken ist. Im übrigen ist unser Leben auch in räumlicher Freiheit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie Arbeitslosigkeit oder Wohnungsnot unterworfen, ohne daß daraus die Folgerung gezogen werden dürfte, nicht alles zu tun, was aus eigener Kraft gleichwohl noch möglich ist.

Maßgeblich ist vielmehr die innere Freiheit, an die die Anforderungen jedoch nicht überspannt werden dürfen. So sind das Bedürfnis nach Hilfe oder auch offene Neugierde hinreichende Motive („Ich sehe zwar keine Lösung, aber ich wünsche sie mir!“).

Und auch wenn an einer Mediation zunächst kein Interesse besteht, so wie beim Alkoholiker, der erst, wenn die Hilfe durch den gutgemeint stützenden Lebenspartner wegfällt und er richtig in der Gosse liegt, ein Bedürfnis nach Hilfe entwickelt; oder wie beim Junkie, der erst nach der Entgiftung bereit ist, über eine Therapie nachzudenken; oder so wie bei zwei Streithähnen, die erst einmal von einem Polizisten getrennt werden müssen, bevor man mit ihnen vernünftig über das Problem sprechen kann, so kann auch im Vollzug eine repressive Situation nicht nur zu Anpassung führen, sondern auch zum Nachdenken anregen und Interesse erzeugen.

Erforderlich ist weiterhin die Bereitschaft, an einer (wenn auch im Moment fernen) Lösung *eigenverantwortlich mitzuarbeiten*. Mediation setzt insofern den Willen voraus, *sich selbst (eventuell mit Unterstützung des Mediators) zu vertreten*.

Dies dürfte vor allem für diejenigen Insassen ein Problem sein, die nie gelernt haben, sich entsprechend auszudrücken oder dies zwar könnten, es aber nicht tun, weil sie eine mehr oder weniger berechtigte Angst vor möglichen Sanktionen haben. Das Fehlen derartiger Fähigkeiten oder das Vorhandensein der beschriebenen Angst schließen indes eine Mediation nicht aus; Mediation setzt Kommunikationsfähigkeit nicht voraus, sondern Aufgabe des Mediators ist es, diese Fähigkeit zu entwickeln und Angst abzubauen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist allerdings, daß der Insasse zumindest bereit sein muß, die Sache zu verfolgen, selbst zu argumentieren und sich einzulassen.

Damit ist auch bereits umrissen, welche *Konstellationen sich nicht für eine Mediation eignen*. Krankhaftes Suchtverhalten bedarf nach wie vor spezieller Therapie, und akut

gewalttätige oder völlig labile Personen sowie vergleichbare extreme Fälle werden kaum in der Lage sein, selbst Verantwortung wahrzunehmen. Insassen, die nur die Sprache der Macht gelernt haben, und Anstaltsbedienstete, die nicht in der Lage sind, diese Sprache zu modifizieren und sich daher darauf beschränken, in derselben Sprache zu erwidern, sind hingegen geeignet, erfordern allerdings einen erfahrenen Mediator.

2. Erwünschte Fähigkeiten des Mediators

Der Mediator gibt nur *Hilfe zur Selbsthilfe*. Sein Wirken soll die Selbstverantwortlichkeit der Parteien stärken und diesen helfen, eigenständige Lösungen zu finden. Der Mediator hat *keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis* und sollte auch *keine Macht* ausüben. Ihm obliegt *allerdings die formale Kontrolle* über den Prozeß und er kann auch durch Information und Intervention Einfluß geltend machen.

Auf der *Inhaltsebene* sollte der Mediator in der Lage sein, tieferliegende Interessen der Parteien zu erkennen, sachkundig und sachbezogen aufzuklären und zu informieren und insbesondere auf die Vor- und Nachteile eventueller Entscheidungen hinzuweisen. Schichtspezifische Unterschiede zu den Parteien sind nach den geschilderten Erfahrungen⁴²⁾ nicht schädlich, sofern es dem Mediator gelingt, seine Sprache anzupassen und sich durch plastische Beispiele nachvollziehbar auszudrücken. Auf der *Beziehungsebene* sollte der Mediator ein Stück Gemeinsamkeit verkörpern, die Parteien bei der Verständigung unterstützen, für ein besseres gegenseitiges Verständnis sorgen und eine größere Offenheit sowie eine stärkere Kooperationsfähigkeit herbeiführen können. Insbesondere muß er auf eine Balance zwischen den Parteien achten.

In den Fällen, in denen es um *Probleme der Insassen untereinander oder mit Personen außerhalb des Vollzugs oder auch ganz allgemein um die Förderung von Fähigkeiten der Insassen* geht, kommt danach möglicherweise ein souverän erfahrener und diesbezüglich ausgebildeter Sozialpädagoge oder Psychologe der Anstalt in Betracht.

In den Fällen des *Streits zwischen der Anstalt und dem Insassen* kommen grundsätzlich Vollstreckungsrichter, Ombudspersonen, Mitglieder von Rechtsberatungsstellen wie in Hamburg der öffentlichen Rechtsauskunft, Mitarbeiter der Sozialen Dienste, Mitglieder des Anstaltsbeirats, Abgeordnete oder sonst Beauftragte, Anwälte oder außenstehende Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Sozialpädagogen und sogar Freie Träger⁴³⁾ in Betracht, soweit sie über entsprechende Erfahrung und einschlägiges Wissen verfügen.

Dabei wird das Vertrauen in den Mediator und die Freiheit des Mediators um so größer sein, je deutlicher seine Unabhängigkeit von den Parteien ist. Außenstehende Persönlichkeiten eignen sich daher besonders gut als Mediatoren, ihre Beteiligung sollte langfristig das Ziel sein. Allerdings gibt es die aus Skandinavien bekannten Ombudspersonen in Deutschland kaum, und auch die von *Rotthaus* erwähnten Gespräche des Beauftragten des Petitionsausschusses des Landtags nach Art. 41 a LVerfNRW⁴⁴⁾ sind in anderen Ländern so nicht üblich. Es ist zudem einleuchtend, daß von solchen Mediatoren, die nicht in öffentlichen Diensten stehen, Mediation nur gegen ein entsprechendes Honorar wird

verlangt werden können, ohne daß insofern allerdings Geldquellen erkennbar wären.

So fällt angesichts der aktuellen Situation der Blick vor allem auf den Vollstreckungsrichter, dessen Unabhängigkeit gesetzlich festgeschrieben, dessen Besoldung gesichert und dessen Selbstverständnis durch Fortbildungen oder neue Vorschriften beeinflußt werden könnte. Mediation durch ihn wird indes nur mit Modifikationen möglich sein, denn Mediation als außergerichtliches Verfahren mag rechtlich eingezwängte Menschen nicht, und es ist nicht einfach, sich nicht befangen zu machen, Vertrauen zu gewinnen und auf Drohgebärden zu verzichten, wenn man als Mediator zwar zeitweilig nur Vermittler ist, später aber einmal Entscheider sein kann.

Andererseits gibt es derzeit kaum Alternativen und die Bedenken scheinen behebbbar. Denn kein Gesetz verbietet oder beschränkt Mediation, wenn sie denn vor Antragstellung und auf freiwilliger Basis erfolgt, etwaige Drohgebärden des Richter-Mediatoren („Wenn Sie nicht wollen, gebe ich es Ihnen eben schriftlich!“) sollten dem erfahrenen Mediator nicht unterlaufen und wären mit dem Hinweis auf die Rechtsbeschwerde oder die Verfassungsbeschwerde relativierbar. Und der Vertrauensfaktor kann im Vollzug ohnehin nicht so sehr in der Geheimhaltung von Informationen vor dem Richter bestehen, sondern wird vor allem in der angstfreien Diskussion und dem Vertrauen auf das Gerechtigkeitsgefühl des Richters gesucht werden müssen.

Aber selbst wenn man sich dazu nicht verstehen kann: wichtiger noch als die formale Position eines Mediators erscheint mir, daß der Richter zumindest das Konzept beherrscht und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Recht nicht nur kanalisiert, sondern herstellt.

IV. Techniken des Mediators

Es dürfte offensichtlich sein, daß eine so verstandene Mediation sich nicht durch schlichtes Nachlesen oder Schnellkurse erlernen läßt. Die im familienrechtlichen Bereich tätigen Mediatoren haben zumeist diverse Seminare amerikanischer und deutscher Trainer durchlaufen. *Praktische Erfahrung und Handlungskompetenz* sind jedenfalls unerlässlich und können nur durch fortlaufende Einübung verinnerlicht werden. Vor allem muß der Mediator über einen Fundus an Techniken und Strategien verfügen, die eine angemessene und flexible Reaktion ermöglichen.

1. Allgemeine Techniken

Es gibt keine absolut sichere Technik der Konfliktlösung. Dafür sind die Menschen und die Konflikte zu verschieden. Es gibt allerdings einige allgemeine Techniken, die je nach Kompetenz und Sachlage im Rahmen der Mediation genutzt werden können. Nachfolgend einige Beispiele:

1.1 Das denkbar beste und das denkbar schlechteste Ergebnis formulieren lassen

Dieser Ansatz kann zu Beginn der Mediation nützlich sein, um den Rahmen festzulegen und den guten Willen beider Seiten zu betonen. So kann für den Insassen das denkbar schlechteste Ergebnis ein volles Absitzen der Strafe ohne

jegliche Urlaubsgewährung sein, für den Vollzugsbeamten mag es ein Lockerungsversagen oder Bewährungsversagen „seines“ Insassen sein. Wenn sich beide Seiten wechselseitig versichern, daß sie die Interessen und Sorgen des anderen ernst nehmen und ein solches Ergebnis nicht wollen, erleichtert dies häufig den Einstieg.

1.2 Regelmäßige Zusammenfassung der relevanten Aspekte

Dieses Vorgehen dient der sicheren Klärung und der Strukturierung des Problems. Dabei können auch Emotionen als ein Teil des Problems beschrieben werden („Also ich stelle fest, es geht um den Entzug der Fernseherlaubnis und Sie sind im Augenblick deswegen ziemlich sauer!“).

1.3 Den Blick von der Vergangenheit auf die Zukunft richten

Dieser Vorschlag empfiehlt sich besonders, wenn der Konflikt wegen verschiedener Vorfälle in der Vergangenheit festgefahren ist. Der Mediator ist insofern weder Therapeut noch Analysator der Vergangenheit. Das Lernen aus der Vergangenheit, zweifelsohne eine wichtige Erfahrung, ist auch nicht primärer Gegenstand der klassischen Mediation. Ihr Ziel ist vielmehr der pragmatisch zukunftsorientierte Ansatz und das Lernen am Verfahren der Mediation selbst.

1.4 Jeder möge nur für sich und von sich sprechen

Diese Regel empfiehlt sich vor allem, wenn die Parteien in wechselseitigen Vorwürfen verhaftet sind oder wenn sie dem Konflikt durch Weitschweifigkeit ausweichen. Dann könnte der Mediator notfalls mehrfach intervenieren und darauf hinweisen, daß jeder nur für sich sprechen und der Sprecher also bitte zunächst einmal seine Gefühle und seine Interessen darstellen möge.

1.5 Förderung des Verständnisses durch Rollentausch

Das Rollenspiel ist nicht nur ein wesentliches Übungsinstrument für denjenigen, der Mediator werden will, sondern es eignet sich auch für die Konfliktparteien, um ein besseres gegenseitiges Verständnis zu wecken. Wenn sich die Parteien dazu verstehen können, ist unter Betreuung des Mediators auch ein Rollentausch möglich.

1.6 Förderung des Verständnisses durch Visualisierung

Visualisierung, also eine Verdeutlichung des Problems oder etwaiger Lösungen durch eine optische Darstellung, kann man erreichen durch Skizzen, Tabellen oder Symbole.

1.7 Neue Gestaltungsmöglichkeiten durch Brainstorming

Die Fähigkeit, selbst nach Lösungen zu suchen und solche auch zu finden, kann gestärkt werden, wenn man die Technik des Brainstorming beherrscht. Damit soll die suchende Partei angeregt werden, ihre eigenen Potentiale zu erkennen und auch in scheinbar aussichtslosen Situationen nach gewaltfreien Lösungen zu suchen.

1.8 Leitlinien durch Hinweis auf Recht, Psychologie, Erfahrung

Ein leitender Gedanke der Mediation ist, daß der Mediator nur Vermittler einer von den Parteien selbst erarbeiteten Problemlösung ist. Insofern unterscheidet sich der Mediator vom Schlichter, der seinerseits einen Vorschlag macht. Auf-

gabe des Mediators ist es, den Prozeß der Problemlösung konstruktiv zu begleiten; dies ist z.B. möglich, indem er nach erfolgtem Brainstorming der Parteien ergänzend Leitlinien einbringt und darauf hinweist, daß nach dem Gesetz die Flexibilität der Anstalt dort endet, wo berechnete Sicherheitsinteressen tangiert werden.

1.9 Verdeutlichung der Vor- und Nachteile (Gewinn- und Verlust-Konto)

Bei der Gewichtung der erarbeiteten Optionen hilft es manchmal, ein Gewinn- und Verlustkonto zu eröffnen, um die Entscheidungskriterien durchsichtiger und den Abwägungsprozeß einfacher zu gestalten. So kann in Verbindung mit einer Visualisierung dadurch deutlich werden, daß der momentane Verzicht zwar ein Nachteil ist, daß aber der langfristige Vorteil diesen Nachteil aufwiegt.

2. Konfliktmuster und Reaktionen

Die Erfahrung zeigt weiter, daß sich bei Konflikten verschiedene *Verhaltensmuster* häufiger wiederholen. Diese Muster können bei beiden Seiten auftauchen und sich dann verzahnen oder ergänzen. *Besonders häufig sind die Konfliktmuster der Machtausübung, Anpassung, Vermeidung und Erstarrung.*

Die Fähigkeit des Mediators, das Konfliktmuster zu erkennen, kann für den Erfolg der Mediation entscheidend sein. Der Mediator muß also *genau beobachten, ob sich bestimmte Verhaltensweisen einer der Parteien musterhaft wiederholen.*

Konfliktmuster können indes nur sehr eingeschränkt an äußeren Rahmenbedingungen festgemacht werden. So reicht es nicht aus, das Konfliktmuster „Machtausübung“ an den Äußerlichkeiten einer Anstalt festzumachen; denn „Machtausübung“ wird häufig nur im Detail deutlich. Wer definiert das Problem? Wer dominiert die andere Partei, wer den Prozeß? Wer ist unnachgiebig in der Position? Wer betont die Uneinigkeit? Wer beschuldigt? Wer droht? Wer hat Angst vor dem Aufbrechen seiner Verteidigung? Das sind die Fragen, die dann zu stellen sind.

Und so gewinnen die von *Kamann* beschriebenen zahlreichen schlechten Erfahrungen mit Mediationsversuchen an Kontur, die juristischen Spitzfindigkeiten der Anstalt⁴⁵⁾, ihre Unnachgiebigkeit⁴⁶⁾, ihre Angst, daß eine „Niederlage“ bei Gefangenen Jubel auslöse⁴⁷⁾, all dies sind Merkmale für ein klassisches Konfliktmuster, den Machtkampf in der Anstalt⁴⁸⁾.

Mediation verweigert sich hier jedoch nicht, Mediation ist gefordert. Ein Eingreifen des Mediators ist zwar nur im Sinne der genannten Prinzipien von Mediation zulässig. Es geht also nicht um Tricks oder Manipulation, sondern um die Befähigung zur eigenständigen Konfliktlösung. Aber Mediation bietet doch einige Ansätze.

Eine Intervention setzt allerdings voraus, daß der Mediator über Grundlagen der Macht informiert ist. Macht, mit *Haynes* definiert als die Fähigkeit, Ressourcen zu kontrollieren, zu denen auch der andere Zugang haben möchte⁴⁹⁾, ist immer relativ, nur wirksam in bezug auf eine begrenzte Anzahl und Art von Menschen, und es gilt, diese Erkenntnis nicht nur dem prügeln den Körperverletzer, sondern auch der sich verweigernden Anstalt zu vermitteln.

So kann die strukturelle Macht der Anstalt problematisiert werden, z.B. in Form eines ausführlichen, unter konflikttheoretischen Gesichtspunkten, geführten Gesprächs mit dem Anstaltsleiter und später auch mit anderen Bediensteten. Und es kann die individuelle Macht aufgearbeitet werden, so durch Identifikation mit der gedemütigten Person, indem man eine Verhaltensweise als verboten vereinbart, indem man die Kommunikation deutlich kontrolliert oder auch indem man Verhaltensänderungen bei beiden Parteien provoziert. Immer wieder wird es auch darauf ankommen, (unnötige) Verteidigungsstrukturen aufzubrechen. Fragen, die den Rollentausch fördern oder subtilere Techniken können dabei helfen, eine Machtbalance herzustellen.

V. Fünf Phasen der Mediation

Stellen wir damit fest, daß ein kompetenter Mediator im Vollzug ein weites Betätigungsfeld finden würde, so erscheint es lohnend, sich einmal näher damit zu befassen. Dies dürfte auch deswegen wichtig sein, weil darüber offenbar nur ungenaue Vorstellungen bestehen.

In Anlehnung an die in familienrechtlichen Mediationsseminaren entwickelten Schritte sollte daher hier ein *Phasenmodell* vorgestellt werden. Phasenmodelle haben den gewichtigen Vorteil, daß in ihnen komplexe Sachverhalte abgeschichtet werden können. Es ist allerdings auch unbestritten, daß menschliche Entwicklung nur ungenau in Phasen dargestellt werden kann. Die nachfolgenden Phasen und die beschriebenen Inhalte, Interventionen und Beispiele sind mithin aus didaktischen Gründen vereinfachend und idealtypisch dargestellt. Im konkreten Einzelfall können zudem einige der genannten Aspekte wegfallen und neue unerwartet hinzukommen. Auch eine Abweichung von der beschriebenen Reihenfolge oder eine Rückkehr zu früheren Phasen kann angebracht sein.

1. Vorbereitung

1.1 Kontaktaufnahme mit den Parteien

Inhalte: Vorab sind Ort und Zeit eines Erstgesprächs festzulegen und möglichst störungsfreie Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Erstgespräch selbst ist auf den Abbau von Angst und die Herstellung von Vertrauen in die Allparteilichkeit des Mediators zu achten.

Interventionen: Die wesentlichste Intervention des Mediators ist das Zuhören. Es dient der Informationsgewinnung, gibt beiden Parteien die Möglichkeit einer reinigenden Katharsis und eröffnet ein Gespräch. Erforderlichenfalls gibt der Mediator erste Hinweise auf grundlegende Kommunikationsregeln und strukturiert das Gespräch durch Zusammenfassungen. Gelassenheit und Ruhe, die Betonung der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit und der Hinweis auf die Korrigierbarkeit von Übereinkünften führen zu Angstabbau und stellen eine verlässliche, vertrauensvolle Atmosphäre her.

Beispiele: So könnte der Richter einen Anstaltsbesuch mit einem Gespräch in Anwesenheit des Abteilungsleiters und des Insassen vereinbaren. *Rotthaus'* Idee, möglichst den Anstaltsleiter hinzuziehen⁵⁰⁾, scheint mir sinnvoll, soweit dieser bei einem Problem rein tatsächlich „das letzte Wort“ hat. Grundsätzlich sollten Probleme allerdings zunächst zwischen denjenigen angegangen werden, die am unmittel-

barsten betroffen sind. In der ersten Sitzung könnte sich der Richter von beiden Seiten eine eigene Problemdarstellung geben lassen und beide Seiten ihre Erwartungen aussprechen lassen.

1.2 Wesen und Ablauf der Mediation erläutern

Inhalte: Dabei geht es darum, die Rolle des Mediators als Vermittler zu erklären, das außergerichtliche Verfahren zum justiziellen Verfahren abzugrenzen und den selbsterarbeiteten Interessenausgleich als Ziel zu verdeutlichen. Ggf. sind Angst und Skepsis gegenüber dem Unbekannten sowie Kommunikationsschwellen zum Mediator aufzuarbeiten.

Interventionen: Information über das Verfahren mindert Angst. Eine verständliche, unjuristische und plastische Sprache verdeutlicht.

Beispiele: Der Richter könnte mit einfachen Worten und unter Verwendung eines Schaubildes das weitere Vorgehen darlegen.

1.3 Eignung der Parteien für die Mediation prüfen

Inhalte: Dann muß geprüft werden, ob der Konflikt einer Mediation zugänglich ist. Wichtig ist die Bereitschaft der Parteien, auf wechselseitig akzeptable und mitgetragene Entscheidungen hinzuarbeiten. Dabei kommt es darauf an, trotz geringer Informationsbasis eine vorläufige Einschätzung zu treffen, um die Motivation der Parteien herauszufinden.

Interventionen: Zuhören verbreitert die Informationsbasis, Beobachtung vermittelt Signale der Körpersprache. Sollte die Anstalt Desinteresse signalisieren, wäre dieses Konfliktmuster gesondert zu bearbeiten.

Beispiele: Der Richter achtet darauf, ob eine auch noch in der Anstalt fortbestehende Drogenabhängigkeit den Insassen der Selbstverantwortlichkeit beraubt oder ob zunächst ein Machtdenken eines Vollzugsmitarbeiters aufgearbeitet werden muß.

1.4 Grundregeln im Mediationsvertrag festlegen

Inhalte: Bei Mediationsverfahren außerhalb des Strafvollzugs ist es üblich, daß die Parteien einen förmlichen Vertrag⁵¹⁾ über die Modalitäten der Mediation abschließen; dies hat auch zum Zweck, daß die Parteien sich einlassen auf Verpflichtungen, denn Berechenbarkeit fördert Vertrauen. Ob man dies auch im Vollzug tun will, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Wichtig ist aber, daß den Parteien klar ist, daß der Mediator als unabhängiger Vermittler nur für das Gesprächsklima und die sachliche Aufklärung, nicht aber für die Problemlösung zuständig ist und daß Offenheit und Zuverlässigkeit wichtige Rahmenbedingungen sind.

Interventionen: Ein erfahrener Mediator wird erprobte Vereinbarungsvorschläge zur Hand haben, gleichwohl aber flexibel auf sinnvolle Änderungswünsche der Parteien reagieren können. Bei sofortigem Regelungsbedarf ist ggf. eine vorläufige Regelung zu vereinbaren.

Beispiele: Die Parteien vereinbaren, daß sie beide nach besten Kräften an der Aufklärung der Hintergründe für eine Disziplinarmaßnahme mitwirken und daß solange einerseits die Maßnahme nicht vollstreckt, andererseits aber auch kein gerichtlicher Antrag gestellt wird.

2. Kommunikationsklärung

2.1 Taugliche Kommunikation aufbauen

Inhalte: Es geht zunächst darum, die Kommunikation zwischen den Parteien zu analysieren. Die oben beschriebenen Konfliktmuster müssen erkannt und differenziert werden. Die Parteien sollten ihr Anliegen gleichermaßen artikulieren können. Beide Seiten müssen ernsthaft zuhören lernen. Nicht selten entscheidet sich an dieser Stelle, ob die Mediation erfolgreich sein wird.

Interventionen: Der Mediator kann nach den Regeln der Gesprächstechnik vorgehen und versuchen, die Kommunikation zu beeinflussen. Erkennt er Konfliktmuster wie z.B. das der Machtausübung, kann er die oben beschriebenen Techniken anwenden. Kommt er nicht weiter, muß auch eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Mediation und ggf. eine psychologisch-therapeutische Intervention versucht werden. Die Therapie ist nicht Gegenstand der klassischen Mediation.

Beispiele: Die Beschreibungen von Kamann lassen vermuten, daß seine „Mediationsversuche“ vor allem am fehlenden Aufbau einer tauglichen Kommunikation gescheitert sind. Erst hätte man die beschriebenen Machtstrukturen aufbrechen müssen. Dies setzt allerdings eine genaue Kenntnis der Situation und große Erfahrung voraus. In einfacher gelagerten Fällen mag es indes manchmal schon ausreichen, den Insassen zu nachfolgenden Fragen anzuregen: „Habe ich mich verständlich gemacht?“ Oder: „Wie kann ich mich verständlich ausdrücken?“ Oder den im Gespräch mehrfach verbal zugeschütteten Insassen zu fragen: „Wie fühlen Sie sich, wenn immer jemand dazwischenredet?“

2.2 Schaffen Sie einen gleichen Informationsstand

Inhalte: Hier sind zum einen eher juristische Fähigkeiten gefragt wie die Aufklärung des Sachverhalts, aber auch psychologische Fähigkeiten wie die Vermittlung des Sachverhalts.

Interventionen: Der Mediator kann veranlassen, daß die Parteien die für das Thema bedeutsamen Informationen austauschen. Er muß darauf achten und ggf. offenlegen, ob eine sog. „Geheime Tagesordnung“ besteht. Er sollte die Offenheit der Parteien fördern.

Beispiele: Zur „Geheimen Tagesordnung“: Erkennt der Richter, daß es dem Insassen nicht um das angegebene Problem geht, sondern daß er nur den Abteilungsleiter ärgern will, muß dieses Vorgehen als Thema der Mediation problematisiert werden. Zur Offenheit: Es ist im Sinne der Mediation, auch dem Abteilungsleiter weitgehende Offenheit abzuverlangen, soweit dadurch nicht konkrete sicherheitstechnische Maßnahmen betroffen werden.

2.3 Eigenverantwortlichkeit verdeutlichen

Inhalte: Beide Parteien sollen für sich selbst einstehen, ihre Interessen formulieren und nicht nur reagieren. Damit verbunden ist die Bereitschaft, für die Konsequenzen einzustehen.

Interventionen: Der Mediator kann erforderlichenfalls Formulierungs- und Strukturierungshilfe geben. Er kann anregen zu Fragen wie: „Wie kann ich mich selbst vertreten?“ Unterstützen kann er dies, indem er Raum schafft, damit

jede Partei ihre subjektive Sichtweise vorbringen kann. Er kann auch vorschlagen, daß jede Partei zunächst nur von sich und über sich spricht.

Beispiele: Gerade im Vollzug wird es häufig so sein, daß die Anstaltsleiter durch äußere Machtmittel und intellektuell-verbale Kompetenz überlegen sind. Dann ist es besonders wichtig, daß der als Mediator tätige Richter die Machtbalance hält.

2.4 Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen entwickeln

Inhalte: Beide Seiten sollen dazu angeregt werden, die Sichtweisen und Argumente des anderen nachzuvollziehen. Damit verbunden ist der prinzipielle Respekt vor der menschlichen Autonomie des anderen. Vorurteile sollen abgebaut werden.

Interventionen: Der Mediator kann anregen, daß beide Seiten sich soweit möglich verbindlich einlassen, er kann versuchen zu klären, wo Sicherheitsbedürfnisse einer Partei bestehen und wo sie ihre eigenen Grenzen sieht. Gedanklicher oder spielerischer Rollentausch fördert das Verständnis. Einsichten wie: „Was uns stört, wollen wir ohne Vorwurf in konkreten Erlebnisschilderungen ansprechen!“ oder „Jeder ist für seine Gefühle (auch) selbst verantwortlich!“ können helfen.

Beispiele: Gerade im Vollzug bewegen sich häufig beide Seiten in unterschiedlichen Welten, haben manchmal auch festgefahrene Vorurteile, die es aufzubrechen gilt. Der Insasse muß Verständnis (nicht unbedingt Akzeptanz) für das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt, der Vollzugsbedienstete Verständnis für das Freiheitsbedürfnis des Insassen entwickeln. Sofern eine Partei nur ihre eigenen Interessen sieht, mögen der Perspektiventausch, Verständnisfragen zur Situation des anderen, Hinweise auf die Relativität von Macht oder Hinweise auf längerfristige Vorteile eines Nachgebens helfen.

3. Problemfindung

3.1 Zusammenstellung der relevanten Information

Inhalte: Aus der häufig ungeordneten Erzählung muß der rechtlich oder psychologisch oder sonst relevante Kern herausgearbeitet werden. Dies kann schwierig sein, wenn Parteien stark emotional beteiligt sind oder aus Unkenntnis des Rechts nicht wissen, welche Information relevant ist.

Interventionen: Denkbar sind Interventionen zur erneuten Kommunikationsklärung oder zur Information der Parteien darüber, was nach Recht, Psychologie oder Erfahrung relevant sein kann.

Beispiele: Begehrt der Insasse in der Mediation, „endlich mal rauszukommen“, so muß der Richter wie bei einer Auslegung ergründen, ob Urlaub, Ausführung, Verlegung oder Entlassung gemeint sind. Wird ein Urlaubsantrag gestellt, kann der Richter auf die Regelungen des § 13 StVollzG hinweisen.

3.2 Bereiche der Übereinstimmung herausarbeiten und betonen

Inhalte: Danach empfiehlt es sich regelmäßig, den relevanten Sachverhalt nach unstreitigem und streitigem Sachverhalt zu trennen. Dabei ist es wichtig, daß Pauschalierungen

und „Positionen“ aufgebrochen werden. Außerdem ist es wichtig, die Parteien langsam auf eine gemeinsame Lösung einzustimmen.

Interventionen: Der auch juristisch kompetente Mediator kann relationsmäßig das Unstreitige herausarbeiten. Soweit im einzelnen Übereinstimmungen zwischen den Parteien festgestellt werden, kann es sinnvoll sein, diese ausdrücklich zu betonen. Dies ist psychologisch wichtig, denn das entlastet den Streit und stärkt ein neues Wir-Gefühl. Berechenbarkeit und Lösungszuversicht können durch eine prägnante Zusammenfassung gestärkt werden.

Beispiele: Es wird herausgearbeitet, daß bei näherer Betrachtung sowohl der Vollzugsbedienstete als auch der Insasse ein eigenes Interesse daran haben, daß der Insasse künftig ein Leben ohne Straftaten führt.

3.3 (Vorläufige) Problemdefinition

Inhalte: Die herausgearbeiteten Streitpunkte müssen benannt und entsprechend ihrer Bedeutung und Eilbedürftigkeit gewichtet werden. Die reale Bedürfnisstruktur der Parteien und Störungen in der Machtbalance müssen beachtet werden.

Interventionen: Wenn möglich, sollte die Problemdefinition den Parteien überlassen werden. Die Parteien sollten auch selbst die Probleme z.B. über eine Rangreihenbildung gewichten. Der Mediator kann sich dann darauf beschränken, die Gewichtung durch die Parteien auszuwerten, unüberschaubare Konflikte in kleinere und damit eher lösbare Probleme aufzuteilen oder auch auf den hypothetischen Charakter der Problemdefinition hinzuweisen.

Beispiele: Bei einer Mediation zu einem Urlaubsgesuch kann sich herausstellen, daß aus der Sicht der Anstalt die Unberechenbarkeit des Insassen (bezogen auf seine Rückkehr) und aus der Sicht des Insassen die Unberechenbarkeit der Anstalt (bezogen auf Urlaubsbewilligungen) als wichtigste Probleme genannt werden. Der Richter kann das Problem pointieren, indem er darauf hinweist, daß man Wege finden muß, um das Verhalten des anderen berechenbarer zu gestalten.

3.4 Entscheidungserhebliche Kriterien herausarbeiten

Inhalte: Nunmehr geht es darum, die Suche nach einer Lösung vorzubereiten. Regelmäßig ist es sinnvoll, den Parteien zu vermitteln, daß Mediation sich nicht auf rein juristische Lösungsangebote verläßt, sondern auch andere Kriterien wie den Sinn für Fairneß, die zukünftige Beziehung der Parteien untereinander, die praktische und wirtschaftliche Realität, vorangegangene Vereinbarungen formeller oder informeller Art oder vergleichbare Kriterien gleichwertig berücksichtigt.

Interventionen: Der Mediator kann zur Kriteriensuche die Technik des Brainstorming anwenden. Haben die Parteien abwegige Kriterien eingebracht, kann der Mediator durch vorsichtige Fragen nach den Konsequenzen veranlassen, daß die Parteien von unrealistischen Kriterien Abstand nehmen.

Beispiele: Auch im Vollzug sollten die Parteien unbedingt an der Suche nach Kriterien für eine Lösung beteiligt werden. Die Insassen regt dies zum Nachdenken über gewaltfreie Lösungsmöglichkeiten an, die Vollzugsbediensteten zu der

Frage, ob der Rückzug auf Machtpositionen und Paragraphenreiterei nicht andere genauso wichtige Kriterien verschüttet.

4. Lösungssuche

4.1 Ehrliche Interessenanalyse fördern

Inhalte: In der Mediation soll eine Abkehr vom Denken in Positionen hin zu einem Denken in Interessen erfolgen. Positionsdenken, z.B. ein Rückzug auf Machtpositionen, muß aufgebrochen werden. Damit verbunden ist eine Hinwendung von der Oberfläche zu den Hintergründen sowie die Relativierung der aktuellen Motivlage unter Hinweis auf langfristige Interessen.

Interventionen: Positionsdenken kann man aufbrechen durch Fragen, die helfen, die eigene Wirklichkeit zu erkennen. „Was meinen Sie, was Ihnen nützt?“ – „Würden Sie sich gut dabei fühlen, wenn ...?“ Hilfreich kann es sein, die Gesprächsinhalte aus der Vergangenheit herauszunehmen und auf die Zukunft zu beziehen. Denkbar ist es, ein Gewinn- und Verlustkonto zu erstellen oder zu visualisieren.

Beispiele: So kann es sowohl für die Anstalt als auch für den Insassen wichtig sein zu erkennen, daß ein Austragen von Meinungsverschiedenheiten auf der Machtkampfebene Probleme nicht löst, sondern nur das Betriebsklima stört, oder daß ein Leben ohne Straftaten nicht durch hektische Entscheidungen, sondern durch solide Vorbereitung gefördert wird.

4.2 Optionen für Lösung entwickeln

Inhalte: Da Mediation vor allem Hilfe zur Selbsthilfe ist, darf der Mediator, anders als der Schlichter, nicht selbst eine Lösung vorschlagen, sondern nur den Weg der Parteien zur Lösung konstruktiv begleiten. Dabei wird es auch darauf ankommen, vorhandene Potentiale der Parteien zu erkennen und (im Sinne der *Freudschen* Sublimation) zu nutzen.

Interventionen: Die Potentiale der Parteien kann man anregen und nutzen, indem man die Technik des Brainstorming einführt (hier zunächst die erste Phase: Sammeln) oder z.B. Projektionen in die Zukunft (Was wäre, wenn ...) inszeniert. Angst kann man in dieser Phase abbauen, indem man auf die jederzeitige Korrekturmöglichkeit hinweist, den Parteien Zeit gibt oder mit Humor animiert. Tun sich die Parteien auch nach längerem Bemühen außergewöhnlich schwer, sind Informationen des Mediators zulässig z.B. über Erfahrungen in anderen Fällen, über Gerichtsentscheidungen oder psychologische Untersuchungen.

Beispiele: So könnte der Richter z.B. zunächst den Insassen und den Vertreter der Anstalt auffordern, zum Urlaubsgesuch jeweils drei Vorschläge zu machen. Anschließend könnten z.B. die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen oder auch Rückfallquoten eingeführt werden.

4.3 Optionen auf Vor- und Nachteile überprüfen

Inhalte: Die – natürlich vom jeweiligen Einzelfall abhängigen – Optionen müssen nunmehr bewertet und gewichtet werden. Auch dabei beschränkt sich der Mediator möglichst auf methodische Hilfe. Probleme können sich durch die Einschaltung Dritter ergeben, wenn diese die Parteien durch einseitige Ratschläge auf Positionsdenken zurückwerfen.

Interventionen: Die Potentiale der Parteien können gefördert werden, indem man wieder die Technik des Brainstorming (hier die zweite Phase: Bewerten) einführt und, wenn die Parteien nur völlig unrealistische Lösungen entwerfen, Informationen über die Rechtslage oder psychologische Untersuchungen einführt. Soweit durch die Einschaltung Dritter Probleme auftauchen, können noch einmal die Mediationsprinzipien angesprochen werden. Die Bewertung kann manchmal erleichtert werden durch Anregung des ganzheitlichen Fallvergleichs. Der Mediator kann den Prozeß unterstützen, indem er auf nicht ohne weiteres erkennbare Konsequenzen einer Option hinweist und anregt zu Fragen wie: „Würden Sie sich wohlfühlen, wenn ...?“ – „Was würde Sie stören, wenn ...?“ – „Möchten Sie das ...?“

Beispiele: Wahrscheinlich wird es im Vollzug häufig – wie bei Urlaubsgesuchen – um eine Abwägung zwischen Sicherheitsbedürfnis und Freiheitswunsch gehen. Die in der konkreten Persönlichkeit und im konkreten Delikt des Insassen liegenden Risiken müssen angesprochen und Anstalt und Insasse müssen vom Mediator auf ihrem Weg zu einer realistischen Einschätzung begleitet werden.

4.4 Auswahl treffen lassen, sonst zurück, z.B. zu 2.1 wenn Kommunikationsstörungen oder zu 3.1 wenn wahres Problem nicht erkannt

Inhalte: Wichtig ist, daß der Mediator die Parteien selbst die Auswahl treffen läßt und ihnen dadurch das eigene Aha-Erlebnis vermittelt. Der Mediator muß begleiten und sollte dafür Sorge tragen, daß keine Seite grob benachteiligt wird (offensichtliche Unfairneß) und die gesetzlichen Vorschriften (z.B. zur Sicherheit) eingehalten werden. Probleme können entstehen, wenn die Parteien sich nicht einigen oder sich nicht festlegen wollen.

Interventionen: Falls die Parteien sich nicht festlegen wollen, kann man noch einmal die Frage nach der „Geheimen Tagesordnung“ aufwerfen. Falls die Parteien sich nicht einigen wollen, ist es wichtig, die Gesprächsatmosphäre offen zu halten, erneute Strukturierung und Zusammenfassung, evtl. auch Konfrontation können helfen. Man kann eine neue Problemdefinition erwägen, oder erneut versuchen, Angst abzubauen, manchmal nützt es auch, noch differenziertere Optionen zu entwickeln.

Beispiele: Wenn Insasse und Anstaltsvertreter sich trotz längerer Bemühungen bei einem Streit über die Einrichtung einer Zelle nicht einigen wollen, kann dies daran liegen, daß das tatsächliche Problem (die Geheime Tagesordnung) nicht erkannt wurde; so neigen querulatorisch veranlagte Parteien dazu, auch ihnen günstige Entscheidungen nicht anzunehmen, weil es ihnen eben nicht auf eine günstige Entscheidung, sondern nur auf das Querulieren ankommt, so daß nicht eine inhaltliche Entscheidung hilft, sondern nur die Arbeit an der Kommunikation.

5. Nachbereitung

5.1 Ggf. Überprüfung des Entwurfs durch Berater der Parteien

Inhalte: Mediation legt Wert auf solide Arbeitsergebnisse. Da der Mediator normalerweise nicht in allen angesprochenen Bereichen gleichermaßen firm ist, kann es sich empfehlen, die von den Parteien erarbeitete Lösung durch Fachleute

überprüfen zu lassen. Manche Partei legt auch Wert darauf, sich noch einmal mit einer Person ihres Vertrauens oder einem Vorgesetzten zu beraten.

Interventionen: Ausgehend vom Konzept der Eigenverantwortlichkeit und größtmöglichen Offenheit kann der Mediator die Möglichkeit einer externen Überprüfung ausdrücklich ansprechen und sollte sie auch empfehlen, wenn er selbst unsicher ist. Dabei muß er allerdings darauf achten, daß er die formale Kontrolle behält und sich das äußere Geschehen nicht aus der Hand nehmen läßt.

Beispiele: Für den Insassen kommt die Einholung einer Stellungnahme durch eine verantwortungsbewußte Insassenvertretung oder kompetente Anwälte, für den Anstaltsvertreter eine Rücksprache mit dem Anstaltsleiter oder der Aufsichtsbehörde in Betracht. Anstelle einer solchen Überprüfung könnte man z.B. bei einem Zelleinrichtungsproblem, das nur im Tatsächlichen schwierig ist, auch vorschlagen, daß der Insasse vor einer endgültigen Entscheidung zunächst eine Nacht darüber schläft.

5.2 Abschluß einer Vereinbarung

Inhalte: Wie eine solche Vereinbarung lautet, hängt naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Empfehlenswert ist es, daß die Parteien die Vereinbarung auch selbst formulieren. Falls der Mediator nicht ehrenamtlich oder im Rahmen einer Pauschalvergütung tätig sein sollte, wäre auch die Kostenfrage zu klären. Ergänzend muß evtl. überlegt werden, welche rechtlichen und sonstigen Schritte einzuleiten und welche Laufzeit und Abänderbarkeit der Vereinbarung vorgesehen sind. Erfreulich wäre es, wenn es gelingt, Verhaltensweisen bei zukünftigen Konflikten festzulegen.

Interventionen: Auch hier begleitet der Mediator nur, indem er die Eigenständigkeit der Parteien stärkt und auf Probleme hinweist, z.B. durch weiterführende Fragen wie: „Wäre es in Ordnung, wenn ...?“ – „Würden Sie sich gut dabei fühlen, wenn ...?“ Wird eine Partei in einer Art Torschlußpanik unsicher, ist es denkbar, eine kleine Ruhepause einzulegen oder einen externen Berater hinzuziehen, denn dadurch werden die emotionale und die sachliche Sicherheit erhöht.

Beispiele: So könnte in einer Mediationsvereinbarung z.B. eine Konkretisierung des Vollzugsplans enthalten sein, wonach bei Erfüllung dieser und jener Voraussetzungen und dem Ausbleiben besonderer Vorkommnisse mit einem Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt gerechnet werden kann.

5.3 Abklären und Beenden des Mediationsprozesses

Inhalte: Hat der Mediator auch letzte offene Fragen geklärt, kann er förmlich das (vorläufige) Ende feststellen.

Interventionen: Mit der aus dem Strafprozeß geläufigen „Gewährung des letzten Worts“ („Haben wir alles besprochen ...?“) kann der Prozeß vorerst beendet werden. Bei dramatischen oder langwierigen Streitigkeiten hat es sich bewährt, der (vorläufigen) Beendigung des Mediationsprozesses einen gewissen zeremoniellen Charakter zu verleihen. Zuallerletzt kann noch einmal auf Verhaltensalternativen bei zukünftigen Konflikten hingewiesen werden.

Beispiele: Hat z.B. der Insasse Fragen zur weiteren Entwicklung oder sind von ihm noch Vorbedingungen zu erbringen, bevor die Vereinbarung umgesetzt werden kann, kann

dies nochmals erklärt und besprochen werden. Ist ein neuer Konflikt absehbar, kann auch für einen bestimmten späteren Zeitpunkt ein neuer Mediationstermin vereinbart werden.

5.4 Evtl. Korrektur nach Erprobung in der Praxis

Inhalte: Mediation ist ein Prozeß und muß daher auch auf neue Entwicklungen eingehen können. Dies gilt um so mehr, als die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Fremdbeeinflussung zahlreicher Probleme Mediationsbedarf nach sich ziehen können.

Interventionen: Häufig gilt es, die Erprobung der Vereinbarung geduldig abzuwarten und den Parteien das „learning by doing“ zu ermöglichen. Erforderlichenfalls kann die Mediation später noch einmal aufgenommen und erneut abgeschlossen werden.

Beispiele: Neue vollzugliche Weisungen oder besondere Ereignisse können eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich machen. Der Mediator sollte dann darauf achten, ob und inwieweit sich die Grundlagen der Vereinbarung tatsächlich geändert haben und ggf. schnell und flexibel eine Fokalmediation durchführen können.

VI. Die zukünftige Entwicklung

Es dürfte derzeit nicht sehr viele Mediatoren und Strafvollstreckungsrichter geben, die über so profunde Kenntnisse aus dem psychologischen, juristischen und vollzuglichen Bereich verfügen, daß sie eine Mediation guten Gewissens und mit hinreichender Erfolgsaussicht durchführen könnten. Und auch wenn man akzeptiert, daß ein in der Konfliktbearbeitung erfahrener Mediator anderweitig fachlichen Rat einholen kann, bleibt doch die Erkenntnis, daß Mediation im Vollzug hergebrachten Grenzen unterworfen ist. Aber heißt das, daß Mediation im Vollzug bis auf weiteres keinen Sinn macht?

Ich denke, nein. Es mag sein, daß Mediation vielen noch als Vision erscheint. Aber als der erste Reformvorschlag, Insassen „Urlaub aus dem Knast“ zu gewähren, ist er auch nur belächelt worden. Mediation im Vollzug ist aber weit weniger utopisch als es der Urlaub aus dem Vollzug früher einmal war.

Und die Weichen sind gestellt. In den USA, wie häufig Vorreiter, ist Mediation in einigen Staaten als gesetzlich vorgeschriebenes Vorschaltverfahren für familienrechtliche Verfahren etabliert. In Deutschland ist das Konzept seit Mitte der 80er Jahre bekannt. Unmerklich hat Mediation aber nicht nur im Familienrecht, sondern auch im Arbeitsrecht und bei wirtschaftlichen Investitionen als präventive Strategie (z.B. beim Kraftwerkbau) Einzug gehalten. Workshops amerikanischer Trainer wie Haynes, Kaslow oder Friedman/Himmelstein haben dazu geführt, daß sich in einigen großen deutschen Städten Arbeitsgemeinschaften zum Thema Mediation gebildet haben. Proksch hat in Nürnberg ein vielversprechendes Projekt zur Aus- und Fortbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern auf dem Gebiet der Mediation durchgeführt.⁵²⁾ Der Verfasser selbst vermittelt Mediation im Rahmen von Anwaltsfortbildungen, an der Fachhochschule der Polizei und zukünftig auch am Fachbereich Sozialwesen in Neubrandenburg.

Aber auch im Vollzug bewegt sich was. Mir scheint, daß das nicht nur nach Alterskriterien, sondern auch im Sinne einer Widerspiegelung der Gesellschaft zusammengesetzte Bundesverfassungsgericht liberaler ist als manche Kollegen der Oberlandesgerichte⁵³⁾, was auch daran liegen mag, daß die 40jährigen wissenschaftlichen Mitarbeiter eher die von Kamann erwähnte kritische Masse darstellen⁵⁴⁾. Und wenn wir von zukünftigen Sozialarbeitern und Polizeibeamten erwarten, daß sie über Grundkenntnisse der Mediation verfügen, so ist nicht recht erkennbar, wieso sozialpädagogisch ausgebildete Vollstreckungsrichter, Strafvollstreckungsrichter oder andere geeignete Personen nicht zu entsprechenden Fortbildungserkenntnissen in der Lage sein sollten.

Wenn man, wie der Verfasser, Volckarts und Kamanns Auffassung teilt, ist auch bereits heute im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG ein Vergleich und damit ein mediativer Ansatz möglich.⁵⁵⁾ Trotz der schlechten Erfahrungen mit unprofessionellen Sühneversuchen oder rein formal gestalteten Vorschaltverfahren erscheint mir ein Transfer des aus dem Sozialrecht bekannten Subsidiaritätsprinzips sinnvoll. Der Staat sollte mithin nur eingreifen, soweit und solange die Parteien sich nicht selbst helfen können oder wollen. Und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet es, erst Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, bevor der Staat im Wege eines Machtworts selbst entscheidet.

Natürlich darf nicht vergessen werden, daß Mediation nur einen Teil der vollzuglichen Probleme betrifft und gesellschaftliche Veränderungen nur mittelbar in Gang setzt. Auch kann ein Artikel wie dieser nur anregen, er erhebt nicht den Anspruch, die zahlreichen Fragen, die sich aus der Praxis ergeben, zu beantworten. Insofern bedarf die Mediation im Vollzug der fortlaufenden Anpassung und Erprobung. Und so werden Geduld und Vision erforderlich sein. Aber vielleicht finden sich ja ein paar interessierte Richter, Sozialarbeiter oder Psychologen, um diese Gedanken in die vollzugliche Praxis umzusetzen und weiter zu entwickeln. Darauf sollten nur die verzichten, die eine bessere Alternative vorweisen können.

Anmerkungen

1) Neuerdings auch das Themenheft des Kriminologischen Journals, Heft 1/93, „Totale Institution und Rechtsschutz“.

2) Kamann, a.a.O.

3) Der Artikel verzichtet aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf, die selbstverständlich gleichberechtigt verstandenen weiblichen und männlichen Betroffenen sprachlich gesondert durch jeweils eigene Endungen auszuweisen.

4) Man mag darüber streiten, ob ein Hauch von persönlicher Abrechnung oder eher das Banner der Zivilcourage bestimmend ist, wenn man Diensthandlungen identifizierbarer Kollegen deutlich negativ beschreibt.

Auch stellen Untersuchungen, die sich allein auf eigene Akten beziehen, nicht gerade den klassischen Fall einer objektiven Betrachtung dar. Gleichwohl haben derartige Untersuchungen als Pilotstudien ihren Sinn, ja sie sind nötig, um erste Hypothesen zu bilden. Die Geschichte liefert insofern den Beleg, wenn wir nur z.B. daran denken, daß Freud gerade durch die Analyse eigener Fälle wichtige Forschungsergebnisse dieses Jahrhunderts erzielt hat.

5) Kamann, a.a.O., z.B. 210 ff., 306 ff., 322.

6) Müller-Dietz, Heinz, BewH 1986, 349 ff.; NSTz 1990, 310 f.

7) Rotthaus, K.P., KrimJ 1993, 56 ff.

8) Kamann, a.a.O., z.B. 46 ff., 306 ff., 29 ff.

9) Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl. 1991, § 108 Rn. 2

10) Kamann, a.a.O., 86 ff.

11) Kamann, a.a.O., 11 ff.

- 12) Kamann, a.a.O., z.B. 57 ff., 214 ff., 229 ff.
- 13) Northoff, Robert, Strafvollstreckungskammer, Anspruch und Wirklichkeit, Bad Godesberg 1985, 164 ff.
- 14) Einen Hoffnungsschimmer vermitteln hier allenfalls die zunehmenden kriminalpräventiven Ansätze. Besonders hervorzuheben ist insofern das Land Schleswig-Holstein, in welchem auf Anregung des Innenministers Bull ein Rat für Kriminalitätsverhütung gegründet wurde, dem bereits verschiedene örtliche Räte, so z.B. in Neumünster und Lübeck, gefolgt sind. Dort wird vor Ort unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte neben der die allgemeinen Lebensverhältnisse bearbeitenden Prävention und der spezielle Problemgruppen betreffenden sekundären Prävention auch die Resozialisierung angehende tertiäre Prävention in Angriff genommen.
- 15) Rotthaus, K.P., Die Rechtsberatung der Gefangenen im Justizvollzug, NStZ 1990, 164 ff., 169.
- 16) Kamann, a.a.O., z.B. 205.
- 17) Kamann, a.a.O., 13: der Richter ... hat ... als Mediator ... versagt, 209, 214.
- 18) Kamann, a.a.O., 61.
- 19) Kamann, a.a.O., 38.
- 20) Kamann, a.a.O., 279 f.: Kamann beschreibt, wie kooperatives Verhalten des Richters mit einem Ablehnungsgesuch durch den Insassen beantwortet wird.
- 21) Kamann, a.a.O., 61, 82 f., 213 ff.
- 22) Kamann, a.a.O., 210 ff.: hier widmet er sogar ein ganzes Kapitel der Angst der Behörde vor dem Mediator.
- 23) Kamann, a.a.O., 101.
- 24) Volckart, B., in: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, Neuwied 1990, § 115, Rdnr. 1.
- 25) Kamann, a.a.O., 354.
- 26) Kamann, a.a.O., 180 ff.
- 27) Kamann, a.a.O., 188 ff. und die Ausführungen zum Begriff der Maßnahme.
- 28) Kamann, a.a.O., 296 ff.
- 29) Kamann, a.a.O., 152.
- 30) Kamann, a.a.O., 210.
- 31) Beim berühmt gewordenen Gefangenendilemma-Spiel nach Luce und Raiffa, 1957, stehen sich als Spieler zwei Verhaftete gegenüber, die zwar ein Verbrechen begangen haben, die aber wegen fehlender Beweise nicht verurteilt werden können. Der Untersuchungsrichter befragt nun jeden Verhafteten einzeln und stellt zur Wahl: Wenn er gesteht, wird er als Kronzeuge freigelassen, der Mittäter aber zu zehn Jahren Haft verurteilt. Gestehen beide, so erhalten sie wegen ihrer Reue nur eine jeweils fünfjährige Haftstrafe. Leugnen beide, so werden sie wegen Landstreicherei zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. In den Untersuchungen wird nun das Verhalten der Spieler bei wechselnden Rahmenbedingungen untersucht.
- 32) So ruht z.B. die Ost-West-Annäherung auf dem grundlegenden Gedanken der Mediation, daß militärische Drohungen und Abschreckungen mit hohen Risiken verbunden sind, die sich durch Abrüstungsverhandlungen zum beiderseitigen wirtschaftlichen Nutzen verringern lassen, ohne daß dadurch die Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden. Und auch die bei familienrechtlichen Streitigkeiten angewandte Mediation versucht, nicht den einseitigen juristischen Erfolg, sondern nicht zuletzt wegen der engen Verzahnung der Lebensverhältnisse die Kommunikationsfähigkeit der Parteien und die langfristige ganzheitliche Einigung zu erreichen.
- 33) Literatur zum Thema Mediation, insbesondere in familienrechtlichen Verfahren, findet sich z.B. bei Fischer und Ury, Das Harvard Konzept, Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln, Campus Verlag Frankfurt/New York 1988; Northoff, in: Garbe/Oelkers, Praktische Arbeitshilfen zur erfolgreichen Bearbeitung von Familiensachen, Teil 15, Psychologische Hilfen, Verlag Recht und Praxis; Proksch, Scheidungsfolgenvermittlung, FamRZ 1989, 216 ff.; Folberg und Milne (Hrsg.), Divorce Mediation, Theory and Practice, The Guilford Press, New York, London 1988; J. Haynes und G. Haynes, Mediation Divorce Casebook, Jossey Bass Publishers, San Francisco, London 1989; Kaslow, Divorce Therapy and Mediation For Better Custody, Japanese Journal of Family Psychology, July 1990, Vol. 4 pp. 19 ff.
- 34) Kamann, a.a.O., 13, 38, 210, 213 ff., 251, 322.
- 35) Kamann, a.a.O., 13.
- 36) Kamann, a.a.O., 61.
- 37) Kamann, a.a.O., 210 ff.
- 38) Kamanns Kritik am Verfasser, Blatt 61, ist daher nicht nur unglücklich formuliert, sondern liegt auch völlig neben der Sache.
- 39) Kamann, a.a.O., 73.
- 40) Kamann, a.a.O., 100.
- 41) Kamann, a.a.O., 101.
- 42) Die Erfahrungen beziehen sich auf workshops mit amerikanischen Trainern.
- 43) Für die familienrechtliche Mediation wären da z.B. zu nennen:

- Hamburg, IBtUS, Interdisziplinäre Beratung in Trennung und Scheidungssachen, Postfach 20 32 15, 20222 Hamburg, telefonisch Di 10-11 Uhr und Do 14-15 Uhr über die Nr. 41 23/47 28.
- Berlin, Zusammenwirken im Familienkonflikt, Wilhelmsaue 133, 10715 Berlin, Tel. 030/8 61 01 95.
- München, Familien Notruf, Pestalozzistr. 46, 80469 München, Tel. 089/26 91 94.
- Münster, TRIALOG, Von Vinckestraße 6, 48143 Münster, Tel. 02 51/51 14 14.
- 44) Rotthaus, KrimJ, FN 7, S. 58.
- 45) Kamann, a.a.O., Fallstudie K., 254 ff.
- 46) Kamann, a.a.O., 82.
- 47) Kamann, a.a.O., 210 ff.
- 48) Kamann, a.a.O., 322.
- 49) So Haunes in einem workshop 1992.
- 50) Rotthaus, FN 7, S. 59.
- 51) Denkbar wäre ein Vertrag mit nachfolgenden Themen:
- § 1 Vertragsgegenstand (Vermittlung bei Streit im Vollzug)
- § 2 Neutralität des Vermittlers
- § 3 Aufgaben des Vermittlers (Gesprächsklima, Aufklärung pp.)
- § 4 Verpflichtungen der Beteiligten (Offenheit, Vertraulichkeit)
- § 5 Beteiligung Dritter (Rechtsanwalt, Psychologe, Anstaltsleiter)
- § 6 Dauer der Mediation (bis Vereinbarung bzw. Abbruch)
- § 7 Honorar
- 52) Rückfragen bei: Prof.Dr. Proksch, Labenwolfstraße 15, 90409 Nürnberg.
- 53) Vgl. auch Kamann, a.a.O., 284.
- 54) Vgl. auch Kamann, a.a.O., 228 ff.
- 55) Kamann, a.a.O., 204 ff.

Die Erweiterung des Renitenzbegriffs im Strafvollzug

Ulrich Kamann

1. Ausgangslage

Seit *Feest* und *Lesting*¹⁾ die Renitenz von Strafvollzugsbehörden zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht haben, ist der Problembereich bekannt. Es kommt eben nicht selten vor, daß Gefangene vor der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach dem StVollzG einen Sieg erfochten zu haben meinen, aber bald erkennen müssen, daß es ein Pyrrhussieg war. Von ausbleibender Implementation bis zur Schikane können die Früchte dieses Sieges reifen, Situationen, mit denen der Gesetzgeber nicht gerechnet hatte²⁾ und gegen die er demzufolge keine Vorkehrungen getroffen hat. Im vorliegenden Beitrag soll nicht die alte und in der Praxis bisher ergebnislose Diskussion um das Zwangsgeld und damit die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 170, 172 VwGO im Verfahren nach dem StVollzG aufgenommen³⁾, sondern versucht werden, unter Hinweis auf renitenzträchtige Vollzugslagen – vielleicht – eine erweiterte Definition des Renitenzbegriffs zu gewinnen. Renitenz bedeutet Widersetzlichkeit. Soweit ersichtlich, wird dieser Begriff bisher ausschließlich bezogen auf Fälle mangelnder Implementation gerichtlicher Entscheidungen im Vollzugsverfahren.⁴⁾ Mag sich hier Renitenz auch in besonders markanter Form äußern, sind andererseits behördliche Strategien in nicht geringer Variationsbreite bekannt und beschrieben, die im Vorfeld zu implementierender Entscheidungen bereits von Widersetzlichkeit gegen die Gewährung effektiven Rechtsschutzes sozusagen vorbauend zeugen.⁵⁾ Hier geht es über die Ausübung von Druck⁶⁾, die Manipulation verfahrensrelevanter Fakten⁷⁾, die Nutzung informeller Kontakte zu Gerichten⁸⁾, bis hin zur konsequenten Ausnutzung des Faktors Zeit⁹⁾. Eingesetzt werden diese Mittel, um eine möglicherweise drohende Rechtsschutzgewährung überhaupt zu verhindern; im Erfolgsfalle kann das Problem der Renitenz bei der Implementation logischerweise nicht auftreten. Die Fülle des von *Feest/Selling*¹⁰⁾ präsentierten Materials belegt, daß zu diesen Methoden nicht in Einzelfällen gegriffen werden dürfte. Auch wenn die Motive bei solchem Verhalten der Behörde weniger in der Furcht vor drohenden Implementationszwängen als in anderen vollzugsspezifischen Interna zu suchen sein sollten, wie *Feest/Selling*¹¹⁾ meinen, ändert dies nichts an der Tatsache, daß hier Renitenz gegen die Durchsetzung von Rechtsschutz geübt wird. Es spricht somit prinzipiell nichts dagegen, auch in diesen Fällen den Begriff der Renitenz zu verwenden, ihn mithin weiter als bisher geschehen zu fassen.

2. Vorteile eines implementationsunabhängigen Renitenzbegriffs

Es ließe sich einwenden, daß mit einer Ausdehnung des Renitenzbegriffs in der Praxis nichts gewonnen wäre, da die einschlägigen Strategien der Behörde hinreichend bekannt und ihre Anwender unschwer zu enttarnen sind; die Begriffs-erweiterung wäre in diesem Falle nichts als eine – dazu nutzlose – scholastische Spielerei. Auf der anderen Seite wäre zu erwägen, ob Rechtsverhinderungen durch Vollzugs-

organe nicht möglicherweise eben deshalb so üppig gedeihen können, weil ihre identische Stoßrichtung mangels eines prägnanten Oberbegriffs häufig nicht erkannt oder aber bewußt beiseite gelassen wird, da außerrechtliche Ziele verfolgt werden. Hierzu ein Beispiel:

N. soll als Gefangener der JVA W. im Herbst 1990 an einem Ausbruchversuch teilgenommen haben, wobei ihn ein Mitgefangener gesehen und der Anstalt diese Beobachtung gemeldet haben soll. Im Disziplinarverfahren wird *N.* mit längerem Arrest bestraft und nach dessen Vollziehung in eine andere Anstalt verlegt. Nun beauftragt er einen Anwalt mit der Stellung eines Antrags im Verfahren nach dem StVollzG. Das Ziel ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Arrestmaßnahme. *N.* läßt vortragen, er habe nicht an dem Ausbruchversuch teilgenommen, habe aber keine Gelegenheit gehabt, dem für ihn anonymen Denunzianten Vorhalte zu machen. Wenngleich der Arrest vollzogen sei, müsse die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme festgestellt werden, weil er durch sie als Ausbrecher gestempelt und damit in jeder Anstalt benachteiligt sei. Nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei der StVK Anfang Januar 1991 wurde die Anstalt binnen zwei Wochen um Stellungnahme gebeten. Wochen nach Fristablauf ging ein Schriftsatz bei der Behörde ein, der den Namen einer Stellungnahme kaum verdiente und keinerlei konkrete Angaben zur Sache enthielt. Also wurde die Anstalt um Übersendung der Disziplinarvorgänge in Ablichtung gebeten; Frühjahr 1991. Das Verfahren wurde erst Ende November 1992 abgeschlossen. Dies, obwohl die StVK in der Zwischenzeit keineswegs untätig gewesen war. Doch zurück: Als nach längerer Zeit die „erbetenen Ablichtungen“ übersandt wurden, erwiesen sie sich als ungeeignete Grundlage für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme; mit Ausnahme von Füllwörtern war fast der gesamte Text geschwärzt. Die StVK teilte – Sommer 1991 – die Meinung des Verteidigers, daß derartige „Beweismittel“ wohl in keinem rechtsstaatlichen Verfahren Verwendung finden könnten. Die Anstalt: Die Schwärzungen gebiete der Datenschutz. Der Richter rief den Anstaltsleiter an und besprach die Sache. Man war sich einig, daß die Berufung auf Datenschutz „Quatsch“ aus der Feder eines nachgeordneten Berichtsentwerfers sei; gleichwohl blieb der Anstaltsleiter bei der Weigerung, ungeschwärzte Kopien zu überlassen. Nachdem dies auch noch schriftlich gegeben und damit begründet worden war, daß der Denunziant vor Repressalien geschützt werden müsse, bat der Richter in einem ausführlichen Schreiben an die Anstalt erneut um ungeschwärzte Kopien, wobei er ausführlich das Gebot des fair trial und die Gepflogenheiten im etwa vergleichbaren Strafverfahren darlegte. Für den Fall der Nichtabhilfe bat er um Weiterleitung des Schreibens an die Aufsichtsbehörde und um deren Intervention. Das Jahr verging. Erinnerungen und Sachstandsfragen gingen in schönem Regemaß an die Anstalt. Nichts rührte sich. Nach Monaten kamen weitere Kopien. Diesmal waren die Schwärzungen fast verschwunden; nur der Name des Denunzianten war noch immer überdeckt. Es ging ein neues Schreiben an die Anstalt; bekanntlich werde gerade dessen Name zur Verteidigung benötigt. Neues Schweigen der Behörde. Wieder Erinnerungen der StVK. Schließlich kam 1992 mit dem Frühling auch ein Schreiben der Anstalt ins Gericht, man habe mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen und werde unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen. Wieder vergingen Monate. Im Sommer 1992 teilte schließlich die Aufsichtsbehörde mit, der Name des Informanten bleibe tabu, man werde sich aber beim Ministerium dafür einsetzen, daß die vom Denunzianten informierten Beamten eine beschränkte Aussagegenehmigung erhielten und somit ihre Wahrnehmungen der StVK mitteilen könnten, den Namen ausgenommen, wie sich wohl verstehe. Im Oktober stellte das Ministerium den nachgeordneten Behörden die Erteilung einer Aussagegenehmigung frei, ausgenommen ... Die Vernehmung der Beamten ergab für *N.* günstige Ermittlungslücken. Er erzielte Ende November 1992 vor der StVK einen Teilerfolg. Weder die StVK noch *N.* werden allerdings je erfahren, wie der Gefangene denn nun hieß, der *N.* an der Außenmauer gesehen haben wollte, zumal *N.* im Dezember 1992 verstorben ist.

Das vorliegende Beispiel zeigt eine Strategie der Anstalt, die sicherlich den Namen der Renitenz verdient, ohne daß

selbst ein objektiver Betrachter hier noch auf den Begriff der Vermutung angewiesen sein dürfte. Im Gegensatz zu den üblichen Fällen hinauszögernder Sachbearbeitung wird hier kaum noch mit den häufig zwar durchschauten aber schwer widerlegbaren Ausreden wie „Arbeitsüberlastung“, „Vertretung von Kollegen“ oder „Krankheit“ gearbeitet werden können.

Nachteile bringt auch eine zutage liegende Widersetzlichkeit für die Anstalt nicht mit sich, vielleicht eben deshalb, weil das entsprechende Verfahren nicht generell durch einen Begriff charakterisiert zu werden pflegt, der etwa wie „Renitenz“ die ethische Unwertigkeit ausdrückt. Wäre ein solcher Begriff sprachliches Allgemeingut, würde sich vielleicht auch in den Augen obergerichtlicher Rechtsprechung rechtsschutzhöhernd durchsetzen, was z.B. Volckart¹²⁾ so richtig fordert: Gibt ein Verfahrensbeteiligter eine zumutbare und mögliche Sachdarstellung nicht, kann das Gericht dieses Verhalten ohne komplizierte weitere Nachforschungen zu seinem Nachteil werten. Solange indes rechtshinderndes Verhalten nicht den Stempel der Unredlichkeit trägt, muß befürchtet werden, daß die Rechtsprechung an dem steinigen Weg des vollen Amtsermittlungsgrundsatzes festhält¹³⁾ und die StVK notfalls den vollen Dienstweg bis zum Minister gehen läßt auf der Suche nach verfahrensrelevanten Fakten in der Hoffnung, eine Verwaltung werde sich schon erbarmen. Mithin dürfte sich sagen lassen, daß der prägnante und zutreffende Begriff der Renitenz seinen Platz vor der Beschlußfassung der StVK zu haben verdient, zudem er in der Implementationsphase kaum praktische Bedeutung hat, mag sich das Phänomen faktisch oder juristisch äußern.¹⁴⁾

So geschieht einfach nichts, als die Anstalt im Frühjahr 1992 zur Beurlaubung des B. verpflichtet wird. Weder wird Urlaub gewährt, noch Rechtsbeschwerde eingelegt. B. wendet sich beschwerdeführend an die StVK. Der Richter teilt dies der Behörde mit und hat keine weiteren Möglichkeiten.

Trotz des oben gegebenen Beispiels könnte hier noch eingewandt werden, der Begriff der Renitenz eigne sich generell gleichwohl nicht für rechtsschutzhemmende Taktiken der Behörde vor Beschlußfassung der StVK, weil häufig nicht widerlegbar sei, daß anstelle von Widersetzlichkeit vollzugsinterne Pannen rechtsbeschränkend gewirkt hätten. Richtig ist, daß Renitenz häufig weniger offen ans Licht tritt als z.B. in einigen von Feest und Selling¹⁵⁾ beschriebenen Fällen. So wird im Verfahren vor der StVK kaum ein Beamter zugeben, man lasse Anträge einfach liegen¹⁶⁾; selten dürfte ein Abteilungsleiter eingestehen, er habe wenigstens befriedigt wahrgenommen, wie ein neu mit einem Rechtsschutzbefehl versehenen zusammengelegter Schläger diesen unter Druck gesetzt habe¹⁷⁾; schließlich wird so schnell kein Bediensteter einräumen, durch informelle Kontakte zum Richter den Mißerfolg eines Antrags bewirkt zu haben¹⁸⁾. Im Falle der von der Behörde so gerne gespielten Trumpfkarte „Zeit“ beispielsweise kann prima facie oft sowohl von Widersetzlichkeit als auch von bloßer Nachlässigkeit ausgegangen werden, da weitere Anhaltspunkte für Renitenz fehlen. Gleichwohl spricht auch hier in der Regel nichts dagegen, zumindest nach wiederholten Anmahnungen von Stellungnahmen Renitenz zu vermuten, mag sich die Anstalt exculpieren, wenn sie kann. Daß auch in dieser Hinsicht die Möglichkeiten keineswegs fehlen, läßt folgendes Beispiel vermuten:

Der Richter hielt im Frühjahr 1992 in einigen Vollzugsverfahren die Beiziehung der bei den Gefangenenpersonalakten befindlichen

Strafurteile für unerlässlich, weil die bis dahin übersandten Unterlagen wohl dunkle Hinweise auf die „Persönlichkeitsproblematik“ der Antragsteller enthielten, Fakten für die anstaltsseitige ins Feld geführte besondere Gefährlichkeit aber nicht ersichtlich waren. Auf die Bitte um Übersendung von Ablichtungen der Urteile reagierte die Anstalt nicht. Nach Anmahnung kam schließlich ein Schreiben, in dem es jeweils hieß, aus Personalmangel könnten Ablichtungen nicht gefertigt werden; man rege aber an, die StVK möge die Vollstreckungsakten der zuständigen Staatsanwaltschaft beziehen. Übertrieben wäre es vielleicht gewesen, bei der anfänglichen Passivität bereits an Renitenz zu denken, da nicht verkannt werden soll, daß in einer Anstalt mit ca. 700 Insassen und um 500 Bediensteten schon einmal etwas schief laufen kann. Ein deutlicher Hinweis auf hier die Feder führende Renitenz ergab sich jedoch aus dem erwähnten Schreiben, zumal in allen betroffenen Fällen ein behördliches Interesse an einer Verzögerung nicht von der Hand zu weisen war. Ein Anfordern der Urteile findet in der Regel nur statt, wenn die angefochtene Entscheidung nebst Widerspruchsbescheid in Verbindung mit etwaigen anderen Unterlagen nicht ausreicht, um die Sache unter Berücksichtigung der beim Beurteilungsspielraum sehr weitherzigen Rechtsprechung des zuständigen Obergerichts¹⁹⁾ im Sinne der Anstalt zu entscheiden. Mit anderen Worten: Die Behörde witterte hier offenbar die kommende Niederlage und spielte auf Zeit. Der Verdacht auf Renitenz gründete sich hier weiter auf den Umstand, daß in der Anstalt Personaleinsparungen im Verwaltungsbereich nicht vorgenommen worden waren und in früherer Zeit mit den üblichen Verzögerungen anstandslos doch noch kopiert worden war. Die Argumentation in bezug auf den Personalmangel fiel zudem ungefähr mit dem Amtsantritt eines neuen Abteilungsleiters zusammen, dessen Vorgänger anscheinend nicht auf dieses Argument gekommen waren. Für Renitenz im Vorstadium sprach weiterhin, daß nicht etwa die Übersendung der sogleich greifbaren Gefangenenpersonalakten angeboten wurde, was bei gutem Willen nahegelegen hätte. Diese Akten hätte notfalls ein Gerichtswachtmeister in der Anstalt abholen und nach Fertigung von Kopien nach einer Stunde zurückbringen können. Dagegen erfordert die Beiziehung von Vollstreckungsakten außerhalb eines Verfahrens gemäß §§ 57, 57 a StGB in der Regel Wochen, wenn nicht Monate, weil die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaften ihre Akten eifersüchtig hüten. Dies müßte auch der erwähnte Abteilungsleiter wissen, denn er war zufällig noch kurz zuvor Staatsanwalt gewesen.

Die angeführten Indizien lassen allerdings die Frage nach dem Sinn von Renitenz offen, wenn sie etwa durch Setzen auf den Faktor „Zeit“ geübt wird. Was, so muß man fragen, kann sich die Anstalt bei Anwendung einer Verzögerungstaktik versprechen? Völlig zu Recht verweisen nämlich Feest/Selling²⁰⁾ darauf, daß sich die Behörde wegen gerichtlicher Eingriffe in das Vollzugsleben kaum Sorgen macht, deren Ineffektivität zutreffend einschätzend. Plastisch belebt wird diese Einstellung durch die von Feest/Selling zitierte Äußerung eines Beamten²¹⁾ anlässlich der Recherchen zum Abschlußbericht, der Sieg eines Gefangenen im gerichtlichen Verfahren komme für die Behörde auf das gleiche heraus, als wenn in Peking ein Reissack umfalle. Gegenüber dem Verfasser erklärte ein Vollzugsbeamter vor nicht allzu langer Zeit, das Obsiegen von Gefangenen interessiere die Anstalt so, wie wenn in Berlin ein Stuhl umkippe. Sei dem, wie ihm wolle: Es muß seinen Grund haben, wenn in einer Vielzahl von Verfahren die Verzögerungsstrategie mit Vorliebe angewendet wird. Wiederum sind Feest/Selling²²⁾ offenbar auf der richtigen Spur der Vorteile, die eine Verfahrensverzögerung der Anstalt bringt. Genannt wird hier z.B. die Erhaltung der anstaltlichen Definitionsmacht innerhalb des Vollzugsverhältnisses durch Ausnutzung der subjektiven Belastung des Gefangenen bei ungewissem Verfahrensausgang und damit einem Spekulieren auf einsetzende Resignation.²³⁾ Auch der Eintritt äußerer Umstände wie etwa einer

zwischenzeitlichen Entlassung²⁴⁾ kann hier durch Erledigung der Angelegenheit gesichtswahrend dienen. Als Zwischenergebnis dürfte festzuhalten sein: Es gibt vor und nach der Beschlußfassung der StVK im Vollzugsverfahren eine Reihe von Verhaltensweisen der Anstalt, die als Äußerungen von Widersetzlichkeit gegen die Durchsetzung von Rechtsschutz für Gefangene zu verstehen sind und mit dem Begriff der Renitenz korrekt zu bezeichnen sind. Einer Verwendung dieses Begriffs auch außerhalb der Implementationsphase bedarf es, weil im Interesse eines auch nur annähernd wirksamen Rechtsschutzes die Mißbilligung von Strategien per definitionem ausgedrückt werden sollte, deren Existenz zum Nachteil der Rechtssuchenden bis heute entweder verdrängt oder deren Anwendung verharmlost wird.

3. Exkurs: *Renitenz als zeitgemäßes Phänomen*

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, sämtliche bisher beobachteten Spielarten der Renitenz aufzulisten und an Beispielen darzustellen. Insoweit ist auf die nahezu erschöpfende und bereits mehrfach zitierte Untersuchung von *Feest/Selling*²⁵⁾ zu verweisen. Indes sollen als Ausdruck von Renitenz im hier verstandenen Sinne noch einige Vorgehensweisen der Behörde beschrieben werden, die vortrefflich in das Zeitalter des besonderen Gewaltverhältnisses gepaßt hätten. Es ist kein Geheimnis, daß die Aktien des Resozialisierungsgedankens seit Jahren keineswegs gestiegen sind.²⁶⁾ Zu einer wahren Baisse kam es in Nordrhein-Westfalen jedoch im Sommer 1992, als es in der JVA W. zu einer sehr tragischen und von fast allen Gefangenen scharf mißbilligten Geiselnahme durch zwei Mitgefangene kam, in deren Verlauf mehrere Geiseln lebensgefährliche Verletzungen erlitten. Der Ruf nach Sicherheit und Ordnung und vor allem nach Beschneidung der Rechte der Gefangenen erhob sich lauter denn je. Bezeichnend ist hier die tatsächlich erhobene Forderung nach „Rollkommandos“ von Vollzugsbeamten, die jäh und mit Nachdruck auf dem Anstaltsgelände sollten operieren können.²⁷⁾ In dieser Stimmung sahen Hardliner des Vollzuges ihre Stunde gekommen, um rechtsschutzhungrigen Gefangenen den Appetit zu verderben. Die nun angewandten Methoden, bei Gefangenen den Verzicht auf die Durchsetzung von Rechtsschutz zu erzwingen, mochten nicht neu sein. Bereits bei *Feest/Selling*²⁸⁾ finden sich Beispiele, wie hier zielstrebig die Ausübung massiven Drucks eingesetzt wurde; die beschriebenen Modelle wurden aber immerhin eher auf der informellen Ebene angewandt und jedenfalls offiziell verleugnet. Nun schien es mit diesem Stadium allerdings vorbei zu sein, wofür folgende Beispiele sprechen:

S. wendet sich im Frühsommer an die StVK, weil er seinen genehmigten Cassettenrecorder mit den externen Original-Boxen und nicht mehr nur mit Kopfhörern betreiben will. Die Anstalt lehnt die Aushändigung der Boxen mit der üblichen Begründung ab, die darin vorhandenen Hohlräume seien zum Verstecken verbotener Gegenstände geeignet, weshalb die Anstaltssicherheit die Aushändigung verbiete. S. kontert im Vollzugsverfahren mit dem Hinweis auf zahlreiche über externe Boxen betriebene Stereoanlagen in anderen Zellen, an denen oft seit Jahren niemand Anstoß nehme. Nachdem die Anstalt dies zunächst bestritten hat, ohne sich vergewissert zu haben, ergeht ein Neubescheidungsbeschluß der StVK, in welchem darauf hingewiesen wird, die Behörde habe sich vor einer Ablehnung im Falle des S. zu überzeugen, ob nicht tatsächlich genehmigte Boxen vorhanden seien. Sodann erst

müsse S. unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes beschiedenen werden. Der Beschluß wird nicht mit einer Rechtsbeschwerde angegriffen. Einige Wochen später teilt S. mit, er müsse mit Repressalien seitens Mitgefangener rechnen, denen ihre jahrelang von keinem Beamten beanstandeten Lautsprecher nun weggenommen würden. Er sei von Vollzugsbediensteten den aufgebrauchten bisherigen Boxenbesitzern als der eigentliche Verursacher dieser Maßnahme bezeichnet worden. Gegenüber der StVK erklärt der in dieser Sache zuständige Abteilungsleiter, die Duldung der Boxen wie bisher sei in jedem Fall vorschriftswidrig gewesen, wer immer in der Anstaltshierarchie auch durch die Finger gesehen habe. Leider könne der rechtswidrige Zustand nun nicht mehr stillschweigend toleriert werden, nachdem S. vor Gericht gezogen und die bisherige Praxis damit publik geworden sei. Ohne daß S. seine Boxen erhalte, würden den bisherigen Besitzern die ihrigen nun entzogen.

Ähnlich reagierte die Anstalt zur selben Zeit in einem Fall, in welchem einem Gefangenen zwei Telefongespräche mit auswärtigen Gerichten verwehrt worden waren, weil sie nicht erforderlich seien. Auch dieser Gefangene ging vor die StVK; schließlich war offenes Geheimnis, daß die Telefone der Anstalt täglich stark von Gefangenen in allen möglichen Angelegenheiten frequentiert wurden, ohne daß jemand auf den Gedanken kam, den Nachweis der Wichtigkeit der Gespräche zu fordern. Im vorliegenden Fall lagen die Dinge allerdings anders. Der Antragsteller war mit dem zuständigen Sicherheitsbeamten in persönlichen Konflikt geraten, offenbar, weil er diesem gegenüber engagiert die Beachtung seiner Rechte einforderte. Die Anträge wegen der beiden Telefonate fielen nun diesem Beamten in die Hände, der sie prompt ablehnte, während ein wohlwollender Inspektor sie genehmigt hätte, was sich daraus ergibt, daß der Gefangene in Abwesenheit des besagten Beamten ständig mit der Außenwelt telefonieren durfte. Der Versuch einer Mediation in dieser recht belanglosen Sache scheiterte; trotz Bemühens konnte ein Vergleich nicht mehr zustandekommen. Der zuständige Abteilungsleiter erklärte vielmehr, nachdem die bisherige – vorschriftswidrige – Offenherzigkeit bei Telefonaten selbst bis zu den Ohren der StVK gedrungen sei, bleibe nichts übrig, als künftig nach Vorschrift zu verfahren und die Schraube anzuziehen; dies sei das Ergebnis von Anträgen an die StVK.

Die Beispiele dürften zeigen, wie Renitenz offener hervortreten beginnt, scheinen die Zeitläufte ihr gewogen. Die Anstalt legt ihre von *Feest/Selling*²⁹⁾ beschriebene Notwehrmentalität gegenüber den rechtssuchenden Gefangenen zunehmend ab und erhebt ihre Strategien in einen vermeintlichen Rang von Legalität. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß die Angst vor Repressalien ohnehin verunsicherter Mitgefangener nicht die geringste unter den Hemmschwellen vor einer Anrufung des Gerichts bilden wird.

4. Die renitente Aufsichtsbehörde

Es hat den Anschein, als ob es die Gefangenen bei ihrem Bemühen um Rechtsschutz nicht mehr nur mit ihrem klassischen Gegner, der Anstalt, zu tun hätten, auf welchen sie sich trotz potentieller Ränkesucht und gewisser Übermacht immerhin noch einzustellen versuchen konnten. Vielmehr scheint immer häufiger ein mächtigerer Feind in Gestalt der so gut wie unangreifbaren Aufsichtsbehörde in die Schranken zu treten. Die Aufsichtsbehörden (in NRW: Der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe bzw. Rheinland) traten bis zum Beginn der neunziger Jahre den Beteiligten des Vollzugsverfahrens meist nur mehr indirekt als Widerspruchsbehörden entgegen, indem sie im Verwaltungsvorverfahren über die Anstaltsleiterentscheidung befanden, wobei in der Regel erst nach Zurückweisung eines Widerspruchs der Weg vor die StVK eröffnet war³⁰⁾, Ausnahmefälle ausgenommen³¹⁾.

Wenngleich seit dem Bestehen dieser Behörden allerdings ihr informeller Einfluß auf die Anstalten immer sehr bedeutend war, gewannen die Vollzugsämter noch größere Bedeutung, als die steigende Angst vor Kriminalität in der Öffentlichkeit politischen Handlungsbedarf in Richtung auf eine Beschneidung der Gefangenenrechte geschaffen zu haben schien. Angesichts sich häufender Berichte über Gewaltverbrechen von Hafturlaubern lag auf der Hand, daß gerade in diesem Lockerungsbereich eine einengende Handhabung der gesetzlichen Vorschriften zur Beruhigung der Gemüter beitragen konnte. Waren die „Pannen“ die Folgen falscher oder zu liberaler Anstaltsentscheidungen gewesen, konnte angesichts der weiteren Geltung des StVollzG hier nur der Weg der Kompetenzbeschneidung beschritten werden. Das „Zustimmungserfordernis“ wurde geschaffen.

5. Normative Grundlagen aufsichtsbehördlicher Renitenz (am Beispiel NRW)

Die normative Grundlage des Zustimmungserfordernisses findet sich in der RV des JM vom 22.10.1991 – 4400-IVA.269 –. Diese RV ist „im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Strafvollzug, namentlich zur Ausschöpfung der Erkenntnisquellen im Bereich der Justiz für die Behandlung Gefangener und für die Prognose bei Entscheidungen des Strafvollzuges“³²⁾ erlassen worden. Für die Beantwortung der hier interessierenden Frage nach einer Ermächtigungsgrundlage für eine aufsichtsbehördliche Renitenz gegen – gerichtlichen – Rechtsschutz ist Abschnitt 4 von Bedeutung, in dem es heißt: „Vor der ersten Gewährung von Urlaub; der ersten Gewährung von Ausgang; der ersten Gewährung von Freigang; Verlegung in den offenen Vollzug; erneuten Gewährung von Urlaub nach Urlaubsmißbrauch und Mißbrauch vollzoglicher Lockerungen (...) bei Gefangenen im geschlossenen Vollzug, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen eines Tötungsdeliktes nach den §§ 211, 212, 216 StGB oder eines sonst in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht (...) fallenden Delikts, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nach den §§ 175-179, 181 StGB, wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen vollzogen wurde oder zu vollziehen ist und deren Strafrest mehr als 9 Monate beträgt... Der Leiter der JVA holt – ... – die Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamts zu der beabsichtigten Maßnahme ein.“ Wenngleich der nüchterne Ton der zitierten Anordnung noch nicht zwangsläufig Böses ahnen läßt, dulden jedoch Zeit und Umstände des Erlasses der RV nicht den Schluß, daß hier an eine Gewährleistung der Vollzugsrechte der Gefangenen gedacht ist und daß etwa eine vollzugsinterne Kontrolle zu ihrem Besten beabsichtigt ist, wie etwa Hoffmann³³⁾ sie für den Bereich absondernder Maßnahmen für denkbar hält. Es wird darzustellen sein, welchen Zweck die Einführung des Zustimmungserfordernisses verfolgte.

6. Aufsichtsbehördliche Renitenz in der Praxis

Auch die Renitenz der Aufsichtsbehörde äußert sich auf verschiedenen Ebenen. Selbst in der Implementationsphase treffen wir sie an. Beispiel:

X. erwirkt einen der seltenen StVK-Beschlüsse, durch den die unbedingte Verpflichtung zur Urlaubsgewährung ausgesprochen wird. Die Anstalt legt keine Rechtsbeschwerde ein, hatte sie doch ursprünglich selbst einer Beurlaubung das Wort geredet und die Lockerung nur wegen fehlender Zustimmung der Aufsichtsbehörde schließlich abgelehnt. Urlaub erhält X. allerdings auch nicht. Die Anstalt teilte mit, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde werde noch zurückgehalten. Da half kein Hinweis auf die Rechtskraft des Beschlusses. Urlaub wurde erst gewährt, als nach längerer Zeit schließlich die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gegeben wurde.

Der Fall zeigt auch, daß die Anstalt lieber offene Renitenz gegen Gerichtsbeschlüsse üben als der Aufsichtsbehörde gegenüber unbotmäßig erscheinen will. Die StVK, die keine Zwangsmittel hat, muß auf die Durchsetzung von Rechtsschutz verzichten, zumal die gehorsamen Beamten mit dienstaufsichtsrechtlichen Konsequenzen kaum zu rechnen haben. Das Zustimmungserfordernis hat als Instrument der Rechtsschützerschwerung seinen Stamplatz aber weniger im Zusammenhang mit der Implementation von Entscheidungen, als vielmehr schon innerhalb des Verfahrens vor der Beschlußfassung. Hierzu das folgende Beispiel:

R. möchte beurlaubt werden, um durch beanstandungsfreie Abwicklung seine Eignung für den offenen Vollzug erweisen zu können, in welchem ihm eine Ausbildung möglich wäre, die dem intellektuell gut ausgestatteten Mann von 28 Jahren eine Existenz bieten würde, in der die Anfälligkeit für Straftaten denkbar gering wäre. Die Anstalt – Leiter, Abteilungsleiter, Psychologe, Sozialarbeiter und Betreuer – kennt R. seit langer Zeit, hat das Auf und Ab seiner vollzoglichen Entwicklung verfolgt und weiß um seinen Lebensweg außerhalb des Vollzuges bis in die familiäre Situation der frühen Kindheit hinein. Man weiß und berücksichtigt auch, daß R. massiv straffällig geworden ist und bereits in jungen Jahren wegen der Mitbegehung zahlreicher Raubüberfälle eine langjährige Freiheitsstrafe erhalten hat. Ebenso ist die Anstalt sich bewußt, daß R. noch 1990 während eines Hafturlaubs einem anderen Hafturlauber bei der Sicherung der Beute nach dessen Überfall auf einen Supermarkt geholfen hat, was ihm zwei Jahre und neun Monate Freiheitsstrafe einbrachte. Gleichwohl unterstützt die Anstalt den Lockerungswunsch des R. nach zahlreichen psychotherapeutischen Einzelgesprächen und holt sogar die Zustimmung der zur künftigen Aufnahme vorgesehenen offenen Anstalt ein. Ein bemerkenswertes Engagement für Vollzugsverhältnisse, vielleicht erklärbar durch eine günstige Konstellation behandlungsorientierter Kräfte. Indes, die Mühe war vergeblich. Die Aufsichtsbehörde verweigerte die von der Anstalt erbetene Zustimmung zu den beabsichtigten Lockerungen. Die Begründung dieser Entscheidung nahm eine gute halbe Schreibmaschinenseite ein: Vorleben, Versagen innerhalb des Vollzuges und die Persönlichkeit des R. gestatteten jedenfalls z.Zt. weder Verlegung noch Urlaub. Der Anstalt blieb die Aufgabe, den Urlaub und auch die ins Auge gefaßte Verlegung jetzt förmlich abzulehnen. Im Juni 1992 trafen sich Abteilungsleiter, Psychologe, Sozialarbeiter und Betreuer zu einer Vollzugskonferenz. Die Beratung ergab Bedenken gegen die kurz zuvor so warm befürworteten Lockerungen. Die Ablehnung wurde R. mit der Begründung eröffnet, es beständen Eignungsbedenken.

Ähnlich verhielt es sich in einigen anderen Fällen, in denen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde verweigert wurde. Beantragte der Gefangene nach der Ablehnung gerichtliche Entscheidung, wurde daraufhin die Anstalt zur Vornahme der begehrten Handlung verpflichtet, legte sie – weisungsgemäß – Rechtsbeschwerde ein. Begründung: In ihren Beurteilungsspielraum sei eingegriffen worden. Im Gespräch war die Empörung der Beamten über den Eingriff der StVK in ihre Rechte allerdings oft sehr verhalten. Hier waren auch durchaus harsche Äußerungen in Richtung auf zustimmungs-

verweigernde Dezerenten der Aufsichtsbehörde und deren Qualifikation zu vernehmen. Die Empörung der Beamten ist verständlich. Der Sieg der Schreibtischrenitenz erhöht die Glaubwürdigkeit und Autorität der Anstalt keineswegs; mancher Gefangene schwor Abstinenz in Sachen Kooperation mit einem Vollzugsstab, der ihm selbst dann nicht helfen konnte, wenn er sich denn die Mühe nahm. Die Verweigerung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde erweist sich in der Praxis als ein Pfeil, der für den Gefangenen zwar aus dem Dunkel abgeschossen wird, gleichwohl aber eine hohe Treffsicherheit hat. Eine Schutzwehr gegen dieses Geschoß gibt es nicht; Handhabung und Rechtscharakter des verwaltungsinternen Zustimmungsgebotes gestatten keinen Rechtsbehelf.

7. Die Stoßrichtung aufsichtsbehördlicher Renitenz

Wie aus der oben zitierten RV des JM hervorgeht, bittet der Leiter der JVA die Aufsichtsbehörde um ihre Zustimmung, die dann nach mehr oder weniger langer Zeit und häufig mehrfachen Nachberichten ausschließlich ihm gegenüber erteilt oder verweigert wird. Wird die Zustimmung verweigert, lehnt die Anstalt die beabsichtigte Maßnahme in der Regel ohne Hinweis auf den Grund der Zustimmungsverweigerung ab. Der Gefangene ist informell zwar meist über die Zustimmungsverweigerung unterrichtet, an ihr beteiligt ist er aber nicht. Daher erfährt er auch allenfalls informell, warum die Zustimmung verweigert wurde. Selbst wenn der Anstaltspsychologe unter der Hand noch so akzentuiert Kritik an seinem Kollegen von der Aufsichtsbehörde übt, wird die Zustimmungsverweigerung damit für den Gefangenen keine angreifbare Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG. Dies gilt selbst dann, wenn die Argumentation der Aufsichtsbehörde eigenartig anmutet, wie etwa bei der Verweigerung der Zustimmung im Falle des schwerkranken L.:

L. gehe davon aus, daß er nur noch eine geringe Lebenserwartung habe; daher müsse die Hemmschwelle gegenüber Anreizen zur Begehung von Straftaten zwangsläufig niedrig sein, weil sich L. nur so in den Stand setzen könne, sein bißchen Leben aus dem vollen schöpfend bis zum Schluß zu genießen.

Fazit: Das Zustimmungserfordernis ermöglicht aufsichtsbehördliche Renitenz. Rechtsschutz gegen den übermächtigen Gegner gibt es kaum, zumal dieser nicht unmittelbar angreifbar ist. Mit dem Zustimmungserfordernis wird die Entmachtung der Anstalt in Fällen betrieben, in denen sich diese Behörde behandlungsorientiert und resozialisierungsfreundlich präsentiert. Mit *Lesting*³⁴⁾ ist festzustellen, daß Verwaltungsvorschriften primär zur heimlichen Abschaffung des StVollzG bestimmt zu sein scheinen. Es versteht sich, daß der Aufsichtsbehörde auch die herkömmlichen Renitenzstrategien zu Gebote stehen und im Bedarfsfall auch zur Hand sind.

8. Das Rechtsschutzproblem und seine „Lösung“

Man könnte nun auf den Gedanken verfallen, auch gegen diese Art von Renitenz – auf die die Anstalt sich ggf. dann gerne selbst exculpierend bezieht, wenn ihre Ausübung auch ihr willkommen ist – nach Rechtsschutz zu rufen. Gefangene

und ihre Angehörigen kommen allerdings nur noch selten auf diesen Einfall. Sie haben erfahren, daß zumindest in NRW Phänomene wie Renitenz in der vollzuglichen Vorstellungswelt des Obergerichts nicht existieren. Bemerkenswert ist, welchen Standpunkt das OLG Hamm³⁵⁾ zum Zustimmungserfordernis einnimmt. Beispiel:

F. soll nach dem Willen der Anstalt Urlaub bekommen. Sämtliche Fachdienste votieren positiv. Die StVK hat die bedingte Entlassung des zu langer Strafe verurteilten F. zwar für den Augenblick abgelehnt, in ihrem Beschluß jedoch ausdrücklich Lockerungen empfohlen. Es fehlt nur noch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die mit der Begründung verweigert wird, erst müsse ein weiteres Gutachten her. Die Anstalt muß den Urlaub ablehnen; F. beantragt gerichtliche Entscheidung. Die Anstalt wird zur Urlaubsgewährung verpflichtet und muß Rechtsbeschwerde einlegen, die auch Erfolg hat. Das Obergericht³⁶⁾ sieht die Sache nämlich so: Zu Unrecht habe die StVK angenommen, mit der Empfehlung der Anstalt auf Beurlaubung an die Adresse der Aufsichtsbehörde sei der inner-vollzugliche Willensbildungsprozeß in Wahrheit abgeschlossen gewesen. Auch wenn Fachdienste und Anstaltspsychologe Mißbrauchsgefahr verneinend die Zustimmung dringend erbeten hätten, habe „mit der eingeschlagenen Verfahrensweise vor einer abschließenden Meinungsbildung zur Frage der Urlaubsgewährung erkennbar und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gerade auch die Auffassung der Aufsichtsbehörde eingeholt und in den weiteren Entscheidungsprozeß über die Frage der Urlaubsgewährung einbezogen werden sollen“. Es fällt schwer, zur Verteidigung dieser Argumentation auch nur auf die berühmten „Alltagstheorien“³⁷⁾ hinzuweisen, deren Verwendung durch die Strafvollstreckungsrichter kritisiert, aber immerhin noch mit ausbildungsbedingter Borniertheit³⁸⁾ erklärt zu werden versucht wird. Gutgläubig könnte so nur reden, wer entweder wenig Interesse und Verständnis für die Wirklichkeit des Strafvollzuges hätte oder aber wirklich nicht wüßte, wie es in der Vollzugsanstalt aussieht.³⁹⁾

Im gegebenen Fall dürfte der gedachte Vollzugslaie allerdings dann auch keine Kenntnis vom Akteninhalt haben. Daß bei dem einzigen Vollzugssenat des größten Bundeslandes von derartigen Defiziten nicht die Rede sein kann, bedarf keiner Erörterung. *Lautmann*⁴⁰⁾ hat wohl auch heute nicht an Aktualität verloren, wenn er auf das informelle Programm der Richter als die Basis mancher Entscheidung verwies und hier den spiritus rector eines nach außen hin korrekten Sachprogramms suchte.⁴¹⁾

9. Ergebnis

Es zeigt sich, daß Renitenz im Sinne rechtlerschwerender vollzugsbehördlicher Aktivitäten auch außerhalb der Implementationsphase zu beobachten ist. Zunehmend hat es der Gefangene hier mit einem weiteren Gegner zu tun, den er auch dann nicht besiegen kann, wenn er die Anstalt an seiner Seite findet. Auch wenn die Effizienz des Rechtsschutzes hiervon nicht sofort profitieren würde, sollte man das Kind beim Namen nennen.

Anmerkungen

- 1) ZRP 87, 390 ff.
- 2) *Volckart*, AK, Rz 63 zu § 115.
- 3) Vgl. hierzu *Feest/Lesting* a.a.O., 393; *Volckart*, a.a.O.
- 4) *Feest/Lesting* a.a.O.; *Feest/Selling* Abschlußbericht 128; *Hofmann*, Isolation 174.
- 5) Vgl. *Feest/Selling*, Abschlußbericht.
- 6) A.a.O., 67.
- 7) A.a.O., 71 ff.
- 8) A.a.O., 73 ff.
- 9) A.a.O., 86 ff.

- 10) Abschlußbericht, 54 ff.
- 11) Abschlußbericht, 54.
- 12) AK, Rz 4 zu § 115.
- 13) Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 28.02.85 in 1 Vollz (Ws) 18/85.
- 14) Vgl. *Feest/Lesting*, ZRP 87, 392.
- 15) Abschlußbericht, 54 ff.
- 16) A.a.O., 62.
- 17) A.a.O., 69.
- 18) A.a.O., 73.
- 19) Vgl. OLG Hamm, 1 Vollz (Ws) 203/86.
- 20) Abschlußbericht, 54.
- 21) A.a.O.
- 22) A.a.O., 86 ff.
- 23) A.a.O., 90.
- 24) A.a.O., 93.
- 25) Abschlußbericht, 54-135.
- 26) Vgl. Verfasser, Gerichtlicher Rechtsschutz, 336 ff.
- 27) Westfalenpost, Ausgabe vom 29.07.92 für Soest, Werl und Ense.
- 28) Abschlußbericht, 68 f.
- 29) Abschlußbericht, 69.
- 30) § 109 Abs. 3 StVollzG; Vorschaltverfahrensgesetz NW vom 20.02.79, GVNWS S. 40.
- 31) Vgl. hierzu *Volckart*, AK Rz 35 zu § 109.
- 32) Präambel der RV.
- 33) Isolation, 176.
- 34) Normalisierung, S. 70.
- 35) Beschl. v. 18.4.91 in 1 Vollz (Ws) 9/91.
- 36) OLG Hamm, a.a.O.
- 37) *Lesting*, a.a.O., 106 f.
- 38) *Lesting*, a.a.O., 107.
- 39) *Lesting*, a.a.O., 106.
- 40) A.a.O., 18.
- 41) *Lautmann*, a.a.O., 19.

Literatur

Feest/Lesting, Renitente Strafvollzugsbehörden, eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht, Zeitschrift für Rechtspolitik, 1987, 390 ff.

Feest/Selling, Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution, eine Untersuchung zur Implementation von Gerichtsentscheidungen im Strafvollzug, Abschlußbericht zum DFG-Forschungsvorhaben, Bremen 1990.

Hoffmann, H. Isolation im Normalvollzug, Normative Entwicklung und Rechtswirklichkeit besonders angeordneter Einzelunterbringung im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1990.

Kamann, U., Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Grenzen und Möglichkeiten der Kontrollen vollzoglicher Maßnahmen am Beispiel der StVK beim LG Arnsberg, Pfaffenweiler 1991.

Lautmann, R., Justiz – Die stille Gewalt, Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt a.M. 1972.

Lesting, W., Normalisierung im Strafvollzug, Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG, Pfaffenweiler 1988.

Volckart, B., Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, Neuwieg 1990.

Begründung als Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG

Henning Ernst Müller

I. Einleitung

Nach allgemeiner Auffassung in Judikatur¹⁾ und Schrifttum²⁾ besteht für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen eine Begründungspflicht. Die Begründung habe formell die Anforderungen für die Stellung des Antrags nach § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG zu erfüllen, sie sei also schriftlich innerhalb der Frist für den Antrag selbst einzureichen.³⁾ Inhaltlich wird gefordert, die Begründung müsse aus sich heraus verständlich sein⁴⁾ und dürfe deshalb keine Bezugnahmen enthalten; teilweise wird ein „schlüssiger Tatsachenvortrag“⁵⁾ verlangt, der eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lasse.

Die bis ins einzelne gehende Judikatur zur Begründungspflicht, die erhebliche Auswirkungen auf den gerichtlichen Rechtsschutz in Strafvollzugssachen hat⁶⁾, muß verwundern. Denn zum einen ist eine Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Strafvollzugsgesetz nicht erwähnt.⁷⁾ Zum anderen ist die Pflicht zur Begründung eines Rechtsbegehrens als formelles Zulässigkeitskriterium in unserer Rechtsordnung überhaupt eher selten⁸⁾ geregelt. Warum sie (ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung) u.a. gerade für Strafgefangene beim Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG gelten soll, erscheint zumindest klärungsbedürftig. Daß die einschlägige Judikatur im Schrifttum⁹⁾ bisher nicht untersucht worden ist, veranlaßt eine kritische Beschäftigung mit den vermeintlichen rechtlichen Grundlagen der Begründungspflicht.

II. Die Entwicklung der Begründungspflicht zum eigenständigen Zulässigkeitskriterium

Um den Zweck der Begründungspflicht zu erfassen, erweist es sich zunächst als sinnvoll, die *Entwicklung der genannten Judikatur* nachzuzeichnen. Maßnahmen im Strafvollzug konnten seit jeher auf dem Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG angefochten werden, also schon in der Zeit, als der Strafvollzug auf Grundlage der DVollzO, d.h. ohne detailliertere gesetzliche Grundlage, durchgeführt wurde.¹⁰⁾ Da es sich auch beim Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG um ein vornehmlich schriftlich geführtes Verfahren handelt, ist die nähere Bestimmung anhand der Antragschrift, was der Antragsteller an einer bestimmten Maßnahme für rechtsverletzend hält, unabdinglich für die rechtliche Einordnung seines Begehrens, insbesondere zur Feststellung, ob die erforderliche Antragsbefugnis vorliegt. Aus der die Zulässigkeit verneinenden Begründung der Gerichte, der Sachvortrag des Antragstellers lasse nicht erkennen, welche Rechtsposition als verletzt gerügt werde¹¹⁾, wurde im Laufe der Zeit eine – auch nach dem EGGVG gesetzlich nicht vorgesehene – eigenständige Sachvortragspflicht.¹²⁾ In den veröffentlichten Entscheidungen wird die Zulässigkeit nicht mehr mit der

fehlenden Antragsbefugnis, sondern wegen fehlenden oder mangelhaften Sachvortrags des Antragstellers verneint, so daß der Sachvortrag trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nach und nach offenbar als eigenständige Förmlichkeit des Antrags angesehen wurde. Die für den Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG von den Gerichten angenommene Begründungspflicht ist somit auf dem Hintergrund zu sehen, daß es einfachgesetzlich umschriebene Rechte der Strafgefangenen nicht gab.

Die Judikatur zu den formellen Anforderungen des Rechtswegs nach §§ 23 ff. EGGVG ist jedoch nach Einführung des Strafvollzugsgesetzes *bei Anwendung der §§ 109 ff. StVollzG ohne Bruch fortgeführt* worden, obwohl sich seitdem durch die dort normierten Rechtspositionen der Strafgefangenen der *Ausgangspunkt wesentlich verändert* hat. Denn es bedarf in vielen Fällen nicht mehr eines den Antrag begründenden Sachvortrags, um die Antragsbefugnis zu substantieren.¹³⁾ Bei belastenden Maßnahmen der Vollzugsbehörde und der Nichtgewährung von im Gesetz vorgesehenen begünstigenden Maßnahmen ist das möglicherweise verletzte Recht im Gesetz benannt, so daß die Antragsbefugnis in der Regel unproblematisch vorliegt. Dennoch ist, wie erwähnt, die Sachvortragspflicht als eigenständige formelle¹⁴⁾ Zulässigkeitsvoraussetzung erhalten geblieben und zum Teil sogar noch verschärft worden¹⁵⁾.

Die Entwicklung stellt eine *den Rechtsschutz empfindlich beeinträchtigende Rechtsfortbildung*¹⁶⁾ dar. Denn sie bedeutet, daß selbst dann, wenn sich aus der mit dem Antrag behaupteten Rechtsverletzung eine Antragsbefugnis erkennen läßt, der Antrag wegen fehlenden oder mangelnden Sachvortrags verworfen werden kann. Eine weitergehende Einschränkung ist dadurch gegeben, daß der geforderte Sachvortrag in die für den Antrag gesetzlich geregelte Frist mit einbezogen wird. In diesem Fall findet selbst eine zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegende Begründung des Antrags, sofern sie „verspätet“ eingegangen ist, keine Berücksichtigung mehr. Die Anwendung dieser durch die Rechtsprechung eingeführten Grundsätze ermöglicht es dem jeweilig entscheidenden Gericht gegebenenfalls, „unliebsame“ Anträge auf formellem Weg abzulehnen, ohne sich mit dem Lebenssachverhalt auseinandersetzen zu müssen.¹⁷⁾ Wohlwollend können, insbesondere wenn der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten ist, die Anforderungen an die Begründung im Einzelfall herabgesetzt werden.¹⁸⁾ In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Rechtsschutzmöglichkeit (Art. 19 Abs. 4 GG)¹⁹⁾ kann ein Rechtsschutz, der auf das Wohlwollen des Gerichts angewiesen ist, jedoch kaum befriedigen.

Dies wird auch dann deutlich, wenn der Antrag im Einzelfall mit der Begründung verworfen wird, die Form „reiche um so weniger“ aus, „als die Antragstellerin von einer – wie dem Senat bekannt ist – in Strafvollzugssachen erfahrenen Anwaltssozietät vertreten ist“.²⁰⁾ Zwar ist die gerichtliche Fürsorgepflicht aus naheliegenden Gründen gegenüber nicht anwaltlich Vertretenen besonders groß. Die Aufstellung im Gesetz nicht ausdrücklich genannter zusätzlicher formeller Zulässigkeitsanforderungen ist aber nicht deshalb weniger bedenklich, weil sie gegebenenfalls nur gegenüber anwaltlich vertretenen Antragstellern Anwendung finden. Hierzu ist auch auf die Judikatur hinzuweisen, die sogar Bezug-

nahmen (v.a. im anwaltlichen Schriftsatz) als Begründungsmangel ansieht²¹⁾ und somit ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung die Anforderungen an eine Revisionschrift auf den Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG übertragen will.

III. Zu den gesetzlichen Grundlagen der Begründungspflicht

Von der oben zitierten herrschenden Auffassung wird die Begründungspflicht aus § 109 Abs. 2 StVollzG geschlossen; sie soll sich aus den Worten „geltend machen“ ergeben. Diese Auslegung widerspricht in auffälliger Weise der Auslegung der insofern wörtlich übereinstimmenden Vorschrift § 42 Abs. 2 VwGO, die schon für den Wortlaut des § 24 EGGVG und damit auch für den des § 109 Abs. 2 StVollzG Modell stand.

Mit der Formel, zulässig sei ein Antrag nur, wenn der Antragsteller die Verletzung eines Rechts „geltend mache“, ist im Verwaltungsprozeßrecht nicht gemeint, neben dem Klageantrag sei formell eine schriftliche Begründung erforderlich. Die Geltendmachung geschieht vielmehr durch die Klage selbst. Die Zulässigkeitsvoraussetzung „Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte“, die als „Klagebefugnis“ bezeichnet wird, ist materielle Zulässigkeitsvoraussetzung, die die formellen Kriterien der Klage, die in §§ 81, 82 VwGO angeführt sind, gar nicht berührt. Die Voraussetzung der Klagebefugnis dient, wobei weitere Funktionen nach wie vor umstritten sind²²⁾, rechtlich vor allem der Abwehr der Popularklage²³⁾. Ein Teil der materiellen Prüfung wird in die Zulässigkeitsprüfung vorverlegt, weil für offensichtlich dem Kläger selbst nicht zustehende Rechtspositionen kein materieller Rechtsschutz gewährt werden soll. Ob der Kläger schriftsätzlich sein Begehren in einer Klagebegründung näher erläutert oder nicht, ändert rechtlich nichts an der im Zeitpunkt der Entscheidung festzustellenden Klagebefugnis. In den Fällen objektiv nicht gegebener Befugnis, etwa wenn der Kläger nur das subjektive Recht eines anderen oder objektives Recht als verletzt rügt, kann auch eine schriftliche, formelle „Geltendmachung“ im Sinne einer neben der Klage abgegebenen Begründung diese Befugnis nicht herstellen. Andererseits ist ein Kläger, gegen den ein belastender Verwaltungsakt ergangen ist, stets klagebefugt²⁴⁾, ohne daß es einer Begründung bedürfte. Natürlich kann es zur *Herleitung der Klagebefugnis* erforderlich sein, daß der Kläger durch einen entsprechenden Sachvortrag die behauptete Rechtsverletzung verdeutlicht. Dies erwächst aber *nicht zur eigenständigen formellen Sachvortrags- bzw. Begründungspflicht*. Wie der Kläger sein Begehren begründet und schriftsätzlich vorträgt, ist eine Frage seiner mehr oder weniger geschickten Prozeßführung und kann auch für den Erfolg oder Mißerfolg einer Klage entscheidend sein. Kein Verwaltungsprozeß kann aber formell an einer fehlenden, mangelnden oder nicht fristgemäßen Begründung scheitern, *sondern nur jeweils an der Voraussetzung, die durch den Schriftsatz substantiiert werden soll*.

Daß mit „Geltendmachen“ nicht formell eine schriftliche Begründung gemeint sein kann, ergibt sich im Verwaltungsprozeß schon aus § 82 Abs. 1 S. 2 VwGO, wonach eine Klage begründet werden „soll“.²⁵⁾ Im StVollzG selbst folgt aus der ausdrücklichen Regelung einer Begründungspflicht für die Rechtsbeschwerde in § 118 Abs. 2, für die immerhin eine

vierwöchige Frist eingeräumt ist, daß das Unterlassen einer ausdrücklichen Regelung insoweit nicht auf einem Versäumnis, sondern auf einer Absicht des Gesetzgebers beruht. Für den Rechtsschutz im Strafvollzug sollten gegenüber dem Verwaltungsprozeßrecht offenbar keine engeren Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten.

IV. Zur entsprechenden Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das StVollzG enthält bezüglich der formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen nur *lückenhafte Regelungen*. So wird in § 112 StVollzG zwar eine Frist für den Antrag bestimmt, nicht aber, welchen Inhalt ein fristgemäßer Antrag haben muß bzw. was einen „Antrag“ überhaupt konstituiert. Die Judikatur hat zu einer Ausfüllung der Lücke geführt, die wegen der aufgezeigten Vermengung formeller und materieller Zulässigkeitsvoraussetzungen aus verfahrens- und verfassungsrechtlichen Gründen nicht befriedigen kann. Zu fragen ist deshalb, ob die Lücke nicht durch entsprechende Anwendung anderer Normbereiche auszufüllen ist.

Für die weitere Gestaltung des Rechtswegs wird in § 120 StVollzG pauschal auf die Strafprozeßordnung verwiesen. Dieser Pauschalverweis hilft allerdings im vorliegenden Fall kaum weiter. Die StPO enthält mit ihren Rechtsmitteln Beschwerde, Berufung und Revision keinen mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vergleichbaren Rechtsbehelf. Der gelegentlich²⁶⁾ gegebene Hinweis auf § 45 Abs. 1 StPO – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – ist nach methodischen Grundsätzen als Analogiebasis nicht vertretbar, da sich für den Fall der Fristversäumnis geltende Kriterien nicht auf einen fristgemäßen Antrag beziehen lassen.

Die Gestaltung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung knüpft eindeutig an die verwaltungsgerichtliche Klage²⁷⁾, nicht an den Strafprozeß an, zumal die einschlägigen Normen des StVollzG (§§ 109, 115) eine inhaltliche, zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit den Regelungen zum Verwaltungsprozeß aufweisen. Nach verbreiteter Ansicht²⁸⁾ gelten daher im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht die Grundsätze des Strafverfahrens, sondern die des Verwaltungsgerichtsverfahrens und damit einerseits die Bindung des Gerichts an die Anträge der Verfahrensbeteiligten (Verfügungsgrundsatz), andererseits der Untersuchungsgrundsatz. Da es beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung um den Rechtsschutz gegen behördliche Maßnahmen geht, die im besonderen Verwaltungsrecht anzusiedeln sind, erscheint eine diesbezügliche *Anlehnung an das Verwaltungsgerichtsverfahren* auch sachlich gerechtfertigt.

Bei analoger Anwendung des § 82 Abs. 1 S. 1 VwGO ergibt sich, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann vorliegt, wenn der Antragsteller, der Antragsgegner und der Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnet sind. Es sind diese Anforderungen, die innerhalb der Frist erfüllt sein müssen.²⁹⁾ Alle anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind zu dem Zeitpunkt der Entscheidung vom Gericht festzustellen. Das bedeutet, daß etwa zur Feststellung der Antragsbefugnis alle bis zur Entscheidung eingehenden Schriftsätze berücksichtigt werden müssen. Im Verwaltungsprozeßrecht besteht aufgrund der Regelung des § 82 Abs. 2 VwGO eine dem Rechtsschutz des Bürgers entgegenkommende Praxis. Zur

Nachreichung fehlender oder Behebung unklarer Sachurteilsvoraussetzungen wird dem Kläger eine richterliche Frist gesetzt, deren Überschreiten aber keine unmittelbaren Folgen hat. Vor Ablauf der Frist wird in der Sache nicht entschieden; vor der Entscheidung eingehende Schriftsätze werden berücksichtigt. Zur Beschleunigung wurde jüngst in den §§ 82 Abs. 2 S. 2, 87 b VwGO durch 4. VwGOÄndG³⁰⁾ die Möglichkeit geschaffen, durch Setzen einer richterlichen Ausschlußfrist unentschuldig verspätetes Vorbringen zurückweisen zu können. Auch im Hinblick darauf, daß das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG in der Praxis schriftlich durchgeführt wird und der Gefangene selbst an einer schleunigen Sachentscheidung interessiert ist, scheint eine analoge Anwendung auch dieser Norm geboten zu sein.

Im Ergebnis würde die analoge Anwendung der §§ 82, 87 b VwGO bedeuten:

1. Die formellen Kriterien der Antragstellung sind erfüllt, wenn Streitgegenstand, Antragsgegner und Antragsteller bekannt sind und der Antrag gemäß § 112 StVollzG formrichtig gestellt ist. Diese formellen Kriterien sind innerhalb der Frist aus § 112 Abs. 2 S. 1 StVollzG zu erfüllen.
2. Ist der Antrag fristgemäß eingereicht, so ist grundsätzlich ein nach Ablauf der Frist gemäß § 112 StVollzG eingegangenes Begründungsschreiben zu berücksichtigen, da eine Begründung innerhalb der Frist gesetzlich nicht vorgesehen ist.
3. Hält das Gericht die Antragstellung selbst oder im Antrag bezeichnete Tatsachen für nicht ausreichend substantiiert, gebietet die gerichtliche Fürsorgepflicht ein Vorgehen gemäß § 82 Abs. 2 S. 2, 87 b VwGO analog, d.h. die Aufforderung an den Antragsteller, seinen Antrag innerhalb einer richterlichen Frist entsprechend zu ergänzen.
4. Vor Ablauf der gesetzten Frist darf keine Entscheidung gefällt werden. Ein nach Ablauf der Frist und vor der Entscheidung eingehender Schriftsatz kann nach den Grundsätzen des § 87 b VwGO zurückgewiesen werden, wenn die Frist als Ausschlußfrist gesetzt war.
5. Nur wenn der Antrag abwegig oder ein Sachvortrag aufgrund schon des Begehrens nicht mehr zu erwarten ist, kann in Ausnahmefällen auf ein solches Vorgehen verzichtet werden.
6. Auch wenn auf Hinweis des Gerichts keine (ausreichende) Begründung eingeht, ist es unrichtig, die Verneinung der Zulässigkeit auf die fehlende Begründung zu stützen. Denn eine Begründung ist gesetzlich nicht verlangt. In diesen Fällen fehlt entweder die Antragsbefugnis für den gestellten Antrag oder der Antrag ist unbegründet, d.h. rechtlich liegt nichts anderes vor, als wenn ein Sachvortrag des Gefangenen das Gericht nicht überzeugt hat.
7. Handelt es sich um eine belastende Maßnahme gegen den Antragsteller oder um eine im Strafvollzugsgesetz geregelte Begünstigung, die dem Gefangenen nicht gewährt wurde, ist *für die Antragsbefugnis* eine nähere Begründung nicht geboten, denn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ergibt sich aus dem Gesetz. Der Antrag wird allerdings bei nicht substantiiertem Vortrag in der Regel unbegründet sein.
8. Dem antragstellenden Gefangenen ist gleichwohl dringend zu raten, seine Begehren soweit irgend möglich,

unter Angabe aller ihm bekannten Fakten sachlich zu begründen, schon damit nicht Mißverständnisse zum Scheitern eines begründeten Antrags führen und damit das Verfahren ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

Die *bisherige Praxis* der Gerichte, Anträge wegen fehlender, nicht fristgemäßer oder dem Gericht nicht ausreichend erscheinender Begründung von vornherein zu verwerfen, ist *weder mit der gesetzlichen Regelung noch mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz zu vereinbaren*. Eine solche Praxis setzt sich, trotz gelegentlichen Bekenntnissen zur Fürsorgepflicht gegenüber rechtlich unerfahrenen Gefangenen, gegebenenfalls dem Einwand aus, sie nehme eine die Rechtsansprüche der Gefangenen beeinträchtigende grundsätzliche Haltung ein.

Anmerkungen

1) OLG Celle ZfStrVo SH 1977, 9; LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 46; OLG Celle Nds Rpfl 1980, 156; OLG Hamm NSTZ 1981, 368; OLG Celle ZfStrVo 1990, 310 (jeweils mit Nennung weiterer unveröffentlichter Entscheidungen); einschränkend neuerdings OLG Zweibrücken NSTZ 1992, 512.

2) AK-Volckart (3. Aufl. 1990) § 109 Rn. 31; Schwind/Böhm/Schuler, (2. Aufl. 1991) § 109 Rn. 29; Calliess/Müller-Dietz (5. Aufl. 1991) § 109 Rn. 13; Grunau/Tiesler (2. Aufl. 1982) § 109 Rn. 6.

3) OLG Celle Nds Rpfl 1980, 156.

4) OLG Celle ZfStrVo SH 1977, 9; OLG Hamm NSTZ 1981, 368; LG Celle ZfStrVo 1990, 310.

5) Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug (4. Aufl. 1992) § 8 Rn. 19.

6) Die Zahl der in Kommentaren und veröffentlichten Entscheidungen zu dieser Frage genannten unveröffentlichten Entscheidungen läßt darauf schließen, daß es sich nicht um ein Randproblem handelt, sondern nicht allzu selten Anträge Gefangener an dieser „Voraussetzung“ scheitern.

7) Ausdrücklich geregelt ist in § 118 StVollzG nur die Begründungspflicht zur Rechtsbeschwerde.

8) Sie gilt etwa bei der Revision sowie dem Antrag auf Wiedereinsetzung – nicht aber z.B. bei der strafrechtlichen Berufung (§§ 314, 317 StPO) und den Beschwerden im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß (§§ 569 ZPO, 306 StPO, 147 VwGO).

9) Vgl. die Monographien zum Rechtsschutz im Strafvollzug: Laubenstein, Verteidigung im Strafvollzug, Frankfurt a.M. 1984, S. 38 ff.; Volckart, Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug, Heidelberg 1988, Rn. 174 und die in Anm. 2 genannten Quellen; keine Erwähnung bei Diepenbruck, Rechtsmittel im Strafvollzug, Diss. Göttingen 1981 und bei Zwiehoff, Die Rechtsbehelfe des Strafgefangenen nach §§ 109 ff. StVollzG, Diss. Hagen 1986.

10) Zur Empirie des Rechtsschutzsystems für Strafgefangene vgl. Wagner in: MSchrKrim. 1976, 241 ff.

11) So etwa noch OLG Bremen NJW 1960, 2261; vgl. auch KG JZ 1969, 268 mit Anm. Eb. Schmidt.

12) OLG Hamm MDR 1983, 602; dort als „ständige Rechtsprechung“ bezeichnet.

13) Dies hat jetzt auch das OLG Zweibrücken NSTZ 1992, 512 erkannt, ohne daraus jedoch Konsequenzen für die Begründungspflicht insgesamt zu ziehen.

14) Das LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 46 hat die Begründung „Form-erfordernis“ genannt, allerdings zumindest ein Nachreichen nach Ablauf der Antragsfrist zugelassen.

15) Vgl. die in Anm. 3 und 4 genannten Entscheidungen. Eine wesentliche Verschärfung bedeutet es u.a., daß OLG Celle ZfStrVo 1990, 310 nunmehr auch ein erstmaliges Verwerfen in der Beschwerdeinstanz für möglich erachtet.

16) Hierin scheint sich auch das von Volckart, Rechtsfortbildung durch Rechtsprechung, in: Gemeinsam den Rückfall verhindern, Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Hrsg.) 1990, S. 170 kritisierte Bestreben, ein Reformgesetz teilweise wieder zurückzunehmen, zu manifestieren.

17) Besonders deutlich wird dies in OLG Celle Nds Rpfl 1980, 156, worin unter Verkenning des Untersuchungsgrundsatzes dem Strafgefangenen Rechtsschutz verweigert wird.

18) Vgl. KG NSTZ 1983, 432; OLG Celle StV 1981, 348; Calliess/Müller-Dietz § 109 Rn. 13.

19) BVerfGE 40, 272 (274).

20) OLG Celle ZfStrVo 1990, 310 (311).

21) OLG Hamm NSTZ 1981, 368.

22) Vgl. Neumeyer, Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozeß, Berlin 1979, S. 17 f., 25 ff.; Ule, Verwaltungsprozeßrecht (9. Aufl. 1987) S. 200 ff.

23) Kopp, VwGO (9. Aufl. 1992), § 42 Rn. 1 m.w.N.; Ule (Anm. 22), S. 202; Neumeyer (Anm. 22), S. 17.

24) Ule (Anm. 22), S. 206; ähnlich Redeker/v. Oertzen, VwGO (10. Aufl. 1991), § 42 Rn. 15.

25) Vgl. das BVerwGE 3, 273 (274); 28, 178, wonach eine Rechtsmittelbelehrung, die den Eindruck erweckt, eine Klagebegründung sei erforderlich, die Klagefrist nicht in Gang setzt.

26) OLG Celle Nds Rpfl 1980, 156; Laubenstein (Anm. 9), S. 39.

27) Vgl. Müller-Dietz in: FS 150 Jahre LG Saarbrücken (Köln u.a. 1985), S. 346 ff., 354; Schuler in: Schwind/Blau (2. Aufl. 1988), S. 259; AK-Volckart § 120 Rn. 2; Calliess/Müller-Dietz, § 120 Rn. 1 und § 109 Rn. 3; Walter, Strafvollzug, Stuttgart u.a. 1991, Rn. 422; Zwiehoff (Anm. 8), S. 134.

28) Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rn. 2; AK-Volckart § 109 Rn. 1, § 120 Rn. 1.

29) Nach BVerwG DVBl. 1982, 1000 kann die Frist sogar gewahrt sein, wenn einzelne der genannten Elemente fehlen. Dies geschieht in Anerkennung der Bedeutung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen behördliche Maßnahmen. Insofern erscheint es noch verständlicher, wenn bei Gefangenen ein strengerer Maßstab gelten soll.

30) Vgl. dazu Stelkens, NVwZ 1991, 213; Kopp, NJW 1991, 524.

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in einer geschlossenen Vollzugsanstalt

Bericht über die Tätigkeit als Schuldner- berater in der JVA Rheinbach

Rudolf Baumeister

Die JVA Rheinbach als geschlossene Anstalt des langfristigen Strafvollzugs für erwachsene Männer mit ca. 500 Haftplätzen verfügt seit Januar 1991 über eine anstaltsinterne Schuldnerberatung, die z.Z. im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vollzeitig besetzt ist. Zwar hatte es auch in früheren Jahren Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialarbeit und der seelsorgerischen Tätigkeiten, allerdings eher sporadisch, gegeben. Es schien aber wegen der größer werdenden Nachfrage zweckmäßig, eine Vollzeitkraft einzusetzen, da mit den vorhandenen Kräften u.a. aus Zeitmangel der Beratungsbedarf nicht mehr hinreichend befriedigt werden konnte. Die JVA konnte bei der Besetzung der Stelle auf eine Kraft zurückgreifen, die bereits über mehrjährige Erfahrung im Bereich der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung aus einer Anstalt des offenen Vollzugs verfügte.¹⁾

Für den Kenner der Materie ist es nicht überraschend, wenn berichtet wird, daß mit dem Wechsel des Berichterstatters aus einer Vollzugsform in eine andere erhebliche Veränderungen verbunden waren. Unter anderem galt es, sich auf die andere Verhaltensweise der Klientel einzustellen; auch Sicherheitsvorkehrungen bekamen einen ganz anderen Stellenwert. Ferner galt es zu berücksichtigen, daß durch den Wegfall der freien Beschäftigungsverhältnisse fast keine Mittel mehr zur Schuldenregulierung vorhanden waren. Die Erwartungen waren daher alsbald nahezu auf Null zu reduzieren. Gleichzeitig galt es aber auch, offen zu bleiben und die Ereignisse selbst über Erfolg oder Mißerfolg der beabsichtigten Maßnahme entscheiden zu lassen. Schließlich: Wurde in der vorherigen Anstalt nach dem Prinzip „Beratung der Berater“ gearbeitet²⁾, so war nach den gegebenen Verhältnissen nunmehr die Schuldnerberatung für die ganze Anstalt direkt und im wesentlichen in einer Hand durchzuführen. Organisatorische Vorkehrungen mußten aufgrund der Vorerfahrungen dazu nur in einem Minimum getroffen werden.

Generell galt es zunächst, den Anstaltsbetrieb kennen zu lernen, wozu der anfänglich regelmäßige Besuch von Vollzugskonferenzen in den verschiedenen Abteilungen diente. Unter den Gefangenen sprach sich schnell herum, daß in der Anstalt eine Schuldnerberatungsstelle eingerichtet worden war. Bei der Vollzugsplangestaltung und in der Vollzugsplankonferenz (§ 7 StVollzG) wurde die Schuldnerberatung mit einbezogen; häufig hatten bereits die Empfehlungen der Einweisungskommission auf das Erfordernis einer gezielten Schuldnerberatung hingewiesen. Die Einzelgespräche der Fachdienste mit den Gefangenen, insbesondere des Sozialdienstes, waren häufig Anlaß zur Weiterverweisung an die Schuldnerberatung. Die Anstaltsseelsorger beteiligten sich an der „Zuarbeit“, ebenfalls der pädagogische Dienst, indem

im Rahmen seiner Lehrveranstaltungen und im Rahmen der arbeitstherapeutischen Maßnahmen (§ 37 [5] StVollzG) über Schuldnerberatung und Schuldenregulierung referiert und diskutiert wurde. Die letztgenannten Veranstaltungen dienten durchaus auch der Informationsvermittlung an diejenigen Gefangenen, die sich selber zu helfen wissen. Nicht verschwiegen werden soll, daß sie auch darauf abzielten, auf die Gefahren der informellen, gefangeneneigenen Schuldnerberatung hinzuweisen, die unkontrolliert stattfindet und durchaus Schaden verursachen kann: Es kann an dem erforderlichen Verantwortungsbewußtsein fehlen. Auf diese Weise können ferner neue Abhängigkeiten auch finanzieller Art entstehen. Zwischenzeitlich hat die Gefangenenzeitung über die Schuldnerberatung berichtet. Abgesehen von einigen Hemmnissen in der Anfangsphase ist die Beratungsstelle kontinuierlich in Anspruch genommen worden und nunmehr integrierter Bestandteil der Fachdienste. Mit der Zeit hat sich eine Warteliste gebildet, die ständig weitergeführt wird.

Die Beschwerde eines Gefangenen klärte zu Beginn der Maßnahme auch³⁾, daß Umfang sowie Art und Weise der Durchführung von Schuldnerberatung in das pflichtgemäße Ermessen der Anstalt bzw. des Schuldnerberaters gestellt sind und dieser nicht an bestimmte Aufträge des Ratsuchenden gebunden ist. Selbstverständlich entbindet dies nicht davon, auf faire Bearbeitung und lückenlose Absprache in allen einzelnen Schritten zu achten. Der hier praktizierte Verzicht auf die Erstellung einer Vollmachtsurkunde für den gesamten Prozeß der Schuldenregulierung und die Einbindung des Gefangenen in jeden einzelnen Schritt durch Gegenzeichnung der ausgehenden Post, führt zwar zu einer zeitlichen Mehrbelastung, wird aber bewußt im Hinblick auf die auch⁴⁾ angestrebten pädagogischen Zielsetzungen der Schuldnerberatung in Kauf genommen.

Der Arbeitseinsatz in der JVA Rheinbach entwickelte sich in folgende Richtungen:

1. Beratung der Gefangenen und Regulierung ihrer Verbindlichkeiten, soweit das möglich ist. Bis Ende September 1992 konnten 192 Gefangene beraten werden.
2. Koordinierung der Schuldnerberatung innerhalb der Anstalt und mit Beteiligten außerhalb (z.B. Bewährungshilfe) des Vollzuges.
3. Erfahrungsaustausch vornehmlich innerhalb des Sozialdienstes sowohl innerhalb der Anstalt als auch gelegentlich anstaltsübergreifend und durch Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen auf Landes- und Bezirksebene.
4. Kontaktpflege mit Institutionen außerhalb der Anstalt, die sich der Schuldnerberatung widmen (u.a. mit der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt).
5. Beobachtung der relevanten Rechtsprechung und Literatur.
6. Mitwirkung bei der Gründung der „Entschuldungshilfe für Straffällige Rheinbach e. V.“

Unter Beratung wird hier eine Tätigkeit verstanden, die darauf abzielt, es – in diesem Falle – dem Schuldner zu

ermöglichen, nach dem Beratungsgespräch eigenverantwortlich Problemlösungen zu entwerfen und dann entweder allein oder mit Hilfe weiterer Unterstützung zu verwirklichen. Im Rahmen der Schuldnerberatung in der Anstalt können diese Beratungsverfahren recht kurz sein und sich auf ein einzelnes Gespräch von im übrigen recht unterschiedlicher Dauer beschränken; sie können sich aber auch über mehrere Monate, ja Jahre erstrecken, wie die Fälle langstrafig Inhaftierter zeigen, in denen ein bestimmter Schuldenstatus einschließlich bestimmter Regulierungsleistungen festgeschrieben wurde, der Status vor der Entlassung aber überprüft und angepaßt werden muß. In vier Fällen läuft die Beratung und Betreuung bereits über ein Jahr. In einem Falle brauchte es ein Jahr, bis die Vorarbeiten abgeschlossen und ein Zahlungsplan erstellt werden konnte.

In manchen Fällen beschränkt sich der Kontakt mit den Ratsuchenden auf die Beantwortung einer einzelnen Frage; diese Fälle sind in der zahlenmäßigen Darstellung hier aber nicht berücksichtigt. Im Regelfalle sind die Beratungsgespräche so aufgebaut, daß – im günstigeren Falle bereits durch das vorhergehende Studium der Gefangenenpersonalakte – zunächst ein Eindruck von der Persönlichkeit des Ratsuchenden gewonnen wird. Dabei steht naturgemäß die Frage nach den Ursachen der Verschuldung im Vordergrund. Die Lebenssituation wird soweit wie möglich aufgeheilt im Hinblick auf Familienstand und berufliche Fähigkeiten und auf die Chancen der Wiedereingliederung. Diese Tatsachen sowie Art und Höhe der Schulden werden knapp auf einem Vordruck festgehalten, der im weiteren Verlauf der Kontakte als Gedächtnisstütze für die Bearbeitung dient. Dem Inhalt nach werden die festgehaltenen Informationen auf das unumgänglich Notwendige beschränkt und verbleiben in einer Handakte. In die Personalakte werden in den meisten Fällen nur Durchschriften von Schreiben gegeben, die die Anstalt verlassen sowie Kopien von den an den Gefangenen gerichteten Schreiben. Die von ihm ausgehenden Schreiben, die die Anstalt betreffen oder Angaben enthalten, die für die Weiterführung der Schuldnerberatung im Falle der Verlegung erforderlich sind, werden ebenfalls in Kopie festgehalten. Der Schuldner bekommt so von allen schriftlichen Vorgängen Durchschrift bzw. Ablichtung, so daß er über einen kompletten Satz der in der Anstalt angefallenen Korrespondenz verfügt und diese in die Folgeanstalt bzw. in die Freiheit mitnehmen kann.

In sehr vielen Beratungsgesprächen konnte erreicht werden, daß der Schuldner anschließend selbst tätig wird und mit seinen Gläubigern verhandelt. In vielen Fällen wurde erkennbar, daß der Ratsuchende auch nach der Haftentlassung aus hinreichender sozialer Kompetenz mit seinen Problemen fertig wird. Bei anderen Gefangenen wird einfache Schreibhilfe gewährt, und zwar in der Form, daß der Ratsuchende selbst ein Schreiben verfaßt, das er vor der Absendung noch einmal vorlegt. Dann wird nur darauf geachtet, daß der Text in sich verständlich ist und deutlich macht, was der Schuldner will. Auf diesem Wege wird versucht, auch Schreibängste abzubauen, die oftmals Hindernisse dafür sind, daß der Betreute schriftlich tätig wird. Schreibhilfe kann auch darin bestehen, daß dem Gefangenen diktiert wird, oder es wird für ihn ein Schreiben aufgesetzt, das er dann unterschreibt.

Das Beratungsgespräch dient auch dazu, den Schuldner für die Zeit nach der Inhaftierung anzuhalten, Kontakte zu

den verschiedenen Beratungseinrichtungen aufzunehmen und zu halten. Diesem Teil der Arbeit wird besonderes Augenmerk gewidmet, weil allenthalben deutlich wird, daß viele auch deshalb straffällig werden, weil sie unberaten durchs Leben gehen. In ein Beratungsgespräch konnte auch die Ehefrau des Inhaftierten mit einbezogen werden. Das war aus den soeben genannten Gründen sehr wichtig, da auch die Ehefrau der ständigen Betreuung bedurfte. Für einen Gefangenen konnte direkt eine Betreuung nach der Entlassung vermittelt werden; in zwei Fällen ist mit der Bewährungshilfe die Verschuldungssituation besprochen worden, dabei einmal besonders intensiv zusammen mit dem Betroffenen in der Anstalt. Bei vier Gefangenen konnten in den Beratungsgesprächen einfach die Verhältnisse durchgesprochen und abgeklärt werden; in mehreren Fällen wurde die Unterhaltssituation derart bereinigt, daß eine Nullstellung erfolgte, wobei in drei Fällen ermittelt wurde, daß die beteiligten Ämter bereits von sich aus die Erstattungsansprüche intern nicht weiter verfolgten.

Ein Gefangener suchte die Schuldnerberatung mit einer Verschuldung von mehr als 100.000 DM auf.⁵⁾ Unter den Verpflichtungen fand sich auch eine Schuld, die eine Höhe von ca. 30.000 DM aufwies. Darin waren unverjährte Zinsen von DM 11.000 enthalten. In Verhandlungen mit dem Gläubiger konnte erreicht werden, daß die Schuld auf DM 20.000 festgeschrieben wurde, mit der Maßgabe, daß weiter keine Verzinsung eintritt, sofern der Schuldner eine Rückzahlungsrate von DM 30 monatlich fortlaufend einhält. Dieser Schuldner wird zwar über Jahrzehnte zahlen müssen, hat aber eine überschaubare Verpflichtung und kann etwaiges Einkommen zur Regelung anderer Verbindlichkeiten nutzen. Eine Gerichtskostenschuld in Höhe von ca. DM 2.000 kann der langjährig inhaftierte Gefangene mit Monatsraten von DM 10 abtragen. Pfändungen konnten aufgrund dieser Vereinbarungen bislang vermieden werden. Für den Schuldner hatte diese Form der Regelung recht günstige Ergebnisse, da er sein freies Eigengeld nicht vollständig für die Verbindlichkeiten einsetzen muß. Das kann unter dem Gesichtspunkt der Wiedereingliederung von Bedeutung sein, wenn Urlaubsberechtigung eintritt und Familienheimfahrten anfallen. In einem weiteren Falle konnte für einen ebenfalls langstrafigen Gefangenen ein Verzicht auf Verzugszinsen erreicht werden, falls er monatlich DM 10 auf die Schuld (Gerichtskosten) bezahlt. Rein rechnerisch wäre in diesem Fall die Schuld durch die auflaufenden Verzugszinsen bis zum frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt auf DM 115.000 aufgelaufen.⁶⁾ Nach der jetzt getroffenen Regelung wird sich eine Restschuld von DM 52.000 ergeben. Beim gleichen Schuldner hatte ein Zinsverzicht zur Folge, daß der Schuldner für eine Schadenersatzforderung DM 4.400 an Aufwendungen sparen wird. Auch in diesem Falle konnten Pfändungen vermieden werden. Der Schuldner kann Eigenleistungen für eine Zahnbehandlung erbringen und überdies eine für die langfristige Lebensplanung wichtige Freizeitbeschäftigung fortsetzen.

Für den Strafvollzug steht die Wiedereingliederung nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe im Vordergrund. Jedenfalls im zweiten Falle ließ sich der Gläubiger erkennbar bei seinen Nachlässen auch von diesen Erwägungen leiten. Nach Sachlage ist es nicht auszuschließen, daß zum Entlassungszeitpunkt weitere Schuld nachlässe erfolgen. Bei ent-

sprechender Lebensgestaltung kann dieser Gefangene so durchaus mit einem befriedigenden Lebensabend rechnen. Die beiden letztgenannten Fälle sind möglicherweise nicht übertragbare Sonderfälle, die aber gerade deswegen aufgezeigt werden, um nachzuweisen, daß im geschlossenen Strafvollzug Regulierungen möglich sind, ohne daß auf nennenswerte Einkünfte zurückgegriffen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf unterschiedliche Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Pfändungsfreigrenzen bei Arbeitseinkommen nach § 43 StVollzG hinzuweisen. Wenn das „freie Eigengeld“ dem Gefangenen bleibt⁷⁾, können diese Beträge natürlich für eine Entschuldung eingesetzt werden, was auch in der hiesigen Schuldnerberatung geschehen ist.

Schuldnerberatung im Strafvollzug ist auch Motivationsarbeit. Es zeigt sich relativ häufig, daß sich Gefangene nicht um die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kümmern, weil sie der Meinung sind, daß „sowieso alles keinen Zweck hat“. In dem hier zu skizzierenden Falle war nahezu eine „hartnäckige Bearbeitung“ des Schuldners erforderlich, damit er dazu bewegt werden konnte, seine Rechte zu wahren. Durch vermittelnde Intervention des Schuldnerberaters zwischen dem Opfer einer Geiselnahme und dem Täter ist von diesem eine Entschuldigung ausgesprochen und eine Vereinbarung zur ratenweisen Zahlung des gerichtlich festgesetzten Schmerzensgeldes getroffen worden, so daß eine bereits ausgesprochene Pfändung zum Ruhen gebracht werden konnte. Nahezu spektakulär war jedoch, daß derselbe Schuldner, der in einem Versäumnisurteil bereits zu einer höheren Summe Schmerzensgeld aus dem gleichen Vorfall gegenüber einem anderen Beteiligten verurteilt worden war, zum Einspruch überredet werden konnte und sich dann aufgrund der folgenden anwaltlichen Tätigkeit durch gerichtliche Feststellung ergab, daß die Forderung verjährt war. Ohne Beratung und gutes Zureden, davon kann ausgegangen werden, wäre der Schuldner mit weiteren mehr als 20.000,- DM belastet gewesen. Allein die Zinsbelastung hätte aus dem Vollzug heraus nicht getragen werden können. Der Schuldner war zu dem Einspruch (§ 338 ZPO) nur veranlaßt worden, weil nach geschildertem Sachverhalt und dem anderen ausgeurteilten Schmerzensgeld die Forderung überhöht und jedenfalls eine anwaltliche Beratung angezeigt erschien. Der guten Ordnung halber, und um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch angemerkt, daß verschiedene hier nicht zu schildernde Umstände durchaus darauf hinwiesen, daß das geforderte Schmerzensgeld auch insgesamt mit Fragezeichen belastet war.

In zwei weiteren Fällen sind Zahlungen, da nicht einmal die laufend anfallenden Zinsen getilgt wurden, durch Intervention der Schuldnerberatung per Erinnerung (§ 766 ZPO) gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eingeschränkt worden, so daß die Pfändung des freien Eigengeldes, soweit es aus Arbeitsentgelt gebildet wird, nur unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen (§§ 850 ff. ZPO) greift. Die Pfändungsfreigrenzen werden aber z.Z. nicht erreicht. Mit einem der Gläubiger wurde verhandelt, ob nicht auch hier Festschreibungen möglich wären, die es dem Schuldner ermöglichen hätten, mit zunächst kleineren Zahlungen die Forderungen zu tilgen, bis die Entlassung aus der Haft größere Beträge ermöglicht hätte. Eine Einigung konnte hier nicht erzielt werden. Im zweiten Falle verwendet

der Gefangene die frei gewordenen Beträge zur Pflege seiner Partnerschaft und nimmt anwachsende Zinsen in Kauf.

Im Rahmen dieser Fallschilderungen soll noch eine Entschuldung erwähnt werden, die mit Hilfe der Evangelischen Gefangenenhilfe Rheinbach ermöglicht wurde. Ein Gefangener suchte die Schuldnerberatung mit einer Schuld von ca. DM 2.800 gegenüber einer Gläubigerin auf.⁸⁾ Da der Betrag verhältnismäßig gering war, nahm der Schuldnerberater zu dem evangelischen Anstaltsgeistlichen Kontakt auf, um die Möglichkeiten zu erkunden, den Schuldner eventuell über eine Einmalzahlung bei einer entsprechenden Darlehensgewährung ganz gegenüber dieser Bank zu entschulden. Nach Festlegung eines gewissen Verhandlungsspielraums konnte eine Vereinbarung getroffen werden, wonach die Schuld durch eine Einmalzahlung von DM 1.200 getilgt wurde. Dieses Darlehen, das die Evangelische Gefangenenhilfe gewährte, wird nun auch nach der Haftentlassung bisher regelmäßig zurückgezahlt. Die Intervention zugunsten des Schuldners erfolgte hier auch deswegen, um den sozial wenig kompetenten Gefangenen zu ermutigen, künftig bei auftretenden Schwierigkeiten Kontakte mit den entsprechenden Beratungsstellen aufzunehmen.

Generelle Überbelegungen⁹⁾ und diese Einzelfallerfahrung führten dazu, nach Gesprächen mit der Anstaltsleitung, dem Anstaltsbeirat, der Gesellschaft zur sozialen Wiedereingliederung Rheinbach und der Evangelischen Gefangenenhilfe Rheinbach, die Gründung eines Entschuldungsfonds für Straffällige in Angriff zu nehmen. Der Fonds wurde kürzlich als Verein im Vereinsregister eingetragen; die Erfahrungen sind abzuwarten.

Mit dem Redaktionsteam des Leitfadens zur Schuldnerberatung und Schuldenregulierung der Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen des Landes NW wird Kontakt gehalten und in der Bezirksarbeitsgemeinschaft V (Einzelfallbesprechungen) mitgearbeitet. Mit dem Koordinator des Sozialdienstes der Anstalt werden die einzelnen Fälle ständig – jedenfalls skizzenhaft – besprochen. Mit den einzelnen Sozialarbeitern besteht dauernder fachlicher Kontakt. Dem in der Anstalt eingerichteten Sozialen Training wird bei Gelegenheit zugearbeitet. Die Anstaltsleitung ist fortlaufend über die Entwicklung der Maßnahme und ihre Ergebnisse unterrichtet.

Anmerkungen

1) Vgl. ZfStrVo 1988, 323 ff. und 1991, 339 ff.

2) ZfStrVo 1988, 327.

3) LG Bonn Beschluß vom 13.09.1991, 52 Vollz 124/91.

4) A.a.O. 1988/327.

5) Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind die folgenden Angaben verfremdet. Sie geben aber die Verhältnisse recht genau wieder.

6) Vgl. vorstehend.

7) Vgl. zu dieser Frage u.a. OLG Celle NSTz 1981, 78 mit Anmerkung *Ballhausen* und OLG Hamm, NSTz 1984, 432 und LG Karlsruhe NSTz 1990, 56, aber auch LG Bielefeld, Beschluß vom 18.11.1988 3 T 1176/88; LG Mönchengladbach, Beschluß vom 25.01.1990, 5 T 609/89; LG Arnsberg, Beschluß vom 26.03.1990, 6 T 100/90; LG Krefeld, Beschluß vom 17.10.1991, 6 T 257/91 – unveröffentlichte Entscheidungen – entgegen LG Bonn, Beschluß vom 25.08.1992 4 T 432/92 – verneinend –.

8) Vgl. Fußnote 5.

9) Vgl. ZfStrVo 1988, 327.

AIDS und Gefängnis*

Walter Sigel

„AIDS und Justizvollzug“ steht für einen sehr vielschichtigen Komplex, der in einem kurzen Vortrag nicht annähernd darstellbar ist. Ganz abstrakt könnte man das Thema als latentes und immer wieder auch aktuelles Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen sowie als ständige Herausforderung an die Entscheidungs- und Handlungsbereitschaft der Justizverwaltung umschreiben. – Aber mit Recht erwartet man bei dem Thema natürlich keine abstrakten Wertungen, sondern konkrete Fakten oder aktuelle Problemdarstellungen. Deshalb soll ein konzentrierter Bericht zur *gegenwärtigen Aktualität* der AIDS-Situation im Justizvollzug gegeben werden:

Während in der mehr oder weniger jüngeren Vergangenheit spezifisch vollzugliche Probleme vor allem in den Bereichen Umfang und Durchführung von Blutuntersuchungen, Vollzugsgestaltung mit Positiven, ärztliche Schweigepflicht und vollzugliches Informationsbedürfnis sowie – vor allem – medizinische Leistungsfähigkeit des Vollzugs, Haftunfähigkeit und vorzeitige (gnadenweise) Entlassung aidsbetroffener Gefangener gesehen und diskutiert wurden, haben wir nunmehr eine zunehmende Konzentrierung auf das *Diskussionsfeld „Drogenabhängige und HIV-Übertragungsgefahr im Vollzug“*, wobei die entscheidenden Stichworte „Spritzenvergabe und offene Substitution“ (?) gleich vorab genannt seien.

Von verschiedenen Seiten wird immer mehr der Eindruck erweckt, als ob im Justizvollzug drogenabhängige Gefangene in erheblichem Umfang „AIDS“ übertragen bzw. mit HIV angesteckt würden. Als „Konsequenzen“ wurden und werden deshalb vollzugsrechtlich und vollzugspolitisch problematische Maßnahmen gefordert wie z.B. Spritzenvergabe und offene Substitution.

Was ist dran an der Ausgangsbehauptung?

Richtig ist, daß unsere Gefängnisse nicht drogenfrei sind, daß wir auch Anhaltspunkte für das Vorhandensein injizierbarer Drogen haben und ganz vereinzelt auch schon Spritzenbesteck gefunden haben. Für eine deshalb gesteigerte HIV-Übertragungsgefahr haben wir jedoch – jedenfalls bisher – keine Anhaltspunkte, unsere regelmäßigen Blutuntersuchungen belegen sogar indiziell das Gegenteil. Von den Insassen unserer Gefängnisse sind durchschnittlich stets 83 bis 84 % auf HIV-Antikörper untersucht. Die nicht-untersuchten Gefangenen sind nach unseren Erkenntnissen ganz überwiegend „HIV-unverdächtige“ Leute. Die Befundquote aller untersuchten Insassen liegt konstant zwischen 1,6 und 1,65 %, das sind im Schnitt 95 bis 100 Gefangene, von denen knapp jeder zehnte manifest aidskrank ist. Die Untersuchungen erfolgen kurz nach Haftantritt systematisch und werden im weiteren Vollzugsverlauf auf Wunsch des Gefangenen oder bei geeigneter medizinischer Gelegenheit wiederholt. Auf diese Weise war 1991 bereits jede fünfte und im dritten Quartal 1992 schon jede vierte Untersuchung eine Wiederholungsuntersuchung. Und mit diesen Wiederholungsuntersuchungen ist bislang noch keine einzige Sero-

konversion (Veränderung vom negativen zum positiven Antikörper-Befund) während der Haftzeit festgestellt worden, was prima facie bedeutet, daß anstaltsintern keine HIV-Übertragung stattgefunden hat. Um diese Prima-facie-Erkenntnis zu erhärten, haben wir unseren Anstalten vor einem Jahr vorgegeben, speziell bei den „*drogengefährdeten*“ Gefangenen auch Wiederholungsuntersuchungen konsequent-systematisch viertel- bis halbjährlich durchzuführen. Diese Aktion ist im Frühjahr 1992 angelaufen und bringt uns bislang folgendes Ergebnis: Bis 30. September 1992 sind von 2.383 Untersuchungen drogengefährdeter Gefangener 763 (fast ein Drittel) Wiederholungsuntersuchungen. Und auch hier ist in keinem einzigen Fall eine Serokonversion festgestellt worden.

Wir sehen daher keinen Grund, von einer gesteigerten HIV-Übertragungsgefahr im Vollzug zu sprechen oder gar eine dramatische Situation anzunehmen. Ganz offenbar ist es so, daß unsere ständigen Aufklärungsbemühungen und Präventionsmaßnahmen, wie wir sie den Anstalten seit 1985 differenziert und aktuell vorgeben, ihre Wirkung nicht verfehlen. Sonst hätten wir zwischenzeitlich sicher auch eine höhere „Durchsuchungsrate“ als 1,65 %.

Was die vermeintlichen „Konsequenzen“ – offene Substitution und Spritzenvergabe – anlangt, können wir deshalb ohne Druck, ruhig überlegt und sachlich feststellen:

Eine *Substitution* kann im Vollzug derzeit grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen stattfinden, wie sie in Freiheit gelten. Das heißt, daß die Empfehlungen des Arbeitskreises „Substitution bei Drogenabhängigen“, die der Sozialausschuß des Landtags von Baden-Württemberg am 23. Januar 1992 gebilligt hat, als verbindliche Rahmenvorgabe auch von den Justizvollzugsanstalten beachtet werden. Danach ist eine Substitution im Einzelfall bei strenger Indikationsstellung und Beachtung konkreter Durchführungsbestimmungen (z.B. stationär im Justizvollzugskrankenhaus) möglich.

Eine *Spritzenvergabe* an Gefangene wäre aus vollzuglichen bzw. vollzugsrechtlichen Gründen hochproblematisch. Sie wird deshalb vom Strafvollzugausschuß der Länder einhellig abgelehnt. Auch in keinem anderen europäischen Land werden Spritzen ausgegeben.

Die Justizvollzugsanstalten haben eine Gesamtverantwortlichkeit für die Gesundheit aller Gefangenen, nicht nur für die der Drogensüchtigen bzw. Drogengefährdeten. Die Fürsorgepflicht für die überwiegende Mehrheit der Insassen gebietet deren Schutz vor den Gefahren und Risiken, die mit einer Verfügbarkeit von Spritzen verbunden sind. Als Stichworte seien nur die Gefahr des „Anfixens“ und das Risiko von Versuchungssituationen erwähnt; viele Gefangene, die im weiteren Sinne drogengefährdet sind, sehen in ihrer Inhaftierung eine Chance zum radikalen Entzug. Eine Spritzenvergabe hätte fatale psychologische Wirkungen, weil die psychische Hemmschwelle erheblich gesenkt und die Einstellung zum Drogenkonsum verharmlost würde. Die Assoziation einer offiziellen Duldung des Rauschgiftspritzens in Justizvollzugsanstalten würde im übrigen weit über den Kreis der Insassen hinaus nicht die Akzeptanz der Öffentlichkeit finden. Ganz grundsätzlich gilt, daß dies eine Konterkarierung des Vollzugszieles im Sinne der Resozialisierung wäre und deshalb im krassen Widerspruch zum Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes stünde.

* Kurzvortrag am 27. November 1992 auf der 26. Sitzung der IMA-Sucht im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg

Bei einer offiziellen Freigabe und Duldung von Spritzen in den Justizvollzugsanstalten würde nach unserer Auffassung und der anderer Kriminalpraktiker auch eine regelrechte Sogwirkung entstehen, injizierbare Drogen auf allen nur möglichen Kanälen in die Gefängnisse zu drücken; auf die derzeitige aktuelle Situation des Drogenmarktes (in Freiheit) sei insoweit hingewiesen. Gleichzeitig würde die gefängnisinterne Subkultur Abhängigkeitsverhältnisse aufbauen und durch vielfache Pressionen die Beschaffung und Verteilung zu steuern versuchen. Auch deshalb ließe die oben beschriebene Gesamtverantwortlichkeit eine solche Maßnahme aus heutiger Sicht unter keinen Umständen zu.

Schließlich sei auch noch das Verletzungsrisiko erwähnt, dem unsere Beamten ausgesetzt wären, wenn Hepatitis- und HIV-kontaminierte Spritzen in größerer Zahl im Umlauf wären. Die Schilderung denkbarer Tatbestände kann hier unterbleiben. Dementsprechend haben sich auch die Beamtenverbände vehement gegen jegliche Form der Spritzenvergabe ausgesprochen.

Unser aller Energie und intellektuelle Phantasie muß deshalb über solche „Lösungsvorschläge“ hinausgehen und sich mit Macht und allen Mitteln auf die *Drogenminimierung* in den Justizvollzugsanstalten konzentrieren!

Akzeptanz und Bewertung des Kriminologieunterrichts in Nordrhein-Westfalen

– Ergebnisse einer Fragebogenstudie –

Alwin Molitor

Die zweijährige Ausbildung der Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes gliedert sich in einen berufspraktischen und in einen schulischen Teil (Walter, 1991, S. 153). Im praktischen Ausbildungsblock durchlaufen die Anwärter verschiedene Vollzugsbereiche. Der schulische Bereich umfaßt in Nordrhein-Westfalen einen fünf Monate dauernden Einführungslehrgang und einen ebenso langen Abschlußlehrgang mit anschließender Laufbahnprüfung an der Justizvollzugsschule Wuppertal.

Zu dem Unterrichtsangebot gehört das Fach Kriminologie, das ebenfalls wie die anderen Fächer von haupt- bzw. nebenamtlichen Lehrkräften unterrichtet wird. Laut Lehr- und Stoffverteilungsplan für das Unterrichtsfach sollen die Anwärter u.a. darüber Kenntnisse erlangen, welche möglichen Entstehungszusammenhänge von Kriminalität es gibt und welche erfolgversprechenden Methoden der Minderung von Rückfallgefahren angewendet werden können.

Der Inhalt des Kriminologieunterrichtes ist weitgehend standardisiert: Es gibt einen einheitlichen Lehrplan, ein gemeinsames Skript mit den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes und eine deckungsgleiche Wissensabprüfung in Form von identischen Klausuren am selben Tag für alle Lehrgänge. An Hand der Ergebnisse dieser Klausuren läßt sich erfassen, inwieweit die Anwärter zum einen innerhalb des Unterrichtes den Lehrstoff erfolgreich vermittelt erhielten sowie zum anderen fähig und motiviert waren zu lernen

Fragestellung

Im Blickpunkt des Interesses der nachstehenden Studie* steht das Lernumfeld, das neben den zuvor genannten Faktoren – Aufgabenschwierigkeit durch die Vorgaben der Schule sowie Fähigkeit und Anstrengung als die persönlichen Voraussetzungen der Schüler – Einfluß auf den Erfolg der Ausbildung hat. Dem Lernumfeld werden im folgenden drei Aspekte der Akzeptanz und Bewertung zugerechnet: die Persönlichkeit der Lehrkraft und die Art der Wissensvermittlung, die verwendeten Lehrtechniken sowie die Grundeinstellung der Anwärter zum vorgegebenen Fachgebiet.

Beurteilung der Lehrkraft: Nach Braune u.a. (1979, S. 529) kann zwar die Akzeptanz der Lehrkraft nicht mit ihrer Wirksamkeit gleichgesetzt werden, aber sie stellt einen Einflußfaktor dar, der die Übernahme von Inhalten und Zielen des Fachgebietes nicht unwesentlich bestimmen dürfte. Aus der Sozialpsychologie (z.B. Herkner, S.345 ff.) ist darüber hinaus hinlänglich bekannt, daß Sympathie und Antipathie als Moderatoreffekt eine große Rolle spielen, unabhängig vom tatsächlichen Verhalten einer Person. Ein Ziel des Verfassers war es, die nach Braune u.a. die Akzeptanz der Lehrkraft fördernden Variablen „Teilnehmerorientierung“, „Anregung“ und „Geordnetheit“ im Unterricht zu

* Die primäre Motivation zur Durchführung der vorliegenden Studie geht auf den Wunsch des Verfassers zurück, Rückmeldung über die eigene (nebenamtliche) Lehrtätigkeit und die Resonanz auf das Fach Kriminologie von den Anwärtern zu erhalten und hieraus Hinweise für eine weitere Unterrichtsgestaltung zu gewinnen

transportieren. Es stellte sich daher die Frage: Inwieweit ist es gelungen, diese Variablen in den Unterricht einfließen zu lassen?

Beurteilung der Unterrichtsgestaltung: Der Beruf des Vollzugsbediensteten ist ein typischer Zweitberuf. Damit kommt dem Unterricht an der Vollzugsschule der Stellenwert einer Erwachsenenbildung zu. Die Anwärter verbinden mit Unterricht zumeist die Methode des Lehrervortrages. Diese Form wird jedoch als ermüdend bei mehrwöchigem Unterricht empfunden, so daß Wünsche nach aktiveren Formen des Wissenserwerbs entstehen. Es ist somit eine Didaktik erforderlich, die durch die Attraktivität der Unterrichtsgestaltung die Motivation der Anwärter erhöht. Dies entspricht auch der Auffassung von *Ittel* (1987, S.70), daß die notwendige Handlungskompetenz über Einübungsmöglichkeiten zu erlernen ist. Der Frontalunterricht stand dabei in Konkurrenz zu den gewählten anderen Unterrichtsmitteln. Es ergab sich somit die Frage: Werden die benutzten Unterrichtsmittel von den Anwärtern akzeptiert?

Stellenwert des Fachgebietes: Zwar wird in den Lehrbüchern zur Kriminologie mehr oder weniger gut versucht, „Bezüge zur Praxis“ (*Schwind*, 1990, S. VII) herzustellen, und die Vollzugsbediensteten werden bei entsprechendem Engagement sogar den Kriminalpolitikern zugerechnet (*Schüler-Springorum*, 1991, S. 68); die Anwärter erleben das sozialwissenschaftliche Fach jedoch zumeist als ihnen völlig neu und sehen sich vor Schwierigkeiten gestellt, den Stellenwert dieses Faches für sich einzuordnen und die ihnen vermittelten Kenntnisse adäquat in ihren Berufsalltag zu integrieren. Die Frage lautete folglich: Wird das Fach Kriminologie im Rahmen der Ausbildung von den Anwärtern akzeptiert und welchen Praktikabilitätswert messen sie dem Fach für die Tätigkeit in der Anstalt bei?

Diese drei Faktoren wurden im Rahmen der Fragebogenstudie zusätzlich dahingehend überprüft, inwieweit sie von den Variablen Geschlecht und Lehrgänge beeinflusst werden.

Lehrgänge: trotz identischer Lernzielvorgaben und Lehrmethoden sowie ähnlicher Zusammensetzung der Lehrgänge (Anwärter aus verschiedenen Vollzugsformen) unterscheiden sich Lehrgänge in ihrer Atmosphäre (*Cronbach*, 1977, S. 647). Hierdurch entsteht immer wieder bei den Lehrkräften der Eindruck, ein Lehrgang sei „aufnahmebereiter“, „lernwilliger“ oder „sympathischer“ als ein anderer und akzeptiere daher die Lehrkraft mehr oder weniger. Auch der Verfasser hatte den Eindruck, daß sich die beiden unterrichteten Lehrgänge hinsichtlich ihrer Reaktion auf die oben genannten Variablen der Lehrkraft unterschieden. Es waren mithin folgende Fragestellungen zu klären: Ist die subjektive Wahrnehmung der Lehrkraft zutreffend und kann das verwendete Meßinstrument mögliche Unterschiede erfassen?
Geschlecht: Da Frauen im allgemeinen Vollzugsdienst erst seit wenigen Jahren eingesetzt werden, sie beispielsweise bei Bewerberprüfungen mehr den sozialen Gesichtspunkt denn die Sicherheit des Berufes in den Vordergrund stellen, wurde der entsprechenden Frage nachgegangen: Schlägt sich die Geschlechterrolle auch in den obigen Faktoren nieder?

Untersuchungsdurchführung

Zu den genannten Faktoren wurden mittels eines Fragebogens, der anonym auszufüllen war, Daten erhoben. Befragt

wurden die Anwärter zweier Lehrgänge in der letzten von 21 Unterrichtseinheiten des Einführungslehrganges 1991/92 an der Justizvollzugsschule Wuppertal. Daneben wurde um die Bewertung des Fragebogens gebeten.

Beteiligt haben sich alle Anwärter der Lehrgänge A (N = 18) und B (N = 17), die am letzten Unterrichtstag, dem 29. Januar 1992, anwesend waren. Die Gesamtstichprobe (N = 35) umfaßte neun Frauen und 26 Männer.

Im folgenden werden sowohl die Fragebogenkonstruktion als auch die Ergebnisse dargestellt:

Beurteilung der Lehrkraft

Im Vordergrund stand das von *Braune* u.a. (1979) entwickelte Konzept. Zur Erfassung des Eindrucks von der Lehrkraft wurde zunächst mithin auf das entsprechende Erhebungsinstrument der Forschungsgruppe um den Erlanger Professor *Lösel* zurückgegriffen. Bei den in bipolaren Zuschreibungen angegebenen Verhaltensweisen wurde zur Einschätzung eine 6-Punkte-Skala verwendet, so daß eine Entscheidung zugunsten einer Verhaltensweise getroffen werden mußte. Inhaltlich wurden drei Aspekte berücksichtigt: Die „Teilnehmerorientierung“ behandelt nach Angaben der Autoren das emotional warmherzige, demokratische Vorgehen der Lehrkraft, hierin soll sich auch die allgemeine Einschätzung der Anwärter niederschlagen. Der Aspekt „Anregung“ beschreibt Ininitiative und Stimulation, der Aspekt „Geordnetheit“ Systematik und Kontrolle. Die Güte dieses Meßinstrumentes drückt sich in der hier erfaßten Reliabilität von $\alpha = 0,87$ aus; die Zuverlässigkeit der Skala ist nach den Kriterien von *Lienert* (1969), der für die Beurteilung von Gruppenvergleichen eine Reliabilität von $r_{tt} \geq 0,5$ fordert, als gut zu bezeichnen.

Die Ergebnisse sind in der Tabelle A 1 (siehe Anhang: durchschnittliche Einschätzungen der Anwärter) wiedergegeben. Zwischen den Lehrgängen ergeben sich zum größten Teil signifikante Unterschiede. Zur besseren Anschaulichkeit sind die Ergebnisse in Abbildung 1 nochmals als Polaritätenprofil graphisch dargestellt.

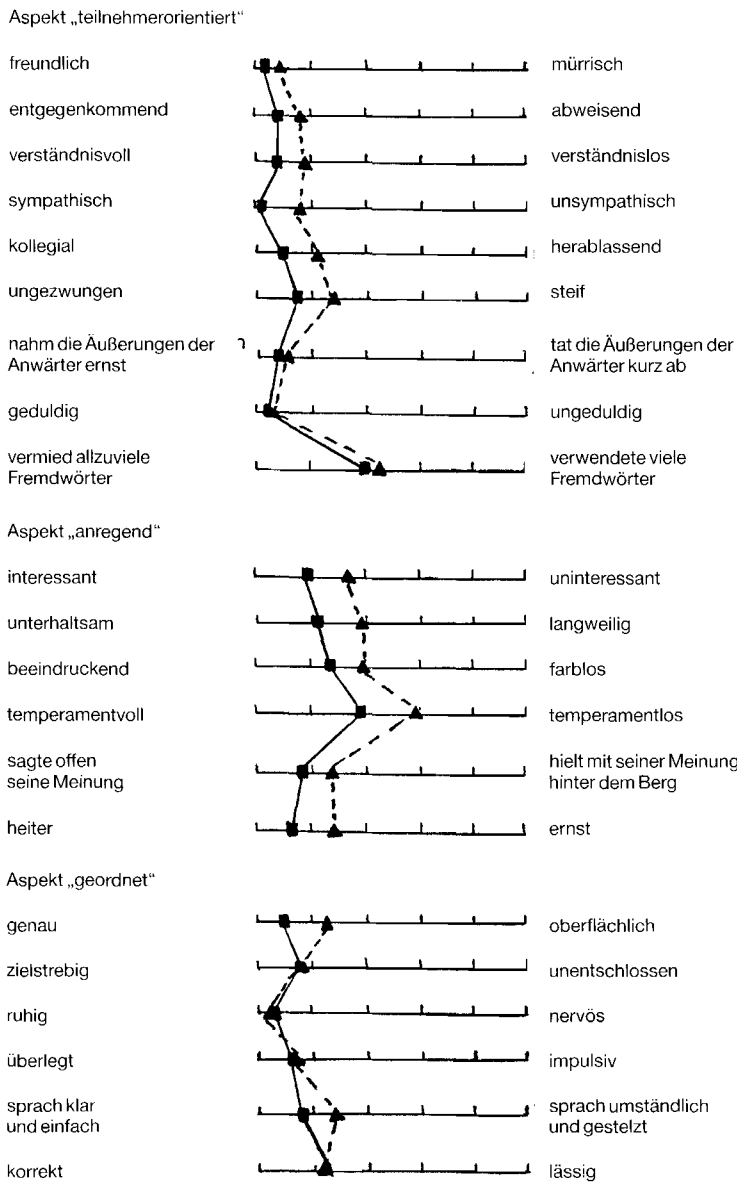
Werden die Items nach der Stärke der Gesamtwerte beider Lehrgänge geordnet, so läßt sich folgende Rangfolge besonders hoch bewerteter Items bilden: „ruhig“ – „geduldig“ – „freundlich“ – „sympathisch“ – „nahm die Äußerungen der Anwärter ernst“; für die am geringsten bewerteten Items lautet die Reihenfolge: „interessant“ – „unterhaltsam“ – „beeindruckend“ – „vermied allzu viele Fremdwörter“ – „temperamentvoll“.

Alle 21 Items befinden sich in den Gesamtwerten auf der „positiven“ Seite der Skala, wie die Mittelwerte des ersten und letzten Items der Rangreihe ausweisen: „ruhig“ (M = 1,29), „temperamentvoll“ (M = 3,43); der Skalenmittelpunkt liegt bei der benutzten 6-Punkte-Skala bei 3,5. dies bedeutet, daß das Ziel erreicht wurde, ein angenehmes Unterrichtsklima zu schaffen.

Die Unterschiede zwischen den Lehrgängen in den Bewertungen der Lehrkraft waren so gestaltet, daß der Lehrgang B in der Regel eine schlechtere Bewertung als der Lehrgang A vornahm. Besonders stark war dies bei den Items „temperamentvoll“, „heiter“ und „interessant“. Eine positivere Bewertung nahm der Lehrgang B nur beim Item „ruhig“ vor; hierbei ergab sich aber keine statistische Signifikanz. Aber

auch bei dem mit niedrigeren Werten beurteilenden Lehrgang B lagen die Werte auf der „positiven“ Seite der Skala. Einzige Ausnahme bildet das Item „temperamentvoll“: Mit dem Mittelwert von 3,94 liegt die Beurteilung bei der Ausprägung „temperamentlos“.

Abbildung 1



Anmerkung: ■ = Lehrgang A, ▲ = Lehrgang B; rechte Spalte: Signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Lehrgängen: ★ ≤ 0,05, ★★ ≤ 0,01, ★★★ ≤ 0,001

Diese Ergebnisse bestätigen, daß es trotz nahezu völlig identischen Unterrichtes unterschiedliche Wahrnehmungen der Lehrkraft durch verschiedene Lehrgänge gibt. In unterschiedlichem Maße also „springt der Funke über“. Dies entspricht auch dem persönlichen Eindruck der Lehrkraft, was die Validität des Instrumentes unterstreicht. Daß gleichwohl beide Lehrgänge, bis auf die geschilderte Ausnahme, eine gleich gewichtete Beurteilung vornehmen (vgl. hierzu die Profilkurven in Abbildung 1), zeigt aber auch, daß die im Unterricht gezeigte Persönlichkeit und der Verhaltensstil nicht zu krassen Bewertungsunterschieden führt, sondern

die Lehrkraft strukturell identisch wahrgenommen wird, nur von dem einen Lehrgang „etwas mehr gemocht“ wird als von dem anderen. Damit wird auch die Frage nach der Stabilität der Wahrnehmung seitens der Lehrkraft positiv beantwortet.

Zwischen den Geschlechtern trat nur ein einziger signifikanter Unterschied ($p = 0,05$ nach Mann-Whitney-U-Test) in der Beurteilung zutage: Während die Männer ($M = 2,31$) die Lehrkraft als „unterhaltsam“ beurteilten, fanden die Frauen ($M = 3,11$) dies in wesentlich geringerem Maße.

Zusätzlich wurde zur Ergänzung der Gegensatzpaare nach weiteren charakteristischen Verhaltensweisen gefragt. Hier blieb es jedoch bei Einzelnennungen. Um den Anwärtern auch die Möglichkeit zur Bewertung der Lehrkraft in Form des für sie geltenden Notensystems einzuräumen, konnten sie eine Gesamtzensur vergeben. Der signifikante Unterschied in der Beurteilung zwischen den Lehrgängen bestätigt die o.g. Erklärung: Dem einen Lehrgang war die Lehrkraft sympathischer als dem anderen.

Beurteilung der Unterrichtsgestaltung

Hierzu wurden zwei Beurteilungsmöglichkeiten angeboten: eine Darstellung verschiedener Methoden mit Beispielen aus dem vorangegangenen Einführungslehrgang und eine weitere offene Frage.

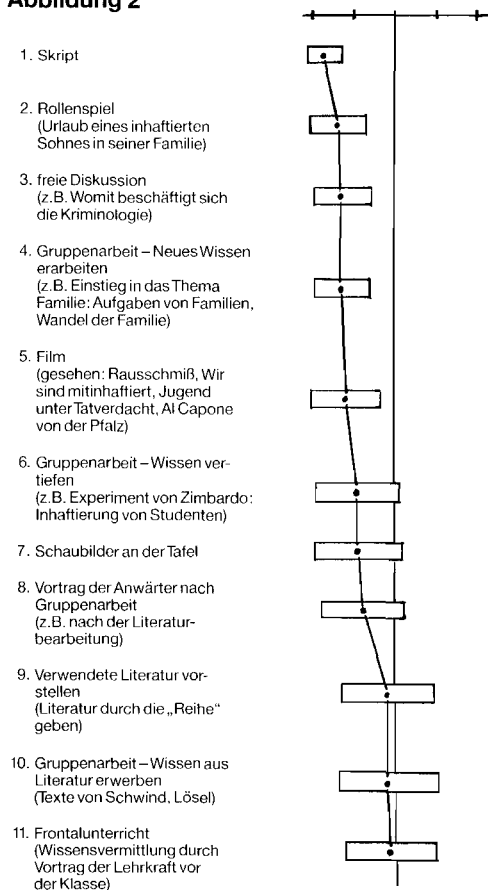
Bei den aufgeführten Methoden hatten die Anwärter die Möglichkeit, auf einer 5-Punkte-Skala eine Bewertung von „nützlich“ bis „nutzlos“ vorzunehmen. In der Tabelle A 2 im Anhang sind die durchschnittlichen Einschätzungen der Anwärter aufgeführt.

Zur übersichtlicheren Darstellung sind die Ergebnisse in Abbildung 2 graphisch der Priorität nach aufgereiht, die die Anwärter vornahmen: oben das nützlichste, unten weniger nützliche Unterrichtsmittel.

Die besonders hohe Bewertung des Skripts hinsichtlich seiner Nützlichkeit weist auf die Ausrichtung der Anwärter auf die Klausuren hin. Das Skript ist für sie eine große Lernhilfe, die entsprechende Einordnung daher folgerichtig.

Danach folgen Lehrmethoden, die allesamt die Aktivität der Anwärter in den Mittelpunkt stellen. Die Benennung des Filmes an fünfter Stelle ist dabei nicht als Ausnahme zu sehen, da nach Anschauen der Filme eine umfangreiche Diskussion über das Gesehene folgte. „Gruppenarbeit – Wissen aus Literatur erwerben“ an vorletzter Stelle ist ebensowenig überraschend, weil zum einen die gewählte Texte relativ schwierig waren (z.B. *Seitz*, 1983) und zum anderen die Anwärter wenig bis gar keine Erfahrung darin haben, sich unbekanntes Wissen aus Texten anzueignen. Der geringe Stellenwert des „Frontalunterrichtes“ unterstreicht das zuvor Ausgeführte: Gewünscht ist eine aktive Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsstoff. Gleichwohl wurde auch der Frontalunterricht nicht als völlig nutzlos beurteilt, sondern noch zu den nützlichen Unterrichtsmitteln gerechnet ($M = 2,88$, Skalenmittelpunkt bei der 5-Punkte-Skala: 3,0). Nach *Grell u. Grell* (1978, S. 200) stellt der Lehrervortrag noch immer

Abbildung 2



Anmerkung: Die Kästchen um die Mittelwerte herum stellen die Streuungsbereiche ($\pm 1 s$) dar.

die billigste, einfachste und wirksamste Darbietungsmethode“ für die Vermittlung von Fakten dar. Der Frontalunterricht muß also seinen Platz behalten. Die Streuung der Werte, wie sie in der obigen Abbildung mittels der Kästen dargestellt ist, weist darauf hin, daß die Beurteilung bei den Anwärtern sehr heterogen ausgebildet ist, d.h. jeder Anwärter hat seine Lernschwerpunkte: Womit der eine besonders gut lernt, ist dem anderen eine weniger effektive Lernhilfe.

Unterschiede zwischen den Lehrgängen sind in keiner Weise signifikant. Obschon die Anwärter, wie oben ausge-

führt, Unterschiede in der Bewertung der Lehrkraft machten, finden sich keine Differenzen in der Beurteilung der Unterrichtsmittel. Das bedeutet, daß die Anwärter sich im Laufe des Einführungslehrganges Klarheit über die für sie günstigen Methoden verschafft haben. Die Person der Lehrkraft verwischt diese Erkenntnis nicht. Dieses Ergebnis wird durch die geringen Korrelationswerte der Skalen (Mittelwerte) unterstrichen, die in Tabelle 1 aufgelistet sind:

Tabelle 1

Methoden	Skalen		
	„teilnehmerorientiert“	„anregend“	„geordnet“
	.32	.27	.18

Hinsichtlich der Geschlechter gibt es nur einen signifikanten Unterschied: Die Frauen fanden es wesentlich sinnvoller als die Männer, daß ihnen die verwendete Literatur vorgestellt wurde ($p = 0,04$ nach Mann-Whitney-U-Test). Der Grund hierfür mag an den Sozialisationsbedingungen liegen: Frauen lesen mehr. Dieser Begründung kommt aber nur ein spekulativer Charakter zu. Die Reliabilität der Skala mit $\alpha = 0,58$ kann nach den Kriterien von *Lienert* als ausreichend beurteilt werden.

Bei der offenen Frage nach weiteren möglichen Unterrichtsmitteln gab es fünf Einzelnennungen: „Selbständiges Ausarbeiten von Rollenspielen durch verschiedene Gruppen; Hörspiel; Außenkontakt – z.B. Besuch bei der Kripo; Anschauungsmaterial direkt aus Ihrer Praxis, Einzelfallbeispiele; Referate der Anwärter, unter Zuhilfenahme von zugänglicher Literatur“. Auch diese Vorschläge beinhalten zumeist eine aktive Beteiligung der Anwärter. Es sollte mit den Lehrgangsteilnehmern zusammen in Erwägung gezogen werden, die Vorschläge in den Unterricht zu integrieren. Fallbeispiele aus der Praxis könnten insbesondere das Gelernte vertiefen und zur Diskussion anregen.

Stellenwert des Fachgebietes

Den Anwärtern wird innerhalb ihrer theoretischen Ausbildung an der Justizvollzugsschule ein breites Spektrum von Fachgebieten angeboten, deren Inhalte ihnen nach Abschluß der Ausbildung eine qualifizierte und professionelle Tätigkeit innerhalb ihres Arbeitsgebietes ermöglichen soll. Um den Stellenwert des Faches Kriminologie innerhalb des Fächerkanons und für die praktische Tätigkeit zu erfassen, wurden den Anwärtern zwei entsprechende Items vorgegeben, wobei sie die Bedeutung des Faches auf einer 5-Punkte-Skala von „sehr wichtig“ bis „unwichtig“ einschätzen konnten. Der Beurteilung ging ein Rückblick auf die behandelten Themen im Einführungslehrgang voraus.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 aufgeführt: Beide Fragestellungen bekommen hohe Beurteilungswerte. Die Anwärter halten dieses Fachgebiet sowohl für ihre praktische Arbeit als auch innerhalb des gesamten Theorieangebotes für ziemlich wichtig. Dabei beurteilen sie die Wichtigkeit des Faches im Vergleich zu anderen Fächern höher als die Wichtigkeit des Faches für die praktische Tätigkeit. Somit wird der Sinn für die theoretische Ausbildung stärker gewichtet als die Überzeugung, daß die Kenntnisse nachher adäquat umgesetzt werden können. Hierin können sich die ersten Erfahrungen der jungen Kollegen niederschlagen, daß das

gelernte theoretische Wissen nicht in angemessener Weise bei den Kollegen in den Anstalten gewürdigt wird (Bericht eines Betroffenen, 1987, S. 75). Dies entspricht auch der Theorie von Regoli u.a. (1979), daß die „alten“ Kollegen sich gegen Veränderungen wehren, weil sie dies als Bedrohung für ihre Macht, ihre Sicherheit und ihr Selbstwertgefühl erleben. Der noch große Stellenwert, den die Anwärter dem Fach für die praktische Arbeit beimessen, läßt gleichwohl hoffen.

Die Unterschiede zwischen den Lehrgängen bzw. zwischen den Geschlechtern weisen keine Signifikanz auf. Die nur zwei Items umfassende Skala erbringt eine Reliabilität von $\alpha = 0,61$.

Um noch weitere Erkenntnisse über den abgelaufenen Einführungslehrgang zu erhalten, wurde mittels einer offenen Frage erkundet, welcher Themenbereich hätte ausführlicher bzw. kürzer behandelt werden sollen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 3 aufgelistet: Die beiden stärksten Nennungen (ausführlicher Jugendkriminalität, kürzer Geschichte) mögen in Verbindung stehen zum persönlichen Zeiterleben der Anwärter: Der Bereich Jugendkriminalität wurde durchaus umfangreich über zwei Unterrichtstage hinweg mit insgesamt drei Unterrichtsstunden und mehreren Methoden (Film, Diskussion, Vortrag der Lehrkraft, Gruppenarbeit in Form von Textbearbeitung und Vortrag der Anwärter) bearbeitet. Der zweithäufigst genannte Bereich Ausländerkriminalität gehört auch zu dem Themenkomplex „Kriminalität spezifischer Personengruppen“. Der Bereich Geschichte fand entsprechend des Curriculums nur eine kurze Würdigung, ca. eine Unterrichtsstunde. Die Subjektivität der Wahrnehmung äußert sich hier besonders stark. Die anderen Nennungen drücken eher die Heterogenität der Anwärter aus, in der jeder besondere Interessen hat, so daß ihm manche Bereiche zu kurz oder zu lang bearbeitet wurden. Dies drückt sich auch darin aus, daß Familienstruktur und Bedeutung von Vereinen von jeweils zwei Anwärtern als zu kurz und von je einem Anwärter als zu lang behandelt angesehen wurden.

Als letztes wurde die Frage aufgeworfen, welches neue Thema im Abschlußlehrgang angegangen werden soll. Stärker konturiert mit sieben Nennungen ist nur der Komplex des Verhaltens und Zusammenlebens von Inhaftierten und Bediensteten im Strafvollzug, deren Rolle und Folgen. Die Äußerungen hierzu lauten: „Sicherungsverwahrung; kriminelles Verhalten im Vollzug (zwei Nennungen); die Rolle des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Vollzug – Verhältnis zu Gefangenen (beidseitig); Bedeutung der Inhaftierung für den Gefangenen (Rolle des Vollzuges); Bedeutung des Kna-

stes für die Bediensteten; Bedeutung der Inhaftierten im Vollzug selbst, sowie in bezug auf die Bediensteten“.

Es ist dies ein Themenbereich, der die spätere praktische Arbeit am stärksten berührt und auch die Identifikation der Anwärter mit ihrer Berufsrolle anspricht. Dieser Komplex ist bereits durch das Curriculum für den Abschlußlehrgang vorgegeben. Deutlich wird aber, daß die persönliche Rolle der Anwärter als Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes besondere Berücksichtigung dabei finden muß.

Der nächste Themenkomplex mit drei Nennungen umfaßt im weitesten Sinne das Thema „Vorbereitung auf die Entlassung“: „Zeit nach der Entlassung; mehr Themen zu den Opfern, Wiedergutmachung und Erfolge von Reintegration.“

Zwei Nennungen fallen noch auf den Bereich „Drogen“: „Beschaffungskriminalität bei Drogenabhängigen; Zusammenhang Drogen- und Jugendkriminalität.“ Diese beiden Bereiche gehören ebenso zu den vorgesehenen Themen im Abschlußlehrgang.

Tabelle 3

Nach Meinung der Anwärter hätte behandelt werden sollen:

ausführlicher:	kürzer:
– Jugendkriminalität (8)	– Geschichte (12)
– Ausländerkriminalität (5)	– Grundlagenwissenschaften (3)
– kriminelles Verhalten (4)	– Dunkelfeld (3)
– Probleme der Familie (4)	– Methoden (2)
– Familienstruktur (2)	– Familienstruktur (1)
– Frauenkriminalität (2)	– Sozialkontrolle (1)
– Bedeutung von Vereinen (2)	– Bedeutung von Vereinen (1)
– Bedeutung der Inhaftierung für die Familie (1)	– Familie (1)
– abweichendes Verhalten (1)	
– Sozialisation (1)	

Anmerkung: in Klammern ist die Anzahl der Nennungen enthalten bei vollständiger Aufzählung der Angaben

Eine Einzelnennung lautet: „Kriminalität in den neuen Bundesländern“. Dieses stellt ein Thema dar, das angesichts der Zusammensetzung der Lehrgänge (Teilnahme von Anwärtern aus den neuen Bundesländern, die zur Ausbildung in die alten Länder abgeordnet worden sind) und der veränderten Situation der Bundesrepublik Eingang in den Themenkanon finden sollte.

Bewertung des Fragebogens

In einer freien Beantwortung gab es die Möglichkeit, die Praktikabilität und den Nutzen eines solchen Fragebogens herauszustellen. Die Antworten sind fast ausschließlich positiv. Der Fragebogen ist gut aufgenommen worden, dies wurde auch aus den Gesprächen nach dem Ausfüllen des Bogens deutlich. Eine Wiederholung erscheint sinnvoll. Die Bewertung des Bogens kann auch entfallen. Günstig wäre es, eine „Meckerecke“ einzurichten, in der die Anwärter sich im Schutze der Anonymität des Bogens Luft verschaffen können, darin könnte auch die Frage nach weiteren charakteristischen Verhaltensweisen der

Tabelle 2

	Gesamtwert		Kurs A		Kurs B		Frauen		Männer	
	N	s	N	s	N	s	N	s	N	s
Wichtigkeit von Kriminologie im Vergleich zu den anderen Unterrichtsfächern	2,23	0,77	2,11	0,68	2,35	0,86	2,00	0,71	2,31	0,79
Wichtigkeit von Kriminologie für die praktische Arbeit in der JVA	2,71	0,91	2,94	0,97	2,47	0,80	2,88	0,99	2,66	0,89

Lehrkraft aufgehen. Insgesamt kann der Fragebogen als Instrument der Rückmeldung für die Lehrkraft dienen.

Zusammenfassung und Ausblick

Als Ergebnisse sind festzuhalten:

- Die Lehrgänge beurteilen das Verhalten der Lehrkraft unterschiedlich, aber strukturell gleich. Insgesamt wird der Unterricht als eilnehmerorientiert, anregend und geordnet bewertet. Das Meßinstrument ist als sehr gut tauglich für die vorgenommene Fragestellung zu bezeichnen.
- Die unterschiedliche Bewertung der Lehrkraft durch die Anwärter hat keinen Einfluß auf die Wahrnehmung der Unterrichtsmittel.
- Neben dem für die Klausur besonders wichtigen Skript erhielten den höchsten Stellenwert diejenigen Unterrichtsmittel, die eine aktive Beteiligung der Anwärter einschließen.
- Es gibt nur geringe geschlechtsspezifische Unterschiede in den Bewertungen.
- Das Fachgebiet Kriminologie wird in seiner Stellung im Fächerkanon der Schule günstiger bewertet als in seiner Nützlichkeit für die praktische Tätigkeit in den Vollzugsanstalten.
- Der Fragebogen wird positiv aufgenommen und kann als Instrument der Rückmeldung für die Lehrkraft dienen.

Dieser Untersuchung kommt der Charakter einer Pilotstudie zu. Hilfreich bei einer nochmaligen Erhebung wäre es, die Ergebnisse an weiteren objektiven Kriterien zu messen: In Betracht zu ziehen ist hierbei die Bewertung des Lernumfeldes in allen Lehrgängen des Faches Kriminologie. Damit ließen sich zwei Einschränkungen dieser Studie ausgleichen, nämlich zum einen die relativ kleine Stichprobe und zum anderen die Personalunion, die sich aus der gleichzeitigen Tätigkeit als Lehrkraft, Datenerheber und Auswerter ergibt. Des weiteren könnten Noten der Klausuren bzw. die Gesamtzensur herangezogen werden, um ein weiteres Meßkriterium einzubeziehen. Ebenso stellt sich die Frage nach Korrelaten innerhalb der Stichprobe: Wird beispielsweise jemand, der dem Frontalunterricht positiv gegenübersteht, andere Verhaltensweisen der Lehrkraft bevorzugen als jemand, der eine aktive Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff anstrebt? Letztlich wäre es auch ein Erkenntnisgewinn, bei der Beurteilung des Fachgebietes eine Rangreihe einzusetzen, in der die Anwärter der Nützlichkeit des Faches Kriminologie in Konkurrenz zu den anderen vermittelten Fächern beurteilten.

Literatur

- Anonymus* (1987). Bericht eines Betroffenen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36, 72-75.
- Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F. u. Runkel, T.* (1979). Eine Vergleichsuntersuchung zur subjektiven Repräsentation unterschiedlicher Formen von Gruppentraining. *Mitteilungen der DGVT*, 11, 504-531.
- Cronbach, L.J.* (1977). *Educational Psychology*. New York: Harcourt Brace Jovanovich, Inc., 3. ed.
- Grell, J. u. Grell, M.* (1990). *Unterrichtsrezepte*. Weinheim: Beltz.
- Herkner, W.* (1981). *Einführung in die Sozialpsychologie*. Bern: Huber.
- Ittel, W.* (1987). Ziele der Ausbildung an der Justizvollzugsschule. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36, 69-72.

- Lienert, G.A.* (1969). *Testaufbau und Testanalyse*. Weinheim: Beltz.
- Regoli, R.M., Poole, E.D. u. Schrink, J.L.* (1979). Occupational Socialisation and Carreer Development: A Look at Cynicism among Correctional Institution Workers. *Human Organization*, 38, 183-187.
- Schüler-Springorum, H.* (1991). *Kriminalpolitik für Menschen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schwind, H.-D.* (1990). *Kriminologie*. Heidelberg: Kriminalstatistik-Verlag.
- Seitz, W.* (1983). *Familiäre Erziehung und Delinquenz*. In: *Lösel, F.* (Hrsg.), *Kriminalpsychologie*. Weinheim: Beltz.
- Walter, W.M.* (1991). *Strafvollzug*. Ein Lehrbuch. Stuttgart: Boorbeck.

Anhang

Tabellen A 1 und A 2: siehe Seite 225.

Tabelle A 1

	Beurteilung der Lehrkraft									
	Gesamtwert N=35		Kurs A N=18		Kurs B N=17		Frauen N=9		Männer N=25	
	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s
1. freundlich/mürrisch	1,31	0,53	1,17	0,38	1,47	0,62	1,33	0,50	1,31	0,55
2. entgegenkommend/abweisend	1,66	0,64	1,44	0,51	1,88	0,70	1,67	0,71	1,65	0,63
3. verständnisvoll/verständnislos	1,69	0,72	1,44	0,71	1,94	0,66	1,78	0,83	1,65	0,69
4. sympathisch/unsympathisch	1,46	0,66	1,11	0,32	1,82	0,73	1,67	0,71	1,39	0,64
5. kollegial/herablassend	1,79	0,77	1,50	0,62	2,13	0,81	2,00	0,76	1,73	0,78
6. ungezwungen/steif	2,09	0,89	1,78	0,81	2,41	0,87	2,11	0,60	2,08	0,98
7. nahm die Äußerungen der Anwärter ernst/tat die Äußerungen der Anwärter kurz ab	1,47	0,56	1,39	0,50	1,56	0,63	1,38	0,52	1,50	0,58
8. geduldig/ungeduldig	1,29	0,52	1,22	0,43	1,38	0,62	1,50	0,76	1,23	0,43
9. vermied allzu viele Fremdwörter verwendet viele Fremdwörter	3,11	1,41	3,00	1,41	3,24	1,44	3,11	1,62	3,12	1,37
10. interessant/uninteressant	2,34	0,97	1,94	0,80	2,77	0,97	2,89	1,05	2,15	0,88
11. unterhaltsam/langweilig	2,51	1,01	2,11	0,83	2,94	1,03	3,11	0,93	2,31	0,97
12. beeindruckend/farblos	2,69	0,99	2,39	0,92	3,00	1,00	3,00	1,12	2,58	0,95
13. temperamentvoll/ temperamentlos	3,43	1,15	2,94	1,06	3,94	1,03	3,33	1,32	3,46	1,10
14. sagte offen seine Meinung/hielt mit seiner Meinung hinter dem Berg	2,09	0,98	1,83	0,79	2,35	1,12	1,89	0,78	2,15	1,05
15. heiter/ernst	1,97	0,86	1,56	0,71	2,41	0,80	2,11	0,78	1,92	0,89
16. genau/oberflächlich	1,86	0,91	1,50	0,62	2,24	1,03	2,00	0,71	1,81	0,98
17. zielstrebig/unentschlossen	1,77	0,65	1,72	0,58	1,82	0,73	1,56	0,53	1,85	0,68
18. ruhig/nervös	1,29	0,52	1,33	0,49	1,24	0,56	1,22	0,44	1,31	0,55
19. überlegt/impulsiv	1,57	0,50	1,56	0,51	1,59	0,51	1,67	0,50	1,54	0,51
20. sprach klar und einfach/ sprach umständlich und gestelzt	2,11	0,76	1,83	0,51	2,41	0,87	2,11	0,78	2,12	0,77
21. korrekt/lässig	2,17	1,29	2,22	1,40	2,12	1,11	2,78	1,20	1,96	1,22

Tabelle A 2

	Beurteilung der Lehrkraft									
	Gesamtwert N=35		Kurs A N=18		Kurs B N=17		Frauen N=9		Männer N=25	
	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s
1. Frontalunterricht	2,88	1,09	2,78	1,00	3,00	1,21	2,78	1,30	2,29	1,04
2. Vortrag der Anwärter nach Gruppenarbeit	2,20	1,02	2,11	0,83	2,29	1,21	1,89	1,05	2,31	1,01
3. Film	1,80	0,87	1,67	0,69	1,94	1,03	2,00	1,00	1,73	0,83
4. Rollenspiel	1,57	0,70	1,67	0,59	1,47	0,80	1,67	0,71	1,54	0,71
5. Schaubilder an der Tafel	2,06	1,06	1,94	0,87	2,18	1,24	2,00	1,00	2,08	1,09
6. Gruppenarbeit – Neues Wissen erarbeiten	1,66	0,68	1,61	0,70	1,71	0,69	1,67	0,50	1,65	0,75
7. Gruppenarbeit – Wissen vertiefen	2,03	1,01	2,17	0,79	1,88	1,22	2,00	0,50	2,04	1,15
8. Gruppenarbeit – Wissen aus Literatur erwerben	2,77	1,22	2,79	1,31	2,77	1,14	3,22	1,20	2,62	1,20
9. Skript	1,26	0,44	1,33	0,49	1,18	0,39	1,22	0,44	1,27	0,45
10. Verwendete Literatur vorstellen	2,77	1,14	2,61	1,04	2,94	1,25	2,11	0,78	3,00	1,17
11. freie Diskussion	1,66	0,68	1,83	0,71	1,47	0,62	1,78	0,67	1,62	0,70

Frauenkriminalität, Frauenstrafvollzug und ambulante Alternativen

Für einen eigenständigen Umgang mit Frauenkriminalität

Hannelore Maelicke

Statistisch gesehen spielen Kriminalität und Strafverfolgung von Mädchen und Frauen eine nur untergeordnete Rolle. Die polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt lediglich 23,4 % Frauen bei den Tatverdächtigen, wobei der Anteil der verurteilten Frauen bei 16,3 % liegt.¹⁾ Bundesweit (alte Bundesländer) zeigen neuere statistische Angaben (1990), daß sich knapp 4 % Frauen (Jugendliche und Erwachsene) als Strafgefangene und Verwahrte in den Haftanstalten befinden (1990: insgesamt 39.000 Strafgefangene und Verwahrte – davon 1.600 jugendliche und erwachsene Frauen).²⁾

Diese Unterrepräsentanz der Frauen (als Tatverdächtige, Verurteilte und als Strafgefangene), gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil von mehr als 50 %, macht verständlich, daß diese zahlenmäßig geringe Gruppe von Menschen, die darüber hinaus auch noch weiblichen Geschlechtes sind, bisher in der Kriminologie mehr nebenher behandelt wurde. Den Forschungsstand zu Art, Umfang und Entwicklung der Kriminalität von Frauen beschreibt *Ann Jones* mit den Worten: „Die Kriminologen haben sich mannhaft entschlossen, Frauen lieber zu ignorieren, als sich dem Dilemma, das diese unterschiedliche Beteiligung an Straftaten mit sich bringt, zu stellen.“³⁾

In ihren kritischen Anmerkungen gegenüber der Kriminologie schlechthin stellt *Marie-Andrée Bertrand* fest: „Allein die Tatsache, daß die Kriminologie gegenüber allen feministischen Veränderungsbestrebungen immun geblieben ist, hat bei einigen Feministinnen zur Schlußfolgerung geführt, daß eine Veränderung so immens sein müßte, daß man lieber eine ganz neue Wissenschaft schaffen sollte, die sich mit Fragen von Recht und Gesetz aus Sicht der Frauen befassen müßte.“⁴⁾

1. Spezifika der Frauenkriminalität

Bei Frauen sind hinsichtlich der Deliktstruktur andere Faktoren zu berücksichtigen als bei Männern.

Eine Untersuchung von *Dünkel*⁵⁾ hat 1989 in Schleswig-Holstein gezeigt, daß 60,6 % der erwachsenen (entlassenen) strafgefangenen Frauen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) verurteilt worden waren gegenüber 47,5 % der erwachsenen (entlassenen) strafgefangenen Männer. Bei Gewaltdelikten (Raub, Körperverletzung, Totschlag, Mord) ist der Anteil der Männer mit 27,8 % höher als bei den Frauen mit 9,9 %. Ebenso verhält es sich bei Verkehrsdelikten, bei denen der Männeranteil mit 14,4 % erheblich höher lag als bei den Frauen mit 2,8 %. Der Anteil der Frauen allerdings, die wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden, liegt mit 19,7 % wesentlich höher als bei den Männern (2,7 %). Letzteres Zahlenverhältnis mag jedoch in diesem Bundesland auch damit zusammenhängen, daß derzeit noch in Hamburg zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Frauen aufgrund einer

Vollzugsgemeinschaft zwischen Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg ihre Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein verbüßen und somit in der Untersuchung überrepräsentiert sind. Jedoch ist auch bundesweit festzustellen, daß der Anteil an verurteilten Frauen wegen Verstoßes gegen das BtMG erheblich höher ist als der der Männer. Dies bestätigt u.a. auch eine Untersuchung von *Dünkel* im hessischen Strafvollzug.⁶⁾

Angesichts dieses Zahlenmaterials wird deutlich, daß der Anteil der Frauen an der sog. schweren Kriminalität relativ gering ist. Werden diese Daten weiter unter dem Aspekt der „Gefährlichkeit“ und „Sozialschädlichkeit“ betrachtet, zeigt sich deutlich, daß Frauen auch in dieser Hinsicht unterrepräsentiert sind. Legt man die von *Dünkel*⁷⁾ herausgearbeiteten „Indikatoren für eine besondere Gefährlichkeit bzw. für besonders schwere Taten“ an, wie:

- Opfer schwer oder tödlich verletzt
- Waffengebrauch,
- Schaden von mehr als 5.000 DM,

so zeigt sich in seiner Untersuchung in Schleswig-Holstein, daß rund 93 % der Frauen aufgrund von Straftaten verurteilt worden sind, bei denen keine besondere Gefährlichkeit festzustellen war.

Außerdem sind bei schweren Eigentums- und Raubdelikten Frauen überwiegend als Mittäterinnen, d.h. durch Beteiligung an einer in der Regel durch Männer begangenen Straftat strafrechtlich in Erscheinung getreten und weitaus seltener als Männer wiederholt straffällig geworden.⁸⁾ Darüber hinaus sind Straftaten bei Frauen, insbesondere wenn es sich um Gewaltdelikte handelt, häufig im familiären Nahraum angesiedelt und als „Konflikttaten“ zu definieren. Die Untersuchung von *Rode* und *Scheld* über Tötungsdelikte belegt, daß die Opfer zu 85 % dem engeren Familienkreis entstammen und daß bei etwa 66 % der Frauen die Tötungshandlung Endpunkt einer sich über Jahre hinziehenden sozial und psychisch überlasteten Lebenssituation ist. Die existenzielle Ausweglosigkeit vieler Frauen manifestierte sich darin, daß 25 % von ihnen im Zusammenhang mit der Tötungshandlung einen Suizidversuch unternahmen.⁹⁾

2. Ursachen der Frauenkriminalität

Der Meinungsstand über die Ursachen der Frauenkriminalität ist gegenwärtig noch mehr verwirrend als klärend.

Während sich die einen auf die biologisch bedingten Geschlechtsunterschiede stützen, gehen neuere Erklärungsansätze von der unterschiedlichen gesellschaftlichen Stellung von Frauen und Männern aus.

Ein Erklärungsansatz, den *Albrecht*¹⁰⁾ auf die gesellschaftliche Rolle der Frau bezieht und aus dem er ableitete, daß die Hausfrauen- und Mutterrolle der Frau die Kriminalitätsmöglichkeiten reduziere, führte besonders in den 70er Jahren zu der Vermutung, daß die zunehmende Emanzipation der Frau zwangsläufig zu einer Zunahme der Frauenkriminalität führen müsse. Die Partizipation der Frauen am Erwerbsleben und am öffentlichen Leben verläuft keineswegs so, daß kontinuierlich neue Handlungsfelder und damit Gelegenheiten für delinquente Aktivitäten erschlossen werden.¹¹⁾

Bezogen auf Tötungsdelikte kann dies sogar klar verneint werden, da „Tötungshandlungen, wie viele Beispiele eindrucksvoll belegen, gerade nicht von emanzipierten Frauen begangen werden.“¹²⁾ In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, daß die Rollenangleichung bei den sog. benachteiligten und sozial schwachen Frauen noch nicht in dem Maße wie in der Mittelschicht vollzogen werden konnte.

Oder blüht die weibliche Kriminalität mehr im Verborgenen? Auch hierzu gibt es Erklärungsansätze, in denen vermutet wird, daß Männer und Frauen gleichermaßen kriminalitätsbelastet sind. „Die Ansätze zur Erklärung weiblicher Kriminalität, die in die Gleichverteilungsthese münden, beginnen paradoxerweise mit *Lombroso*.“¹³⁾ Dieser nahm an, daß der niedrige Anteil der weiblichen Kriminalität sich trotz des ererbten Anlagepotentials durch das Ausweichen auf die Prostitution relativiere und Prostitution quasi Ersatz für den Rechtsbruch sei.

Bröckling beschreibt, daß Frauen aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Sozialisation zur Anpassung und Fügung auf die doppelte Unterdrückung nicht mit (doppelter) Aggression, sondern mit (doppelter) Anpassung reagieren.¹⁴⁾ Frauen neigen dazu, ihre Probleme weniger durch aktives Tun als resignierend im persönlichen Bereich zu bewältigen, beispielsweise durch Apathie, Krankheit, Alkohol- und Drogen-(Tabletten-) Mißbrauch und allenfalls durch Aggressionen gegen Familienangehörige. Frauen verhielten sich demnach durchaus abweichend, allerdings nur selten in einem strafrechtlich relevanten Sinn.¹⁵⁾

Mittlerweile werden diese negativ anmutenden und häufig als typisch weibliche Verhaltensmuster definierten Eigenschaften nicht mehr nur als Schwäche beschrieben, sondern als Fähigkeiten¹⁶⁾, über die Männer weniger verfügen.

Zu Erklärungsansätzen, die bereits die Verurteilungspraxis für Frauen als milder beschreiben, faßt *Jones* ihre Erfahrungen in den USA zusammen: „Bei Frauen, die kürzere oder zur Bewährung ausgesetzte Strafen erhalten, geschieht dies in der Regel aus rechtlichen, nicht ritterlichen Gründen: Ihre Straftaten sind zumeist weniger schwerwiegend und weniger brutal, Frauen sind häufig Ersttäterinnen und haben minderjährige Kinder, die durch die Inhaftierung der Mutter bestraft würden.“¹⁷⁾ *Sack* bringt diese Aussagen in Zusammenhang mit dem Gedanken von *Steffensmeier* (1980), „der in der milderen Behandlung von Frauen mit Kindern weniger Ritterlichkeit als ‚practicality‘ in Hinsicht auf die Versorgung der Kinder sieht und insgesamt folgert, entscheidend für differenzierte Sanktionierungen seien wohl die wahrgenommene Gefährlichkeit und Zuschreibungen an das künftige Verhalten“. Die Hypothese jedoch, daß Frauen um so härter bestraft werden, je gravierender sie die an sich gerichteten Verhaltenserwartungen verletzen, wird durch eine empirische Untersuchung in Minnesota in den 80er Jahren erhärtet: „So zeigt sich etwa in einem Gesamtvergleich der Länge der in einem in Minnesota verhängten Gefängnisstrafe, daß insgesamt und auch bei diversen Delikten Frauen niedrigere Gefängnisstrafen erhalten, bei tödlichen Angriffen jedoch die Länge ihrer Strafen 105 % der bei Männern verhängten Strafen beträgt.“¹⁸⁾

Die wenigen nur verkürzt aufgeführten Erklärungsansätze für weibliche Kriminalität machen deutlich, daß sich Unter-

schiede zwischen der Männer- und Frauenkriminalität ableiten lassen und Frauenkriminalität als ein „eigenständiges soziales Phänomen“¹⁹⁾ beschrieben werden muß. *Dagmar Oberlies* geht davon aus, daß Frauen „aus anderen Gründen und in anderer Weise kriminell werden“ als Männer und weist in ihrer Untersuchung die rechtliche Unvergleichbarkeit der Geschlechter nach, indem sie resümiert: „Frauen sind nicht bessere Menschen, nur Menschen mit anderen Schwierigkeiten.“²⁰⁾

Allerdings steht eine frauenspezifische Forschung wie auch eine entsprechend fortgeschrittene Praxis erst am Beginn einer grundlegenden Erarbeitung und Erklärung dieses eigenständigen Phänomens.

Für die Unterbringung, oder wie das Strafvollzugsgesetz es versteht, die Behandlung der Frauen im Strafvollzug sind die Erklärungsansätze der Frauenkriminalität, die sich auf frauenspezifischen Sichtweisen der weiblichen Lebenszusammenhänge und ihre ökonomischen Bedingungen beziehen, von besonderer Bedeutung. Dies betrifft auch die Tatsache, daß (wie bereits mit dem Zitat von *Jones* ausgeführt) ein Großteil der Frauen für die Betreuung und Versorgung von minderjährigen Kindern verantwortlich ist.²¹⁾

3. Frauenstrafvollzug

Das Strafvollzugsgesetz fordert in § 140 Abs. 2 Satz 1: „Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen.“ Wegen der vergleichsweise geringen Zahl von erwachsenen Frauen, die sich im Strafvollzug befinden, gibt es gegenwärtig in den alten Bundesländern nur vier selbständige Frauenanstalten. Das hat zur Folge, daß die Mehrzahl der inhaftierten Frauen in Abteilungen von Männer-Anstalten untergebracht sind. Trotz der erwähnten Forderung des Strafvollzugsgesetzes nach selbständigen Anstalten läßt der § 140 Abs. 2 S. 2 StVollzG diese organisatorische Zweitlösung zu. In diesem Zusammenhang wirkt sich aus, daß der Vollzug in den Männeranstalten wesentlich stärker von Sicherheitsbedingungen bestimmt wird als in den eigenständigen Frauenanstalten. (Die besonderen Sicherheitsbestimmungen für die derzeit auch in den selbständigen Frauenanstalten untergebrachten weiblichen RAF-Gefangenen werden von den einzelnen Bundesländern bzw. Vollzugsanstalten nach gesonderten Kriterien behandelt und sollen in diesem Zusammenhang nicht näher betrachtet werden.) Es wurde jedoch deutlich festgestellt, daß „in den letzten Jahren unerwünschte bürokratische Fixierungen, die zum Teil auf einem zunehmenden Sicherheitsdenken infolge der Sorge vor dem Terrorismus beruhen, den Spielraum für eine angemessene Behandlung der Frauen, jedenfalls in den Bereichen des geschlossenen Vollzuges, einengen“. Einige Bundesländer haben Vollzugsgemeinschaften gebildet, um überhaupt Differenzierungsmöglichkeiten im Frauenvollzug zu gewinnen, was allerdings mit dem Nachteil verbunden ist, daß wegen der räumlichen Distanz Kontakte zu Bezugspersonen und Entlassungsvorbereitungen erschwert sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die politischen Verschiedenheiten der Länderverwaltungen ein „unterschiedliches Gefälle von Liberalität entwickelt haben. Es ist also schwierig, Einheitliches über den Strafvollzug von Frauen zu sagen.“²²⁾ Obgleich das Strafvollzugsgesetz die nach Geschlecht

getrennte Unterbringung von Gefangenen vorsieht, läßt § 140 Abs. 3 StVollzG Abweichungen zu. Die koedukative Unterbringung, die in einzelnen Bundesländern, insbesondere im offenen Vollzug und in sozialtherapeutischen Anstalten stattfindet, soll hier nicht weiter behandelt werden. Es zeigt sich aber in diesem Zusammenhang, daß diese zunächst positiv anmutenden Modelle einer neuen „Normalität“ im Strafvollzug doch hinsichtlich der geringen Anzahl von Frauen zu deren Lasten gehen kann, insbesondere wenn es sich um eine koedukative Unterbringung im geschlossenen Vollzug handelt.²³⁾

Der Strafvollzug für Frauen sieht außerdem die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern vor, indem in Anstalten für Frauen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können (§ 142 StVollzG).

Die Analysen von *Birtsch/Rosenkranz* zum Selbstkonzept inhaftierter Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen machten im Rahmen einer „Untersuchung zur Situation von Müttern und Kindern im Gefängnis“ deutlich, daß „die Frauen Selbstbewertungen mit spezifisch weiblicher Kompetenz berichteten, die sie großenteils trotz der Haftsituation aufrechterhalten konnten: Ein Selbstbewußtsein in der Lebensbewältigung als Frau, die Identifikation mit aktiven Elementen der Frauenrolle, teils konventionellen (die Rolle als Mutter und Unterstützung gebende Person betonend), teils aber auch emanzipatorisch (mit dem Selbstbewußtsein, das Leben gut meistern zu können)“.

Weiter wird beschrieben, daß es dem untersuchten Personenkreis offensichtlich gelungen ist, „sich durch die emotional sehr belastende Situation der Inhaftierung in ihrer Selbsteinschätzung nicht beeinträchtigen zu lassen“.²⁴⁾ In diesem Zusammenhang wird auf weitere Untersuchungen verwiesen, die das menschliche Bemühen, „das einmal erworbene Selbstkonzept gegen alle äußeren Angriffe zu verteidigen“, beschreiben.

Dies könnte ein Erklärungsansatz dafür sein, daß offenbar die zu dieser Studie befragten Frauen der im Gefängnis erhöhten Gefahr einer Selbstkonzeptverletzung Widerstand entgegengebracht bzw. dieser getrotzt haben. Hier zeigt sich ein weiterer Bedarf zur Erforschung der unterschiedlich entwickelten Praxis in den verschiedenen Abteilungen und Anstalten des Frauenstrafvollzuges in Deutschland.

3.1 Offener Frauenstrafvollzug

Zumindest in Hessen scheint es gelungen zu sein, den offenen Vollzug für immerhin jede vierte Gefangene zu realisieren. Diese Sondersituation stellt *Dünkel* im Vergleich zu anderen Bundesländern (Bundesdurchschnitt am 31.03.87 = 8,9 %) in einer Erhebung fest.²⁵⁾

Offener Vollzug stellt einen Oberbegriff für eine besonders weitgehende Lockerungsmaßnahme gemäß § 11 StVollzG dar. Demnach kann „als Lockerung des Vollzuges namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf“. Daneben ist in § 10 StVollzG geregelt, „ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen

Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde“. Demnach muß eine Eignung für den offenen Vollzug vorliegen. Ein wesentliches Merkmal des offenen Vollzuges ist eine deutliche Reduzierung des Sicherheitsaspektes. Es kann weitgehend auf eine Sicherung nach außen und nach innen verzichtet werden.

Betrachtet man die Situation von Frauen im Strafvollzug unter dem Grundsatz, daß „der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“, § 2 StVollzG, so kommt für Frauen – wenn überhaupt – auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung allenfalls eine Freiheitsentziehung im offenen Vollzug in Frage. Im Rahmen des offenen Vollzuges bestehen für die – wie bereits beschrieben – wenig „gefährlichen“ und „sozialschädlichen“ Frauen zumindest die Möglichkeiten,

- die Kontakte zu ihrem sozialen Umfeld (Familie, Kinder, Freundinnen) aufrechtzuerhalten, bzw.
- ihre Familien im Rahmen des sog. Hausfrauenfreiganges selbst zu versorgen²⁶⁾,
- einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt in Form eines freien Beschäftigungsverhältnisses nachzugehen oder dies im Hinblick auf eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erproben,
- eine geeignetere und lebensweltorientierte Berufsausbildung im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges zu absolvieren,
- an geeigneten schulischen Weiterbildungsangeboten teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang muß jedoch betont werden, daß die Unterbringung erheblich drogen- oder suchtgefährdeter Frauen im offenen Vollzug eingeschränkt ist, da davon ausgegangen wird, daß ein Rückfall in die Sucht im offenen Vollzug durch bessere Beschaffungsmöglichkeiten leichter ermöglicht wird. Andererseits sollte grundsätzlich die Freiheitsstrafe für drogenkranke Straftäterinnen und Straftäter in Frage gestellt werden.

3.2 Mutter-Kind-Einrichtungen

Eine frauenspezifische Besonderheit stellen die Mutter-Kind-Einrichtungen in den einzelnen Frauenanstalten dar.

Ausgehend von dem Frankfurter Modell eines Mutter-Kind-Heimes, dessen Anfänge bereits auf die 50er Jahre zurückgehen, sind bundesweit in sieben Vollzugsanstalten Mutter-Kind-Abteilungen entstanden. Drei Einrichtungen verfügen über selbständige Häuser, die restlichen sind Unterabteilungen innerhalb der Baulichkeiten des Regelvollzuges oder sonstiger Sonderabteilungen.²⁷⁾

In den Mutter-Kind-Einrichtungen können untersuchungshaft- oder strafgefangene Frauen mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern aufgenommen werden (§§ 80, 142 StVollzG).

Die in den Mutter-Kind-Einrichtungen untergebrachten Mütter befanden sich bis vor kurzem überwiegend im geschlossenen Vollzug. Mit der Umwidmung des Frankfurter Mutter-Kind-Heimes in eine Abteilung des offenen Vollzuges²⁸⁾ und der Eröffnung der offenen Mutter-Kind-Abteilung in Fröndenberg

(Nordrhein-Westfalen) wurden auch Plätze für die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern im offenen Vollzug geschaffen. Einzelne Mutter-Kind-Einrichtungen ermöglichen den Freigang für geeignete Mütter. In Frankfurt wurde nach der Umwidmung erstmals auch ein alleinerziehender Vater mit seinem Kind in das offene Mutter-Kind-Heim aufgenommen und hat dort seine Freiheitsstrafe verbüßt.

Die gemeinsame Unterbringung von Kindern mit ihren Müttern im Strafvollzug unterlag seit ihren Anfängen der Kritik. „Kritik an dieser Konzeption ist vor allem wegen des unzureichenden gesetzlichen Schutzes der Kinder vor möglichen Folgen der Prisonierung zu üben.“²⁹⁾ Obgleich einzelne Mutter-Kind-Heime einen Heimstatus im Sinne des KJHG, d.h. als Jugendhilfeeinrichtung innehaben und so zwar die Jugendhilfe über das Wohl des Kindes zu wachen hat, rangieren im Zielkonflikt zwischen dem Wohl des Kindes einerseits und den Zwängen des Strafvollzuges andererseits die Interessen der Kinder häufig hinter den Vollzugsinteressen, vor allem im Bereich des geschlossenen Vollzuges.³⁰⁾ Auch die Instrumentalisierung der Kinder als „Vehikel der Resozialisierung der Mutter auf Kosten des Kindes“ wird darüber hinaus kritisch angeführt.³¹⁾

Im 1992 herausgegebenen Lehrbuch für Strafvollzug³²⁾ wird diese „resozialisierende Wirkung für die Mütter“ ausdrücklich begrüßt und dem genannten Einwand mit dem Hinweis auf die Beteiligung der Jugendämter entgegnet.

Demgegenüber steht – angesichts der Vollziehung der freiheitsentziehenden Kriminalstrafen und der Anordnung von Untersuchungshaft bei Müttern mit kleinen Kindern und Schwangeren – die Annahme, daß eine Trennung des Kindes, insbesondere des Säuglings und Kleinstkindes, von seiner Mutter für beide wesentliche Beeinträchtigungen, vor allem aber die Gefährdung der kindlichen Entwicklung, bedeuten kann.

Eine wissenschaftliche Untersuchung kommt zwar zu dem Ergebnis, daß für Säuglinge und Kleinstkinder die Mutter-Kind-Einrichtungen trotz aller Probleme in den meisten Fällen die bessere Alternative zur Trennung von der Mutter war, sagt aber auch aus, daß „die Globaleinschätzung, wonach die Trennung von Mutter und Kind für das Kind grundsätzlich schädlich sei“, sich als unzutreffend herausstellte. Diese Aussage kann zur Relativierung der zum Teil vorherrschenden Mutterideologie beitragen, wenn es darum geht, bei den Kindern über drei Jahren oder bei problematischen Mutter-Kind-Beziehungen die gemeinsame Unterbringung vorrangig vom Wohl des Kindes abhängig zu machen und sich ggf. auch dagegen zu entscheiden.

Die erwähnte Studie besagt abschließend: „Trennung oder Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung der von uns untersuchten Form sind für Mutter und Kind, vor allem aber für das Kind, weder Alternativen noch befriedigende Lösungen, die der kindlichen Entwicklung förderlich sind. In der Regel dienen sie der Abwendung von Schlimmerem. Besondere Bedeutung kommt deshalb in allen Fällen der Suche nach weiteren Unterbringungsalternativen zu.“³³⁾

Auch in den Ausführungen von *Einsele/Bernhardt*³⁴⁾ wird Haftvermeidung für Mütter und die übrigen Frauen als die bessere Alternative gefordert. „Da Frauen in den wenigsten Fällen eine wirkliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, wäre ein Verzicht auf den Vollzug der Freiheitsstrafe sozial verantwortbar.“

4. Innovationen und Perspektiven

Neue frauenspezifische Projekte versuchen die Kriminalität von Frauen nicht als persönliche Schwäche oder als Zeichen von defizitären Lebenslagen zu begreifen, sondern als ebenso normal und real wie die Kriminalität von Männern. Ebenso wie bei diesen sind Projekte der Diversion (bei erstmals Auffälligen und bei Delikten der leichten und mittleren Kriminalität) oder Projekte der ambulanten und stationären Intensivbetreuung (bei wiederholt Auffälligen und bei schwerer Kriminalität) erforderlich, die allerdings die spezifischen weiblichen Biographie-Verläufe berücksichtigen und zur Chancenverbesserung für Frauen im Umgang mit Instanzen der sozialen Kontrolle wie auch in ihrem normalen Lebenszusammenhang beitragen wollen. Derartige Projekte werden z.B. in Bremen (von der Gerichts- und Bewährungshilfe) seit ca. fünf Jahren³⁵⁾, in Frankfurt (von einem freien Träger) seit über zehn Jahren³⁶⁾ und in jüngerer Zeit auch in Berlin (Gerichts- und Bewährungshilfe) und in Lübeck (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, freier Träger, Sozialarbeit im Strafvollzug) durchgeführt.

Gemeinsam ist diesen Projekten der frauenspezifische Ansatz, d.h. die Spezialisierung der Sozialarbeiter/innen auf die Zielgruppe der straffälligen Frauen, die mehrfach oder wegen schwerer Kriminalität von freiheitsentziehenden Maßnahmen bedroht oder bereits inhaftiert waren. Beratung und Unterstützung findet statt im Hinblick auf verfahrensrelevante Maßnahmen und Entscheidungen wie auch bezüglich der Verbesserung der Lebenslagen (Vernetzung mit Frauenprojekten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Wohnung, Lebensunterhalt, Verschuldung, Sucht). Soweit bereits langjährige Erfahrungen wie in Frankfurt und Bremen vorliegen, zeigen die Ergebnisse, daß mit diesen Ansätzen die strafrechtliche Verfolgung reduziert und die Lebenschancen verbessert werden konnten.

Helga Einsele, die das Frankfurter Projekt mit entwickelt und wissenschaftlich begleitet hat, hat sich deshalb auch immer wieder für Haftvermeidung und Haftreduzierung für straffällige Frauen ausgesprochen. In ihrem Plädoyer gegen „Zu Stein gewordene Riesenirrtümer“³⁷⁾ resümiert sie: „Die Situation straffälliger Frauen kann zwar nicht grundsätzlich d.h. rechtlich anders gesehen werden als die der Männer. Jedoch unterscheidet sie sich im Tatsächlichen. Und dieser Unterschied rechtfertigt die Aufstellung einer besonderen These. Seine Berücksichtigung nämlich würde die Zahl inhaftierter Frauen auf eine verschwindend kleine Gruppe reduzieren, also noch über ihren ohnehin bereits geringen Anteil an den Inhaftierten hinaus. Zusätzlich könnten, wo ein voller Verzicht nicht möglich ist, offene Formen weitgehend an die Stelle des geschlossenen Freiheitsentzuges treten, ohne daß das ein allgemeines Risiko bedeuten würde.“ Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Aussagen in den Empfehlungen der Strafvollzugskommission zum Frauenvollzug wie: „Die milieutherapeutische Form der Behandlung empfiehlt sich bereits jetzt ..., weil in den Frauenanstalten relativ kleine Gruppen hochgradig gestörter Personen untergebracht sind ...“ und daß *Helga Einsele* empfiehlt, den Begriff „gestört“ durch den Begriff „belastet“ zu ersetzen³⁸⁾, soll abschließend noch einmal betont werden, daß Frauen nicht „schwächer“ sondern „anders“ als Männer sind. Sie erleben den Strafvollzug anders als Männer, reagieren aufgrund ihrer Sozialisation anfälliger auf ungünstige klimatische

Bedingungen, scheinen somit abhängiger von ihrer Umwelt zu sein. Neuere psychologische Untersuchungen bestätigen diesen Ansatz beispielsweise bereits hinsichtlich einer unterschiedlichen Sprache und eines unterschiedlichen Verstehens zwischen den Geschlechtern. So ist *Marlis Dürkop* zuzustimmen, wenn sie sagt: „Allerdings dürfen diese Tatsachen nicht zu einem Streit darüber führen, ob männliche oder weibliche Häftlinge stärker psychisch gestört sind oder gar die Aufhebung von Haftstrafen nur für Frauen zu fordern. Das wäre zynisch.“³⁹ Sie will Frauen dagegen ihr Recht auf ihre eigene Gefährlichkeit zugestehen, „die man Frauen immer schon nicht recht zubilligen konnte“. Diese Eigenständigkeit sollte das bestimmende Kriterium für den weiteren Umgang mit der Thematik der Frauenkriminalität und des Frauenstrafvollzuges sein.

Anmerkungen

- 1) Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik 1988.
- 2) Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik 1990.
- 3) *Jones, Ann*, Frauen, die töten, Frankfurt/M. 1986, S. 20 ff.
- 4) *Bertrand, Marie-Andrée*, Eine radikale feministische Kritik von Kriminologie und Strafrecht, in: *Krüger, Uta*, Kriminologie, Pfaffenweiler 1992, S. 17.
- 5) *Dünkel, Frieder*, Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, Freiburg 1992, S. 171.
- 6) *Dünkel, Frieder/Meyer-Velde, Heinz*: Bericht zur qualitativen Erfassung aller im hessischen Strafvollzug einsitzenden Strafgefangenen, Wiesbaden 1990.
- 7) *Dünkel, Frieder*, FN 5, S. 76.
- 8) *Albrecht, Hans-Jörg*, Die sanfte Minderheit, Mädchen und Frauen als Straftäterinnen, in: *BewHi* 4/1987, S. 341 ff.
- 9) *Rode, Irmgard/Scheld, Siegfried*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, Berlin und Heidelberg 1986, S. 24.
- 10) *Albrecht, Hans-Jörg*, a.a.O., S. 355.
- 11) *Karstedt, Susanne*, Emanzipation und Kriminalität: Ein neuer „Mythos“?, in: *Ostendorf, Heribert* (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht, Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln, Berlin, Bonn, München 1992, S. 637.
- 12) *Rode, Irmgard/Scheld, Siegfried*, a.a.O., S. 25.
- 13) *Kaiser, Günther*, Kriminologie, Heidelberg 1989, S. 262.
- 14) *Bröckling, Elsbeth*, Passive Problemlösungsstrategien von Frauen, in: *Kriminalpädagog. Praxis* 14/15, 1982, S. 16 ff.
- 15) *Gipser, Dietlinde*, Frauen und Kriminalität, in: *Gipser, Dietlinde/Stein-Hilbers, Marlene* (Hrsg.), Wenn Frauen aus der Rolle fallen. Alltägliches Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen, Weinheim und Basel 1980, S. 175.
- 16) *Gildemeister, Regine*, Geschlechtsspezifische Sozialisation, in: *Soziale Welt* 4/1988, S. 486 ff.
- 17) *Jones, Ann*, a.a.O., S. 25.
- 18) *Sack, Fritz*, Auszug aus Forschungsantrag Schuld im Strafprozeß als operationales Konstrukt – Aspekt geschlechtsspezifischer differenzierter Entscheidungsfindungen bei Tötungsdelikten (*Sack/Legnaro*), Universität Hamburg 1992, S. 3-19.
- 19) *Oberlies, Dagmar*, Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung, in *KZSS* 1, S. 129 ff.
- 20) *Oberlies, Dagmar*, Geschlechtsspezifische Aspekte der Tötungskriminalität, Diskussionspapiere 1989-8 des Hamburger Instituts für Sozialforschung, S. 4.
- 21) *Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim*, Trennung durch Inhaftierung: Mütter im Regelvollzug und ihre getrennt lebenden Kinder, in: *Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim* (Hrsg.), Mütter und Kinder im Gefängnis, Weinheim und München 1988, S. 129 ff.
- 22) *Einsele, Helga/Bernhardt, Sigrid*, Frauenanstalten, in: *Schwind, Hans-Dieter/Blau, Günther*, Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1988, S. 58 ff.
- 23) *Einsele, Helga*, Das Experiment „Coedukation“, in: *Einsele, Helga/Rothe, Gisela*, Frauen im Strafvollzug, Hamburg 1982, S. 19.
- 24) *Birtsch, Vera*, Deklassierung, Machtlosigkeit und Selbstbild: Wie Frauen die Haftsituation in Mutter-Kind-Einrichtungen erleben und verarbeiten, in: *Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim*, a.a.O., S. 95 ff.
- 25) *Dünkel, Frieder*, FN 5.
- 26) *Harjes, Ursel*, Frauenfreigang, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Nr. 243, 5/85, S. 284 ff.
- 27) *Riemann, Ilka*, Gemeinsames Leben hinter Gittern: Alltag und Organisation der Mutter-Kind-Einrichtungen, in: *Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim* (Hrsg.), a.a.O., S. 33.
- 28) *Maelicke, Hannelore*, Öffnung: Stand der Entwicklung des Mutter-Kind-Heimes in Frankfurt/Preungesheim, in: *Birtsch, Vera/Rosenkranz, Joachim* (Hrsg.), a.a.O., S. 177.
- 29) *Dürkop, Marlis*, Frauenfreiheit statt Frauengefängnis, in: *Ortner, Helmut* (Hrsg.), Freiheit statt Strafe. Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse, Frankfurt 1981, S. 76.
- 30) *Maelicke, Hannelore*, Zielkonflikte im Mutter-Kind-Heim, in: *Maelicke, Hannelore/Maelicke, Bernd* (Hrsg.), Zur Lebenssituation von Müttern und Kindern in Gefängnissen, Frankfurt 1984, S. 26, und *Maelicke, Hannelore*, FN 32, S. 182.
- 31) *Quensel, Edelgart/Dürkop, Marlis*, in: *AK StVollzG* vor § 76 Rz 8, 9, 1990.
- 32) *Kaiser, Günther*, Anstalten für den Frauenstrafvollzug, in: *Kaiser, Günther/Kerner, Hans Jürgen/Schöch, Hans*, Strafvollzug. Ein Lehrbuch, Heidelberg 1992, S. 330.
- 33) *Birtsch, Vera/Riemann, Ilka/Rosenkranz, Joachim*, a.a.O., S. 201 ff.
- 34) *Einsele, Helga/Bernhardt, Sigrid*, a.a.O., S. 69.
- 35) *Harjes, Ursel/Kenklied, Klaus/Sachau, Christine/Willnecher, Rosi*, Hilfe für straffällige Frauen: Das Frauenprojekt am Landgericht Bremen, in: *Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien und Hansestadt Bremen* (Hrsg.), Praktische Kriminalpolitik. Das System der Straffälligenhilfe im Land Bremen, Bremen 1991, S. 210 ff.
- 36) *Einsele, Helga/Maelicke, Bernd*, Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, Stuttgart 1980.
- 37) *Einsele, Helga*, Plädoyer gegen „Steingewordene Riesenirrtümer“. Gedanken zur Freiheitsstrafe, zum Strafvollzug und zu einem Neubauprogramm für Strafanstalten, in: *Ortner, Helmut* (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse – Anstöße machbarer Alternativen, Frankfurt 1986, S. 107.
- 38) *Einsele, Helga/Bernhardt, Sigrid*, a.a.O., S. 63.
- 39) *Dürkop, Marlis*, FN 33, S. 72.

Zum Umgang mit rechtsradikalen Straftätern im Jugendstrafvollzug

Die „Innere Glatze“ akzeptieren!?!¹⁾

Sozialtherapeutische Behandlungsansätze mit rechtsradikal ver(w)irrten Jugendlichen und heranwachsenden Straftätern

Markus Weiß

Rechtsradikale Jugendliche stellen schon seit einigen Jahren in der Jugendanstalt Hameln²⁾ ein nicht einfach zu bewältigendes Problem dar. Die Kombination von Gewaltbereitschaft, mäßiger bis geringer Intelligenz, Neigung zum Alkohol- und Drogenmißbrauch bei ideologischer Rechtfertigung begangener und noch zu begehender schwerer Straftaten, mangelnde Reue, engstirniger Stolz statt Scham- und Schuldgefühle, Gefühlskälte und Unbelehrbarkeit, sowie mangelnde Einsicht in das Unrecht stellen ein therapeutisch schwer anzugehendes Bollwerk dar. Dahinter verbirgt sich zumeist ein durch Minderwertigkeit, Hoffnungslosigkeit, Depressivität, Selbsthaß sowie Ich-Schwäche, geringer Lern- und Leistungsfähigkeit, instabiler psychosexueller Identität gekennzeichneter unreifer Jugendlicher³⁾, bei dem Abwesenheit von Erziehung (im günstigsten Fall), Erlebnisse schwerster Mißhandlung in der Kindheit, früh einsetzendes Herausfallen aus Kindergarten, Schule, Vereinsleben ein Abdriften in die Gemeinschaft der vermeintlich „rassistisch Auserwählten“ begünstigten. Diese besondere „peer group“ scheint eher die Aufgabe zu haben, das Erwachsenwerden zu behindern, leitet regressive Prozesse ein, versperrt den Weg zur Individuation. Die Gewaltanwendung in der Gruppe dient dabei als Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen und hat zusätzlich noch selbststretende Funktion.⁴⁾

Zur Zeit befinden sich ca. 35 rechtsradikale Jugendliche in der Jugendanstalt Hameln. Diese ist z.Zt. mit 500 Insassen bei einem steigenden Ausländeranteil bis zu 70 % in der U-Haft wieder und entgegen den Prognosen so ziemlich am Rande der Platzkapazität. Während in den vergangenen Jahren aufgrund der Vormachtstellung ausländischer Jugendlicher in der Drogen- und Gewaltsubkultur ein eher „inländerfeindliches Milieu“ sich bilden konnte, in dem „Skins und Glatzen“ sich recht rasch die Haare wachsen ließen und auf allzu provozierendes Äußeres verzichteten, ist spätestens seit Mölln das Stillhalteabkommen zwischen ausländischen Insassen und Rechtsradikalen auf den Wohngruppen, bei der Arbeit, in der Freistunde, in der Mensa, beim Sport aufgekündigt. Racheakte von ausländischen Jugendlichen an rechtsradikalen Jugendlichen mit zum Teil schweren Verletzungen bei entsprechenden Gruppenaktivitäten der „Rechten“ sind zu beobachten. Eine Verschärfung und Eskalation bei Verschiebung der Macht- und Zahlenverhältnisse durch den zu erwartenden höheren Aufnahmeanteil von rechtsradikalen Jugendlichen ist wahrscheinlich. Beide Gruppen brauchen dabei den Außenfeind, um den eigenen Zusammenhalt zu sichern.

In den vergangenen Jahren haben sich zunehmend mehr rechtsradikal orientierte Jugendliche für eine sozialtherapeutische Behandlung im Rudolf-Sieverts-Haus (sozialtherapeutische Abteilung) der Jugendanstalt Hameln inter-

essiert.⁵⁾ Zum einen ist dafür die Angst vor Unterdrückung und Mißhandlung auf den Wohngruppen des sogenannten Normalvollzuges der Anstalt mit hohem Anteil an ausländischen Jugendlichen verantwortlich zu machen, zum anderen besteht eine gewisse Legendenbildung, wonach im Rudolf-Sieverts-Haus grundsätzlich keine Ausländer aufgenommen werden und man sich der Gefahr des Zusammenlebens mit den verhassten Ausländern durch Teilnahme am sozialtherapeutischen Programm entziehen kann.

Für die Mitarbeiter des RSH stellt die zunehmende Anzahl rechtsradikaler Jugendlicher eine durchaus ernstzunehmende emotionale Herausforderung an die therapeutische Grundhaltung dar, war doch für viele gerade die „Nichtaufarbeitung der Nazizeit“ durch die eigenen Eltern häufig Grund zu Beunruhigung, Protest und Auseinandersetzung in der eigenen Entwicklung vom Jugendlichen zum Erwachsenen.⁶⁾ Wenn ich mich durch Nicht-wahrnehmen-wollen oder Verboten und Einschränkungen der „Äußeren Glatzen“, der Bomberjacken, der Springerstiefeln, der rechten Musikszene, menschenverachtender Sprüche noch erwehren kann, gibt es jedoch kein Ausweichen vor den „Inneren Glatzen“, wie sie einem in Einzelgesprächen, in den Gruppen, bei der Arbeit, auf der Wohngruppe, im Sport und in der Freizeit immer wieder begegnen.

Es ist das Erschrecken vor einer vorher nicht bekannten Gefühlskälte, einer starren Mimik, bis hin zur Versteinerung, einem Blick, der durch einen hindurchgeht, der Kontakt geradezu ablehnt. Es ist das Erschrecken vor einer Primitivität im Erleben und Verhalten, gekoppelt mit einem nicht nachvollziehbaren Stolz auf die zur Schau getragene Menschenverachtung, wie sie in Sprüchen, Einstellungen, Verhaltensweisen sich dokumentiert. Es ist das Erschrecken vor einem immensen Selbsthaß, einer spürbaren Destruktivität, die die therapeutische Kreativität lähmt, die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme verhindert und eine therapeutische Bindung aufs Größte erschwert, wenn man sich dieses Erschreckens nicht erwehren und der Akzeptanz der „Inneren Glatze“ des anderen nicht ausreichend Raum lassen kann. Ohne diese Akzeptanz ist ein fördernder Dialog gar nicht möglich, und gerade der Dialog war ja schon in der frühesten Kindheit unterbrochen, gestört oder überhaupt nicht möglich.

Wie schwer es ist, eine therapeutische Beziehung anzubahnen und sie über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten, zeigt folgendes Beispiel:

Georg hat einen Taxifahrer überfallen und anschließend schwer verletzt. Ein Deutscher dürfe so etwas nicht tun. Am liebsten würde er sich für diese Tat selbst hinrichten, wie es unter dem „Führer“ passiert wäre, aber dazu sei er zu feige. In der Therapie sehne er sich danach, zu einem „guten Deutschen“ zu werden. Er sei bereit, über seine Straftat zu sprechen, aber keinesfalls über seine politische Gesinnung, die habe ja mit seiner Straftat nichts zu tun. Als dem jungen Mann nach drei Monaten Motivierung so langsam die emotionalen Zusammenhänge zwischen Straftat, Entwicklungsgang, rechtsradikaler Ideologie und Persönlichkeit sich erschließen, bricht er aus lauter Panik die Therapie ab. Georgs Entsetzen über seine eigene „Innere Glatze“ war so groß, daß er aus lauter Furcht vor ihr die Behandlung hat abbrechen müssen. Die therapeutische Beziehung hatte sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend tragfähig entwickelt.

Einer, der keinen Gedanken an Behandlung verschwendet, ist *Peter*. Er bezeichnet sich selbst als politischen Gefangenen und hat nun engen Kontakt zu *Georg*. *Peter* war sogar bereit, dem Anstaltsleiter Rassenschande vorzuhalten, da dieser eine französische Frau geheiratet habe und mit ihr zusammen Kinder gezeugt hätte. Die Anrede „Lagerkommandant“, der militärische Gruß, die Bereitschaft zum unbedingten Gehorsam gegenüber Vorgesetzten, auch wenn sie mal in die Irre gingen, ließ einen doch recht entsetzten Gesprächspartner zurück. Mit welcher erfolgreichen Erziehungsmethode diesen verwirrten Menschen beizukommen ist und beizukommen sein wird, entzog sich in diesem Fall sowohl der Kompetenz des Anstaltsleiters als auch den in der Anstalt tätigen Fachleuten.

Detlef hat zusammen mit seinen Mittätern einen vermeintlichen Verräter an der „nationalen Sache“ mit den Füßen zu Tode getreten. Er wurde mit den Tatgenossen zu einer hohen Jugendstrafe verurteilt und für die sozialtherapeutische Behandlung empfohlen. Obwohl *Detlef* sich sprachlich nur unzureichend ausdrücken kann, war im Aufnahmegespräch dennoch spürbar, daß er zutiefst im Inneren über sich und seine Gewalttätigkeit erschrocken gewesen ist, er sich diese Tat selbst vorhält und sie nicht zu verarbeiten in der Lage war. *Detlef* war rechtsradikal orientiert, dennoch war er ein Mitläufertyp, der Anschluß suchte und meinte, ihn in dieser Gruppe gefunden zu haben. Sein Haß und seine Selbstverachtung waren so groß, daß er diese entweder im Alkohol ertränken oder durch martialisches Auftreten und vermeintliche Größe und Stärke sowie Männlichkeitsgebaren überkompensieren mußte. *Detlef* war extrem antriebsarm, hochgradig anspruchlich, im Sozialverhalten eine starke Belastung für die Wohngruppe, den Betrieb und die Sport- und Freizeitgruppe. Um draußen überleben zu können, mußte *Detlef* in der Anstalt eine Menge aufholen. In dem Maße, wie *Detlef* sich nach und nach änderte, sich erste Erfolge einstellten im Betrieb, in der Fußballmannschaft, in der Beziehung zu den anderen Wohngruppenmitgliedern, zu Eltern und Geschwistern, konnte er toleranter, einfühlsamer und verständlicher auch anderen gegenüber auftreten. Der fördernde Dialog, aber auch die Konfrontation im angemessenen Umfang führte zu einer Verminderung des Selbsthasses und der Selbstverachtung sowie der Minderwertigkeitsgefühle. Gleichzeitig damit verringerte sich zunehmend der Ausländerhaß, der Fremdenhaß, wenngleich aggressive Durchbrüche in Konfliktsituationen sowie an Entwicklungsübergängen noch zu beobachten waren. *Detlef* wirkt heute weniger kantig, militärisch, in der Mimik lebhafter, von der Augenpartie her zugewandter, neugieriger, offener. Er hat seinen Berufsabschluß bestanden und die Bewährungsprobe in einem externen Betrieb hinter sich gebracht, ist durchaus beständig und belastbar. Den Kontakt zur rechtsradikalen Szene hat er völlig abgebrochen.

Martin hat mit 15 Jahren zusammen mit seinem Kumpel seine Gruppenleiterin im Heim erdrosselt, einfach so, weil die beiden das Auto gebraucht haben, um damit wegfahren zu können. *Martin* hatte im Aufnahmegespräch bereits längeres Haar. Die Glatze hatte er sich verkneifen, aus Angst vor den Türken in der Anstalt. Vor seiner Inhaftierung sei er ein Skin gewesen und ganz rechts und so und gar gegen Ausländer. Dabei sei er vorher auch mal Autonomer gewesen, das kam aber nicht so gut. *Martin* ist orientierungslos und

orientierungsbedürftig. Sein Leben ist durch Beziehungsabbrüche, wechselnde Heimaufenthalte, frühe Verwahrlosung, Reifungs- und Entwicklungsdefizite gekennzeichnet. Da er noch so jung ist, ist die „Innere Glatze“ noch nicht ganz so gefestigt. Trotz aller Mängel und allem Chaos scheint eine Beziehungsaufnahme zu ihm möglich, wenngleich schwierig. In seinen Musikgewohnheiten, der Kleidung, dem Haarschnitt, der Sprache, Freunden, Idolen spiegelt sich im Verlauf der Jahre die Sehnsucht nach einfacher Orientierung, klaren Lebensrezepten, verlässlichen, gut strukturierten Partnern wider sowie eine große Schwierigkeit beim Finden der eigenen Persönlichkeit. *Martin* konnte auf dem Wege zum Erwachsenwerden ein Stück positiv und fördernd begleitet werden. Sein Mittäter, der nicht gleichzeitig mit behandelt werden konnte, wechselte von der rechten Szene in die Drogenszene, vom Jugendvollzug in den Erwachsenenvollzug.

Rolf hatte die letzten Jahre vor der Inhaftierung als „Hooligan“ verbracht. Er war zwar nicht politisch organisiert, aber durchaus national und rechts eingestellt. Sein Hauptaugenmerk galt der Gewalt vor den Stadien. „Ich bin geil auf Gewalt“ war einer seiner Lieblingsaussprüche. *Rolf* war durch übermäßiges „Fressen und Saufen“ zu einer übergewichtigen Kampfmaschine herangereift, die nichts und niemand aufhalten konnte. Da er mit seinem „Delikt“ – er hatte einen wehrlosen Mann zusammen mit seinem Freund beinahe zu Tode geprügelt – nur schwer „klarkam“, fand er den Weg in die sozialtherapeutische Behandlung. *Rolf* war leicht kränkbar, hochgradig aggressiv, rechthaberisch und strahlte die Gewalt förmlich aus. Es bedurfte vieler Gruppen- und Einzelgespräche, Krisensitzungen, Nachsichtigkeit und härtester Konfrontation, dauernder Auseinandersetzungen und Zuwendungen, bis *Rolf* die positiven Seiten von sich akzeptieren konnte und sie dann auch konsequent ausbaute. Wer ihm heute draußen begegnet, glaubt nicht, daß der junge, zugewandte, freundliche Mann – von Übergewicht keine Spur, eine Karte für einen Tribünensitzplatz seiner Fußballmannschaft in der Brieftasche – jemals zu üblen Gewaltexzessen und Trink- und Saufgelagen in der Lage gewesen wäre.

Die letzten Fälle lassen ein wenig deutlich werden, daß mit Bereitschaft des Jugendlichen, Passung der therapeutischen Beziehung und einem angemessenen Wechsel zwischen Förderung und Konfrontation eine positive Entwicklung bei rechtsradikal orientierten Jugendlichen erreicht werden kann, wenngleich nicht alle mit diesen Mitteln zu erreichen sind.

Der Jugendstrafvollzug und speziell auch die Sozialtherapie stehen in der nächsten Zeit vor neuen Herausforderungen der Erziehung und Behandlung von rechtsradikal ver(w)irrten jugendlichen und heranwachsenden Straftätern. Für einige dieser Jugendlichen scheint eine intensive sozialtherapeutische Behandlung das Mittel der Wahl. Für jene, die sich trotz vielfältiger pädagogisch-therapeutischer Angebote nicht von gewaltbringenden und staatsfeindlichen Ideologien und Handlungen abbringen lassen wollen, ist in der Anstalt ein Milieu geschaffen, in dem zunächst eine Ansteckung von anderen Jugendlichen mit diesen Ideologien verhindert werden kann und sich der Jugendstrafvollzug nicht, wie bereits in anderen Problembereichen (Drogen, Gewalt, Sexualität) geschehen, zu einem Trainingslager im negativen Sinn entwickelt.⁷⁾ Für die Öffentlichkeit könnte dies einen unangenehmen Bumerangeffekt erzeugen und die Gefahr

Aktuelle Informationen

weiterer ausländischer und fremdenfeindlicher Aggressionen nach Entlassung der Straftäter vergrößern. Voraussetzung für alle Behandlungsmaßnahmen erscheint jedoch die Fähigkeit des Behandlungspersonals, angemessen mit den „Äußerer“ wie „Inneren Glatzen“ umzugehen, das tiefe Erschrecken und die Abscheu zugunsten eines fördernden Dialoges im Einzelfall zu überwinden. Die konsequente Reaktion des Rechtsstaates auf diese Art der Gewalt nach anfänglichem Nicht-wahrhaben-wollen darf sich nicht nur in „Einsperren und Wegsperren“ erschöpfen. Sie sollte gleichzeitig eine Rückkehr dieser Gewalttäter in die Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen ermöglichen, wie es insbesondere das JGG vorschreibt.

Anmerkungen

1) „Daß das ‚Rowdy‘-Syndrom weit verbreitet ist, besonders in den Randbereichen der Gesellschaft, und daß es von großer Bedeutung für die höchst sinistren Aspekte des faschistischen Potentials ist, kann nicht bezweifelt werden.“ Zitat aus: *Adorno, Th.W.*: Studien zum autoritären Charakter, Frankfurt a.M. 1973, S. 331.

Nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes gibt es gegenwärtig 41.400 Mitglieder rechtsextremistischer Gruppen, darunter 6.400 gewaltbereite militante Rechtsextremisten. Mehr als zwei Drittel dieser potentiellen Gewalttäter sind jünger als 21 Jahre. Aus: *Deister-Weser-Zeitung* vom 15. Dezember 1992, Seite 2.

2) Zur Beschreibung der Jugendanstalt Hameln siehe: *Bulczak, G.*: Rahmenbedingungen für erzieherische Ausgestaltung des Jugendvollzuges JGG 73. Jahrgang, 86, S. 326-333.

3) Eine interne Auswertung von LPS-Horn (Intelligenztest) und FPI-R (Persönlichkeitstest bei 35 rechtsradikalen jugendl. Straftätern in der JA Hameln Anf. Dez. ergibt im Bereich der Persönlichkeitswerte Auffälligkeiten hinsichtlich verstärkter Unzufriedenheit mit der eigenen Lebensführung, erhöhte Depressivität, erhöhte Erregbarkeit und Unbeherrschbarkeit sowie erhöhte Aggressivität (spontan und reaktiv) sowie eine erhebliche Tendenz in Richtung emotionaler Labilität bei durchschnittlichen Gesamtintelligenzquotienten, jedoch mit großer Streubreite.

4) Vgl. *Streeck-Fischer, A.*: „Geil auf Gewalt“. Psychoanalytische Bemerkungen zu Adoleszenz und Rechtsextremismus, *Psyche* 8/92 S. 745 ff.

5) Das RSH ist eine 30 Plätze umfassende Vollzugseinheit der Jugendanstalt Hameln (598 Plätze), in der die Jugendlichen auf vier Wohngruppen in Einzelzimmern untergebracht sind.

Ein methodisch durchstrukturiertes Behandlungsprogramm umfaßt drei Phasen

- Einführung und Motivation,
- Training und Behandlung,
- Trennung und Ablösung

mit milieutherapeutischen, soziotherapeutischen und psychoanalytisch orientierten Behandlungs- und Trainingsangeboten. Es umfaßt Einzel- und Gruppengespräche, Arbeit auf der Wohngruppe, Hausversammlung, kreatives Training, Sport, Außentraining, Eltern- und Kontaktgruppenarbeit, Mitverantwortung in einem therapeutisch ausgestalteten Milieu und Klima. Alle Insassen gehen schulischer/beruflicher Ausbildung oder Arbeit bzw. arbeitstherapeutischer Beschäftigung nach.

Zu weiteren Ausführungen vgl. *Weiß, M.*: Zehn Jahre sozialtherapeutische Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln; in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 5/91 S. 277-282.

6) Inwieweit mangelnde Aufarbeitung der „Nazivergangenheit“ durchschlägt bis in diese Generation, oder aber die „Naziideologien“ nur Ausdruck hilflosen jugendlichen Protestes sind sowie eine Möglichkeit darstellen, sich abzugrenzen, auf sich aufmerksam zu machen oder den Versuch beinhaltet, innere Kontinuität herzustellen, ist im Einzelfall sehr interessant zu klären. Klar ist jedoch, daß nur auf einem ausreichenden Nährboden solche Auswüchse gedeihen können. Wie dieser Nährboden beschaffen ist, zeigt sich in Stammtischgesprächen, der „Asyldebatte“ und dem „Hissen einer Reichskriegsflagge“ im Garten eines leitenden Mitarbeiters eines bekannten deutschen Konzerns.

7) Zu Versuchen niederschwelliger Arbeit mit rechtsradikalen jugendlichen Straftätern wird in Hameln z.Zt. durch Frau Dipl.-Psych. *Geretshauer* und Herrn Dipl.-Soz.-Wiss. *Th. Lenfert* eine Pilotstudie „Ausländer und Rechtsradikale“ durchgeführt. Ein Zwischenbericht wurde in der Vollzugskonferenz der JA Hameln im Nov. 92 gegeben.

73. Deutscher Fürsorgetag in Mainz Gewalt – Folgerungen für die soziale Arbeit

Der Deutsche Fürsorgetag ist der zentrale Fachkongreß der sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und findet in der Regel alle drei Jahre statt. Er bietet Fachkräften aus allen sozialen Arbeitsfeldern ein Forum zum Erfahrungsaustausch und zur Information. Das Thema des 73. Deutschen Fürsorgetages „Gewalt – Folgerungen für die soziale Arbeit“ wurde vom Vorstand des Deutschen Vereins beschlossen, lange bevor eine Welle manifester Gewalt die Bundesrepublik überzog.

Gewalt kann in sehr verschiedenen Formen erfahren und ausgeübt werden. Gewalt ist eine soziale Erscheinung, die in allen Beziehungen, die Menschen miteinander eingehen, möglich und denkbar ist. Die Formen manifester Gewaltausübung dürfen den Blick auf Formen subtiler Gewalt nicht trüben. Die soziale Arbeit ist mit allen Formen von Gewalt ständig konfrontiert. Der Deutsche Fürsorgetag greift deshalb in zehn Arbeitsgruppen mit einem interdisziplinären Forum das Thema der Gewalt in ihren vielfältigen Erscheinungsformen auf und beleuchtet, welche Folgerungen und Forderungen sich für die soziale Arbeit daraus ergeben.

Programmübersicht

Mittwoch, 20.10.1993

- | | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.00 Uhr | Mitgliederversammlung (gesonderte Einladung) |
| 14.30 Uhr | Eröffnung des Fürsorgetages in der Rheingoldhalle durch den Bundespräsidenten Dr. Richard von Weizsäcker |
| 17.00 Uhr | Eröffnungsvortrag |
| 20.00 Uhr | Giora Feidman
– Konzert in der Rheingoldhalle – |

Donnerstag, 21.10.1993

- | | |
|-----------------|----------------------------------------------------------------|
| 9.00-17.00 Uhr | Tagung der Arbeitsgruppen und des interdisziplinären Forums |
| 15.00-17.30 Uhr | Sozialpolitisches Forum
– Podiumsdiskussion – |
| ab 19.00 Uhr | Fest im Kurfürstlichen Schloß
– Einladung der Stadt Mainz – |

Freitag, 22.10.1993

- | | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9.30-12.00 Uhr | Schlußveranstaltung in der Rheingoldhalle |
| ab 14.00 Uhr | Gelegenheit zu sozialhistorischen Spaziergängen und zum Besuch sozialer Einrichtungen in Mainz |

Teilnehmerbeitrag

- | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 60,- DM | Dauerkarte |
| 30,- DM | Tageskarte |
| 25,- DM | Dauerkarte für Studenten, Arbeitslose, Behinderte und Begleitpersonen mit Ausweis bzw. Nachweis |
| 15,- DM | Tageskarte für Studenten, Arbeitslose, Behinderte und Begleitpersonen mit Ausweis bzw. Nachweis |

Zentraler Treffpunkt während des gesamten Fürsorgetages ist die Rheingoldhalle mit der Ausstellung „Soziales Mainz“ und dem Stand des Deutschen Vereins in der Vorhalle.

Veranstalter:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge,
Am Stockborn 1-3, 60439 Frankfurt am Main
Tel. (0 69) 58 03-1, Durchwahl (0 69) 58 03-211 / 223

4. überregionale Fachtagung für Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug

Vom 25. bis 27. Oktober 1993 findet in Kassel die 4. überregionale Fachtagung für Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug statt. Ausrichter dieser Tagung, die unter dem Motto „Aktuelle Probleme der Sozialtherapie – Behandlung von Straftätern – Eine lohnende Aufgabe“ steht, ist die Sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt Kassel.

Nach den bisherigen Planungen werden auf der Tagung folgende Themen schwerpunktmäßig behandelt:

1. Behandlung von süchtigen und suchtgefährdeten Gefangenen
2. Behandlung von schwer sozialgestörter Klientel
3. Konsequenz als Handlungsmaxime in einer sozialtherapeutischen Einrichtung
4. Konzepte und Erfahrungen bei der Entlassungsvorbereitung
5. Das Personal in der sozialtherapeutischen Anstalt
6. Kriminologische Forschung zu sozialtherapeutischen Fragestellungen

Strafvollzug und Sicherheit – Ergebnisse einer Fortbildungstagung

Dem Verfasser hatte sich die Möglichkeit eröffnet, in der Evangelischen Akademie Loccum vom 29. bis 31. Januar 1993 an einem Fortbildungswochenende zum Leitthema „Strafvollzug und Sicherheit“ teilnehmen zu können. Einige der im Rahmen dieser Tagung erarbeiteten Ergebnisse könnten sich als Grundlage für Diskussionen über notwendige Änderungen in manchen Vollzugsbereichen eignen. Sie sollen deshalb hier kurz dargestellt werden. Vorher jedoch noch einige allgemeine Anmerkungen:

Die Tagung erfreute sich aufgrund der Themenstellung und wegen der im Programm angekündigten hochqualifizierten Referenten großer Nachfrage. Mit knapp 200 Teilnehmern aus zahlreichen Bundesländern und allen Sparten der Rechtspflege war die Tagungsstätte in Loccum voll ausgelastet. Infolge des breiten Teilnehmerspektrums – es waren von Vertretern des allgemeinen Vollzugsdienstes bis zu justizpolitischen Führungskräften Angehörige aller Ebenen unter den Teilnehmern – war die Tagung von hohem Niveau gekennzeichnet. Eine Podiumsdiskussion mit Vertretern des allgemeinen Vollzugsdienstes, darunter Opfer und Augenzeugen der bekannten Geiselnahmen in den Justizvollzugsanstalten Celle und Werl, bildete den Einstieg in das Tagungsthema. Daran anschließende Referate von Dr. Michael v.d. Haar (LKH Wunstorf), Harald Preusker (JVA Bruchsal), Jürgen Willmer (Kriminalpolizei Lüneburg) und Prof. Dr. Frieder Dünkel (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, Universität Greifswald) lieferten die Diskussionsgrundlagen für die Arbeit in Kleingruppen am zweiten Veranstaltungstag.

Aus Sicht des Verfassers waren die Diskussion und der gegenseitige Austausch im Rahmen der Kleingruppenarbeit als zentraler Schwerpunkt der Tagung anzusehen. Es wurden insgesamt acht Arbeitsgruppen zu verschiedenen Brennpunkten im Themenbereich Strafvollzug und Sicherheit gebildet. Es würde den Rahmen sprengen, die Ergebnisse aller acht Arbeitsgruppen, die in Kurzreferaten den anwesenden Vertretern der justizpolitischen Führungsebene vorgetragen wurden, hier ausführlich darzustellen. Es sollen hier nur diejenigen Ergebnisse vorgestellt werden, die aus Sicht des Verfassers besonders hervorzuheben sind.

1. Eine der Arbeitsgruppen befaßte sich mit der Sicherheit der Bediensteten im Strafvollzug.

Die Angehörigen dieser Gruppe haben einvernehmlich festgestellt, daß Gefühle der Unsicherheit bei im Strafvollzug tätigen Bediensteten im wesentlichen nicht auf das von Gefangenen ausgehende Gefährdungspotential zurückzuführen sind, sondern vielmehr auf die hierarchisch aufgebaute Personalstruktur. Ferner wurden Dienstvorschriften, die zwar der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten dienen sollten, infolge fehlender Praktikabilität jedoch eher zur Verunsicherung der Bediensteten beitragen würden, deutlich kritisiert. Beispielhaft wurde in diesem Zusammenhang die Regelung Nr. 18 der „Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 01.07.1987 erwähnt, wonach bei der Essensausgabe an die Gefangenen nicht mehr als jeweils drei Einzelhafräume oder ein Gemeinschaftshafräum gleichzeitig aufgeschlossen sein dürfen.

2. Eine weitere Arbeitsgruppe, der ausschließlich Frauen angehörten, befaßte sich mit dem Thema „Frauenerfahrungen in einer

Männerdomäne“ und hat das Ergebnis ihrer Überlegungen sinngemäß wie folgt vorgetragen:

Frauen im allgemeinen Vollzugsdienst würden auch und gerade in Männeranstalten kein Sicherheitsrisiko darstellen. Insbesondere würde die Wirkung der von Frauen ausgehenden emotionalen Kräfte vielfach von männlichen Bediensteten unterschätzt. Die Erfahrungen hätten gezeigt, daß sich die männlichen Inhaftierten gegenüber weiblichem Vollzugspersonal im allgemeinen freundlich verhalten würden. Dies gelte im wesentlichen auch für als gefährlich einzuschätzende Gefangene. So hätten weibliche Bedienstete beispielsweise sexuelle Belästigungen weniger von männlichen Gefangenen als vielmehr von ihren männlichen Kollegen zu befürchten.

3. Das Thema der dritten Arbeitsgruppe, die hier erwähnt werden soll, lautete „Das Problem mit den Drogen. Mehr oder weniger Sicherheit?“

Die Steuerung der Drogenproblematik ist unbestritten eine der wichtigsten Herausforderungen, der sich der Strafvollzug in der heutigen Zeit stellen muß. Die Arbeitsgruppe hat das Ergebnis ihrer Erörterungen in einem Sieben-Punkte-Katalog schriftlich fixiert und an alle Tagungsteilnehmer verteilt. Er soll hier vollständig zitiert werden:

- „1. Drogenabhängigkeit kann mit den Mitteln des Strafvollzuges nicht bekämpft werden.
2. Es ist nicht möglich, den Drogenkonsum in den Justizvollzugsanstalten mit vertretbaren Mitteln zu unterbinden.
3. Daher ist es notwendig, daß der Strafvollzug gegenüber der Öffentlichkeit offen und ehrlich diese Begrenztheit seiner Möglichkeiten darlegt.
4. Die Vielzahl drogenkonsumierender und -abhängiger Gefangener gefährdet u.a. massiv die Betreuungs- und Behandlungsangebote im Vollzug.
5. Um gleichwohl den Drogenkonsumenten und Drogenabhängigen eine vollzugliche Perspektive durch Arbeit, Ausbildung, Behandlung und Freigang zu eröffnen, ist es erforderlich, die Anstalten rechtlich in die Lage zu versetzen, nicht jeden Drogenmißbrauch zu sanktionieren.
6. Beim gegenwärtigen Zustand sehen wir keine Möglichkeit, Gefangene, die bisher keine Drogen genommen haben, wirksam vor dem ersten Drogenmißbrauch zu schützen.
7. Diese Feststellungen müssen zu einer Überprüfung der bisherigen Drogenpolitik führen.“

Die dargestellten Ergebnisse der Arbeitsgruppen verdeutlichen die Probleme, mit denen das Vollzugspersonal in der heutigen Zeit täglich im besonderen Maße konfrontiert wird. Es muß daher gemeinsam mit den Betroffenen konstruktiv diskutiert werden, in welchen Bereichen Änderungen erforderlich sind und wie diese umgesetzt werden können, um ohne Beeinträchtigung der Sicherheitsbelange eine notwendige Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im Vollzug herbeizuführen. Zur Drogenproblematik ist anzumerken, daß der Vollzug sich nicht der Illusion hingeben sollte, er könne das Einbringen von Rauschgift in die Justizvollzugsanstalten z.B. durch weitere Erhöhung des Kontrollaufwandes und rigide Sanktionsmaßnahmen völlig verhindern. Vielmehr scheint es geboten, entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe, in der Öffentlichkeit um Verständnis dafür zu werben, daß er dazu trotz aller verhältnismäßigen Sicherheitsmaßnahmen eben gerade nicht in der Lage ist.

Michael Köstner

Fachkonferenz „Sozialarbeit im Strafvollzug“

Unter diesem Rahmentitel steht eine Fachkonferenz, die das Bildungswerk der Deutschen Bewährungshilfe vom 15. bis 17. September 1993 in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen veranstaltet. Die Seminarleitung liegt in den Händen von Dipl.-Sozialarbeiter Peter Beckmann und Dipl.-Sozialarbeiterin Brigitte Schultz. Die Teilnehmergebühr beträgt 110,- DM. Sie enthält die Seminargebühr sowie die Kosten der Unterkunft im Einzelzimmer und Verpflegung. Anmeldungen

sind an das Bildungswerk DBH, Postfach 20 02 22 (Mirbachstr. 2, Tel. 02 27/35 37 26), 53132 Bonn, zu richten (Veranstaltungsnummer: A-3393).

Unter anderem sind folgende Referenten und Themen vorgesehen:

- Justizminister Dr. Rolf Krumsiek: Vollzug im Wandel – Sozialarbeit vor neuen Anforderungen, Perspektiven für die Zukunft
- Peter Beckmann: Bestandsaufnahme zur Situation der Sozialarbeit im Justizvollzug und Ergebnisse der BAG-Erhebung
- Expertengespräch auf dem Podium mit Mitgliedern des Beirates der BAG: Professionelle Sozialarbeit im Justizvollzug unter sich ändernden Bedingungen – Wohin geht die Entwicklung?
- Arbeitsgruppen (ganztäglich):
 - a) Professionelle Sozialarbeit, Standards, fachliche Kontrolle
 - b) Ziele, Möglichkeiten und Grenzen von Sozialarbeit unter den Bedingungen des Arbeitsfeldes Justizvollzug
 - c) Anforderungen und Perspektiven einer sich wandelnden Sozialarbeit im Kontext von Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe

Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. vom 4.-6.10.93 in der Gesamthochschule Kassel „Alternativen im Umgang mit Straffälligen“

Ein sich verschärfendes, ausgrenzendes Klima gegenüber Randgruppen in unserer Gesellschaft, insbesondere gegenüber Straffälligen, fordert Initiativen auf der kriminal- wie sozialpolitischen Ebene heraus. Die diesjährige, bundesweite Fachtagung der BAG-S beschäftigt sich mit dem Thema „Alternativen im Umgang mit Straffälligen“.

Kriminalpolitisches Leitziel ist das Zurückdrängen von freiheitsentziehenden Maßnahmen, insbesondere der Freiheitsstrafe, der stärksten ausgrenzenden Sanktion. Auf der sozialpolitischen Ebene muß versucht werden, die Integrationschancen in unserer Gesellschaft gleich zu verteilen.

Um diesen Zielen näherzukommen, müssen auf mehreren Ebenen gleichzeitig Anstrengungen unternommen und Alternativen entwickelt werden: im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in der Sozial- und Kriminalpolitik und in der Arbeit mit Straffälligen.

Zum einen ist es notwendig, den Blick darauf zu lenken, daß die Strafverfolgungsinstanzen wie auch die Straffälligenhilfe sich nur mit einem kleinen Ausschnitt delinquenten Verhaltens innerhalb unserer Gesellschaft beschäftigen. Kriminalität ist damit – auch – ein Problem sozialer Wahrnehmung. Dies müßte einen Einfluß auf die Darstellung von Straffälligen in der Öffentlichkeit und auf den Umgang der Strafverfolgungsinstanzen und der Sozialarbeit mit sozial benachteiligten Straffälligen haben.

Bestehende Resozialisierungs- und Integrationskonzepte erfassen die Zielgruppe der sozial benachteiligten Straffälligen, die als Merkmal nicht nur Straffälligkeit, sondern eine Vielzahl weiterer Probleme wie Wohnungs- und Arbeitslosigkeit, Überschuldung u.a.m. aufweisen. Daher steht die Straffälligenhilfe nicht nur vor der Notwendigkeit, sozialpolitische Forderungen zu erheben, sondern auch vor der Aufgabe, alternative Konzepte des Umgangs mit Straffälligen zu entwickeln, zu diskutieren und umzusetzen. In den Arbeitsgruppen geht es um ein breites Spektrum solcher Konzepte und die Frage, welche Erfahrungen und Möglichkeiten innerhalb der Verbände hinsichtlich der Umsetzung bestehen.

Schließlich sollen angesichts der vielfältigen Probleme Straffälliger Ansätze und Modelle einer Vernetzung sozialarbeiterischen Handelns auf regionaler, institutioneller Ebene diskutiert werden. Eine Vernetzung bestehender Hilfeangebote in einer Region könnte, auch in einer Situation eingeschränkter Ressourcen, Ansatzpunkte und Chancen zur Bereitstellung effektiver Hilfeangebote in der Straffälligen- und Benachteiligtenhilfe bieten.

Die Bundestagung richtet sich an alle Mitarbeiter/innen in der Straffälligenhilfe und andere Interessierte.

Einladungen und Anmeldung:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.,
Mirbachstr. 2, 53173 Bonn
Tel. (02 28) 35 15 01, Fax: (02 28) 36 16 17

Vorläufiges Programm

Montag, 4.10.1993

14.00-18.00 Uhr Plenum

Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden der BAG-S, Heinz Niedrig

Tagungseröffnung durch die Justizministerin des Landes Hessen, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt (angefragt)

Vorträge:

Kriminalität zwischen objektiver und sozialer Wahrnehmung oder
Kriminalität als Wahrnehmungsproblem (Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz)

Kriminalitätsverarbeitung durch die Sozialarbeit – Konsequenzen für einen alternativen Umgang mit Straffälligen (Peter Moll/Dr. Richard Reindl)

Dienstag, 5.10.1993

9.00-12.00 Uhr

Arbeitsgruppen mit Eingangstatements zu den Themen:

1. Lebenslagenorientierte Straffälligenhilfe
Referent: Peter Aspion
Moderation: Dr. Richard Reindl
2. Konfliktregulierung statt Straffälligenhilfe?
Referent: Dr. Roland Anhorn
Moderation: Peter Moll
2. Ambulante Maßnahmen
Alternative zum Freiheitsentzug – Ausweitung sozialer Kontrolle?
Referent: Harald Mohr
Moderation: Lothar Ratensperger
4. Ambulante Alternativen zum Freiheitsentzug für Erwachsene
Referentin: Doris Meyer
Moderation: N.N.
5. Regionalisierung des Strafvollzugs – Konsequenzen für die Straffälligenhilfe
Referentin: Brigitte Schulz
Moderation: Ulrich Staets
6. Gewaltbereite Jugendliche – Herausforderung an die Sozialarbeit
Referent: Werner Nickolai
Moderation: Erich Marks
7. Soziale und ökonomische Bedingungen freier Straffälligenhilfe
Referent: Dr. Raimund Hompesch
Moderation: Ursula Helms

14.00-18.00 Uhr Arbeitsgruppen

19.30 Uhr BAG-S-Mitgliederversammlung

Mittwoch, 6.10.1993

9.00-12.00 Uhr Plenum

Vorträge:
Vernetztes Denken und Handeln in der Sozialarbeit (N.N.)

Modell einer regionalen Vernetzung sozialer Arbeit mit Straffälligen (Ulrich Pelz, Verein für Bewährungshilfe, Bremen)

Fachwoche Straffälligenhilfe '93 „Drogen und Justiz“

Rahmenbedingungen der Fachwoche

Termin: 07.12.1993, 9.00 Uhr bis 10.12.1993, 12.00 Uhr
(Anreise am 06.12. abends)
Ort: Kardinal-Schulte-Haus
Bergisch Gladbach-Bensberg
Teilnehmerzahl: bis 200
Veranstalter: Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
und Referat Gefährdetenhilfe des
Deutschen Caritasverbandes
Ansprechpartner: Dr. Richard Reindl

Programm:

Dienstag, 07.12.1993

9.00 Drogenpolitik und Drogenstrafrecht – Prämissen und Perspektiven
Referent: Prof. Dr. Sebastian Scheerer,
Institut für Kriminologie, Hamburg
11.00 Drogenabhängige im Strafvollzug – Realitäten und Perspektiven
Referent: Prof. Dr. Arthur Kreuzer,
Institut für Kriminologie, Gießen
14.30-18.00 Arbeitsgruppen
20.00 Kabarett: Heinrich Pachel, Köln

Mittwoch, 08.12.1993

9.00 Verlaufskarrieren Drogenabhängiger – Folgen für Drogenhilfe und Justizvollzug
Referent: Dr. Walter Kindermann,
Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit,
Wiesbaden
11.00 Verhinderung von Justizvollzug bei Drogenabhängigen – Möglichkeiten der Haftvermeidung. Was ergibt sich aus der derzeitigen Rechtslage, was sollte im Gesetz geändert werden?
Referent: Rechtsanwalt
Joachim Schmitz-Justen, Köln
14.30-18.00 Arbeitsgruppen

Donnerstag, 09.12.1993

9.00 externe Drogenberatung im Justizvollzug, Standards und Forderungen an die Justiz
Referentin: Sabine Kunkel-Kleinsorge,
JVA Dieburg
9.30 interne Drogenberatung im Justizvollzug, Probleme/Grenzen des Vollzugs, Erwartungen an Freie Träger
Referent: Peter Asprion, JVA Freiburg
Diskussion
11.00 Drogenhilfe im Frauenstrafvollzug, frauenspezifische Hilfen
Referent: Ralf Pretz, Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., Frankfurt
11.45 Drogenhilfe im Jugendstrafvollzug, präventive und pädagogische Möglichkeiten
Referent: Rudolf Bollonia,
Caritasverband Wittlich
14.30-18.00 Arbeitsgruppen

Freitag, 10.12.1993

9.00 Drogenpolitik und Drogenhilfe in den Niederlanden – Eine Frage des Menschenbildes?
Referent: Dipl.-Päd. Franz Trautmann,
Utrecht
11.00 Drogenpolitik und Drogenhilfe der Wohlfahrtsverbände – Aussichten
Referent: Bernhard Schmidtbreick,
Freiburg

Arbeitsgruppen: (jeweils von Di-Do nachmittags von 14.30-18.00)

1. Rahmenbedingungen aufsuchender Drogenarbeit im Justizvollzug
AG-Leitung: Dipl.-Päd. Andrea Diekmann, Mainz
2. Umgang mit jugendlichen Drogenabhängigen im Justizvollzug
AG-Leitung: Ltd. Reg. Dir. Joachim Walter, JVA Adelsheim
3. Frauenspezifische Aspekte mit inhaftierten/haftentl. drogenabhängigen und HIV-infizierten Frauen
AG-Leitung: Dipl.-Soz.päd. Jutta Arens, SKF Köln
4. Verbundsysteme und Netzwerkarbeit in der Drogen- und Straffälligenhilfe
AG-Leitung: Dipl.-Soz.päd. Peter Behles, SKM Köln
5. Niedrigschwellige Angebote/existenzsichernde Hilfen
AG-Leitung: Klaus Hombach, SKM Köln
6. Substitution im Justizvollzug
AG-Leitung: Medizinaldirektor Dr. Klaus Jürgen Fritsch,
JVA Bremen
7. Umgang mit HIV-infizierten Drogenabhängigen
AG-Leitung: Ärztlicher Direktor Dr. Riekenbrauck,
JVKH Fröndenberg
8. Systemische Ansätze in der Drogen- und Straffälligenhilfe
AG-Leitung: Dipl.-Sozialarbeiter (FH) Franz Erbach, Speyer
9. Schuldnerberatung/Entscheidungshilfe in der Drogen- und Straffälligenhilfe
AG-Leitung: Marius Stark, SKM-Zentrale, Düsseldorf
10. Gestalttherapeutische Ansätze
AG-Leitung: Kurt Funk, SKM Köln
11. Sportpädagogische Möglichkeiten im Umgang mit drogenabhängigen Straftätern
AG-Leitung: Jürgen Tolksdorf, Wetzlar (angefragt)
12. Sozialtherapeutisches Rollenspiel in der Drogen- und Straffälligenhilfe
AG-Leitung: Egbert Wisser,
Psychosoziale Beratungsstelle, Koblenz
13. Psychodrama in der Drogen- und Straffälligenhilfe
AG-Leitung: Fritz Papenbrock, SKM Köln (angefragt)
14. Kreativ – Kunst – Malerei – Therapie
AG-Leitung: Dipl.-Kunsttherapeutin Annegret Droste, Sinntal

Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Ulmenstr. 67,
40476 Düsseldorf, Tel. 02 11/9 41 05-0

JVA-Neubau in Würzburg

Am 14. Juli 1992 wurde im Rahmen einer Feierstunde der Grundstein für den Neubau der Justizvollzugsanstalt Würzburg gelegt. Den Werdegang der neuen JVA skizzierte der Leiter der JVA Bamberg, Regierungsdirektor Vogel. Seinen Worten zufolge wurden seit 1974 in Unterfranken 17 Grundstücke geprüft und in diesem Rahmen vier ausführliche baufachliche Gutachten erstellt. 1983 erwarb die Stadt schließlich das jetzige Grundstück, im Mai 1984 wurde der Bebauungsplan, sowie im Juli 1985 das Raumprogramm genehmigt. Nachdem im Februar 1986 der Architektenwettbewerb ausgeschrieben worden war, konnte die Jury im September 1986 der Projektgemeinschaft Ganzer, Hajek, Unterholzner (München) unter 36 Einsendern den 1. Platz zuerkennen. Im April 1987 erfolgte die Kostenschätzung und im August des gleichen Jahres der Planungsauftrag. Im November 1989 genehmigte der Haushaltsausschuß die Neubaumaßnahme mit damals zunächst 94,8 Mio DM. Der Auftrag zur Ausführungsplanung erging noch im gleichen Monat, im Oktober 1990 wurde die Zustimmung der Regierung von Unterfranken erteilt, so daß noch im Oktober 1990 mit den bauvorbereitenden Erdarbeiten begonnen werden konnte. Seit September 1991 läuft der 1. Abschnitt der Rohbauarbeiten, seit April 1992 bereits der 2. Abschnitt, so daß bereits täglich die Baufortschritte zu erkennen sind.

Die Bayer. Staatsministerin der Justiz Dr. Mathilde Berghofer-Weichner erläuterte in ihrer Festansprache, daß man mit der voraussichtlichen Fertigstellung Ende 1996 nunmehr 342 Gefangene aufnehmen könne, wobei sich die Belegungsfähigkeit in 267 Männer (Untersuchungs- und Strafhaft), 15 Frauen, 30 Freigängerplätze, 20 für Jugendarrestvollzug und 10 Plätze für Jugendliche aufschlüsselt. Eine zusätzliche Erweiterung um bis zu 216 Haftplätze wäre möglich, falls der bisher vorherrschende Trend zu ansteigenden

Gefangenzahlen anhalten sollte. Wenn alle Arbeiten fristgerecht abgeschlossen werden können, wird die 100jährige Justizvollzugsanstalt zwischen Hofgarten und Landgericht an der Ottostraße 1996 an die unter permanenter Raumnot leidende allgemeine Justiz übergeben werden können. Die Justizvollzugsanstalt Würzburg wird dann ihre neue Heimat im Gewerbegebiet „Wöllrieder Hof“ in einem 16,5 ha großen Gelände gefunden haben. In diesem werden neben den Zellengebäuden ein Verwaltungstrakt, Sportanlagen und Werkstätten integriert sein. Hinzu kommen Freigängerhaus und Jugendarrestvollzug. Der umwehrte Bereich der JVA wird 7,6 ha groß sein, der Sicherheit nach außen wird durch eine bis zu 5,5 m hohe und 1.200 m lange Mauer Rechnung getragen, die Umwehrungsmauer wurde geschickt in das Gelände einmodelliert.

(Nach einem Bericht in: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten, 30. Jg., Nr. 5, Sept. 1992, S. 19 f.)

Lehrgangsabschluß an der Bayerischen Justizvollzugsschule

108 Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und 14 Anwärter des mittleren Werkdienstes haben in einem Festakt an der Bayerischen Justizvollzugsschule den Abschluß ihrer einhalbjährigen Ausbildung gefeiert. Der Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule, Leitender Regierunsdirektor Bernhard Wydra, umriß in seinem Grußwort kurz die Ziele der Ausbildung: Die Anwärter sollten lernen, was sie in ihrer täglichen Arbeit können müssen (zum Beispiel konkrete, oft sachlich und persönlich schwierige Aufgabensituationen zu bewältigen, etwa im Kontakt zu Gefangenen), was sie kennen müssen (zum Beispiel Zusammenhänge im mitmenschlichen Verhalten, die ihnen auferlegten Pflichten und ihnen gesetzten Grenzen) und was sie an Einstellung besitzen müssen (zum Beispiel absoluten Respekt vor der Würde des Menschen, Verantwortungsbewußtsein gegenüber Staat und Gesellschaft). Er hob die engagierte Mitarbeit der Anwärter während ihrer Ausbildung hervor, insbesondere des fachtheoretischen Lehrgangs an der Vollzugsschule und wertete diese als Zeichen dafür, daß die Ziele ernstgenommen wurden.

In seiner Festansprache stellte der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Ministerialdirigent Dr. Gerhart, die Bedeutung der Ausbildung angesichts der schwierigen Aufgaben der Vollzugsbediensteten dar. Er beleuchtete die Schwierigkeiten mit einem Blick auf die Vergangenheit, insbesondere auf die Unruhen des vorvergangenen Jahres, in dem die jetzt anwesenden Anwärter ihren Dienst angetreten hatten.

Sodann schilderte der Referent die Aufgabenstellung des Strafvollzugs. Dieser sei ein wesentlicher und darüber hinaus besonders sensibler Bereich des Rechtsstaates. Wegen der mit dem Freiheitsentzug verbundenen Schwere des Eingriffs in den Lebensbereich des betroffenen Menschen müssen die rechtsstaatlichen Grundsätze im Vollzug besonders sorgfältig beachtet werden, dies ist für alle im Strafvollzug tätigen Bediensteten absolute Verpflichtung.

Zur Resozialisierung verpflichtet

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, daß ein Staatsbürger, der in vorwerfbarer Weise eine schwere Straftat begangen hat, mit Freiheitsstrafe belegt und zur Sicherheit der Bevölkerung in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert werden kann. Ist er inhaftiert, dann folgt aus dem Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung, ihn zu resozialisieren; dies bedeutet, daß die Zeit seiner Inhaftierung nach besten Kräften genutzt werden muß, ihm zu helfen, künftig nicht mehr straffällig zu werden.

In dieser Spannung zwischen den Aufgaben der Sicherung und der Resozialisierung, die in Bayern als gleichrangig angesehen werden, sieht sich die Praxis mit einer Fülle von Schwierigkeiten konfrontiert, auf die der Beamte schon in seiner Ausbildung vorbereitet sein muß. Er bleibt dann verpflichtet, sich ständig weiterzubilden: dafür bietet die Bayerische Justizvollzugsschule zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten an.

Neue Herausforderungen

Mit einem Blick auf die künftige Entwicklung des Strafvollzugs ergänzte der Referent die Forderung nach einer differenzierten Aus-

bildung. Als neue Herausforderungen, die auf den Vollzug zukommen, nannte er vor allem die wachsende Zahl der Gefangenen und die Ausländerproblematik: Der Anteil der ausländischen Gefangenen lag bereits im Vorjahr im Landesdurchschnitt bei über 26 Prozent; in der Justizvollzugsanstalt München liegt der Ausländeranteil derzeit bereits über 50 Prozent. Die daraus erwachsende Verständigungsschwierigkeit erfordert neue Formen der Auseinandersetzung. Auch das Drogenproblem und die organisierte Kriminalität bringen neue Herausforderungen für die Bediensteten im Strafvollzug.

Zum Schluß seiner Ansprache zeichnete der Referent – der Tradition bei solchen Abschlußfeiern folgend – die Lehrgangsbesten (fünf vom allgemeinen Vollzugsdienst und zwei vom mittleren Werkdienst) mit Buchpreisen aus.

In der Feier, die von der Rattiszeller Stubnmusi musikalisch umrahmt wurde, folgten noch die kurzen Ansprachen der Lehrgangssprecher des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes, die sich sehr positiv über die Ausbildung äußerten, insbesondere über die gute Zusammenarbeit mit der Schule und den Lehrkräften.

(Lehrgangsabschluß an der Justizvollzugsschule. Neue Herausforderungen im Strafvollzug. Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und mittleren Werkdienstes schlossen Ausbildung ab. In: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten, 30. Jg., Nr. 5, Sept. 1992, S. 8 f.)

Zum Hochschulstudium in deutschen Haftanstalten

In Geldern-Pont, zwischen Duisburg und der holländischen Grenzstadt Venlo gelegen, hat die nordrhein-westfälische Justiz vor 13 Jahren einen grauen Betonkoloss in Betrieb genommen. Eine über sechs Meter hohe Mauer schottet den Zweckbau hermetisch von der Außenwelt ab. Von außen erkennbar ist einzig ein 15 Meter hoher Kamin, der dieser Fabrik der strafenden Vernunft einen beklemmenden Charakter verleiht. Im März 1983 richtete die Landesjustiz zusammen mit dem Wirtschafts- und Forschungsministerium und der Fernuniversität Hagen in der Haftanstalt ein Studienzentrum ein. Es bietet Platz für maximal 15 Gefangene und ist das erste seiner Art in einem bundesdeutschen Gefängnis.

Das Bildungsniveau der 56.000 westdeutschen Strafgefangenen liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt: Acht Prozent sind Analphabeten und nur etwa die Hälfte hat eine Berufsausbildung abgeschlossen. So gesehen ist jeder der 450 Kopfarbeiter unter den Häftlingen ein Außenseiter. Sensationell an dem Studientrakt in Geldern ist jedoch weniger die Tatsache, daß dort Häftlinge ein Vollzeitstudium absolvieren, sondern daß einigermaßen erträgliche Studienbedingungen geschaffen werden konnten. So ist hier eine Handvoll Vorzeige-Gefangene von der Arbeitspflicht befreit und erhält die Erlaubnis, Personalcomputer zu benutzen. Mit der Einschränkung: „Sofern es das Studium erfordert.“

Alex Müller, vor mehr als zwei Jahrzehnten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, ist mit 43 Jahren zur Zeit der älteste Nachwuchsakademiker der zehnköpfigen Studentenschaft. Nach dem Abitur über den zweiten Bildungsweg studierte er Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität und examinierte 1989 als Diplom-Ökonom. Damit war Müller einer der beiden ersten Inhaftierten, die im geschlossenen Vollzug einen akademischen Titel erwarben. Seine Graduierung hatte allerdings keinerlei Einfluß auf eine mögliche Strafaussetzung auf Bewährung. Nach der Diplomarbeit stand Müller vor der Alternative, entweder in den „Wegschließvollzug“ seiner Heimatanstalt Rheinbach zurückzukehren oder in Geldern weiterzustudieren. Er entschied sich zu einem Aufbaustudium im Fach Wirtschafts- und Arbeitsrecht.

Für das Studium im geschlossenen Vollzug gelten verschärfte Bedingungen. Jedes Buch muß über die Fernleihe der Bibliothek schriftlich angefordert werden. Ist es in der einen Bücherei vergriffen, muß die nächste Bibliothek angeschrieben werden – ein Verfahren, das sich über Wochen hinziehen kann. Die Literatur, mit der die anstaltseigene Studentenbücherei aufwarten kann, ist mehr als bescheiden. In zwei knapp acht Quadratmeter großen Zellen befindet sich ein Regal mit Studienbriefen und etwa 150 Büchern für insge-

samt acht Studiengänge. Hochtrabend nennt die Anstaltsleitung diese übersichtlichen Hafräume „Präsenzbibliothek“. Wären die Gefangenen allein auf diesen Fundus angewiesen, blieben die meisten Hausarbeiten ungeschrieben. Und würden die Dozenten der Fernuniversität nicht besonderes Verständnis dafür zeigen, daß Geisteswissenschaftler im Knast ihre Arbeiten weniger ausführlich bibliographieren können als es allgemein Standard ist, wäre das Studium hinter Gittern eine Illusion.

Neider und Verächter

Im vierzehntägigen Rhythmus müssen die Fernstudenten das gelieferte Lernmaterial bearbeiten. „Wenn ich nur einen Tag die Abgabefrist überschreite, kriege ich meine Punktzahl nicht und bekomme keine Zulassung zur Klausur,“ sagt Stefan Brand, Student der Mathematik und Informatik. „Darum belege ich jeden Kurs gleich zweimal. Einerseits, um das Kursmaterial zu erhalten. Andererseits, um die Sachen fristgerecht bearbeiten zu können.“ Von einem „guten Lernklima“ kann in Geldern kaum die Rede sein. „Die Neider denken, wir können unsere Arbeit selbst einteilen und nur sie müssen zur Maloche ran“, sagt Jens Paulsen, Student der Theater- und Erziehungswissenschaft. „Ich bin im sechsten Schuljahr entlassen worden und war Analphabet. Wer will, kann hier alles werden.“ Von den Mitgefangenen isoliert, gelten die Knast-Studenten jedoch als Faulenzer.

Der Ausdruck Klausur muß im Gefängnis wörtlich genommen werden. „Bei Klausuren sperre ich die Studenten einzeln in eine Zelle“, sagt Birgitt Rolff-Tiefensee, Oberlehrerin in der Justizvollzugsanstalt Hannover. „Sie dürfen nur die Hilfsmittel mitnehmen, die von der Fernuniversität ausdrücklich erlaubt sind. Puschereien oder krumme Dinge können wir uns nicht leisten, sonst wäre die Sache gestorben.“ Seit 1988 existiert in der mit 800 Gefangenen größten niedersächsischen Haftanstalt ein Studienzentrum für sieben handverlesene Hochschulberechtigte. Und auch in Hannover nehmen die intellektuell tätigen Häftlinge eine Sonderstellung ein. Der Strom in ihren Zellen wird nachts nicht abgestellt. Im Medienraum stehen Computer und Bücher bereit. Bis zum Einschluß um halb zehn Uhr abends können sich die Gefangenen im Wohngruppenvollzug relativ frei bewegen. „Normalerweise zählt im Knast der Bizeps“, sagt Theo Rabe. „Von den anderen Gefangenen wird aber akzeptiert, daß Studenten mehr wissen. Und dieses Wissen zählt dann wie ein Bizeps.“ Seit Oktober 1988 schloß Rabe gleich zwei Studien an der Fernuniversität ab: das erste als Diplom-Volkswirt, das zweite als Diplom-Kaufmann. Bevor er 1987 zu achteinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, hatte er bereits an der Universität Braunschweig Chemie studiert und war dort mit Auszeichnung promoviert worden.

Da eine Gefangenschaft sich nicht gerade leistungsfördernd auswirkt, sondern eher die Leistungsfähigkeit hemmt, brauchen die Häftlinge ein hohes Maß an Selbstdisziplin. Studieren im Knast erweist sich dann als eine Möglichkeit, der Abstumpfung zu entgehen. Welchen Stellenwert solch ein Studium allerdings in der Freiheit haben wird, hängt von der öffentlichen Akzeptanz ab.

(Die Gedanken sind frei: Aber ein Hochschulstudium in den Studienzentren der deutschen Haftanstalten ist beschwerlich. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 234 vom 10./11. Oktober 1992, S. 56. Von Kurt Schrage – Namen von der Redaktion der Süddeutschen Zeitung geändert)

Madonna mit Wanze belauscht Häftlingsbeichten

Wer im Gefängnis des ligurischen San Remo die Gottesmutter um Hilfe anrief, wurde besonders gut gehört: Eine „Wanze“ hinter dem Madonnenbild belauschte in der Gefängniskapelle nicht nur Stoßgebete, sondern auch die Beichte der Gefangenen, berichtete die Mailänder Tageszeitung *Corriere della Sera*. Entdeckt wurde das winzige Abhörgerät von Gefängnispfarrer Don Giuseppe Stroppiana. Der Geistliche wurde stutzig, als er unter dem Rahmen des Marienbildes ein schwarzes Kabel sah. Direkt unter dem Bild nimmt der Kaplan den Gefangenen die Beichte ab.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 57 vom 10.03.1993)

Ein amerikanisches Gefängnisprojekt: „Alternative zur Gewalttätigkeit“

„Was ich an mir mag?“ Johannes zögert ein bißchen. Dann sagt er: „Ich kann gut zuhören, bin offen und beharre in Gesprächen nicht unbedingt auf meiner Position. Außerdem bin ich zuverlässig und treu.“ Johannes – ein guter Mensch, der sich allmorgendlich die „Ich-will-so-bleiben-wie-ich-bin“-Margarine aufs Frühstücksbrot schmiert? Ganz und gar nicht!

Johannes sitzt in einer Runde von Leuten, die an einem Planspiel teilnehmen. Er soll sich seiner positiven Eigenschaften bewußt werden und sie benennen. Denn wer sich selbst achtet, so die Theorie, die hinter dem Spiel steckt, dem fällt es leichter, auch anderen Menschen positiv gegenüberzutreten. Und schließlich: Der kann auch mit anderen respektvoll und gewaltfrei umgehen.

Eine Amerikanerin und zwei Kanadier sind auf Einladung der Quäker, einer religiösen Glaubensgemeinschaft, die sich weltweit sozial engagiert, nach Freiburg gekommen. Sie stellen ein Projekt vor, das in Übersee in Gefängnissen und Schulen angewandt wird und Schüler oder Straffällige zu gefestigten Persönlichkeiten umformen will.

1975 wurde das Projekt „Alternative zur Gewalttätigkeit“ (PAG) in einem Gefängnis im Staat New York entwickelt. Amerikanische Quäker und andere Bürgerrechtsbewegungen waren von Gefängnismitarbeitern um Hilfe bei der Betreuung Straffälliger gebeten worden. Heute finden in vielen Gefängnissen, inzwischen auch in Kanada, Lehrgänge statt, die Möglichkeiten einer friedlichen Konfliktlösung aufzeigen.

Worauf besonders geachtet wird: Nach ihren Verbrechen werden die straffälligen Jugendlichen und Erwachsenen während der Seminare nicht befragt. Im Gegenteil. Sie sollen ihre guten Seiten wiedererkennen. Denn, so die Grundthese des PAG-Projekts, Respekt und Achtung vor sich selbst erleichtern die Achtung der anderen. Und „wenn wir das Positive in anderen Leuten und das Positive in der Konfliktsituation suchen“, meint die Amerikanerin Paula Rogge, „dann öffnen wir uns einer Macht, die uns und andere Leute verwandeln kann.“ Die Ärztin und PAG-Mitarbeiterin spricht da gar von einem „inneren Licht“ und einer „verwandelten Macht“, die in jedem von uns stecke.

Durch die Spiele und Übungen sollen das Selbstwertgefühl einzelner gesteigert oder Kommunikationsfähigkeit und ein Gemeinschaftsgefühl entwickelt werden. Auch werden Situationen aus dem Leben nachgespielt: Situationen, die oft die Erlebnisse der Auszubildenden widerspiegeln. Bei Rollenspielen heißt es dann kurz vor der eigentlichen Konfliktsituation: „stop“. Alle Seminarteilnehmer werden aufgefordert, Vorschläge für einen positiven Ausgang des Streits zu machen. Dann wird das Rollenspiel wiederholt, und die Auszubildenden führen die Situation gewaltfrei zu Ende. Diesen Übungsteil hält Paula Rogge für besonders wichtig, denn „viele Menschen wissen gar nicht, daß man Konflikte auch gewaltfrei lösen kann. Sie sind in aggressiver Umgebung aufgewachsen und haben gewaltfreie Konfliktlösung nie kennengelernt.“

Reicht da ein dreitägiges Seminar aus, um sich zum Guten hin zu ändern? Auch Rosemarie McMechan, die seit einem Jahr Workshops in kanadischen Gefängnissen leitet, hält PAG nicht für ein Allheilmittel. Sie ist sich darüber im klaren, daß sich Charaktere, die sich in Jahren oder Jahrzehnten entwickelt haben, nicht innerhalb von drei Tagen ändern lassen. Aber: „Die Leute bekommen Anstöße.“

Was der engagierten PAG-Trainerin Mut macht, das sind die kleinen Erfolge, die sich schon nach wenigen Tagen einstellen. Sie erzählt von Gefangenen, die zu Beginn eines Seminars so mißtrauisch waren, daß sie sich nicht neben bestimmte Mitgefangene setzen wollten. „Am Ende haben sie sich dann umarmt.“ Beeindruckt sei sie auch gewesen, als einmal 350 Insassen eines Gefängnisses Geld spendeten, um einen weiteren PAG-Kurs in diesem Gefängnis zu ermöglichen. Außerdem hätten sich sowohl in Gefängnissen als auch „draußen“ Selbsthilfegruppen gebildet, in denen Häftlinge oder Exgefangene weiter an sich arbeiten. Sogar von ehemaligen Gefangenen, die inzwischen selbst PAG-Trainer sind, berichtet sie.

Was macht die PAG-Arbeit so erfolgreich, daß sie selbst von Exgefangenen weitergeführt und inzwischen auch an Schulen und in Jugendgruppen angewandt wird? Die Ärztin Paula Rogge sieht einen klaren Gegensatz zu sonstigen Therapien: „Wir analysieren nicht, warum wer wie handelt. Wir kommen als Menschen ins Gefängnis – nicht als Therapeuten. und das brauchen die Leute.“

(Dorothee Menhart: „Denn wer sich selbst achtet, der achtet auch andere“. Gestrauchelte Menschen lernen Alternativen zur Gewalt kennen. In: Badische Zeitung Nr. 46 vom 25. Februar 1993, Stadtmagazin Freiburg i.Br.)

Hamburg erwägt Privatisierung der Gefängnisse

Unternehmen Knast – Freiheitsentzug als Ware – der Knacki als Kunde? Für Hamburgs Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) ist die teilweise Privatisierung von Haftanstalten kein Tabu. Die ehemalige Richterin denkt über neue Wege in der Justizpolitik nach. Anstoß gab das erste europäische Privatgefängnis in Hull in der englischen Grafschaft Yorkshire. „The Wolds“, das die Senatorin gerade gemeinsam mit ihrer niedersächsischen Kollegin Heide Alm-Merk (SPD) besuchte, wird seit April vorigen Jahres von der privaten Sicherheitsfirma „Group 4“ betrieben.

In dem von der britischen Regierung neu errichteten Untersuchungsgefängnis sind 320 Häftlinge, darunter keine hochgefährlichen, untergebracht. „Group 4“ erhielt einen Vertrag zunächst für fünf Jahre und muß von der Regierung aufgestellte und ständig kontrollierte Mindeststandards in der Anstalt beachten. Die 110 Sicherheitskräfte, die besser bezahlt werden als ihre Kollegen im Staatsdienst, tragen keine Waffen. Die Anstalt erhält einen festen Geldbetrag, der dem eines staatlichen Gefängnisses gleicher Größe entspricht. „Das Unternehmen will Gewinn machen, indem es mit dem Geld ökonomischer umgeht“, betont die Senatorin. Darunter leidet nicht der Service. Es werden sechs Gerichte pro Tag angeboten, den Gefangenen stehen Fitneßraum, Computerfortbildung, Schuldner- und Arbeitsamtsberatung zur Verfügung. Bestimmte Arbeiten werden von den Häftlingen selbst übernommen.

Der Gewinn – in ein bis zwei Jahren angestrebt – entsteht offenbar vor allem durch Personaleinsparungen: Die in deutschen Gefängnissen übliche aufwendige Einzelbewachung fällt weitgehend weg, weil die Hafthäuser nach innen offen sind und die Insassen sich dort frei bewegen. Das Gelände ist von einer fünf Meter hohen Stahlbeton-Mauer umgeben. Größere Sicherheitsprobleme hat es bisher nicht gegeben.

Direkt übertragen läßt sich das englische Modell allerdings schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht: Hoheitliche Aufgaben dürfen in Deutschland nur von öffentlich Bediensteten übernommen werden. „Ich will nicht privatisieren, sondern möchte – angesichts leerer Kassen – für dasselbe Geld zugunsten der Gefangenen einen besseren Service und den Angestellten bessere Arbeitsbedingungen bieten“, betont die Hamburger Justizsenatorin. Frau Peschel-Gutzeit hält die private Bewachung von Abschiebehäftlingen wegen des vergleichsweise geringen Sicherheitsrisikos und die Übernahme von Hilfsarbeiten in Untersuchungsanstalten durch private Arbeitskräfte für denkbar.

Gelöst werden könnten damit akute Nachwuchsprobleme im Vollzugsdienst: Während die Untersuchungsanstalten aus allen Nähten platzen, sind von 1 200 Vollzugsstellen in der Hansestadt 70 bis 100 Stellen ständig unbesetzt. In Hamburg dauert die Vollzugs-Ausbildung zweieinhalb Jahre. Doch auch Privatisierungen bei der Bewachung von Abschiebehäftlingen und bei den „Zuführdiensten“ in der U-Haft setzen Änderungen bundesrechtlicher Gesetze voraus.

Die Hamburger Justizsenatorin beginnt bei der Suche nach Verbündeten in kleinen Schritten: Bei der nächsten Justizministerkonferenz will sie erst einmal über ihre positiven Erfahrungen in „The Wolds“ berichten.

(SPD-Senatorin Peschel-Gutzeit sucht neue Wege in der Justizpolitik. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 55 vom 08.03.1993)

Pilotprojekt „Anti-Aggressionstraining“

Das Gefängnis als Schule für den Weg aus der Gewalt: In Niedersachsen wird in einem Pilotprojekt versucht, notorischen Gewalttätern ein Sozialverhalten jenseits des Faustrechtes beizubringen. „Ich schlag' nich mehr tot – ich laber' tot“, formulierte einer der Häftlinge, die an dem europaweit einmaligen „Anti-Aggressionstraining“ in der Jugendanstalt Hameln teilnehmen. Lernziel für bis dato als gefährlich geltende Schläger ist es, den Weg weg vom Einsatz von Springmessern und Springerstiefeln hin zum Mitleid mit dem Opfer zu finden.

Seit 1987 arbeitet der Erziehungswissenschaftler Dr. Jens Weidner (34) mit bisher 71 Männern im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Anregung für sein „Anti-Aggressionstraining“ hat der Pädagoge in den Vereinigten Staaten gefunden, wo derartige Programme schon seit längerem laufen. Finanziert wird das Modell vom niedersächsischen Justizministerium.

In der Sprache der zunehmend auch aus der rechtsradikalen Szene stammenden Gewalttäter ist der Halbjahreskurs ein „Fitneßtraining, um cooler zu werden“. Nach Weidners Worten sollen sie ihre „Selbstkontrolle steigern, indem wir sie permanent nerven“; nicht sanft psychologisierend, sondern laut und herausfordernd und nur über „extreme Emotionalisierung und Provokation“. In diesem gereizten Zustand setzen Rollenspiele zum Erwerb von Gelassenheit ein – Überlegtheit soll helfen, im Umgang mit den alten Freunden nach der Haftentlassung nicht sofort wieder auf gewalttätiges Verhalten zurückzugreifen.

Denn die Begegnung mit dem alten Milieu führt meist zu Rückfällen und ist mit ein Hauptmotiv für den von Mithäftlingen vielfach böse belästerten, ganz und gar freiwilligen und durch keinerlei Haftverkürzung attraktiv gemachten Entschluß, der Gruppe beizutreten. In der Freiheit könnte womöglich allein die Bemerkung „Du Knacki“ gewohnte Gewaltmuster in Gang setzen. Dann wäre nicht nur die Bewährung verspielt, sondern obendrein ein neues Gerichtsverfahren die Folge.

In der Gruppe wird der Verharmlosung von Gewalt vehement begegnet. Spätestens die Auseinandersetzung mit den fiktiven Angehörigen ihrer Opfer öffnet den Tätern im Verlauf des Rollenspiels die Augen über die Auswirkungen ihrer brutalen Verhaltensweisen. Auch wenn die „Elite der Harten“, wie Weidner sie nennt, allen Ernstes soziale Kriterien anführt: „Ich hab' doch extra nur ein kurzes Messer!“ Dafür stieß dieser Kursteilnehmer dem Opfer die Klinge bis zum Heft in die Schulter und zog sie ihm bis zur Handfläche durch den Arm.

Weidner staunt kaum noch über diese abstruse Killerlogik. Da vergleicht einer die Schmissee korporierter Wirtschaftsführer mit den Wunden, die er seinen Gegnern zufügt – und ein anderer wertet den Klinikaufenthalt eines von ihm beinahe Totgeprügelten auf der Intensivstation als ungeheuer wichtige Erfahrung für dessen Leben.

Laut Weidner sind dies „intellektuelle Purzelbäume“, die mindestens ebenso dringend korrekturbedürftig sind wie die weitverbreitete Meinung, Gewalttäter stammten ausschließlich aus der Unterschicht: „Die Hooligans, diese Schickis der Gewaltszene, prügeln sich auch in Boss-Anzügen.“ Oft auffallend eloquent, warten sie auch vor Fernsehkameras gern und gewandt mit ihrem Lieblingssatz „Wenn einer meine Freundin anmacht ...“ auf, sagen allerdings nicht dazu, daß sie dieselbe regelmäßig schlagen. Weniger wortgewaltig sind die starken Männer, wenn es darum geht, einen Entschuldigungsbrief an die Opfer zu verfassen. Eine erste Version pflegt nicht selten so zu lauten: „Ey Michael. Is echt Scheiße gelaufen. Sorry.“

(Angelika Boese: Fitneßtraining gegen das Faustrecht. Modellversuch in Haftanstalt: Notorische Gewalttäter sollen gewaltfreien Umgang lernen. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 66 vom 20./21.03.1993, S. 16)

Häftlinge sollen für Unterkunft zahlen

Häftlinge sollen in den Niederlanden für Unterkunft und Verpflegung hinter Schloß und Riegel zahlen. Dies ist ein Vorschlag

von Ministerpräsident Ruud Lubbers. In einem Schreiben an die Parlamentsabgeordneten äußert er Zweifel daran, „daß unser System noch ausreicht, um Verbrechen wirksam zu bekämpfen und wirtschaftlich vertretbar zu sein“. Lubbers hatte bereits Arbeitslager für straffällige Jugendliche vorgeschlagen.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 66 vom 20.03.1993)

Zur Abschiebungspraxis bei straffälligen Ausländern

Halil D. soll die Bundesrepublik verlassen, wenn er seine Strafe in der Justizvollzugsanstalt Landsberg abgesessen hat. „Ab Haftentlassung“, verfügte das Ausländeramt seines Wohnsitzes Landshut, wird D. in Polizeigewahrsam zum Flughafen gebracht und in die Türkei – seine „Heimat“ – abgeschoben, wenn das Gericht nicht noch anders entscheidet. D. hat einen Paß der Türkei, doch ist dort auch seine Heimat? Er wurde 1966 in Deutschland geboren, seine Eltern und Geschwister leben hier, er hat einen Sohn, er absolvierte hier Realschule und Lehre und hat in Landshut gearbeitet, bis zu jenem Tag, an dem er mit dem Betäubungsmittelgesetz in Konflikt kam.

Halil D. wurde gefaßt, als er mit knapp 200 Gramm Kokain die schnelle Mark machen wollte: Er geriet an einen sogenannten Scheinaufkäufer des Bayerischen Landes kriminalamtes. Das Landgericht München verurteilte D. zu drei Jahren und neun Monaten ohne Bewährung wegen „gemeinschaftlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in besonders schwerem Fall“, die beiden Mittäter erhielten Strafen von mehr als vier Jahren.

„Rigide Linie“

D. ist nur einer von mehreren ausländischen Strafgefangenen, denen allein aus der JVA Landsberg in den kommenden Monaten die Ausweisung droht. Sie alle leben bereits lange Jahre in Deutschland oder sind gar hier geboren, und sie alle sitzen wegen Drogendelikten ein. Der Fall Halil D. zeigt, zu welchen Verwerfungen es führen kann, wenn Behörden und Gerichte in Bayern eine „rigide Linie“ fahren, wie der Münchner Rechtsanwalt Hubert Heinhold es nennt.

Wer mit Betäubungsmitteln handelt, wird „in der Regel“ ausgewiesen, bestimmt das Ausländergesetz. Doch wer in Deutschland geboren ist und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, heißt es im Gesetz, „kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden“. Dann muß die Ausländerbehörde in „pflichtgemäßem Ermessen“ abwägen. Doch sobald illegale Drogen im Spiel sind, wiegt in der Praxis auch ein „besonderer Ausweisungsschutz“ offenbar nicht schwer. Dann zählen Familienbindungen nicht mehr viel, dann ist es unerheblich, ob die Straffälligen ihre „Heimat“ kennen.

Vieles deutet darauf hin, daß deutsche Behörden derartige Probleme regional unterschiedlich handhaben. Geht ein Ausweisungsbescheid jedoch vor Gericht, „können wir die Leute kaum noch retten“, beklagt Rechtsanwalt Helmut Bäcker aus Frankfurt stellvertretend für seine Zunft. Gegen eine einheitliche Behördenpraxis spricht auch die Tatsache, daß es zum neuen Ausländerrecht aus dem Jahre 1991 noch keine allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften gibt. Offen bleibt, ob Halil D. schlichtweg das Pech hatte, gerade in Bayern zu wohnen.

Unbestreitbar zeigte in seinem Fall das zuständige Amt in Landshut Härte: Dem Rauschgifthandel sei „mit allen rechtlich zulässigen Mitteln des Ausländerrechts zu begegnen“. Bei Betäubungsmittel-Delikten genüge „die entfernte Möglichkeit weiterer Straftaten“, um auszuweisen. Da hilft auch der Hinweis von D.s Anwältin Anita Trautwein nicht viel, daß ihr Mandant über keinerlei Kontakte in der Drogenszene verfüge und selbst keine illegalen Substanzen konsumiere. Denn D. sei „bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten“. Ein Fahrraddiebstahl als 16jähriger, zwei „tatmehrheitliche“ Beleidigungen, eine abgelauene Aufenthaltsbestätigung, Verletzung der Unterhaltungspflicht für seinen Sohn, das sind die Stationen von D.s Sündenregister. „Schwer wiegt die Tatsache, daß die letzte Straftat während des Laufens der Bewährung begangen wurde“, befand die Landshuter Ausländerbehörde. Sie bescheinigte D. „kriminelle Energie“.

Muttersprache fast vergessen

Zudem solle D.s Ausweisung „auch dazu beitragen, andere Ausländer von gleichartigen Straftaten abzuschrecken“. Ob eine solche Generalprävention, mit der nicht nur das Landshuter Ausländeramt argumentiert, bei türkischen Staatsangehörigen noch zulässig ist, bezweifeln mittlerweile zahlreiche Ausländerrechtler. Sie berufen sich dabei auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs, der Türken die gleichen Arbeits- und damit auch Aufenthaltsrechte wie EG-Bürgern zubilligte und Ausweisungsbescheide gegen – allerdings nicht straffällig gewordene – türkische Staatsangehörige kassierte. Im bayerischen Innenministerium sieht man dagegen „keine Veranlassung“, die Haltung zu überdenken, eine Ausweisung auch zur Abschreckung anderer Straftäter zu verfügen.

Wenn das Verwaltungsgericht Regensburg den Ausweisungsbescheid nicht korrigiert, wird Halil D. gehen müssen – in ein Land, das er nicht kennt. „Eine Reintegration in der Türkei ist zwar schwierig und mit Nachteilen verbunden, aber möglich“, attestierte die Ausländerbehörde D. Dabei kennt er das Land nur von kurzen Urlaubsbesuchen. Seine Anwältin Anita Trautwein sagt, er fühle sich „als Deutscher“ und habe im übrigen seine „Muttersprache schon beinahe vergessen“.

(Martin Thurau: Auch wenn sie in Deutschland geboren sind: Ausländischen Straftätern droht Abschiebung. Bayerische Behörden steuern bei Drogendelikten einen harten Kurs. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 21 vom 27. Januar 1993)

Offene Türen im Gefängnis

Rosige Zeiten brechen für Neuseelands Strafgefangene an, wenn es nach einer Bauvorschrift für Neubauten geht. Danach müssen sie aus „Sicherheitsgründen“ einen Schlüssel für ihre Zellen bekommen, damit sie im Notfall, etwa bei Feuer, rasch fliehen können. Die seit dem 1. Januar gültige Sicherheitsvorschrift verlangt, daß es in allen neuen öffentlichen Gebäuden Fluchtmöglichkeiten für den Notfall geben muß, andernfalls ist eine Geldstrafe von bis 200 000 Dollar fällig.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 39 vom 17. Februar 1993)

Aufbaustudium Kriminologie Universität Hamburg

Im Sommersemester 1994 beginnt der achte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: „Diplom-Kriminologie/-in“)

Zulassungsvoraussetzungen:
Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:
15.12.1993-15.01.1994 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:
Prof. Dr. Fritz Sack
Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Jungiusstr. 6
20355 Hamburg 36
Tel. 040/4123-3329/2321/3323/3322/3321

Kunst im Knast

Unter diesem Motto fand in der Zeit vom 8.10. bis 17.11.1992 eine Ausstellung in der Evangelischen Akademie Bad Boll statt. Die Ausstellung wurde am 8.10.92 mit einem Podiumsgespräch im Festsaal der Akademie zum Thema „Was soll die Kunst im Knast?“ eröffnet, an dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines entsprechenden Projekts im hessischen Strafvollzug sowie Inhaftierte, die gleichfalls daran beteiligt sind, teilnahmen.

Entwicklung und Struktur des Strafvollzugswesens in China und Deutschland

Unter diesem Titel hat eine chinesische Wissenschaftlerin, Meiyang Zhang, die in Peking Germanistik und Rechtswissenschaft studiert und 1987 in Tübingen die Magisterprüfung abgelegt hat, 1992 ihre Dissertation, die von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen angenommen worden ist, veröffentlicht. Die Verfasserin, die sich in China im Rahmen eines dreimonatigen Praktikums mit dem dortigen Gefängniswesen vertraut machte, hatte in Deutschland auf der Grundlage eines Stipendiums des Deutschen Akademischen Austauschdienstes Gelegenheit, im Rahmen von Vorlesungen, Anstaltsbesichtigungen und Materialsammlungen vergleichende Studien hinsichtlich des Strafvollzugs beider Länder zu treiben. Das Ergebnis ihrer Forschungsarbeit – die sie im Institut für Kriminologie der Universität Tübingen und im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. durchführte und abschloß – liegt in Form ihrer Dissertation vor, die – was die Auswertung von Literatur und Rechtsprechung anlangt – im wesentlichen den Stand des Jahres 1991 wiedergibt.

Freilich macht die Verfasserin schon einleitend auf wesentliche Unterschiede zwischen beiden Ländern aufmerksam: Danach ist die einschlägige wissenschaftliche Diskussion in China noch nicht so weit entwickelt wie in der Bundesrepublik. Auch ist die dortige Literatur zum Strafvollzug keineswegs in gleicher Weise frei zugänglich wie in Deutschland. Zwar glaubt die Verfasserin, hinsichtlich der Ziele oder Aufgaben des Strafvollzugs Parallelen zwischen beiden Ländern ziehen zu können: So sei die in China propagierte Umerziehung durch Arbeit (Besserung und Erziehung) dem Vollzugsziel der (Re-) Sozialisierung vergleichbar. Doch macht sie – namentlich im Schlußteil ihrer Arbeit – keinen Hehl aus ihrer Auffassung, daß die Volksrepublik China in rechtsstaatlicher Hinsicht – etwa was die Regelung der Rechtsstellung der Gefangenen sowie der Befugnisse und Pflichten der Bediensteten betrifft – von der deutschen Rechtslage lernen und profitieren könne.

Die Dissertation, die in beachtlichem Umfange die deutsche Literatur verwertet – es sind nahezu vierzig Aufsätze allein aus der ZfStrVo berücksichtigt –, ist in fünf große Abschnitte gegliedert, denen ein Vorwort vorangestellt ist. Im Vorwort legt die Verfasserin dar, wie sie zu ihrem Untersuchungsthema, das ja aus ihren besonderen Studienmöglichkeiten erwachsen ist, gekommen ist. In der Einleitung gibt sie einen kurzen Überblick über die Geschichte des Gefängniswesens in China und in Deutschland. Der erste Teil der Arbeit hat die Grundlagen des Strafvollzugswesens in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik, wie sie sich seit 1949 entwickelt haben, zum Gegenstand. Im Mittelpunkt dieser vergleichenden Darstellung stehen jeweils rechtliche Regelung und Organisation des Strafvollzugs. Danach fußt die einschlägige Rechtslage in China noch immer auf dem Gesetz zur „Umerziehung durch Arbeit“ von 1954, das „die Verbindung von Bestrafung, Verwahrung und ideologischer Umerziehung“ sowie die Verknüpfung von Arbeit mit politischer Erziehung anstrebt (S. 43). Dahinter steckt offensichtlich das sozialistische Konzept der „Verwandlung“ des Gefangenen in einen „neuen Menschen“.

Ebenso wie in rechtsstaatlicher Hinsicht bestehen in bezug auf Vollzugsorganisation und -gestaltung zwischen beiden Ländern erhebliche Unterschiede. „Das chinesische Vollzugsrecht ist bezüglich besonderer Vollzugsreformen noch wenig entwickelt.“ (S. 130) Die Verfasserin verweist insoweit vor allem auf die sog. „Brigade der Umerziehung durch Arbeit“, die für Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen oder mit kürzerem Strafrest vorgesehen ist. Dem Anstaltsleiter kommt in China zwar „die vollständige Leitungsbefugnis im Innenbereich“ zu, die „die gesamte Verantwortung für die Produktionsmittel, die produktive Arbeit und die Verwaltung des Gefängnisses“ umfaßt; jedoch „untersteht er der generellen Führung der Parteikommission“ (S.138). Weitgehende Überwachungs- und Kontrollbefugnisse stehen dem politischen Kommissar zu, der als Repräsentant der Partei für die Durchführung und Beachtung ihrer Beschlüsse in der Anstalt sorgen soll (S. 139).

Im zweiten Teil ihrer Arbeit stellt die Verfasserin grundlegende Prinzipien im Wege eines Vergleichs – vor. dabei kommen zahlreiche Detailregelungen – die etwa das Aufnahmeverfahren, Sicherheitsmaßnahmen, den Verkehr mit der Außenwelt, die Verwahrung der Effekten, die Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, die Gesundheitsfürsorge betreffen – zur Sprache. Eine zentrale Rolle im Rahmen des Strafvollzugs, namentlich der Umerziehung der Gefangenen, spielt in China offenbar die Arbeit. Eine ganze Reihe von Grundsätzen sind – jedenfalls der Theorie und Regelung nach – für die Vollzugsgestaltung maßgebend: „die Verbindung von Theorie und Praxis“ (S. 198), „die Förderung entsprechend der individuellen Persönlichkeit des Gefangenen“, „die Verbindung von rationalen Argumenten mit dem Bereich der Gefühle“ (S. 199), „die Verbindung der belehrenden Worte mit dem Prinzip vorbildlicher Taten“ (S. 200), „die Verbindung von Erziehung im Gefängnis mit der Erziehung in der Gesellschaft“ (S. 201). Neben der „politisch-ideologischen Erziehung“, die anscheinend einen breiten Raum im chinesischen Vollzugskonzept einnimmt (S. 206), stehen schulische und berufliche Bildung. „Bei den Eingangsuntersuchungen zeigt sich, daß vielen Gefangenen anfänglich jegliche Ideale abhanden gekommen sind. Ihre Lebensanschauung erschöpft sich darin, nur nach Vergnügen und unmittelbarem Genuß zu streben. Daher soll der Erziehungsträger die Gefangenen dazu bringen, sich selber höhere Ideale zu setzen, auf unmittelbare Triebbefriedigung zu verzichten und Durchhaltevermögen zu lernen.“ (S. 207) Auch nach ihrer Entlassung unterliegen ehemalige Gefangene je nach Schwere der Tat und Rückfallgefahr sozialer Kontrolle für die Dauer von drei oder fünf Jahren; zu den schwereren Fällen in diesem Sinne zählen „sogenannte konterrevolutionäre Täter“ (S. 239).

Im dritten Teil nimmt die Verfasserin einen umfassenden und grundsätzlichen Vergleich der beiden Rechtssysteme vor, der zentrale Bereiche des Strafvollzugs zum Gegenstand hat: vollzugsrechtliche Grundlagen, Vollzugsaufgaben, Öffnung und Auflockerung des Vollzugs, Arbeitswesen und Fortbildung, Betreuung und Behandlung, Entlassung und soziale Hilfe danach, System, Struktur und Organisation des Vollzugs. Dabei fällt auf, daß im chinesischen Vollzug weder Fachkräfte noch besondere Behandlungsmethoden – etwa nach Art des sozialtherapeutischen Vollzugs – existieren. „Für deutsche Verhältnisse sehr ungewöhnlich ist die Möglichkeit für Vollverbüßer, freiwillig in der Anstalt als reguläre Arbeiter zu verbleiben. Erst recht ungewöhnlich ist die Möglichkeit der Vollzugsbehörden und Volksgerichte, im Wege von sogenannten Verwaltungsstrafen das weitere Verweilen im Vollzug anzuordnen.“ (S. 256) Kontrollaufgaben nach der Entlassung nehmen in China Ortsorgane wie z.B. Straßenkomitees oder Dorfkomitees wahr.

Der letzte, vierte Teil der Arbeit besteht in einer Zusammenfassung ihrer Ergebnisse und in einer vergleichenden Würdigung beider Vollzugssysteme. Hier tritt die Verfasserin für eine weitergehende Humanisierung des Strafvollzugs ein. „Wie dieser Gedanke der Humanisierung freilich inhaltlich auszufüllen ist, bleibt zwischen verschiedenen staatlichen, politischen oder weltanschaulichen Systemen im einzelnen erheblich umstritten.“ (S. 261) In diesem Zusammenhang verweist die Verfasserin auf den Umstand, daß in China immer noch die Notwendigkeit der Todesstrafe, die recht häufig vollstreckt werde, bejaht werde; immerhin gibt es die Möglichkeit der Aussetzung der Todesstrafe zur Bewahrung.

Es entspricht der Anlage der Dissertation, daß sie sich weitgehend in einer Analyse und einem Vergleich der jeweiligen rechtlichen Grundlagen erschöpft. Wie die Vollzugspraxis und -wirklichkeit in beiden Ländern aussieht und wie sie realiter von Gefangenen und Bediensteten erlebt und erfahren wird, ist nicht Thema der Darstellung.

Die bibliographischen Angaben der Dissertation lauten: Meiyang Zhang: Entwicklung und Struktur des Strafvollzugswesens in China und in Deutschland – Eine vergleichende Analyse –, Diss. jur. Tübingen. Druck: Sofortdruck Tübingen 1992. XXVIII, 271 S.

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

Art. 2 GG, §§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 109 ff. StVollzG (Rechte Außenstehender, hier: Widerruf einer einem Strafgefangenen erteilten Besitzgenehmigung)

- 1.a) Auch außerhalb des Strafvollzugsverhältnisses stehende Personen können von Vollzugsmaßnahmen unmittelbar in ihren Rechten betroffen und deshalb im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG antragsberechtigt sein.
 - b) In diesem Sinne können Personen, denen die persönliche Kontaktaufnahme zu Gefangenen durch eine Entscheidung der Vollzugsbehörde untersagt oder erschwert wird, unmittelbar in ihrem Recht auf Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 GG verletzt sein. Dies trifft vor allem auf Besuchsverbote oder Behinderungen in der Korrespondenz zu.
2. Das Recht einer außenstehenden Person aus Art. 2 GG, die einem Gefangenen eine Broschüre übersandt hat, ist jedenfalls dann nicht verletzt, wenn der Besitz der Broschüre – die dem Gefangenen zunächst antragsgemäß ausgehändigt worden ist – nachträglich durch Widerruf der Genehmigung nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG wieder entzogen worden ist.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Januar 1993 – 1 Vollz (Ws) 5/92 –

Gründe:

Der Antragsteller übersandte im Dezember 1991 dem in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Z. einsitzenden Strafgefangenen S. die Broschüre „Positiv, was nun?“. Dem Gefangenen, dem der Besitz der Broschüre im November 1991 genehmigt worden war, wurde die Broschüre ausgehändigt. Mit Verfügung vom 14. Januar 1992 widerrief der Anstaltsleiter die dem Gefangenen erteilte Genehmigung, die Broschüre zu besitzen, gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, weil deren destruktive und vollzugsfeindliche Tendenz der Erreichung des Vollzugszieles entgegenstehe und Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährde. Die Broschüre wurde danach aus dem Haftraum des Gefangenen herausgenommen.

Nachdem der Antragsteller von diesem Vorgang unterrichtet worden war, hat er gerichtliche Entscheidung gegen das „Anhalten der von mir im Dezember 1991 an den Strafgefangenen S. übersandten Broschüre“ beantragt und dafür eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 10 GG geltend gemacht. Später erklärte der Strafgefangene S., er verzichte auf die Aushändigung der Broschüre. Der Antragsteller hat nunmehr beantragt festzustellen, daß das Anhalten der Broschüre durch die Anstalt rechtswidrig gewesen sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag zurückgewiesen, weil der Antragsteller kein rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme habe. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht, weil bei Zusendung der beanstandeten Broschüre an andere Gefangene eine neue Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der jeweiligen Gefangenen ergehen müsse.

Mit der in formeller Hinsicht nicht zu beanstandenden Rechtsbeschwerde wendet sich der Antragsteller gegen diese Entscheidung. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Bisher ist, soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht entschieden, ob ein Außenstehender in seinen Rechten dadurch verletzt sein kann, daß ein Gegenstand, den er einem Gefangenen, dem der Empfang der Sache und deren Benutzung in seinem Haftraum gestattet war, zugeschiedt hat,

später – nach Widerruf der dem Gefangenen erteilten Besitzgenehmigung – aus dem Haftraum herausgenommen wird. Die demnach zur Fortbildung des Rechts zulässige Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet.

In Literatur und Rechtsprechung ist es unstreitig, daß auch außerhalb des Strafvollzugsverhältnisses stehende Personen von Vollzugsmaßnahmen unmittelbar in ihren Rechten betroffen und deshalb im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG antragsberechtigt sein können (Calliess/Müller-Dietz, 5. Aufl. 1991 § 109 Rdn. 9; Schuler in: Schwind/Böhm, 2. Aufl. 1991 § 109 Rdn. 26; OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 248). Insoweit wird übereinstimmend für möglich gehalten, daß Personen unmittelbar in ihrem Recht auf Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 GG verletzt sind, denen die persönliche Kontaktaufnahme zu Gefangenen durch eine Entscheidung der Vollzugsbehörde untersagt oder erschwert wird. Hierzu gehören vor allem Besuchsverbote oder Behinderungen in der Korrespondenz (außer den Obengenannten auch Volckart in: AK/StVollzG, 3. Aufl. 1990 § 109 Rdn. 5; Joester in: AK/StVollzG § 25 Rdn. 10, § 28 Rdn. 11; Schöch in: Kaiser/Kerner/Schöch, 4. Aufl. 1992 § 8 Rdn. 23). Darüber hinaus soll das Recht eines Dritten auf Kontaktaufnahme mit einem Insassen auch dann verletzt sein können, wenn die Vollzugsbehörde ein an den Gefangenen geschicktes Geschenk zur Habe des Gefangenen nimmt und die Aushändigung zum Gebrauch in dem Haftraum ablehnt (OLG Frankfurt NSTZ 1982, 221; offenbar ebenso Calliess/Müller-Dietz und Schuler a.a.O.). Ob dieser Auffassung zu folgen ist – sie führt letzten Endes zu einer sehr weitgehenden Einflußnahme Außenstehender auf den Besitz des Gefangenen und die Ausgestaltung seines Hafttraumes – kann hier dahinstehen. Denn der Empfang der Broschüre, die der Antragsteller dem Strafgefangenen S. zugeschiedt hatte, war dem Empfänger ausdrücklich gestattet. Das Buch ist ihm auch ausgehändigt worden. Damit war aber dem möglichen Recht des Antragstellers aus Art. 2 GG – daß ein Recht aus Art. 10 GG berührt sein könnte, ist nicht erkennbar –, mit dem Empfänger durch die Zugänglichmachung des Buches Kontakt aufzunehmen, Genüge getan. Daß das Buch später aus dem Haftraum entfernt wurde, nachdem der Anstaltsleiter die dem Gefangenen erteilte Genehmigung gemäß § 70 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG widerrufen hatte, betrifft nur noch die Rechtsbeziehungen des Gefangenen mit der Vollzugsbehörde. Unmittelbar kann der Antragsteller in seinem Recht auf Kontaktaufnahme mit dem Gefangenen S. hierdurch nicht mehr betroffen sein. Dieser hat inzwischen auch Gelegenheit gehabt, die Broschüre zu lesen und selbst zu entscheiden, ob er gegebenenfalls gegen den Widerruf der Besitzgenehmigung vorgehen will (vgl. hierzu OLG Frankfurt a.a.O.).

§§ 8 Abs. 2, 36 StVollzG (Überstellung in eine andere Vollzugsanstalt zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins)

1. Das Bestreben des StVollzG ist es, die Stellung des Gefangenen auch hinsichtlich der Teilnahme an gerichtlichen Terminen soweit als möglich der Situation in Freiheit anzugleichen (vgl. § 36). Dementsprechend muß es auch einem Gefangenen im Grundsatz möglich sein, seine zivilrechtlichen Interessen im Rahmen der Zuständigkeit des Amtsgerichts vor Gericht selbst zu vertreten (OLG Koblenz ZfStrVo 1984, 184).
2. Allein wegen fehlenden Vorführungersuchens des auswärtigen Gerichts kann eine Überstellung in eine gerichtsnahe andere Vollzugsanstalt nicht abgelehnt oder der Gefangene auf die Möglichkeit anwaltlicher oder sonstiger Vertretung im Zivilprozeß verwiesen werden. Vielmehr bedarf es in einem solchen Fall bei Fehlen von Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr der einzelfallbezogenen Aufklärung und Abwägung, ob das Interesse des Gefangenen an der Wahrnehmung

des auswärtigen Termins hinreichend sachlich fundiert ist, um als wichtiger Grund im Sinne von § 8 Abs. 2 StVollzG gewertet werden zu können, und ob etwaige überwiegende Gründe seinem Interesse entgegenstehen. Dabei können auch die Möglichkeit der Vorführung zum Gericht von der gerichtsnäheren Vollzugsanstalt und die Frage ausreichender Transportkapazität von Bedeutung sein.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Oktober 1992 – 1 Vollz (Ws) 161/92 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt A. eine Freiheitsstrafe. Er ist Partei in mehreren Zivilprozessen, die bei verschiedenen Amtsgerichten anhängig sind. Der Betroffene läßt sich anwaltlich in diesen Rechtsstreitigkeiten nicht vertreten.

Im Mai 1992 ging für den Betroffenen eine Ladung zu einem Verhandlungstermin am 22. Juni 1992 in einem Zivilrechtsstreit vor dem Amtsgericht Paderborn ein, in dem der Betroffene Kläger war. Der Betroffene wollte den Gerichtstermin persönlich wahrnehmen und beantragte am 25. Mai 1992 beim Antragsgegner seine Verlegung im Rahmen eines Gefangenentransports an den Gerichtsort, um selbst persönlich an dem Gerichtstermin zur Vermeidung von Nachteilen teilnehmen zu können. Der Antragsgegner traf am 27. Mai 1992 folgende ablehnende Entscheidung:

„Eine Überstellung mit dem Sammeltransport kann nur erfolgen, wenn ein Überführungsersuchen vorliegt. Sollte dieses hier eingehen, wird B. überstellt.“

Den gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegten Widerspruch wies der Präsident des Justizvollzugsamts als unbegründet zurück. Nach seiner Auffassung habe der Antragsteller unter Berücksichtigung von § 36 StVollzG einen Rechtsanspruch auf eine Überstellung zum Gerichtsort nicht. Ein solcher Anspruch lasse sich allenfalls dann konstruieren, wenn der Antragsteller zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sei, was bei üblichen Zivilprozessen in der Regel nicht der Fall sei. Nachdem das Amtsgericht Paderborn auch weder das persönliche Erscheinen des Betroffenen angeordnet noch ein diesbezügliches Vorführungsersuchen erlassen habe, sei es Sache des Antragstellers gewesen, sich im Rechtsstreit und in der Verhandlung durch Dritte vertreten zu lassen. Hier habe er möglicherweise auch über Prozeßkostenhilfe arbeiten können. Die Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt A. jedenfalls gestatte nicht Ausführungen zu jedem Gerichtstermin.

Hiergegen hat der Betroffene rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Auf den Antrag hat die Strafvollstreckungskammer die Ablehnung der Überstellung des Antragstellers zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins vor dem Amtsgericht Paderborn am 22. Juni 1992 für rechtswidrig erklärt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters. Dieser ist der Meinung, die Voraussetzungen für eine Überstellung ergäben sich allein aus § 8 Abs. 2 StVollzG. Da, was die Überstellung angehe, keine Gesetzeslücke vorliege, sei die sinngemäße Anwendung des § 36 Abs. 2 StVollzG nicht möglich. Seitens der Strafvollstreckungskammer hätte eine Überprüfung des Sachverhalts im Hinblick auf § 8 StVollzG erfolgen müssen, nicht aber unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 2 StVollzG. Der angefochtene Beschluß sei deshalb aufzuheben.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Die fristgemäß eingelegte Rechtsbeschwerde ist indessen nicht begründet. Die Strafvollstreckungskammer hat die allein auf das Fehlen eines Überführungsersuchens gegründete Ablehnung einer Überstellung des Betroffenen im Ergebnis zu Recht als rechtswidrig festgestellt.

Der Anstaltsleiter geht anscheinend von der Rechtsansicht aus, eine Überstellung des Betroffenen zwecks Teilnahme an einem Gerichtstermin könne nur nach vorangegangener richterlicher Ersuchen auf Vorführung erfolgen. Die zitierte Begründung der ablehnenden Entscheidung des Anstaltsleiters legt jedenfalls diese Deutung nahe. Eine solche Begründung ist indessen rechtlich unzutreffend und kann die angefochtene Entscheidung nicht tragen. Zwar hat ein Strafgefangener, der zu einer mündlichen Verhandlung vor einem auswärtigen Zivilgericht ohne Anordnung seines persönlichen Erscheinens geladen ist, entgegen der in dem angefochtenen Beschluß im Rahmen der rechtlichen Erwägungen wiedergegebenen Auffassung keinen Rechtsanspruch auf Sicherstellung der Teilnahme an einem (auswärtigen) Gerichtstermin. Eine solche Auffassung findet weder im Strafvollzugsgesetz noch in der Zivilprozeßordnung oder sonstigen Rechtsvorschriften eine Stütze. Der in diesem Zusammenhang in dem angefochtenen Beschluß enthaltene Hinweis auf eine Kommentarstelle (Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., Rz. 3 – gemeint ist: zu § 36 StVollzG) betrifft nicht die Frage der Überstellung eines Gefangenen, sondern die einer Ausführung. Im übrigen ist die dort vertretene Rechtsansicht auch für die Ausführung (§ 36 Abs. 2 StVollzG) zu weitgehend und hat – soweit erkennbar – in die Rechtsprechung keinen Eingang gefunden. Andererseits setzt die Überstellung eines Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt zwecks Ermöglichung seiner Teilnahme an einem amtsgerichtlichen Zivilprozeß nicht notwendigerweise die gerichtliche Anordnung seines persönlichen Erscheinens voraus. Vielmehr kann sie – sofern keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr besteht – auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn sein Anliegen einen wichtigen Grund im Sinne von § 8 Abs. 2 StVollzG darstellt. Ob das der Fall ist, hat die Vollzugsbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte des Einzelfalls zu beurteilen, wobei der Betroffene einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch hat und die sachgerechte Ermessensausübung auch in der Begründung einer ablehnenden Entscheidung Ausdruck finden muß. In diesem Zusammenhang ist mit zu berücksichtigen, daß es – wie aus § 36 StVollzG hervorgeht – das Bestreben des Gesetzes ist, die Stellung eines Gefangenen auch hinsichtlich der Teilnahme an gerichtlichen Terminen soweit als möglich der Situation in Freiheit anzugleichen. Dementsprechend muß es auch einem Gefangenen im Grundsatz möglich sein, seine zivilrechtlichen Interessen im Rahmen der Zuständigkeit des Amtsgerichts vor Gericht selbst zu vertreten (OLG Koblenz in ZfStrVo 1984, S. 184). Auf diesem Hintergrund ist es nicht angängig, eine Überstellung in eine gerichtsnahe andere Vollzugsanstalt allein wegen fehlenden Vorführungsersuchens des auswärtigen Gerichts abzulehnen oder etwa den Gefangenen generell auf die Möglichkeit anwaltlicher oder sonstiger Vertretung im Zivilprozeß – u.U. unter Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe – zu verweisen. Vielmehr bedarf es in einem Fall wie dem vorliegenden, in welchem eine Urlaubserteilung oder Ausführung nach § 36 StVollzG anscheinend ausscheidet, bei fehlender Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr der einzelfallbezogenen Aufklärung und Abwägung, ob das Interesse des Gefangenen an der Wahrnehmung des auswärtigen Termins hinreichend sachlich fundiert ist, um als wichtiger Grund im Sinne von § 8 Abs. 2 StVollzG gewertet werden zu können, und ob etwaige überwiegende Gründe seinem Interesse entgegenstehen. Insoweit kann auch von Bedeutung sein, ob die von dem Gefangenen erstrebte Vorführung zum Gericht von der gerichtsnäheren anderen Vollzugsanstalt aus voraussichtlich überhaupt durchführbar ist und ob ausreichende Transportkapazität für die Überstellung und Rücküberstellung besteht.

Da die inzwischen durch Zeitablauf erledigte abschlägige Bescheidung des Überstellungsantrags des Betroffenen vom 25. Mai 1992 mit der ihr beigegebenen Begründung den erörterten Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nicht genügt und dem Betroffenen angesichts seiner Beteiligung an seinem Feststellungsbegehren nicht abzusprechen ist, war die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde gegen die im Ergebnis zutreffende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§§ 27 Abs. 1, 116 Abs. 1 StVollzG (Überwachung der Unterhaltung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG)

1. In einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges, die nach dem Vollstreckungsplan für die Aufnahme von langstrafigen Gefangenen vorgesehen ist, ist eine optische Besuchsüberwachung zulässig.
2. Die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist schon zulässig, wenn eine Strafvollstreckungskammer von der Rechtsprechung einer anderen Strafvollstreckungskammer abweicht.
3. Überwachung der Unterhaltung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bedeutet, daß ein Bediensteter das ganze Gespräch systematisch und gezielt mithört. Davon sind solche Maßnahmen zu unterscheiden, die sich nicht gezielt gegen (mögliche) Rechte des Gefangenen richten, sondern als bloße Nebenfolgen einer zulässigen optischen Überwachung darstellen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Sept. 1992 – 3 Ws 457/92 –

Gründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer über einen Antrag des Gefangenen entschieden, mit welchem sich dieser gegen die Art der Überwachung für seine Besuche in der Justizvollzugsanstalt D. wendet. Während sie die optische Überwachung für rechtlich zulässig erklärt, hat sie eine von ihr so bezeichnete „Anordnung der Antragsgegnerin, Besuche des Antragstellers an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dadurch zu überwachen, daß ein Bediensteter im Besuchsraum Gespräche mithören kann“, aufgehoben. Mit der Rechtsbeschwerde wendet sich der Strafgefangene weiterhin gegen die optische Besuchsüberwachung, während das Ministerium der Justiz die von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt D. eingelegte Rechtsbeschwerde vertritt, die sich gegen die Bewertung der vorgenommenen Überwachungsmaßnahmen als angeordnetes Mithören von Gesprächen wendet.

Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen ist unzulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung insoweit weder zur Fortbildung des Rechts, noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage der Zulässigkeit einer optischen Besuchsüberwachung ist in der Rechtsprechung bereits so eindeutig und einheitlich geklärt, daß eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht geboten ist. In einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges, die wie die Justizvollzugsanstalt D. nach dem Vollstreckungsplan für die Aufnahme von langstrafigen Gefangenen vorgesehen ist, ist eine optische Besuchsüberwachung zulässig (vgl. OLG Koblenz, NStZ 1988, 382; OLG Saarbrücken, NStZ 1983, 94).

Zulässig ist dagegen die von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt D. erhobene Rechtsbeschwerde, da die Nachprüfung der Entscheidung, soweit sie von ihm angefochten wird, zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Soweit ersichtlich, ist durch ein Obergericht bisher inhaltlich nicht näher bestimmt worden, was unter der Überwachung der Unterhaltung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG zu verstehen ist. Darüber hinaus hat sich die Strafvollstreckungskammer nach der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 18. September 1992 in Gegensatz zu einer Entscheidung des Landgerichts Regensburg vom 13. Mai 1982 (2 StVK 50/80 [3 b]) gesetzt. Die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer

einheitlichen Rechtsprechung ist zulässig auch schon, wenn eine Strafvollstreckungskammer von der Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweicht (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., Rdnr. 2 zu § 116 StVollzG).

Die von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt D. eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer verletzt, soweit sie dem Antrag des Strafgefangenen nachkommt, das Gesetz (§ 116 Abs. 2 StVollzG). Sie verstößt schon gegen die Regeln der deutschen Sprache (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 4). Die Formulierung „Die Anordnung ... dadurch zu überwachen, daß ein Bediensteter ... Gespräche mithören kann“, ist schon sprachlich nicht korrekt, weil durch ein bloß faktisches Mithören-Können eine akustische Überwachung, um die es der Kammer nach den Beschlußgründen geht und die angeblich angeordnet sein soll, gerade nicht stattfindet. Die Schwierigkeit zutreffender Formulierung zeigt aber gerade, daß die Strafvollstreckungskammer § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG falsch auslegt, indem sie sich allein und dann auch unter extrem weiter Auslegung auf die in Rechtsprechung und Literatur gelegentlich verwendete Kurzformel der „akustischen Überwachung“ stützt. Auszugehen ist dagegen von der Formulierung des Gesetzes, daß die Unterhaltung beim Besuch unter bestimmten Voraussetzungen überwacht werden darf. Schon daraus erhellt, daß es nicht darum gehen kann, ob ein Vollzugsbediensteter ein paar Wortfetzen mitbekommt, sondern nur um die Frage, ob ein ganzes Gespräch systematisch und gezielt mitgehört wird. So wird die Gesprächsüberwachung durch Schwind (Kommentar zum Strafvollzugsgesetz von Schwind/Böhm, 2. Aufl., Rdnr. 4 zu § 27) zutreffend als „akustische Besuchsüberwachung durch einen unmittelbar dabeisitzenden Aufsichtsbeamten“ bezeichnet. Von solcher Maßnahme, über deren Zulässigkeit hinsichtlich der Person des Strafgefangenen hier nicht entschieden werden muß, sind abzugrenzen jedoch solche Maßnahmen, die sich nicht gezielt gegen (mögliche) Rechte des Gefangenen richten, sondern als bloße Nebenfolgen der zulässigen optischen Überwachung darstellen. Wenn ein einzelner Vollzugsbediensteter einen Raum mit 35 Sitzplätzen und einer Kinderspielecke visuell zu überwachen hat, wird man ihm, wenn die baulichen Verhältnisse dies erfordern, nicht nur eine Anwesenheit im Besucherraum gestatten, sondern sogar die Möglichkeit eröffnen müssen, seine Position von Zeit zu Zeit zu verändern und im Saal umherzuwandeln, um alles aus verschiedenen Sichtwinkeln und unverdeckt durch ihm zugewandte Rücken beobachten zu können. Daß er dabei immer wieder ein Wort oder einen Satzfetzen aufnehmen kann, muß – solange dies nicht gezielt geschieht – im Interesse von Sicherheit und Ordnung der Anstalt hingenommen werden.

Der Senat hat erwogen, in vorliegender Sache selbst zu entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Nur im Hinblick darauf, daß der Strafgefangene vorträgt, daß der an Werktagen benutzte Besuchsraum schließlich auch am Wochenende zur Verfügung stehe, erscheint eine Rückverweisung an die Strafvollstreckungskammer angezeigt, damit diese prüfen kann, ob dadurch nicht weniger beeinträchtigende Möglichkeiten der Besuchsüberwachung gegeben sind. Die Strafvollstreckungskammer wird dabei allerdings zu beachten haben, daß von den baulichen und personellen Möglichkeiten der Haftanstalt auszugehen ist und nicht einfach bauliche Maßnahmen oder der Einsatz zusätzlicher Bediensteter verordnet werden können. Bei der außerordentlichen Beanspruchung der öffentlichen Haushalte wird man, wenn es nicht gerade um Fragen der Menschenwürde geht, auch in wünschenswerten Dingen Zurückhaltung üben und die Entscheidungen dem Haushaltsgesetzgeber überlassen müssen. Bei der Beurteilung dessen, was zu leisten ist, kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß in den neuen Bundesländern überhaupt erst einmal die Minimalvoraussetzungen eines rechtsstaatlichen, die Menschenwürde achtenden Strafvollzugs geschaffen werden müssen.

Der Senat hat die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer daher in dem Umfang der Anfechtung durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt D. aufgehoben und zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen, der auch die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde vorbehalten bleibt.

§ 43 StVollzG, § 850 ZPO (Pfändungsschutz für Arbeitsentgelt)

Das Arbeitsentgelt, das dem Gefangenen nach § 43 StVollzG zusteht, stellt Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO dar. Es unterliegt dementsprechend dem Pfändungsschutz nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO.

Beschluß des Landgerichts Krefeld vom 17. Okt. 1991 – 6 T 257/91 – (rechtskräftig)

Gründe:

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom ... hat das Amtsgericht Krefeld den Anspruch des Schuldners, der sich in Strafhaft befindet, auf Auszahlung des Eigengeldes mit Ausnahme des nach § 51 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz unpfändbaren Teils gepfändet.

Gegen diesen Beschluß hat der Schuldner Erinnerung eingelegt mit dem Antrag, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß dahingehend abzuändern sei, daß die Pfändung des Eigengeldes des Schuldners gemäß den Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850 ZPO zu erfolgen habe. Gleichzeitig hat der Schuldner beantragt, ihm für das Erinnerungsverfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren. Durch Beschluß vom 02.09.1991 hat das Amtsgericht Krefeld die Erinnerung des Schuldners gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom ... zurückgewiesen, ohne gleichzeitig den Prozeßkostenhilfeantrag des Schuldners zu bescheiden. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, das von der Gläubigerin gepfändete Eigengeld des Schuldners könne nicht einem Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO gleichgestellt werden.

Gegen diesen am ... zugestellten Beschluß hat der Schuldner mit Schriftsatz vom ..., bei Gericht eingegangen am ..., das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt.

Gleichzeitig hat er beantragt, ihm Prozeßkostenhilfe für die erste und die zweite Instanz zu bewilligen.

Die nach §§ 11 Abs. 2 Satz 4 und 5 Rechtspflegergesetz, 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Schuldners ist begründet und führt zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses.

Hinsichtlich der umstrittenen Frage, ob das Arbeitsentgelt, das der Strafgefangene gemäß § 43 Strafvollzugsgesetz beanspruchen kann, als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO anzusehen ist, vertritt die Kammer mit der überwiegenden Rechtsprechung die Auffassung, daß die Bezüge des Gefangenen als Arbeitseinkommen zu behandeln sind (vgl. LG Mönchengladbach, Beschluß vom 25.01.1990 zu 5 T 609/89 mit umfangreichen Nachweisen; LG Karlsruhe NSTz 1990, 56; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., § 43 Anm. 6).

Die Behandlung des Arbeitsentgeltes des Gefangenen als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO ergibt die am Willen des Gesetzgebers orientierte Auslegung dieser Vorschrift. Ziel des Strafvollzugsgesetzes ist nämlich eine möglichst weitgehende Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, denen der Strafgefangene unterliegt, an die außerhalb des Vollzugs gegebenen Bedingungen (OLG Karlsruhe NSTz 1990, 56; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 43 Anm. 1). Der Gefangene soll demnach, soweit nicht unabdingbare Erfordernisse des Strafvollzugs entgegenstehen, einem freien Arbeitnehmer gleichgestellt werden. Dieser Zielsetzung liefe eine mit der besonderen Situation des Strafgefangenen begründete restriktive Interpretation der Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen zuwider. Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, daß die mit dem Strafvollzug verbundenen Besonderheiten und Notwendigkeiten es erforderlich machen, daß das Entgelt des Strafgefangenen von den Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere des § 850 c ZPO, zu Lasten des Gefangenen auszuschließen. Dabei ist mitzuberücksichtigen, daß der arbeitende Strafgefangene auch in anderen Bereichen einem freien Arbeitnehmer gleichgestellt ist. So sind z. B. Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, entgeltlich Beschäf-

tigte im Sinne des Sozialgesetzbuches, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Arbeitsförderungsgesetzes und der Arbeitslosenversicherung (vgl. LG Mönchengladbach, a.a.O.). Unterliegt demnach das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen den Pfändungsschutzvorschriften der ZPO, so sind bei der Pfändung des Eigengeldes als Teil des Arbeitsentgeltes die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO zu beachten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

§§ 67d, 67e StGB, § 458 StPO (Fristberechnung im Maßregelvollzug)

1. Als Beginn der Unterbringung im Sinne von §§ 67d Abs. 1 Satz 2 und 67e Abs. 4 Satz 1 StGB ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme in die die Maßregel vollziehende Anstalt anzusehen.

Entsprechend gilt für die Berechnung der Zeit des Vollzuges der Maßregel in § 67 Abs. 4 Satz 1 StGB.

2. Unterbrechungen des Vollzuges der Maßregel durch fluchtbedingte Abwesenheit hemmen den Lauf der Prüfungsfrist nach § 67e Abs. 2 StGB.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. April 1992 – 2 Ws 48/92 –

Gründe:

I.

Das Landgericht Konstanz – KLS 60/90 (III 40/90) – hat A. am 16.01.1991 zu der Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Die Untersuchungshaft ist für fortdauernd erklärt worden. Das Urteil ist seit dem 04. April 1991 rechtskräftig. Der Verurteilte verblieb in der Justizvollzugsanstalt Konstanz. Am 26.04.1991 wurde er im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Emmendingen zum Vollzug der Maßregel aufgenommen. Vom 06.06. bis zum 10.06.1991 und vom 15.12.1991 bis zum 22.01.1992 war der Verurteilte aus dem Psychiatrischen Landeskrankenhaus entwichen.

Die Staatsanwaltschaft Konstanz hat wegen Zweifeln über die Berechnung der Dauer des Maßregelvollzuges und der Prüfungsfristen die Akten dem Landgericht – Strafvollstreckungskammer – Freiburg zur Entscheidung gem. § 458 StPO vorgelegt.

Mit Beschluß vom 27.02.1992 hat das Landgericht Freiburg folgende Entscheidung getroffen:

1. Als Beginn der Unterbringung i.S.v. §§ 67 d Abs. 1 Satz 2 und 67 e Abs. 4 Satz 1 StGB ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme in die die Maßregel vollziehende Anstalt anzusehen. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Zeit des Vollzuges der Maßregel in § 67 Abs. 4 Satz 1 StGB.

2. Unterbrechungen des Vollzuges der Maßregel durch fluchtbedingte Abwesenheit hemmen den Lauf der Prüfungsfrist nach § 67 e Abs. 2 StGB.

Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Konstanz sofortige Beschwerde eingelegt. Sie begehrt – der Meinung von Wetterich/Hamann, StVollstrO, 4. Aufl., S. 165 Rdnr. 289 und S. 167 Rdnr. 290 folgend – die Feststellung, daß

1. der Beginn des Maßregelvollzuges auf den Zeitpunkt der Rechtskraft (hilfsweise auf den in § 38 StVollstrO bestimmten Zeitpunkt) anzusetzen ist;

2. Unterbrechungen des Maßregelvollzuges den Lauf der Prüfungsfrist nach § 67 e Abs. 2 StGB unberührt lassen.

II.

Das zulässige Rechtsmittel erweist sich als unbegründet. Der Senat tritt den Gründen der angefochtenen Entscheidung bei; sie werden durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet.

1. Im vorliegenden Fall, in dem auf eine freiheitsentziehende Maßregel und auf eine im Anschluß hieran zu vollstreckende Freiheitsstrafe erkannt ist, führen Wortlaut und Sinn der §§ 67 d und 67 e StGB dazu, daß als Beginn der Unterbringung i.S.v. §§ d Abs. 1 Satz 2 und 67 e Abs. 4 Satz 1 StGB der Tag der tatsächlichen Aufnahme des Verurteilten in die die Maßregel vollziehende Anstalt – d.h. die tatsächliche Unterbringung – anzusehen ist. Die in §§ 67 d und 67 e StGB bestimmten Fristen laufen erst ab dem tatsächlichen Beginn der Unterbringung (OLG Stuttgart NStZ 1985, 332 = RPfl 1985, 319; OLG Hamm MDR 1989, 1120; Horstkotte in LK StGB 10. Aufl. § 67 e Rdnr. 12; Stree in Schönke/Schröder StGB 24. Aufl. § 67 d Rdnr. 2; Dreher/Tröndle StGB 45. Aufl. § 67 d Rdnr. 3; Horn in SK StGB 5. Aufl. § 67 d Rdnr. 6, § 67 e Rdnr. 7). Die Regelung des § 450 Abs. 1 StPO steht dieser Auslegung bei der gem. § 463 Abs. 1 StPO gebotenen sinngemäßen Anwendung nicht entgegen. Auch die als Auslegungshilfe wichtige Strafvollstreckungsordnung (§ 38 Buchstabe c StVollStRO) spricht bei der insoweit ebenfalls gebotenen sinngemäßen Anwendung (§ 53 Abs. 2 b StVollStRO) nicht dafür, daß bei einem in Untersuchungshaft befindlichen Verurteilten die für die Maßregel geltenden Fristen bereits ab Rechtskraft des Urteils zu rechnen sind.

Sinn und Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist vorrangig, den Verurteilten zu bessern oder zu heilen (Hanack in LK StGB 10. Aufl. vor § 61 Rdnr. 22 und 24; Stree a.a.O. § 64 Rdnr. 1). Dieses Ziel soll und kann nach der Vorstellung des Gesetzgebers aber nur im Maßregelvollzug erreicht werden. Nur dort kann die besondere therapeutische Einwirkung auf den Verurteilten stattfinden. Dem würde es widersprechen, wenn die Fristen der §§ 67 d und 67 e StGB durch anderweitige Vollzugsformen ganz oder teilweise erledigt werden könnten.

Das Beschwerdevorbringen, die auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme des Verurteilten in die Maßregelvollstreckung abstellende Fristberechnung erfordere zahlreiche Ausnahmeregelungen, bedarf hier, da im vorliegenden Fall eine der angeführten – besonders gelagerten – Fallgestaltungen nicht gegeben ist, keiner abschließenden Erörterung. Bemerkte sei nur:

Falls gegen einen Angeklagten, der sich in Untersuchungshaft befindet, schließlich lediglich die Unterbringung angeordnet wird, ist der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl (§ 126 a StPO) zu ersetzen, so daß der Angeklagte bei Eintritt der Rechtskraft bereits vorläufig untergebracht ist und der mit der Unterbringung verfolgte Zweck im großen und ganzen bereits ab Rechtskraft des Urteils erfüllt wird.

In den Fällen, in denen die Maßregel nach einer Strafe zu vollziehen ist, läßt sich in der Regel frühzeitig absehen, wann die Vollstreckung der Maßregel einzuleiten ist, um den rechtzeitigen Beginn des Maßregelvollzuges zu gewährleisten.

Der Fall, daß der aufgrund eines Vollstreckungsunterbringungsbefehls (§§ 457, 463 Abs. 1 StPO) festgenommene Verurteilte nicht unverzüglich in die zuständige oder nächste Maßregelvollzugseinrichtung verbracht werden kann, ist in der Praxis wohl die Ausnahme.

Die im Anschluß an die Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt verbrachte Zeit stellt somit bis zum tatsächlichen Beginn der Unterbringung verbüßte Freiheitsstrafe dar. Diese Vollstreckungsreihenfolge steht zwar vorübergehend nicht im Einklang mit der gesetzlichen Regel, daß die Maßregel vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist (§ 67 Abs. 1 StGB). Dieser Vorwegvollzug der Strafe kann und muß aber in Anbetracht der ihn bedingenden vollzugstechnischen Gründe einerseits und der rechtspolitisch vorrangigen Zielsetzung des § 67 d StGB andererseits umso eher hingenommen werden, je schneller die Vollstreckung der Maßregel eingeleitet und der Verurteilte in die Maßregelvollstreckung verlegt wird, d.h. je kürzer der Zeitraum bis zur Aufnahme des Verurteilten in die die Maßregel vollziehende Einrichtung ist.

Ein Nachteil entsteht dem Verurteilten dadurch nicht. In der Zeit, die der Verurteilte nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in der Justizvollzugsanstalt verbringt, verbüßt er den entsprechenden Teil der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe. Dieser Vorwegvollzug der Strafe bewirkt keine entsprechende Verlängerung der Höchstfrist der Unterbringung (§ 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 1 StGB).

Soweit die Staatsanwaltschaft darauf abstellt, daß die Unterbringungszeiten nach der von ihr vertretenen Berechnungsweise voll ausgeschöpft werden könnten, ist darauf hinzuweisen, daß die tatsächliche Dauer des Behandlungsvollzugs nach den beiden hier in Rede stehenden Auffassungen gleich lang ist.

2. Aus dem Besserungszweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt folgt weiterhin, daß Unterbrechungen des Maßregelvollzuges durch fluchtbedingte Abwesenheit den Lauf der Prüfungsfrist nach § 67 e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StGB hemmen. Auch insoweit tritt der Senat den Gründen der angefochtenen Entscheidung bei.

Durch das Entweichen aus der Maßregelvollstreckung entzieht sich der Verurteilte der therapeutischen Einwirkung. Von einer Besserung des flüchtigen Verurteilten während der Zeit der Abwesenheit kann grundsätzlich nicht ausgegangen werden. Es bedarf daher zu dem bei ununterbrochenem Maßregelvollzug und Fristlauf erreichten Zeitpunkt nicht der – zum Schutz des Verurteilten – vorgesehenen Prüfung, ob das Ziel des Vollzuges der Maßregel bereits erreicht erscheint. Gehindert ist das Gericht ohnedies nicht, jederzeit zu prüfen, ob im Verlauf der Unterbringung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer die weitere Maßregelvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 67 e Abs. 1 Satz 1 StGB).

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO.

§ 203 StGB, §§ 56 ff., 158 StVollzG (Befugnis und Pflicht des Anstaltsarztes zur Offenbarung persönlicher, für vollzugsbehördliche Entscheidungen unerläßlicher Daten)

- 1. Weder die allgemeinen Dienstpflichten des Anstaltsarztes noch das sog. „besondere Gewaltverhältnis“ können ein Offenbarungsrecht des Arztes in bezug auf persönliche Daten des Gefangenen begründen. Dagegen kann sich aus der Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde für die gesundheitliche Betreuung der Strafgefangenen (§§ 56 ff., 158 StVollzG) im Einzelfall ein Recht des Arztes zur Offenbarung der Tatsachen ergeben, die ihm bei der Behandlung des Gefangenen bekannt geworden oder anvertraut worden sind.**
- 2. Ist eine Offenlegung anamnestischer, diagnostischer oder prognostischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben, die der Vollzugsanstalt zugewiesen sind, unerläßlich, darf und muß der Anstaltsarzt dem Anstaltsleiter diejenigen Informationen liefern, deren dieser für einen geordneten Vollzug im Einzelfall unter Berücksichtigung des Anspruchs des Gefangenen auf Gesundheitsfürsorge bedarf.**
- 3. Jedenfalls in den Fällen, in denen der Anstaltsarzt aus medizinischer Fürsorge in an sich nicht medizinische Folgemaßnahmen eingebunden ist (z.B. ärztliche Eingangsuntersuchung, Feststellung der Arbeitsfähigkeit des Gefangenen), ist er dem Anstaltsleiter gegenüber zu ausreichender Auskunft verpflichtet, damit dieser seiner Verantwortung gerecht werden kann, die ihm im Hinblick auf jede Einzelfallentscheidung auferlegt ist. Dies gilt gegebenenfalls auch für**

Informationen darüber, ob eine etwa erforderliche zahnärztliche Behandlung eine Ausführung in eine Zahnklinik erfordert.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. April 1993 – 2 Ws 13/93 –

Gründe:

Der in zulässiger Weise gestellte (§ 172 Abs. 3 StPO) Antrag des Strafgefangenen R.E. auf gerichtliche Entscheidung erweist sich als unbegründet. Denn aus seinem Vorbringen ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage (§§ 474, 170 StPO).

1. Es besteht kein hinreichender Verdacht, daß die beiden als Vertragsärzte für die Vollzugsanstalt F. verpflichteten Zahnärzte L. und Dr. H. *unbefugt* Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich des Antragstellers offenbart haben könnten, die ihnen während dessen zahnärztlicher Behandlung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind.

a) Daß die Anwendung der Strafvorschrift des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht auf die Fälle eines freiwillig gewählten Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient beschränkt ist und damit das strafbewehrte ärztliche Schweigegebot auch für die im Strafvollzug tätigen Ärzte gilt, ist zwar heute zu Recht unbestritten (Löwe/Rosenberg/Dahs StPO 24. Aufl. § 53 Rdnr. 30; Kleinknecht/Meyer StPO 40. Aufl. § 53 Rdnr. 19; Dreher/Tröndle StGB 46. Aufl. § 203 Rdnr. 29; Schönke/Schröder/Lenckner StGB 24. Aufl. § 203 Rdnr. 53 e; Lackner StGB 19. Aufl. § 203 Rdnr. 20; LK-Jähnke 10. Aufl. § 203 Rdnr. 43 u. 97; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 5. Aufl. § 56 Rdnr. 5; Romkopf in Schwind/Böhm StVollzG 2. Aufl. § 158 Rdnr. 7; Lesting in AK StVollzG 3. Aufl. vor § 56 Rdnr. 32; Quensel ebd. § 56 Rdnr. 7; Zettel in: Strafvollzug in der Praxis 2. Aufl. S. 202; Geppert Die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug 1983 S. 13 ff.; Arloth MedR 1986, 295, 296; Zieger StV 1981, 559, 562 ff.; Marx GA 1983, 160 ff., 167 ff.).

Auch besteht Einigkeit darin, daß sich die Schweigepflicht des einen Strafgefangenen behandelnden Arztes nicht nur im Verhältnis gegenüber unbeteiligten Außenstehenden auswirkt, sondern sich auch auf die Beziehungen zur Anstaltsleitung und/oder zur übergeordneten Behörde erstreckt. Die das ärztliche Schweigegebot unter strafrechtlichen Schutz stellende Vorschrift des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird nicht dadurch außer Kraft gesetzt, daß ein beamteter oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteter Arzt (§ 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB) im Rahmen der gesundheitlichen Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde gegenüber einem Strafgefangenen tätig wird. Auch im innerbehördlichen Verkehr besteht die ärztliche Schweigepflicht weiter. Eine unbefugte Geheimnisoffenbarung ist nicht schon durch das spezielle dienstrechtliche Verhältnis gedeckt (vgl. nur Lenckner a.a.O. Rdnr. 53 e i.V.m. Rdnr. 45; Jähnke a.a.O. Rdnr. 43; jew. m.w.N.; Arloth a.a.O. S. 296 f.; ausführlich Geppert a.a.O. S. 20 ff.).

b) Hieraus ergibt sich aber, wie es offensichtlich dem Standpunkt des Antragstellers und wohl auch der Auffassung von Zieger (a.a.O., S. 562 f.) und Marx (a.a.O., S. 172 ff.) entspricht, nicht, daß – abgesehen von allgemeinen Rechtfertigungsgründen wie der ausdrücklichen oder konkludent erteilten Einwilligung des Patienten oder von rechtfertigenden Notstandssituationen gem. § 34 StGB – die Schweigepflicht des Vollzugsarztes keine Grenze haben könnte. Wenn auch unter Berücksichtigung der individuellen Seite des Rechtsguts des § 203 Abs. 1 StGB, der das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient schützt, und dessen Recht auf Schutz seiner persönlichen Daten weder die allgemeinen Dienstpflichten des Anstaltsarztes noch das „besondere Gewaltverhältnis“ ein Offenbarungsrecht des Arztes begründen können (Arloth a.a.O., S. 298; Geppert a.a.O., S. 24 ff.), vertritt der Senat mit der überwiegenden Meinung in der Literatur die Auffassung, daß aus der Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde für die gesundheitliche Betreuung der Strafgefangenen (§§ 56 ff., 158 StVollzG) im Einzelfall ein Recht des Arztes zur Offenbarung der Tatsachen folgen kann, die ihm bei der Behandlung des Strafgefangenen bekannt geworden oder anvertraut worden sind. Da insoweit spezielle Rechtsgrundlagen nicht zur

Verfügung stehen, müssen die Grenzen der Mitteilungsbefugnis des Arztes je nach Einzelfall mit Hilfe einer Güter- und Interessenabwägung so gezogen werden, daß einerseits die *notwendigen* dienstlichen Maßnahmen nicht vereitelt oder unangemessen erschwert, andererseits aber die Mindestanforderungen des Datenschutzes nicht unterschritten werden (Lackner a.a.O.; ebenso Lenckner a.a.O., Rdnr. 54). Ist eine Offenlegung anamnestischer, diagnostischer oder prognostischer Daten zur Erfüllung der der Vollzugsanstalt zugewiesenen Aufgaben unerlässlich, darf und muß der Anstaltsarzt dem Anstaltsleiter diejenigen Informationen liefern, deren dieser für einen geordneten Vollzug im Einzelfall unter Berücksichtigung des Anspruchs des Strafgefangenen auf Gesundheitsfürsorge bedarf (Jähnke a.a.O., Rdnr. 97; Arloth a.a.O., S. 298; vgl. auch Weichbrodt NJW 1983, 311, 315 m.w.N.).

Jedenfalls in den Fällen, in denen der Anstaltsarzt aus medizinischer Fürsorge in an sich nicht medizinische Folgeerscheinungen eingebunden ist (z.B. ärztliche Eingangsuntersuchung; Feststellung der Arbeitsfähigkeit des Strafgefangenen), ist er der Anstaltsleitung gegenüber zu ausreichender Auskunft verpflichtet, damit diese ihrer Verantwortung gerecht werden kann, die ihr im Hinblick auf jede Einzelfallentscheidung auferlegt ist. Geppert (a.a.O., S. 33) weist mit Recht darauf hin, daß es geradezu sinnwidrig wäre, diese Erkenntnisse aus der ärztlichen Behandlung der Anstaltsleitung vorzuenthalten, welche die Untersuchung des Gefangenen gerade mit dem Ziel angeordnet hat, die entsprechenden Informationen im Interesse der Gesundheit des Gefangenen und eines geordneten Strafvollzugs zu erhalten. Die Informationen durch die behandelnden Ärzte über die Behandlung sind in solchen Fällen als befugt anzusehen.

c) Entsprechendes muß auch im vorliegenden Falle gelten. Der Antragsteller, dessen Gebiß nicht mehr vollständig ist, leidet nach seinen Angaben an Beschwerden im Zahn-Kiefer-Bereich, verbunden mit allergischen Reaktionen. Die damalige Anstaltsärztin – Ärztin für Allgemeinmedizin – hatte seine Untersuchung in der Fern-Universitäts-Zahnklinik zur Diagnose und Abklärung weiterer Behandlung empfohlen. Bereits 1991 hatte eine solche Untersuchung des Antragstellers in der Zahnklinik stattgefunden. Die Anstaltsleitung war hiermit einverstanden, hatte jedoch am 21.01.1992 angeordnet, daß die für diesen Tag festgesetzte Ausführung des Antragstellers in die Zahnklinik nur unter bestimmten Sicherungsmaßnahmen (ständige Fesselung; Begleitung durch drei uniformierte Vollzugsbeamte) stattfinden dürfe. Dies akzeptierte der Antragsteller nicht, so daß diese Untersuchung unterblieb. Er erreichte jedoch, daß das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – am 28.02.1992 eine einstweilige Anordnung erließ, mit der seine unverzügliche Ausführung in die Zahnklinik ohne Fesselung und in Begleitung zweier nicht uniformierter Vollzugsbeamter angeordnet wurde. Die Vollzugsanstalt, der diese Entscheidung am 05.03.1992 bekannt wurde, erhob tags darauf Gegenvorstellung mit dem Ziel, die genannten Sicherungsmaßnahmen wieder anzuordnen. Dem entsprach die Strafvollstreckungskammer, indem sie am 20.03.1992 die Erstentscheidung aufhob und den Antrag auf Ausführung ohne die Sicherungsmaßnahmen als unbegründet zurückwies, wobei sie sich maßgeblich auf die ihr zwischenzeitlich zur Kenntnis gebrachten Äußerungen der beiden nunmehr angezeigten Zahnärzte stützte, wonach die in Rede stehende zahnärztliche Behandlung des Antragstellers, insbesondere seine Versorgung mit Zahnersatz, keine Ausführung in die Zahnklinik erforderte, weil diese Maßnahmen innerhalb des Strafvollzugs ausreichend durchgeführt werden könnten. Diese Äußerungen und Stellungnahmen der beiden Zahnärzte, deren Abgabe der Antragsteller als strafbare Handlung i.S.v. § 203 Abs. 1 StGB bewertet, wurden vom Leiter der Vollzugsanstalt mündlich und anschließend schriftlich eingeholt und schließlich der Strafvollstreckungskammer vorgelegt.

Der Senat ist mit der Staatsanwaltschaft Freiburg und der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe der Auffassung, daß die beiden Ärzte mit ihren die Behandlungsbedürftigkeit des Antragstellers außerhalb der Einrichtungen des Strafvollzugs verneinenden Stellungnahmen vom 01., 05. und 12.03.1992 nicht unbefugt gehandelt haben. Die Frage der Ausführung des Antragstellers in die Zahnklinik als Maßnahme der Vollzugslockerung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG konnte und durfte nicht ohne vorherige fach-

ärztliche Information der Anstaltsleitung beantwortet werden. Daß diese an die beiden Ärzte mit der Bitte um Informationen herantrat, war auch deshalb geboten, da die zunächst abgegebene Empfehlung zur externen Untersuchung und Behandlung des Antragstellers von einer Ärztin für Allgemeinmedizin abgegeben wurde, der ein entsprechend fachspezifisches Wissen fehlte. Daß die Ausführung tatsächlich nicht geboten war, ergibt sich auch daraus, daß die Universitätszahnklinik bereits anlässlich der im März 1991 vorgenommenen Untersuchung des Antragstellers ausdrücklich neben dem Befund (Karies und Zahnfleischentzündung) eine konservierende Therapie, eine Zahnfleischbehandlung und schließlich eine mögliche prothetische Versorgung innerhalb der JVA vorgeschlagen hatte. Daß angesichts dieser noch nicht allzu lange zurückliegenden Begutachtung der Universitäts-Zahnklinik die Anstaltsleitung die offensichtlich nicht fachspezifisch begründete Meinung der damaligen Anstaltsärztin durch speziell ausgebildete und mit dem Krankheits- und Beschwerdebild des Antragstellers vertraute Fachärzte überprüfen ließ, bedarf angesichts der Aufgabe der Vollzugsbehörde, die objektiven Grundlagen für die notwendigen und mit den Belangen des Strafvollzugs zu vereinbarenden Schritte feststellen zu lassen, keiner weiteren Begründung. Bei einer Abwägung zwischen der Notwendigkeit, eine mit organisatorischen und personellen Maßnahmen verbundene Ausführung nur bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen anzuordnen und durchzuführen, und dem Interesse des Antragstellers andererseits, sich auf seinen Gesundheitszustand beziehende Daten und entsprechende ärztliche Beurteilungen geheim zu halten, muß der zuletzt genannte Gesichtspunkt zurücktreten. Ein anderes Ergebnis könnte jedenfalls vorliegend dazu führen, daß es der Antragsteller in der Hand hätte, der Anstaltsleitung die erforderlichen Grundkenntnisse vorzuenthalten, ohne die eine sachgerechte Entscheidung über die von ihm beantragte Vollzugslockerung schlechterdings nicht getroffen werden konnte. Dem Antragsteller blieb es unbenommen, durch Rücknahme seines Ausführungsantrages der Begutachtung durch die Anstaltszahnärzte den Boden zu entziehen, falls ihm der Schutz seiner persönlichen Daten aus der Zahnbehandlung vorrangig erschien. Im übrigen spricht für die Offenbarungsbefugnis der Zahnärzte, daß bei einer notwendigen externen Behandlung die Vollzugsanstalt ihrer Verpflichtung zur gesundheitlichen Betreuung des Antragstellers nicht nachkommen könne, wenn dieser die Bekanntgabe der Behandlungsdaten durch Verweigerung seiner Einwilligung verhindern könnte.

Schließlich ist bei dieser Abwägung zu berücksichtigen, daß – Gegenteiliges geht aus dem Antrag nicht hervor – durch die Offenbarung der zahnärztlichen Diagnosen und Behandlungsvorschläge weder der innere Persönlichkeitskern des Antragstellers berührt noch Tatsachen angesprochen wurden, die seinem Intimleben zuzuordnen wären (vgl. dazu Geppert a.a.O., S. 37 f.). Daß sonstige, den beiden Zahnärzten anvertraute Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Antragstellers zur Sprache gekommen sein könnten, trägt dieser selbst nicht vor.

Damit fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten, die einen hinreichenden Verdacht einer Straftat der beiden Ärzte gem. § 203 Abs. 1 und 2 StGB ergeben könnten.

2. Das Vorbringen des Antragstellers ergibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sich der Leiter der Vollzugsanstalt einer Nötigung gem. § 240 StGB schuldig gemacht haben könnte. Der Antragsteller verkennt den Charakter einer einstweiligen Anordnung gem. § 114 Abs. 2 Stz 2 StVollzG, wenn er einerseits in der Erhebung der Gegenvorstellung durch den Leiter der Vollzugsanstalt unmittelbar nach Zugang der Erstentscheidung vom 28.02.1992 und andererseits in der nicht sofort durchgeführten Ausführung in die Zahnklinik eine strafrechtlich bedeutsame Verhaltensweise erblickt. Zum einen war diese Entscheidung nämlich ausdrücklich darauf gerichtet, daß zunächst der Termin zur externen Untersuchung mit den Ärzten der Zahnklinik abgesprochen werden sollte. Ein akuter Krankheitszustand, der die sofortige Ausführung des Antragstellers notwendig gemacht hätte, lag ersichtlich nicht vor. Entscheidend ist aber, daß eine einstweilige Anordnung als Eilentscheidung aufgrund ihres lediglich vorläufigen Charakters und der damit verbundenen summarischen Prüfung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen abändert oder aufgehoben werden kann (§ 114 Abs. 2 Satz 3 2. Halbs.

StVollzG). Der grundsätzliche Ausschluß der Anfechtbarkeit einer einstweiligen Anordnung, die im übrigen die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen darf, hindert die Strafvollstreckungskammer selbstverständlich nicht, aufgrund neuerer oder umfassenderer Erkenntnisse unter Aufhebung der früheren Entscheidung zu einem entgegengesetzten Ergebnis zu gelangen. Daß die Vollzugsanstalt aufgrund der auf speziellem Fachwissen beruhenden zusätzlichen ärztlichen Erkenntnisse und Informationen zu einer Gegenvorstellung berechtigt, wenn nicht sogar verpflichtet war, bedarf keiner näheren Darlegung.

Der Antragsteller übersieht des weiteren, daß – wie der Senat kürzlich in einem anderen den Antragsteller betreffenden Verfahren entschieden hat – bei Vorwegnahme der Hauptsache durch die einstweilige Anordnung ausnahmsweise sogar deren Anfechtung mit Hilfe der Rechtsbeschwerde möglich ist (B.v. 14.12.1992 – 2 Ws 223/92 – m.w.N.). Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage entbehren sowohl die gegen den Leiter der Vollzugsanstalt erhobene Strafanzeige wie auch die Bewertung seines Verhaltens im Antrag auf gerichtliche Entscheidung als Nötigung jeder sachlichen Grundlage. Der Antrag war deshalb auch insoweit als unbegründet zu verwerfen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 177 i.V.m. § 174 Abs. 1 StPO.

§ 331 StGB (Vorteilsannahme durch einen Justizvollzugsbeamten)

1. Die Annahme einer Unrechtsvereinbarung im Sinne des § 331 StGB scheidet aus, wenn auf der einen oder anderen Seite – der des Vorteilsgebers oder des Amtsträgers – der Wille fehlt, daß der Vorteil dem Beamten als Gegenleistung für eine Diensthandlung zufließen soll.

2. Wird ein Vorteil nicht für die Diensthandlung selbst gewährt, sondern ausschließlich für die Art und Weise, in der diese erbracht wurde (hier: für die Freundlichkeit und Höflichkeit, mit der ein Justizvollzugsbeamter seine Aufgaben erfüllt), so reicht dieser Zusammenhang für die Annahme einer Unrechtsvereinbarung grundsätzlich nicht aus.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. November 1992 – 4 StR 456/92 –

Aus dem Sachverhalt:

Der Angeklagte war als Abteilungsleiter einer JVA für die Betreuung des in Untersuchungshaft befindlichen Lebensmittelgroßhändlers Francesco L. zuständig. L. war von der freundlichen Art des Angeklagten, der sich stets bemühte, mit den Gefangenen ein paar persönliche Worte zu wechseln, angetan. Im Anschluß an ein Gespräch veranlaßte L. seine Ehefrau, dem Angeklagten ein Musterpaket (mit zwei italienischen Edelsalami, drei Flaschen Wein und einer Flasche Grappa im Gesamtwert von etwa 70 DM) in die Wohnung zu bringen. Die Ehefrau gab das Paket in Abwesenheit des Angeklagten im Auftrag des Unternehmens ihres Ehemannes dort ab. Als der Angeklagte nach seiner Rückkehr das Paket bemerkte, erkundigte er sich, was es damit auf sich habe. Weiter kümmerte er sich dann aber nicht um die Sache. In den nächsten drei Tagen verzehrte der Sohn des Angeklagten eine halbe Salami.

Die Strafkammer sprach den Angeklagten vom Vorwurf der Vorteilsannahme frei. Die Revision der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Kern des in den Bestechungstatbeständen umschriebenen Schuldvorwurfs ist die – ausdrücklich oder konkludent getroffene – Unrechtsvereinbarung, in der Amtsträger und Vorteilsgeber

sich über die Gewährung eines Vorteils an den Empfänger als Gegenleistung für eine von ihm vorzunehmende oder vorgenommene Diensthandlung einig werden. Es genügt also – auch zur Verurteilung wegen Vorteilsannahme gem. § 331 StGB – nicht schon die Feststellung der Annahme eines Vorteils durch den Amtsträger, und zwar auch dann nicht, wenn die Zuwendung mit Rücksicht auf seine Dienststellung oder aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung erfolgt (BGH, NStZ 1984, 24 m.w.N.). Ein solches Verhalten mag eine disziplinarisch zu ahndende Zuwiderhandlung gegen Beamtenpflichten darstellen. Strafbares Unrecht ist es nicht.

An der erforderlichen Unrechtsvereinbarung fehlt es hier. Der Angekl. hat den ihm von Francesco L. zugewandten Karton mit Lebensmitteln nicht als Gegenleistung für Diensthandlungen angenommen – und zwar weder für künftige noch für bereits erbrachte Diensthandlungen.

Allerdings dürfen namentlich dann, wenn der Amtsträger den Vorteil um eines künftigen Verhaltens willen erhält, die Anforderungen an die Bestimmtheit der zu entgeltenden Diensthandlungen nicht überspannt werden. Es genügt, wenn unter den Beteiligten Einverständnis besteht, daß der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabebereichs oder Kreises von Lebensbeziehungen nach einer gewissen Richtung hin tätig werden soll und die ins Auge gefaßte Diensthandlung dabei nach ihrem sachlichen Gehalt mindestens in groben Umrissen erkennbar und festgelegt ist (BGHSt 32, 290, 291 = MDR 1984, 597; BGHR, StGB § 332, I 1 Unrechtsvereinbarung 2, 4). Für die Feststellung dieser Voraussetzungen kann von Bedeutung sein, ob der Amtsträger nur für einen beschränkten Aufgabenkreis zuständig ist, welcher Art die Beziehungen des Vorteilsgebers zu der Dienststelle des Amtsträgers sind und ob die Interessen des Vorteilsgebers sich dem Aufgabenbereich des Amtsträgers zuordnen lassen (BGHR a.a.O., Unrechtsvereinbarung 4; vgl. auch BGH, MDR 1984, 597 f.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird, wenn ein Geschenk eines (Straf- oder Untersuchungs-) Gefangenen an den für die Abteilung zuständigen Justizbeamten zu beurteilen ist, im allgemeinen die Annahme einer tatbestandsmäßigen Unrechtsvereinbarung naheliegen. Der Straf- oder Untersuchungsgefangene und der Vollzugsbeamte stehen sich nicht nur im Hinblick auf unbestimmte einzelne – nach ihrem sachlichen Gehalt auch in groben Umrissen nicht erkennbare – Diensthandlungen ggü. Vielmehr besteht zwischen ihnen ein besonders enges Geflecht im einzelnen festgelegter dienstlicher Beziehungen, das durch eine umfassende Betreuungspflicht des Beamten gekennzeichnet ist und ihm zahlreiche Möglichkeiten eröffnet, dem Gefangenen den Aufenthalt in der Anstalt in verschiedener Weise zu erleichtern, insb. ihn ggü. anderen Gefangenen zu bevorzugen oder zu begünstigen. Unter diesen Bedingungen wird sich bei lebensnaher Bewertung des Sachverhalts regelmäßig der Schluß aufdrängen, daß ein Gefangener mit einem Geschenk an den zuständigen Abteilungsbeamten jedenfalls eine bevorzugte Behandlung erstrebt, also das Geschenk i.S.d. § 331 I StGB als Gegenleistung für eine Diensthandlung einsetzt, und der Beamte mit der Annahme seine Bereitschaft zum Ausdruck bringt, sich bei Gelegenheit durch Gewährung kleinerer oder größerer Vergünstigungen erkenntlich zu zeigen (vgl. auch RGSt 11, 218, 221 f.). Das gilt jedenfalls dann, wenn der dem Justizvollzugsbediensteten gewährte Vorteil über den Rahmen geringwertiger Zuwendungen hinausgeht, die nach der Verkehrssitte aus Höflichkeit gegeben werden oder sich – auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen einer JVA – als bloße Aufmerksamkeit darstellen. Diese Erwägungen können der Revision hier aber nicht zum Erfolg verhelfen. Das LG hat ausdrücklich festgestellt, daß Francesco L. dem Angekl. das Musterpaket ausschließlich deshalb zugewandt hat, weil er von dessen freundlicher Art angetan war. Damit fehlt es jedenfalls auf seiner Seite an dem Willen, sich durch die Hingabe des Geschenks für die weitere Dauer der U-Haft und mit Blick auf künftige Diensthandlungen das Wohlwollen des Angekl. zu erkaufen. Die Annahme einer Unrechtsvereinbarung scheidet aus, wenn auf der einen oder anderen Seite – der des Vorteilsgebers oder des Amtsträgers – der Wille fehlt, daß der Vorteil dem Beamten als Gegenleistung für eine Diensthandlung zufließen soll (BGHSt 10, 237, 241; RGSt 65, 52, 53; RG, HRR 1940, Nr. 195; a.A. Cramer in Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 331 Rn. 6, 29).

Insofern unterscheidet sich der vom LG festgestellte Sachverhalt wesentlich von dem der Entscheidung RGSt 11, 219 zugrunde liegenden Fall. Dort hatte der Vorteilsgeber dem angeklagten Vollzugsbeamten Vorteile zugewandt, damit dieser einem Untersuchungsgefangenen den Aufenthalt in der Anstalt erleichtere und ihn vor anderen Gefangenen bevorzuge und begünstige (RGSt 11, 219, 221).

Aus denselben Gründen hat der Angekl. das Geschenkpaket auch nicht als Gegenleistung für eine bereits erbrachte Diensthandlung angenommen. Soweit die Beschwerdeführerin (Bf.) meint, das Gegenleistungsverhältnis sei schon deswegen gegeben, weil es Francesco L. darum gegangen sei, den Angekl. für dessen Freundlichkeit bei der Vornahme von Diensthandlungen zu entlohnen, kann ihr nicht gefolgt werden. § 331 StGB setzt ein Gegenleistungsverhältnis zwischen dem Vorteil und der Diensthandlung voraus. Wird der Vorteil nicht für die Diensthandlung selbst gewährt, sondern ausschließlich für die Art und Weise, in der diese erbracht wurde, so reicht dieser Zusammenhang für die Annahme einer Unrechtsvereinbarung grundsätzlich nicht aus. Eine andere Beurteilung kann in Betracht kommen, wenn die Art und Weise der Vornahme der Diensthandlung nicht lediglich die äußeren Umstände betrifft, sondern deren Gehalt verändert oder sonst für die Rechtsposition des Betroffenen von Belang ist – wie dies etwa bei der vorgezogenen Bearbeitung eines Bewilligungsantrags der Fall sein mag. Unter welchen Umständen in solchen Fällen eine Unrechtsvereinbarung anzunehmen ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Die Freundlichkeit und Höflichkeit, mit der ein Beamter seine Aufgaben erfüllt, lassen sich von den von ihm vorgenommenen Diensthandlungen im allgemeinen ohne weiteres trennen. Das gilt hier um so mehr, als der Angekl. – entgegen den Darlegungen der Bf. – nicht nur ggü. Francesco L. um ein freundliches Verhalten bemüht war, sondern ggü. allen ihm anvertrauten Gefangenen.

Für Sie gelesen

Ulrich Rehder: Aggressive Sexualdelinquenten. Diagnostik und Behandlung der Täter im Strafvollzug (Kriminalpädagogische Praxis Schriftenreihe Bd. 10, hrsg. von **Gerd Koop** und **Bernd Wischka**). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen/Ems 1990. 190 S. DM 32,-

Über Behandlung von Straffälligen im Strafvollzug ist viel geschrieben worden. Der Ertrag ist eher mager. Ein Grund dafür dürfte – natürlich neben einer ganzen Reihe weiterer, zu denen natürlich die Bedingungen des Freiheitsentzuges selbst zählen – daran liegen, daß das Thema vielfach zu pauschal und undifferenziert diskutiert wurde. Wenn überhaupt, dürften Untersuchungen, die besondere, abgrenzbare Tätergruppen betreffen, gewinnbringender sein. Dazu zählen vor allem aggressive Sexualdelinquenten, die einen Großteil inhaftierter Sexualtäter stellen. Mit der Diagnostik und Therapie solcher Täter beschäftigt sich der Verfasser des vorliegenden Bandes aus der Sicht testpsychologischer Erhebungs- und gruppentherapeutischer Behandlungsmethoden. Er verarbeitet nicht nur die einschlägige Literatur, sondern auch eigene Erfahrungen mit dem Aufbau und der Arbeit einer „Psychologischen Behandlungsabteilung“ für aggressive Sexualdelinquenten Anfang der achtziger Jahre in der JVA Hannover.

Der Band gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil definiert Rehder jene Tätergruppen und analysiert ihre Motivationsstruktur sowie bisherige empirische Befunde und Klassifikationskriterien an Hand der deutsch- und englischsprachigen Literatur. Unter aggressiven Sexualdelinquenten versteht er die nach §§ 177 und 178 StGB wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung verurteilten Straftäter. Wie nicht anders zu erwarten, präsentiert die Literatur eine ganze Reihe von Ansätzen zur Erklärung aggressiver Sexualdelinquenz sowie von Typologien und Klassifikationen (die nicht zuletzt wegen ihres schematisierenden und Zuschreibungsscharakters problematisch werden können).

Im zweiten, umfangreicheren Teil beschreibt und analysiert Rehder seine eigene empirische Erhebung, in der er sämtliche zwischen September 1984 und September 1985 in die Einweisungsabteilung der JVA Hannover aufgenommenen Straftäter, die wegen aggressiver Sexualdelikte verurteilt worden waren, einbezogen hat. Diese Stichprobe von 54 erwachsenen männlichen Gefangenen, von denen allerdings zwei aus der Untersuchung ausgeschlossen sind, sieht der Verfasser insofern als repräsentativ an, als sie alle einschlägigen Verurteilten Niedersachsens umfaßt, die im fraglichen Zeitraum jener Abteilung zugewiesen worden sind. Mit ihnen hat er Einzelgespräche geführt; vor allem aber hat er an ihnen verschiedene testpsychologische Untersuchungen durchgeführt. Die Befunde, die Rehder erhoben hat und die sich um die drei Komponenten „Aggression“, „Sexualität“ und „Delinquenz“ gruppieren, weisen verschiedentlich signifikante Übereinstimmungen mit Feststellungen oder Annahmen auf, die auch sonst in der Literatur anzutreffen sind.

Die Kernfrage der Arbeit wird im dritten Teil diskutiert. Hier setzt sich der Verfasser auf der Grundlage seiner Literaturanalyse und Auswertung seiner eigenen Befunde mit den Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung aggressiver Sexualtäter im Strafvollzug auseinander. Ausgehend von der Erfahrung, daß es bisher keine flächendeckenden therapeutischen Angebote für diese Gefangenen (speziellen Abteilungen) –, analysiert er die institutionellen und sozialbiographischen Hemmnisse und Schwierigkeiten, die sich der Integration von Behandlungsansätzen in den Strafvollzug entgegenstellen. Keine geringe Rolle spielt in diesem Zusammenhang freilich auch die Auswahl und Kombination adäquater Methoden. Rehder läßt das gesamte Spektrum einschlägiger Verfahren Revue passieren. Als Ergebnis schält sich – gerade unter den heutigen personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Vollzugsanstalt – eine Kombination verschiedener Gruppenmaßnahmen heraus, die vornehmlich die Sozialisation, Beziehungen Persönlichkeit und Straftaten der Gefangenen thematisieren. Rehder schildert einschlägige Erfahrungen mit einer solchen delikt-spezifischen Gruppenarbeit, die er in der JVA Hannover gemacht hat. Dabei geht es vor allem um die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gruppe, um die Motivation der

Teilnehmer, den Ablauf des Gruppenprozesses und dessen Auswirkungen, die er später als positiv und ermutigend bewertet.

Die Studie gehört zu den eben nicht häufigen Untersuchungen, die sich um die Erarbeitung sinnvoller und realistischer Behandlungsangebote für eine Gruppe von Verurteilten bemühen, für die der Strafvollzug vielfach nur das „Rezept“ der sicheren Unterbringung bereithält. Wem wirklich an Vorbeugung im Interesse potentieller Opfer gelegen ist, der wird – ungeachtet erheblicher praktischer Schwierigkeiten – Ansätze wie die des Verfassers gewiß unterstützen.

Heinz Müller-Dietz

Nationalsozialistische Justiz und die Todesstrafe. Eine Dokumentation zur Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. Verantwortlich für Inhalt und Konzeption: **Wilfried Knauer**. Hrsg. Vom Niedersächsischen Justizministerium in Zusammenarbeit mit der Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung Steinweg Verlag, Braunschweig 1991. 101 S. DM 19,80,-

In Zeiten der Erinnerung (die ein törichter, unreflektierter Sprachgebrauch „Bewältigung der Vergangenheit“ oder auch deren „Aufarbeitung“ nennt) entstehen Dokumentationen und Gedenkstätten. Im April 1990 wurde eine solche in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel errichtet – an der Stelle, wo sich einst die Hinrichtungsstätte des damaligen Strafgefängnisses befunden hat. Dort sind in der Zeit zwischen 1937 und 1945 über 500 Menschen hingerichtet worden. Ein Todeskandidat, der damals dem Fallbeil entkommen ist, Generalleutnant a.D. Edmond de Wilder, war während der Eröffnungsveranstaltung am 24. April 1990 zugegen.

Unter jenen Opfern der nationalsozialistischen Justiz waren nicht nur deutsche Zivilisten und Wehrmachtangehörige, sondern auch – wie anders! – jüdische Bürger (die schon seit 1933 solche zweiter Klasse und später völlig entrechtet waren), ausländische Widerstandskämpfer, Zwangsarbeiter, Straf- und Kriegsgefangene, Sinti und Roma. Insgesamt wurden während der NS-Herrschaft wenigstens 16.560 Todesurteile gefällt, davon 15.896 in den Kriegsjahren. Über 75 % dieser Urteile wurden auch vollstreckt. Demgegenüber gab es im Zeitraum zwischen 1907 und 1932 lediglich 1.545 Todesurteile, von denen nur ca. 25 % vollstreckt wurden.

Der Erinnerung an die Hinrichtungsstätte und -praxis in Wolfenbüttel gilt die vorliegende Dokumentation, die 1991 in zweiter Auflage mit erweiterter Fassung erschienen ist. Sie wird durch ein Vorwort der Niedersächsischen Justizministerin Heidrun Altmeyer eingeleitet und schildert an Hand von Bildmaterial, Skizzen, Aktenunterlagen und sonstigen Zeugnissen jener Zeit die Entstehungsgeschichte der Hinrichtungsstätte sowie die damalige Rechtslage und Verfahrensweise in bezug auf „todeswürdige“ Verbrechen der NS-Zeit (z.B. Kriegssonderstrafrechtsverordnung von 1938, Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden von 1941), nicht zuletzt solche, welche die Vollstreckung der Todesstrafe in Wolfenbüttel zum Gegenstand haben, aber auch Schicksale einzelner Todeskandidaten, deren Unterbringung und Behandlung bis zur Hinrichtung. Gerade das Kontrastprogramm von amtlichen Dokumenten, deren bürokratische Kälte und Unmenschlichkeit den Charakter jenes Regimes mehr als alles andere verriet, und privaten Zeugnissen (Briefen, Gnädengesuchen usw.), die persönlichen Empfindungen und Gefühlen Ausdruck geben, bringt dem Leser auf anschauliche und zugleich erschütternde Weise das damalige Geschehen nahe. Dazwischen finden sich Berichte und andere Unterlagen des damaligen – katholischen – Gefängnis-seelsorgers, welche die Schwierigkeiten offenbaren, den zum Tode Verurteilten den letzten Weg leichter werden zu lassen, stand doch selbst die Anstalts-seelsorge unter Gestapo-Überwachung. Das NS-Regime machte mit – wirklichen und vermeintlichen – „Reichsfeinden“ und „Volksschädlingen“ (ein Ausdruck, der in seiner barbarischen Gestalt bewußt an Schädlingsbekämpfung erinnert) – in jedem Sinne des Wortes – „kurzen Prozeß“. Die Zeiten zwischen Verurteilung und Vollstreckung wurden gegen Kriegsende auch

zumeist immer kürzer. Vielleicht wundert sich der zeitgeschichtlich weniger informierte Leser, weshalb das NS-Regime in so vielen Fällen noch die äußere Form eines gerichtlichen Verfahrens wahrte, wo doch das Morden außerhalb der Justiz längst an der Tagesordnung und viele (Volks-) Gruppen wie etwa Juden, Sinti und Roma, Polen – beileibe nicht nur Widerstandskämpfer – vogelfrei waren. Doch sollte eben auch die Justiz durch abschreckende Urteile ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Terrorherrschaft leisten. Da erscheinen dann Berichte über den seelsorgerlichen Beistand für zum Tode Verurteilte und deren anständige Behandlung durch das Gefängnispersonal wie Lichtblicke in einer düsteren Zeit.

Die Entstehung und Ausgestaltung der Gedenkstätte in Wolfenbüttel wurde dem Vernehmen nach von vielen Personen (auch Zeitzeugen) und Dienststellen unterstützt. Dazu gehören nicht nur das Niedersächsische Justizministerium, das Justizvollzugsamt Celle und die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel selbst, sondern auch die Kirchengemeinde St. Petrus Wolfenbüttel, das Oberlandesgericht Braunschweig, das Braunschweigische Landesmuseum, das Niedersächsische Staatsarchiv Wolfenbüttel und das Bundesarchiv Koblenz. Wer einmal an zeitgeschichtlichen Untersuchungen solcher Art mitgewirkt hat, weiß, wie vieler und zum Teil mühsamer Vorarbeiten es bedarf. Die Dokumentation informiert nicht allein über die Justiz in der NS-Zeit und ihre vielfach makabre Geschichte, sondern auch über Entstehung und Konzeption der Gedenkstätte selbst. Auf diese soll sie nicht zuletzt aufmerksam und neugierig machen. Diesem Zweck dürfte sie – dank der Anschaulichkeit des Materials und seiner Präsentation – vollauf gerecht werden.

Heinz Müller-Dietz

Richard Reindl: Offener Jugendstrafvollzug als Sozialisationsorganisation. Ein erziehungssoziologischer Beitrag zu den Bedingungen pädagogischen Handelns in offenen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 5). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1991. XVI. 241 S. DM 48,-

Die vorliegende Wuppertaler Dissertation, die von Max Busch betreut wurde, ist einem zentralen Aspekt des offenen Jugendstrafvollzugs gewidmet: der Organisationsstruktur, die zugleich eine Frage der Macht- und Entscheidungs- wie auch der Personalstruktur ist. Damit werden – wie Busch in seinem Vorwort zu Recht hervorhebt – bisher vernachlässigte Probleme der Vollzugsgestaltung, namentlich der Schaffung erziehungswissenschaftlich und sozialisationstheoretisch fundierter Rahmenbedingungen in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Denn vielfach haben bisher – gewiß bedeutsame – Einzelaspekte des offenen Jugendvollzugs, die von den verschiedenen Formen der „Öffnung“, vor allem dem Freigang, bis hin zum sozialen Training und zur Freizeitgestaltung reichen, im Vordergrund der Diskussion gestanden.

Das Thema (und Problem) der Organisationsstruktur ist zwar – wie verschiedene Arbeiten (z.B. von Ohler 1977, Driebold u.a., Die sozialtherapeutische Anstalt, 1984) – hinsichtlich des Erwachsenenstrafvollzugs, nicht zuletzt der sozialtherapeutischen Anstalt mehr oder minder ausgiebig erörtert worden; es hat auch längst Eingang in Studien zur organisatorischen Ausgestaltung der Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen gefunden (z.B. Bühler 1984). Doch hat es hinsichtlich des offenen Jugendvollzugs nicht jene Bedeutung erlangt, die ihm theoretisch wie praktisch eigentlich zukommt – vielleicht deshalb, weil man einerseits unter dem Druck gesellschaftlicher Erwartungen sein Hauptaugenmerk auf den geschlossenen Jugendvollzug gerichtet und andererseits – irrigerweise – geglaubt hat, in offenen Anstalten (oder Abteilungen), insbesondere im Freigängervollzug spiele die Organisationsstruktur nur eine untergeordnete Rolle. Wenn es noch Verfechter dieser These geben sollte, dann müßten sie spätestens nach der Lektüre der vorliegenden Studie ihre Meinung korrigieren.

Das Thema fordert dem Bearbeiter einiges ab. Denn es geht bekanntlich nicht allein darum, welche – „ideale“ – Personalstruktur eine offene Jugendanstalt aufweisen muß, wie sie baulich bis hin zur Raumaufteilung zu gestalten, wo sie geographisch am besten anzusiedeln ist. Vielmehr stellt sich in diesem Rahmen ganz entscheidend die Frage, wie die Erziehungs- und Machtverhältnisse und Entscheidungsstrukturen im Hinblick auf eine Klientel beschaffen sein sollen, die nicht unerhebliche soziale Defizite und kriminelle Vorbelastungen in den Vollzug mitbringt, gerade deswegen aber – obendrein unter den restriktiven Bedingungen des Freiheitsentzugs – in pädagogisch sinnvoller Weise die Chance erhalten soll, Eigen- und Selbstverantwortung einzüben und zu praktizieren.

Es liegt auf der Hand, daß damit ein ganzes Bündel von Problemen angesprochen ist, das aus der Zusammensetzung und Vorgeschichte der Insassen, aus der Verfassung der Einrichtung selbst sowie der Befähigung und den Möglichkeiten des Personals resultiert, mit all dem zielgerichtet, d.h. am Vollzugsziel sozialer Integration orientiert, umzugehen. Die gegenläufigen Tendenzen, die sich vor allem in geschlossenen Anstalten immer wieder behaupten, wenn nicht gar sozialpädagogische Bemühungen unterlaufen, sind oft genug dargestellt (und kritisiert) worden. Innerhalb offener Einrichtungen lassen sie sich – wie Reindl im einzelnen dartut – eben wegen der Verbesserung der Außenweltkontakte und der stärkeren Einbeziehung des sozialen Umfeldes zugunsten einer sozialisationsfördernden Vollzugsgestaltung reduzieren. Doch muß dann auch die soziale Belastbarkeit dieser nicht selten schwierigen jungen Menschen in ein ausgewogenes Verhältnis zu den pädagogischen Freiräumen und der „Öffnung“ der Anstalt gebracht werden.

Nicht zufällig setzt Reindl mit seiner erziehungs- und organisationssoziologischen Untersuchung beim geschlossenen Jugendvollzug an. Zum einen handelt es sich dabei um die nach wie vor vorherrschende Vollzugsform, auf die sich denn auch vielfach die Diskussion konzentriert. Zum anderen stellt sich der offene Jugendvollzug gleichsam als bloße Variante des geschlossenen dar (und ist dementsprechend vielfach auch so verstanden worden). Schließlich lassen sich erst im Wege einer Analyse kustodialer Einrichtungen jene Merkmale (des direktiven Erziehungsstils, der Totalversorgung, der Betreuermentalität usw.) herauspräparieren, die der Ausbildung einer Ichidentität und der Förderung von Eigenverantwortlichkeit abträglich sind. Erst vor dem Hintergrund solcher theoretisch durchgearbeiteter Erfahrungen lassen sich Ansätze für eine Vollzugsform gewinnen, die sich nicht in einem bloßen Weniger an äußerem Zwang und einem Mehr an Liberalisierung erschöpft, sondern sich tatsächlich durch eine qualitative Differenz zum herkömmlichen Vollzug auszeichnet.

Reindl hat sich in seiner weitausholenden Studie nicht auf eine Verwertung der recht heterogenen erziehungswissenschaftlichen und organisationssoziologischen Literatur über Sozialisationsorganisationen – wie den Jugendstrafvollzug selbst – beschränkt. Er hat vielmehr seine theoretische Analyse mit einer empirischen Untersuchung zweier offener Einrichtungen des Jugendvollzugs verknüpft. Gegenstand dieser Erhebung waren zwei offene Abteilungen geschlossener Jugendstrafanstalten, nämlich das 1984 fertiggestellte Freigängerhaus der Jugendanstalt Hameln-Tündern und das bereits 1954 in Betrieb genommene Fliedner-Haus Groß-Gerau, das zunächst der Jugendstrafanstalt Wiesbaden zugeordnet war und seit 1.12.1988 zur Jugendstrafanstalt Rockenberg gehört. Während das dreigeschossige, in T-Grundform (drei Flügel) errichtete Freigängerhaus Hameln über 72 Haftplätze verfügt, weist das zweigeschossige Fliedner-Haus 14 Haftplätze auf; diese Abteilung stellt übrigens die erste Einrichtung dar, in der der Vollzug der Jugendstrafe in weitgehend freien Formen möglich wurde. Beide Abteilungen entsprechen auf Grund des Fehlens von besonderen Vorkehrungen gegen Entweichungen den gesetzlichen Mindestanforderungen für den offenen Vollzug (vgl. § 141 Abs. 2 StVollzG).

Zur Gewinnung organisationsrelevanter Daten hat Reindl mehrere Verfahren miteinander kombiniert. Er hat schriftliche Dokumente – wie z.B. Konzeptionen, Stellenbeschreibungen und Hausordnungen – ausgewertet. Des weiteren hat er seine Beob-

achtungen, die er im Laufe eines auf die beiden Einrichtungen verteilten Forschungsaufenthaltes von zwei Jahren gemacht hat, festgehalten und analysiert. Schließlich hat er in diesem Rahmen Gespräche mit Teilen des Personals und mit Gruppen inhaftierter Jugendlicher geführt. Leider hat er aus Kostengründen auf die Wiedergabe des umfangreichen empirischen Materials in Form eines Anhangs verzichten müssen; es ist jedoch interessierten in der Bergischen Universität Wuppertal, Gaußstr. 20, zugänglich.

Im einzelnen ist die Studie in sechs Teile gegliedert. Im – theoretischen – ersten Teil arbeitet Reindl die drei Grundfunktionen von Sozialisationsorganisationen, also solcher Einrichtungen heraus, die gesellschaftlich desintegrierte Personen auf ein sozial verantwortliches Leben in Freiheit vorbereiten sollen: Es sind dies die Kustodialfunktion, die auf Sicherung und Kontrolle zielt, die Allokationsfunktion, die auf Verteilung gesellschaftlicher Positionen und des Status der Inhaftierten gerichtet ist, und die Sozialisationsfunktion, die eben die gesellschaftliche Eingliederung bezweckt. Die letztere verkörpert zwar das Organisationsziel, steht aber in Konkurrenz mit den anderen Funktionen. Für die (Nicht-) Erreichung dieses Ziels erweisen sich Macht- und Mitgliederstruktur der Einrichtung sowie das Vorhandensein (oder Fehlen) sozialisatorischer Rollen oder Rollenelemente als besonders bedeutsam.

Im zweiten – gleichfalls theoretischen – Teil setzt sich Reindl mit der geschlossenen Jugendstrafanstalt als Sozialisationsorganisation auseinander. Er findet in dieser Einrichtung jene Funktionen vor, die Sozialisationsorganisationen charakterisieren. Dabei machen die Kustodial- und die Allokationsfunktion (die den niedrigen Sozialstatus des Gefangenen festschreibt) den Übels- und Strafcharakter des Freiheitsentzuges aus. Die angegedeutete Konkurrenzsituation tritt in der Phase des allmählichen Übergangs von der Kustodial- zur Sozialisationsfunktion zutage. Tatsächlich dominieren aber in Organisationsstruktur und -prozessen geschlossener Jugendstrafanstalten kustodiale Elemente, denen auf der Insassenseite soziale Rollen entsprechen, die durch die Merkmale des Gehorsams, der Unauffälligkeit und der Passivität gekennzeichnet sind. Die Situation faktischer Entmündigung der Inhaftierten begünstigt ihrerseits die Übernahme subkultureller Verhaltensmuster. Beides wirkt dem Erlernen und Praktizieren sozialer Verantwortung entgegen. Insgesamt hält damit der geschlossene Jugendstrafvollzug wenig günstige Strukturbedingungen für das Erreichen des Vollzugsziels bereit. Mit dieser Feststellung liegt Reindl auf der Linie bisheriger Erkenntnisse.

Der dritte Teil ist einer sozialisationstheoretischen und erziehungswissenschaftlichen Grundlegung des offenen Jugendstrafvollzugs gewidmet. Hier stellt Reindl grundsätzliche programmatische Überlegungen in architektonisch-baulicher, geographisch-regionaler, organisationsstruktureller, personeller und pädagogischer Hinsicht an. Auch sie stimmen weitgehend mit den Einsichten und Forderungen überein, die Ergebnis eines langen, recht schmerzhaften Erfahrungs- und Reflexionsprozesses sind: Auf pädagogischer Ebene geht es etwa um den – personell und organisatorisch abgesicherten – Vorrang der Sozialisationsaufgabe, um die Verwirklichung eines Konzepts schrittweisen Erlernens und Erprobens sozialer Verhaltensweisen und um die Bereitstellung entsprechender Hilfen.

Dieses Programm wird dann im vierten Teil näher entfaltet. Deutlich wird nunmehr der qualitative Unterschied zwischen einem am Prinzip der „Offenheit“ orientierten Jugendstrafvollzug und dem – herkömmlichen – geschlossenen. Reindl plädiert für die „Sicherstellung eines pädagogisch legitimierten Schonraums, der ein realitätsnahes Einübungs- und Experimentierfeld sozialen Lernens darstellt“. „Der isolierenden entsubjektivierenden Distanz als Strukturierungsprinzip eines auf Sicherung angelegten geschlossenen Jugendstrafvollzugs steht das Prinzip der persönlichen, sozialen Beziehung und Nähe im offenen Jugendstrafvollzug gegenüber“ (S. 174).

Im fünften Teil stellt Reindl die Ergebnisse seiner empirischen Untersuchung zur Organisationsstruktur des Freigängerhauses Hameln und des Fliedner-Hauses Groß-Gerau dar. Sie gliedern sich entsprechend den theoretischen Vorgaben nach geographischen und architektonischen Rahmenbedingungen, Zielsetzungen, Funktionsgewichtungen sowie strukturellen Determinanten

(Macht- und Mitgliederstruktur, die sowohl das Personal als auch die Insassen einbezieht) der beiden Einrichtungen. Die Auswertung des umfangreichen Materials, das hier im einzelnen nicht ausbreitet werden kann, ergab – ungeachtet einer gemeinsamen pädagogischen Grundorientierung – gewichtige Unterschiede. Während dem Vollzug in Hameln ein mehr oder minder ausgearbeitetes Konzept (über soziales Training, Wohngruppenvollzug etc.) zugrundeliegt, gewährleistet in Groß-Gerau anscheinend die Person des Dienstleiters die praktische Verwirklichung eines sozialisatorischen Handlungsstils.

Was Reindl aus der theoretischen Analyse und der empirischen Erhebung insgesamt erschließt, ist Gegenstand des sechsten und letzten Teils seiner breitangelegten Studie. Stark vereinfacht ausgedrückt läuft sein Konzept auf eine Umkehrung des für den traditionellen Vollzug festgestellten Verhältnisses kustodiale und Sozialisationsfunktionen hinaus. Die eigentlichen Probleme dieses ebenso einfach klingenden wie folgerichtigen Programms liegen in der praktischen Umsetzung. Hierzu entwickelt Reindl eine Reihe von Thesen, die sich im wesentlichen auf vier Themenbereiche konzentrieren: Sie betreffen die geographischen und architektonischen Rahmenbedingungen, die Personal-, Macht- und Entscheidungsstruktur der offenen Jugendstrafanstalt. Im Mittelpunkt steht die Ablösung von Zwang und Druck zur Erziehung äußerer Anpassung durch kommunikative „Überzeugungsarbeit“ und persönliche Zuwendung. Das verweist auf eine Ausgestaltung und Ausstattung solcher Einrichtungen, auf pädagogische Anforderungen an das Personal und seinen Umgang mit den inhaftierten Jugendlichen, die über die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse hinausführen. Die Frage, welche Realisierungschancen ein derart anspruchsvolles Konzept derzeit praktisch hat, muß offenbleiben.

Heinz Müller-Dietz

Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): **Individualprävention und Strafzumessung**. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie (Kriminologie und Praxis = KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ Hrsg. von **Jörg-Martin Jehle** und **Rudolf Egg** Bd. 7). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, Wiesbaden 1992. 388 S. DM 28,-

Die Strafzumessung ist – zu Recht – verstärkt zum Thema der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion geworden. Das belegen zahlreiche Veröffentlichungen der letzten Jahre (vgl. nur ZfStrVo 1991, 187 f.). In diesem Zusammenhang haben zwei Fragestellungen herausragende Bedeutung erlangt: das problematische Verhältnis von Theorie und Praxis auf dem Gebiet der Rechtsfolgenbemessung und die Rolle der Individualprävention, die ja nicht zuletzt in Gestalt des vielerörterten § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB positivrechtlichen Ausdruck gefunden hat. Beide Aspekte stehen denn auch im Mittelpunkt des vorliegenden Sammelbandes, der die Vorträge und Arbeitsgruppenberichte einer einschlägigen Tagung dokumentiert. Die Veranstaltung hat vom 11. bis 16. März 1991 in der Deutschen Richterakademie stattgefunden und war bewußt darauf angelegt, das verschiedentlich gestörte, unterbrochene und von Mißverständnissen begleitete Gespräch zwischen Kriminologen und Strafrechtspraktikern in Gang zu bringen oder zu beleben. Die umsichtig vorbereitete Tagung wurde – ganz im Sinne dieser wechselseitigen Orientierung und Verständigung – vom Herausgeber, dem Direktor der KrimZ, und dem Strafkammervorsitzenden Hans-Peter Dünkel geleitet. Vertreten sind in dem Band mit eigenen Beiträgen Kriminologen und Strafrechtspraktiker, die sich schon seit geraumer Zeit mit der Empirie der Strafzumessung und Implementation der maßgebenden strafrechtlichen Normen, namentlich des § 46 StGB, beschäftigen.

Das Ergebnis dieser reflektierend-kritischen Gesamt- und Binnenschau kann sich in der Tat sehen lassen. Der Leser wird nicht nur mit Entwicklungen und Entwicklungsperspektiven der Strafzumessungspraxis – vor allem in der Bundesrepublik selbst (aber auch mit vergleichenden Ausblicken auf die europäische Szene) –, sondern auch mit einer beachtlichen Materialfülle konfrontiert,

die sich in Tabellen, Fußnoten (mit Literatur- und Rechtsprechungshinweisen) sowie theoretischen und rechtspraktischen Analysen niederschlägt. Darüber hinaus werden ihm Einzelaspekte der Rechtsfolgenbemessung und ihrer kriminologischen Einordnung und Bewertung präsentiert und erschlossen. Freilich strapaziert diese umfassende und eindrucksvolle Dokumentation (und Demonstration) von Grund- und Einzelfragen die Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit des Lesers (und damit auch des Rezensenten).

Wie auch bei vergleichbaren Sammelbänden besteht die Gefahr, daß manches überlesen oder verkürzt wahrgenommen wird. Sie wird hier dadurch relativiert, daß der einleitende Beitrag von Jörg-Martin Jehle einen Problemaufriß bietet, während Martin Kurze, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der KrimZ, in seinem Schlußbeitrag mit einer Zusammenfassung und Ertragsanalyse des gewiß nützlichen und hilfreichen Dialogs zwischen Theorie und Praxis aufwartet. Zur Sprache kommen hier einmal mehr jene Themen, welche die Nahtstellen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Umsetzung im Rechtsfolgenbereich ausmachen: die Rolle der Kriminologie im Rahmen der juristischen Ausbildung und Fortbildung, ihr eigener Entwicklungsstand und ihr Selbstverständnis (als Human- und Sozialwissenschaft), ihr Verhältnis zur Gesetzgebungs- und Rechtsprechungspraxis, der Beitrag der kriminologischen Forschung auf diesen Feldern. An Einzelfragen der Strafzumessung werden Divergenzen, unterschiedliche Positionen, Widersprüche und Widerstände veranschaulicht: Anordnung der Untersuchungshaft, Bemessung und Verhängung der Geldstrafe, Sanktionierung in den Fällen der folgenlosen Trunkenheit am Steuer (§ 316 StGB), Aussetzung der Strafe zur Bewährung (§ 56 Abs. 2 StGB), (kriminologische) Prognosekriterien. Längst bekannte Verhaltens- und Bewertungsmuster treten hier zutage, etwa wenn die Aussagekraft von Aktenuntersuchungen, die Chancen gegenseitiger Information und wechselseitiger Kommunikation verschieden eingeschätzt werden. Hervorgehoben wird allerdings auch, daß die allenthalben registrierten unterschiedlichen Strafzumessungsstile auch innovative Möglichkeiten bergen – wähen die Skepsis gegenüber der Einführung eines Taxenstrafrechts nach US-amerikanischen Ansätzen nicht zu übersehen ist. Daß die Wirkungen der Strafe und die praktische Bewährung des Strafrechts keineswegs einhellig (positiv) beurteilt werden, kann nach dem bisherigen Verlauf der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion keineswegs überraschen. Freilich spielt in diesem Zusammenhang auch die Frage der Meßbarkeit des Erfolgs eine nicht zu unterschätzende Rolle. (Das ist ja mit ein Grund für die Zurückhaltung, die in der Praxis gegenüber kriminologischen Befunden und Aussagen häufig anzutreffen ist.) Bemerkenswert ist die Akzeptanz der Strafzumessungspraxis in der Bevölkerung recht hoch eingeschätzt. Die rechtstheoretische Basis des Akzeptanzgedankens – die freilich in eine andere fachliche Kompetenz fällt – bleibt allerdings auch hier wie anderwärts offen. Um einen Vertrauensverlust zu vermeiden, wird aber aus dem Umstand, daß die Höhe der Strafe keinen relevanten Einfluß auf das spätere Legalverhalten hat, nicht die Konsequenz gezogen, daß man deshalb zu mildereren Strafen übergehen dürfe. Hier begegnet uns also erneut die konflikträchtige Beziehung zwischen Individual- und Generalprävention, die sich letztlich nur durch Vorrangentscheidungen „auflösen“ läßt.

Die Einführung von Jehle und der Schlußbeitrag von Kurze rahmen gleichsam den Referatteil und das Kapitel der Arbeitsgruppenberichte ein. Zunächst werden aus kriminologischer und justizpraktischer Sicht die einzelnen Arbeitsfelder umrissen und Grundpositionen abgesteckt (Günther Kaiser: Konzepte, Methoden und Anwendungsbezüge der Kriminologie; Hans Peter Dunkel: Aufgaben der Strafrechtspflege und ihre Erwartungen). In einem weiteren Kapitel werden Strafzumessungspraxis und Strafzumessungsforschung – wiederum aus kriminologischer und justizpraktischer Sicht – einander gegenübergestellt (Wolfgang Heinz: Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung; Hartmuth Horstkotte: Gleichmäßigkeit und Schuldangemessenheit der Strafzumessung). Das nächste Kapitel hat die Bedeutung der Spezial- oder Individualprävention im Rahmen der Strafzumessung zum Gegenstand (Gerhard Schäfer: Spezialpräventive Erwägungen bei der richterlichen Entscheidungsfindung; Hans-Jürgen Kerner: Kriminologische

Kriterien für eine individualpräventive Sanktionsentscheidung). Den krönenden Abschluß dieser Analysen bildet gleichsam das Bemühen, die Frage nach der Effizienz des Strafrechts im ganzen wie in Einzelbereichen zu beantworten (Heinz Schöch: Wie erfolgreich ist das Strafrecht? Wirkungen freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen). Thematisiert werden in diesem umfassenden Beitrag sowohl die Aspekte der General- und der Individualprävention als auch die Wirkungen einzelner Sanktionen. Das Ergebnis, zu dem Schöch in seiner differenzierten Analyse gelangt, verdient festgehalten zu werden: „Wir haben genügend Erkenntnisse dafür, daß das Strafrecht wirksam ist. Es hilft, Straftaten zu verhindern, und stärkt das Vertrauen der Bürger in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung. Die Wirkung des Strafrechts ist sogar so stark, daß wir es uns leisten können,

- behutsam damit umzugehen,
- in vielen Fällen einer autonomen Konfliktlösung oder einer freiwilligen Behandlung den Vorrang vor der Strafvollstreckung zu geben
- und den Freiheitsentzug nur in äußersten Notfällen einzusetzen.

Mit einem Blick auf die Sanktionspraxis in den USA und die dortige Kriminalitätswirklichkeit haben wir Anlaß, vor den Irrwegen pharisäischen Übereifers, aber auch vor kriminalpolitischen Meströmungen zu warnen.“ (S.282)

Die sechs Arbeitsgruppen der Tagung beschäftigen sich mit Spezialthemen im Zusammenhang mit und im weiteren Umfeld der Strafzumessung und Reaktion auf Straftaten. Ihre – teilweise gleichfalls recht umfangreichen – Berichte sind im Anschluß an den Vortragsteil wiedergegeben. Arbeitsgruppe I (Werner Maschke) erörterte die kriminologische Einzelfallbeurteilung, Arbeitsgruppe II (Dieter Rössner) den Täter-Opfer-Ausgleich in der Justizpraxis, Arbeitsgruppe III (Dieter Dölling) die Diversion im Jugendstrafrecht, Arbeitsgruppe IV (Wolfgang Feuerhelm) die gemeinnützige Arbeit im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, Arbeitsgruppe V (Gabriele Dolde) das Verhältnis von Strafvollzug und Wiedereingliederung, Arbeitsgruppe VI (Jehle) die Untersuchungshaft und Haftalternativen. Daß diese, zum Teil von der KrimZ anlässlich anderer Tagungen behandelten Fragestellungen mehr oder minder enge Beziehungen zum Gesamtthema der Veranstaltung aufweisen, läßt sich schwerlich in Zweifel ziehen. Ihre Einbeziehung bedeutet dessen Anreicherung und Ausdifferenzierung. Damit wird im Grunde das Rahmenthema bis hin zur allgemeinen und grundsätzlichen Frage nach sinnvollen und angemessenen staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität schlechthin ausgeweitet. Insofern werden an den scheinbar begrenzten Themen der Individualprävention und Strafzumessung Zusammenhänge mit dem „größeren Ganzen“ in den Blick genommen und demonstriert.

Heinz Müller-Dietz

Jürgen Weinknecht: Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung an Jugendlichen und Heranwachsenden. Untersucht anhand von Strafakten der Jahrgänge 1980 bis 1984 aus dem Landgerichtsbezirk Kiel (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 192). Verlag V. Florentz, München 1988. X, 280 S. (nebst Anhang). DM 47,80

Die Kieler Dissertation ist in den Kontext jener empirischen Erhebungen einzuordnen, die seit einiger Zeit verstärkt die Untersuchungshaftpraxis in den Blick nehmen. Sie geht auf das Seminar „Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden“ zurück, das im Wintersemester 1985/86 unter der Leitung von Prof. Heinz Wagner unter Beteiligung von Praktikern an der Christian-Albrechts-Universität Kiel stattgefunden hat. Gegenstand der Untersuchung ist der Landgerichtsbezirk Kiel. Einbezogen wurden alle Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die in den Jahren 1980 bis 1984 ein Haftbefehl ergangen ist und deren Verfahren in diesem Bezirk inzwischen rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Auf Grund der breiten Anlage der Untersuchung wurden insgesamt ca. 70.000 Daten erhoben, deren Auswertung auf

Computerbasis erfolgte. Der zugrundegelegte Fragebogen ist im Anhang abgedruckt. Die Verwendung elektronischer Hilfsmittel ermöglichte die Verknüpfung dieser Daten mit der Folge weiteren und zusätzlichen Erkenntnisgewinns. Gegenständlich deckt die Erhebung sämtliche Bereiche der Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft – mit Ausnahme des Untersuchungshaftvollzuges – ab.

Der Umfang der Arbeit erklärt sich vor allem aus der detaillierten Aufschlüsselung des vielfältigen Datenmaterials, das nach den verschiedensten personen- und verfahrensbezogenen Richtungen hin analysiert wird. Rein äußerlich drückt er sich darin aus, daß Weinknecht nicht weniger als 48 Tabellen und 53 Grafiken benötigt, um seine empirischen Befunde darzustellen. In diesem Sinne geht er des näheren auf die persönlichen Umstände der untersuchten Jugendlichen und Heranwachsenden, ihre Vorgeschichte (Bildung, Beruf, Einkommen, kriminelle Vorbelastungen), ihre Festnahme, Vorführung und Verhaftung, den Haft- oder Unterbringungsbefehl, etwa eingelegte Rechtsmittel, Dauer und Abschluß der Untersuchungshaft, den Verfahrensablauf (Hauptverhandlung, Beteiligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, das Rechtsmittelverfahren), den Strafverlauf und die Legalbewährung (die er zu weitgehend als „Nachgeschichte“ umschreibt) ein. An ausgewählten Problembereichen veranschaulicht er die besonderen Schwierigkeiten und Belastungen, die sich den empirischen Befunden zufolge auf Grund der derzeitigen Untersuchungshaftpraxis nicht zuletzt für die davon betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben. Dazu zählen vor allem die Begründungen von Haft- und Unterbringungsbefehlen und deren Tatsachengrundlagen (insbesondere in Fällen der Fluchtgefahr), die Mitwirkung oder Nichtmitwirkung von Verteidigern, die Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe, die Dauer des Untersuchungshaftvollzuges und Verzögerungen des Ermittlungsverfahrens. Damit hat Weinknecht in der Tat jene Bereiche herausgegriffen, die auch in der von ihm in umfassender Weise berücksichtigten Reformdiskussion eine maßgebliche Rolle spielen.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser gelangt, decken sich in verschiedener Hinsicht mit den Eindrücken, die schon der bisherigen Literatur zu entnehmen sind. Unabhängig von der Frage, inwieweit die Befunde überregional als repräsentativ angesehen werden können, verweisen sie jedenfalls auf charakteristische Defizite der Untersuchungshaftpraxis. Auffallend ist allerdings der erhebliche Anteil an Vorbelastungen, welche die untersuchte Gruppe – auch in bezug auf Freiheitsentziehungen – aufzuweisen hat. Der Katalog der registrierten Mängel beginnt mit unzureichenden oder gar fehlenden Begründungen in den Haftbefehlen, deren Problematik sich vor allem beim – häufigen – Haftgrund der Fluchtgefahr zeigt. Einmal mehr wird hier die Schwierigkeit deutlich, brauchbare Prognosen – namentlich in bezug auf die Höhe der zu erwartenden Strafe – zu stellen. Weinknecht vermißt insoweit – zu Recht – eine stärkere Berücksichtigung der besonderen Situation der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Als Defizit empfindet er auch die – nicht zuletzt im Kostenrecht begründete – mangelnde Mitwirkung von Verteidigern in Haftsachen. Viele Rechtsanwälte würden darin nur eine Nebentätigkeit sehen. Besonders negativ bewertet Weinknecht seine Daten in bezug auf die Jugendgerichtshilfe. Die Feststellung, daß ihre Berichte häufig erst spät (zu spät) eingehen, daß sie sich zu wenig um die inhaftierten jungen Beschuldigten kümmern, stimmt in der Tat bedenklich. Auch er findet die allgemeine Kritik an der Verfahrensdauer und an Verfahrensverzögerungen durch seine Befunde bestätigt. Sein Resümee kann nach alledem nicht überraschen: „Insgesamt zeigt sich die Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden als eine durch und durch reformbedürftige Institution.“ (S. 278)

Daraus zieht Weinknecht weitreichende rechtspolitische Konsequenzen, die zum Teil sogar über den engeren Bereich des Untersuchungshaftrechts hinausgehen. Ob und inwieweit seine Vorstellungen in allen Punkten durch seine empirischen Daten hinreichend abgesichert sind, ist zumindest eine offene Frage. In jedem Fall aber erscheinen jene Forderungen diskussionswürdig, welche die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten zum Gegenstand haben. Dazu rechnen vor allem die Begrenzung

auf jugendspezifische Haftgründe (was immer das sein mag) und auf Fälle, in denen vollstreckbare Jugendstrafe zu erwarten ist, die Erhöhung der Anforderungen an Begründungen der Haftbefehle, eine stärkere Verwirklichung des Beschleunigungsgebotes in Haftfällen, die Einführung der Jugendverteidigung in solchen Fällen, zwingende Regelungen über die Einweisung von Jugendlichen unter 18 Jahren in eigens darauf zugeschnittene Unterbringungsheime. Daß die letztere Forderung inzwischen von der Praxis – freilich keineswegs in flächendeckender Weise – aufgegriffen worden ist, ist an der Schaffung und wissenschaftlichen Begleitung entsprechender Einrichtungen abzulesen (so z.B. Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloß Stutensee des Landeswohlfahrtsverbandes Baden, vgl. Blumenberg, Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft, 1991).

Heinz Müller-Dietz

Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik. Festschrift. Zum 200. Todestag herausgegeben im Auftrag des Historischen Vereins von Oberbayern von **Richard Bauer** und **Hans Schlosser**. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1991. VIII, 376 S. In Leinen. DM 108,-

Wiguläus Xaverius Aloysius von Kreittmayr (1705-1790) war ein bedeutender bayerischer Jurist, umfassend gebildet und in maßgeblicher Weise an der bayerischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts beteiligt. Nach dem Studium der Philosophie, der Jurisprudenz und der allgemeinen Geschichte erfuhr er seine praktische Ausbildung am Reichskammergericht in Wetzlar. Noch nicht einmal 20 Jahre alt, trat er als Hofrat 1725 in bayerische Dienste. Nach richterlicher Tätigkeit wurde er 1745 Hofratskanzler in München unter dem Kurfürsten Max III. Joseph. Im gleichen Jahr wurde er geadelt. Der Freiherr von Kreittmayr machte in der Folgezeit weiter beruflich Karriere, bis er schließlich an die Spitze der bayerischen Staatsverwaltung trat.

In dieser Zeit kamen auch die beachtlichen bayerischen Gesetzkodifikationen zustande, die namentlich von Kreittmayr zu danken waren: 1751 der Codex juris Bavarici criminalis, d.h. das Strafgesetzbuch (CJBC), 1753 der Codex juris Bavarici iudicarii, d.h. die Zivilprozeßordnung (CJBJ) und schließlich 1756 der Codex Maximilianus Bavaricus civilis, d.h. das Zivilgesetzbuch (CMBC). Alleiniger Verfasser dieser drei Gesetze war von Kreittmayr. Sie dienen dem Ziel, das einschlägige Recht in Bayern zu vereinheitlichen, vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Von Kreittmayr kam es – nicht zuletzt im Interesse des Bürgers – auf die Berechenbarkeit des Rechts und die Bindung des Richters an den im Gesetz verlautbarten Willen des Landesherrn an. Dies schloß indessen eine gewisse Freiheit des Richters in der Auslegung und Anwendung des Rechts vor allem dort nicht aus, wo Gesetzeslücken bestanden.

Obwohl sich darin also Anklänge an modernere Gesetzesauffassungen finden, kann man von Kreittmayrs Kodifikationen schwerlich in die Tradition des Aufklärungszeitalters einordnen. Dafür ist namentlich das damalige Strafgesetzbuch selbst charakteristisch.

Das läßt sich nicht allein, vielleicht nicht einmal so sehr an dem Umstand ablesen, daß es eher einer Materialsammlung als einem durchstrukturierten Gesetz gleicht. Vielmehr läßt sein Inhalt erkennen, wie sehr von Kreittmayr noch dem spätmittelalterlichen Strafrechtsdenken und seiner Praxis verhaftet war. Das Gesetzbuch behielt die Tortur bei, die im Preußen Friedrichs des Großen bereits abgeschafft war. Es hielt auch am Hexenglauben fest, den man anderwärts gleichfalls verabschiedet hatte. Immerhin sprach sich von Kreittmayr für Zurückhaltung in der Anwendung der Folter und in der Hexenverfolgung aus.

Dieses Kurzporträt des bayerischen Juristen wird noch stärker erhellt und verdeutlicht in der Festschrift, die aus Anlaß seines 200. Todestages erschienen ist. Sie geht auf eine ganze Reihe von Initiativen und Aktivitäten zurück, die zu einer Intensivierung der Kreittmayr-Forschung geführt haben. An ihnen war – neben Rechtshistorikern, Historikern und Archivaren – vor allem der

Historische Verein von Oberbayern beteiligt. Eine im Gedächtnisjahr 1990 veranstaltete einschlägige Ausstellung des Stadtarchivs München fand viel Beachtung. Die Festschrift faßt nun fünfzehn Beiträge aus der Feder von Rechtshistorikern, Historikern und Archivaren zusammen, die ein überaus differenziertes Bild von Kreittmayrs entwerfen, zumal sie grundsätzlichen Aspekten wie Einzelfragen in bezug auf Werk und Persönlichkeit jenes praktischen Juristen nachgehen.

Da werden etwa die Zivilrechtskodifikation (Klaus Luig, Günter Wesener), das Staatsrecht (Dietmar Willoweit), das Kirchenrecht und die Religionsverfassung bei Kreittmayr (Peter Landau, Gabriele Haug-Moritz) einer kritischen Würdigung unterzogen, Methodenvorstellungen (Clausdieter Schott), Wissenschaftstheorie und Vernunftrecht Kreittmayrs (Martin Lipp) und sein Verhältnis zum (österreichischen) Naturrecht (Herbert Hofmeister) untersucht. Der Staatskanzler und dessen politische Praxis sind Gegenstand verschiedener Beiträge (Volker Press, Manfred Agethen, Alois Schmid). Aber auch die Nachwirkungen dieses Lebenswerkes finden Beachtung (Barbara Dölemeyer, Richard Bauer), nicht zuletzt das – zuweilen groteske – Bild, das die Nachwelt von dem zeitweilig als „Folter-Kanzler“ verschrienen Juristen gezeichnet hat. Gerade der letzte Beitrag liefert Belege dafür, welche seltsamen und verwirrenden Züge die Beschäftigung mit Kreittmayr in manchen Epochen angenommen hat. Die uns heute und verstärkt beschäftigende Frage, wer – noch oder wieder – „denkmalwürdig“ ist, ist anscheinend zeitloser Natur; und sie ist keineswegs an die Person jenes Juristen gebunden.

Die beiden Beiträge, die sich speziell (Reinhard Heydenreuter) oder jedenfalls in umfassenderem Zusammenhang (Hans Schlosser) mit der Strafrechtskodifikation Kreittmayrs auseinandersetzen, lassen jedenfalls an Klarheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Schlosser etwa urteilt über den CJBC: „Dem Regelungsinhalt nach setzte das Gesetzbuch schlicht den Ungeist des spätmittelalterlichen Strafrechts fort. Insoweit trifft die im Schrifttum vorherrschende Einschätzung zu, die dem Kodex Obskurantismus, menschenverachtende Grausamkeit und barbarische Härte vorwirft.“ (S. 14 f.) Er kann sich auf eine entsprechende Bewertung eines – mit Recht – weit berühmteren Juristen, nämlich Paul Johann Anselm Feuerbachs, berufen, der 1813 Kreittmayrs Kodifikation ein dem Geist der Aufklärung verpflichtetes Strafgesetzbuch entgegengesetzt hat. An den Strafanordnungen für „Hexerei“ – auf die der Feuertod stand – und an der Zulassung der Folter als „rechtliches Mittel“ zur Wahrheitsfindung im Prozeß veranschaulicht Schlosser die Fragwürdigkeit und Rückständigkeit der Kreittmayr'schen Konzeption. Immerhin bescheinigt er ihr Ansätze zur Rechtsvereinheitlichung und Stärkung der Rechtssicherheit. Dieses – keineswegs einseitige, vielmehr differenzierte – Bild von der Strafrechtspolitik Kreittmayrs wird noch vertieft und ergänzt durch eine Skizze des zeitgenössischen Hintergrundes, vor dem die Reformbemühungen jenes Kriminalrechtspraktikers zu sehen sind. Heydenreuter beschreibt anschaulich den „Kriminalitätsnotstand“ (Bettler, Vaganten und Räuber), in dem sich Bayern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts befunden hat, sowie die Mißstände auf dem Gebiet des damaligen Strafverfahrens. Danach galten Kreittmayrs Bestrebungen vorrangig drei Zielen: Zum einen wollte er eine wirksamere Verbrechensbekämpfung erreichen. Zum anderen wollte er die Kosten der Strafrechtspflege senken. Schließlich ging es ihm um eine bessere Ordnung des Strafverfahrens (das vor allem auf dem Lande unter erheblichen Mängeln litt). Heydenreuter verweist auch darauf, daß Kreittmayr Mißbräuchen, die in der Anwendung der Folter eingerissen waren, durch entsprechende Erläuterungen seines Gesetzeswerkes wehren wollte: „Grundsätzlich darf die Tortur nur eingesetzt werden, wenn die Wahrheit nicht auf anderen Wegen zu ermitteln ist.“ (S. 55) Freilich ändern solche Relativierungen nichts an der Feststellung, daß Kreittmayr, noch ganz in der Rechtstradition befangen, aber eben auch durch die Umstände seiner Zeit bedingt, ungeachtet so mancher Einsichten sich nicht zur Schaffung eines Strafrechts und Strafverfahrensrechts im Geiste der Aufklärung durchzurufen vermochte.

Das ebenso informative wie reichhaltige Werk beeindruckt durch die sorgfältige Auswertung der Quellen und intensive Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur. Es vermag manche

Korrekturen an überkommenen Vorstellungen (oder gar Klischees) von Kreittmayr anzubringen und vielfach dessen Persönlichkeit und Werk deutlicher zu konturieren, als dies bisher der Fall war. Der lesenswerte Band ist noch angereichert durch acht Bildtafeln, welche die zeitgenössischen Lebensverhältnisse ahnen lassen und auf spätere Würdigungen jenes Juristen – in Form von Denkmälern – verweisen. Sie schließen – gewiß nicht zufällig – an den letzten Beitrag an, der uns einmal mehr lehrt, wie relativ und zeitbedingt – zuweilen sogar unreflektiert – unser Urteil über geschichtliche Persönlichkeiten ist.

Heinz Müller-Dietz

Christoph Valentien, Rolf Schwarz, Jens Loewe: Strafanstalt. Photographien, Tagebuchaufzeichnungen aus dem Gefängnis in Ludwigsburg. Herausgeber: Landespavillon Baden-Württemberg. H. Lindemanns Galerie und Buchhandlung (Nadlerstr. 10, 7000 Stuttgart 1), Stuttgart 1991. 80 Seiten mit 54 Farb- und 75 Duoton-Fotos. Broschiert. DM 19,80

Die Fotodokumentation gilt der Justizvollzugsanstalt Ludwigsburg, die 1736 als Zucht-, Arbeits-, Waisen- und Armenhaus errichtet wurde und dann eine wechselvolle Geschichte als Zucht- und Strafvollzugsanstalt erlebte. 1990 wurde die Anstalt aufgelöst, die Gefangenen wurden in eine neue Vollzugsanstalt verlegt. Sie war Gegenstand einer Ausstellung, die vom 30.11.1991 bis 12.1.1992 im Landespavillon Baden-Württemberg, Schillerstraße 4, 7000 Stuttgart 1, gezeigt wurde. Auf diese Ausstellung geht das Buch zurück. Im Zeitpunkt seiner Herstellung war noch offen, wie das denkmalgeschützte Gebäude der alten Vollzugsanstalt künftig genutzt werden sollte.

Die Dokumentation wird eingeleitet durch ein Vorwort von Karoline Salm, der geschäftsführenden Leiterin des Landespavillons. Ihm sind außer der Entstehungsgeschichte des Buches auch Informationen über dessen Verfasser zu entnehmen. Danach war Rolf Schwarz vom April 1988 bis August 1990 in der Vollzugsanstalt Ludwigsburg inhaftiert. Er führte von Anfang an Tagebuch. Seine Aufzeichnungen thematisieren seine Erlebnisse und Erfahrungen aus dieser Zeit; nicht zuletzt schildern sie – aus subjektiver Sicht – den Vollzugsalltag. Arbeitsabläufe, das Verhältnis zu den Bediensteten, der Umgang der Gefangenen miteinander kommen zur Sprache, Auseinandersetzungen und Konflikte werden sichtbar. Protokollartig hat Schwarz in seinem Text, der die einzelnen Tage der Woche Revue passieren läßt, Vorgänge und Reflexionen festgehalten. Dem vollzugskundigen Leser sagen sie gewiß nichts Neues, doch ist das Buch für ein breiteres Publikum bestimmt, das vom Strafvollzug in aller Regel nur aus zweiter Hand, vom Hörensagen und über die Massenmedien, weiß.

Die Aufzeichnungen werden durch ein umfangreiches Bildmaterial veranschaulicht. Für die Fotos zeichnet Christoph Valentien verantwortlich. Er hat schon mehrere Bücher mit Fotoreportagen veröffentlicht. Zu seiner jetzigen Dokumentation wurde er durch das Tagebuch von Rolf Schwarz angeregt. Die Fotos zeigen praktisch alles, was an einer Strafanstalt zu sehen ist (und vielleicht dem prüfenden Blick auffällt): etwa das Anstaltsgebäude (mit Mauern und Gittern), der Zellenbau, Flure, Arbeitsbetriebe (z.B. Metallbetrieb, Schlosserei), Spazierhöfe, Zellen, Schul- und Freizeiträume, die Kammer, das Krankenrevier u.a.m. Auch Bilder von Bediensteten werden gezeigt. Das reicht von der Torwache über Kammerbeamte, Stockwerksbeamte, den stellvertretenden Anstaltsleiter bis hin zum evangelischen Anstaltspfarrer. Besonders zahlreich sind die Fotos von Gefangenen, die in den verschiedensten Räumen und Situationen präsentiert werden. Es ist schon erstaunlich, wie viele Insassen sich damit einverstanden erklärt haben. Vielleicht hat dazu beigetragen, daß ein (ehemaliger) Mitgefangener maßgeblich an dieser Dokumentation beteiligt ist.

Die Auswahl der Texte (von Rolf Schwarz) und Bilder haben Christoph Valentien und Jens Loewe vorgenommen. Ihnen ist es dabei erklärtermaßen nicht darum gegangen, „eine vorgefaßte Meinung (zu) vertreten“ oder „für einen bestimmten Personen-

kreis Partei (zu) ergreifen“. Vielmehr haben sie nach eigenem Bekunden mit ihrer Dokumentation (und der Ausstellung) zwei Ziele verfolgt: Zum einen haben sie sich von der Überzeugung leiten lassen, „mit der Darstellung und Betonung von alltäglichen und unspektakulären Begebenheiten“ „ein reales Bild vom Wesen des Strafvollzuges zeichnen zu können“. Zum anderen haben sie mit der Dokumentation dazu anregen wollen, „sich selbst über Sinn, Zweck und gesellschaftlichen Nutzen des Strafvollzuges eine Meinung zu bilden“.

Das ist sicher ein hoher Anspruch, der schon aus zwei Gründen nicht leicht einzulösen ist: So etwas wie eine „objektive“ Wirklichkeit des Strafvollzuges gibt es nicht. Jeder, der Texte über ihn und Fotos von ihm auswählt, entwirft damit ein bestimmtes Bild, schafft eine bestimmte Perspektive. Und jeder, der diese Texte liest und Fotos betrachtet, tut das vor dem Hintergrund eigener Vorstellungen, Annahmen (möglicherweise Befangenheiten und Vorurteile). Leser, die eingedenk dieser doppelten Einsicht sich ihren Blick offenhalten für Erfahrungen und Sichtweisen anderer, werden die Dokumentation gewiß mit Gewinn zur Hand nehmen.

Heinz Müller-Dietz

Rainer Kaufmann: Seilersbahn. Ein Weg Geschichte. ERKA-Kommunikation, Robert-Stolz-Str. 21, 76646 Bruchsal, im Verlag Heimat und Volkskunde/Ubstadt 1989, 295 S. DM 29,80

Der Rezensent wird jene Szene nicht vergessen, als ihm Anfang der 60er Jahre der Kammerbeamte in der damaligen Zweiganstalt Seilersbahn der Landesstrafanstalt Bruchsal die Stelle beschrieb, wo während der 40er Jahre die Guillotine gestanden hat und betätigt wurde. Er vermeinte den Blutgeruch im Raum noch wahrnehmen zu können. Es war dies ein ganz anderer Schauer, der ihn befiel, als man ihn sonst beim Betrachten von Kriminalfilmen erlebt. Dies hier verwies auf ein Stück Zeitgeschichte zurück, blutiger und beklemmender zumal, die sich die Nachgeborenen, aufgewachsen unter dem gnädigen Schirm des Art. 102 GG, wonach die Todesstrafe abgeschafft ist, gar nicht so recht vorstellen können. Jetzt, da über ein halbes Jahrhundert seit dem Märtyrertod der Geschwister Scholl und anderer, die ihr Leben im Kampf gegen ein unmenschliches Regime lassen mußten, vergangen ist, treten die Schatten der Vergangenheit wieder hervor, erinnern uns daran, was damals geschehen ist, und mahnen uns, nicht zu vergessen, wie es dazu gekommen ist.

Auch die Besprechung des vorliegenden Buches hat ihre Vorgeschichte: Es ist dem Rezensenten erst spät im Zuge der Recherchen, die im Rahmen des Forschungsprojekts „Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes“ (vgl. Möhler und Dörr, ZfStrVo 1993, S. 17 ff., 42 ff.) durchgeführt worden sind, bekannt geworden. Zu vermuten ist, daß noch manches andere Werk, das die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugspraxis des Dritten Reiches zumindest mitbehandelt, nicht die Öffentlichkeit und das Interesse gefunden hat, das es eigentlich verdient. Der Autor, der von Hause aus Fernsehjournalist ist, ist mit seinem Thema, der Geschichte der Seilersbahn in Bruchsal, aus mehreren Gründen unmittelbar vertraut. Er ist dort aufgewachsen, hat über sie einen Fernsehfilm („Ein Stück Geschichte – Die Seilersbahn in Bruchsal“, 1988) für die SWF-Serie „Menschen und Straßen“ gedreht und die – unveröffentlicht gebliebenen – Aufzeichnungen des Bruchsaler Friedhofsaufsehers Sebastian Grundel („Erinnerungen an meine Dienstzeit“) auswerten können. Der 1972 verstorbene Grundel hat sein Amt in der Zeit von 1914 bis 1954 ausgeübt, also gerade jenes halbe Jahr (Juni 1944 bis Januar 1945) miterlebt und auch beschrieben, in dem die Guillotine in der Seilersbahn ihr grausiges Werk tat.

Die Aufzeichnungen des Friedhofsaufsehers sind übrigens in ein im gleichen Verlag erschienenenes Dokumentarspiel R. Kaufmanns („Unschädlichmachungen“) eingegangen, das die einschlägigen Vorgänge (Todesurteile und Hinrichtungen im Dritten Reich) aus einer zeitgeschichtlichen und -kritischen Perspektive heraus beleuchtet. Dem Text des Spiels ist ein Artikel von Ludwig Binz („Strafe oder Vernichtung?“) vorangestellt, der am 5.1.1929 im „Völkischen Beobachter“, dem Zentralorgan der NSDAP,

erschienen ist. In diesem Beitrag, der vieles von dem vorwegnahm, was dann nach der Machtübernahme verwirklicht werden sollte (z.B. „Vernichtung durch Arbeit“), trat Binz mit der demaskierenden Feststellung „Es gibt weder Recht noch Gerechtigkeit an sich“ für die „Unschädlichmachung“ von Straftätern ein; sie sollte „durch Sicherungsverwahrung, in schweren Fällen durch unerbittliche Vernichtung des Schuldigen“, erreicht werden. „Der heutige Zuchthausbetrieb ist nur eine unnötige Belastung des Staates. Der Besserungszweck, den man noch gelten lassen kann, wird selten erzielt.“ „Die Vernichtung des Täters bei Kapitalverbrechen hat an die Stelle der bisherigen ‚Todesstrafe‘ zu treten.“

Dieser Text, aus dem auch im Buch über die Seilersbahn zitiert wird, liefert neben dem vielfältigen (Archiv-)Material, das Kaufmann auf örtlicher wie überregionaler Ebene ausgewertet hat, gleichsam die ideologische Folie und Rechtfertigung dessen, was dann in den späten 40er Jahren in der Seilersbahn praktiziert wurde. Der reichbebilderte und mit zahlreichen Daten ausgestattete Band schildert nicht nur die Geschichte der Seilersbahn in ihrer Zeit als Hinrichtungsstätte des Dritten Reiches, wiewohl dieses Thema den Schwerpunkt der Darstellung bildet. Vielmehr wird der Leser an Hand zahlreicher dokumentarischer Belege auch allgemein über die Praxis der Strafrechtspflege, namentlich über den – exzessiven – Gebrauch der Todesstrafe während des NS-Regimes, informiert. Insofern rückt Kaufmann zugleich den zeit- und rechtsgeschichtlichen Hintergrund der Vorgänge, die sich damals am Volksgerichtshof, an den Sondergerichten und Landgerichten sowie eben in der Seilersbahn abspielten, in den Blick. Demgegenüber nehmen die historischen Vorgänge, die vor der Zeit des Dritten Reiches liegen, nur einen begrenzten Teil des Bandes in Anspruch. Sie werden – wie gerade die Vorliebe des Autors für „die Helden der Revolution“ von 1848/49 zeigt – aus der Sicht dessen geschildert, dem es darauf ankommt, an die demokratische und republikanische Geschichtstradition anzuknüpfen. Dieses historische Verständnis durchzieht den ganzen Band und erklärt wenigstens teilweise auch die Art der Darstellung, die mit Kritik an unserem bisherigen Umgang mit der Geschichte nicht spart. Es versteht sich von selbst, daß auch und gerade die unheilvolle Rolle, die Juristen (nicht nur) in der Zeit des Dritten Reiches gespielt haben, zur Sprache kommt. Ein eindrucksvolles Dokument – auf das denn auch verwiesen wird – stellt insoweit der Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz „Im Namen des deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ (1989) dar.

Kaufmann verleiht dadurch seinem Werk viel Authentizität, daß er reichhaltig aus den Aufzeichnungen Grundels, aus (Todes-)Urteilen und anderen Quellen zitiert. An einer ganzen Reihe von Fällen demonstriert er, wie seinerzeit Recht gesprochen wurde (oder vielmehr gebeugt wurde, ungerechtfertigte Urteile gefällt, überharte Strafen verhängt wurden). Es sind erschütternde Dokumente. Wenn man liest, aus welchen Gründen Todesstrafen verhängt und vollstreckt, wie die Rituale der Vollstreckung – in ihrer bürokratischen Kälte und Menschenverachtung – abgewickelt wurden, dann werden auch die – teils ironischen, teils sarkastischen – Charakterisierungen und Etikettierungen der dafür Verantwortlichen durch den Verfasser bis zu einem gewissen Grade verständlich.

64 Hinrichtungen in der Zeit vom 22. Juni 1944 bis zum 30. März 1945 hat Kaufmann in Bruchsal ermittelt; die letzten neun fanden durch Erschießung in einem Steinbruch statt. 44 Todesurteile konnte er bestimmten Gerichten zuordnen. Freilich haben sich die Aktenbestände – namentlich diejenigen aus der Endphase des Dritten Reiches – als lückenhaft erwiesen. Während die 64 Hingerichteten alle namentlich bekannt (und im Buch dokumentiert) sind, fehlen z.T. nähere Angaben über das Gericht, das die Todesstrafe ausgesprochen hat, die Tat und – etwaige – Quellen. Insgesamt ist dem Verfasser aber eine anschauliche und lesenswerte Darstellung gelungen, die nur zuweilen unter Wiederholungen und Überschneidungen leidet.

Heinz Müller-Dietz